

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**


**Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im  
Grossherzogtum Baden**

**Schlusser, Gustav**

**Tauberbischofsheim, 1894**

[urn:nbn:de:bsz:31-140363](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140363)

Die  
bau- u. feuerpolizeilichen  
Vorschriften  
im  
Grossherzogthum Baden  
von  
Dr. Gustav Schlusser.

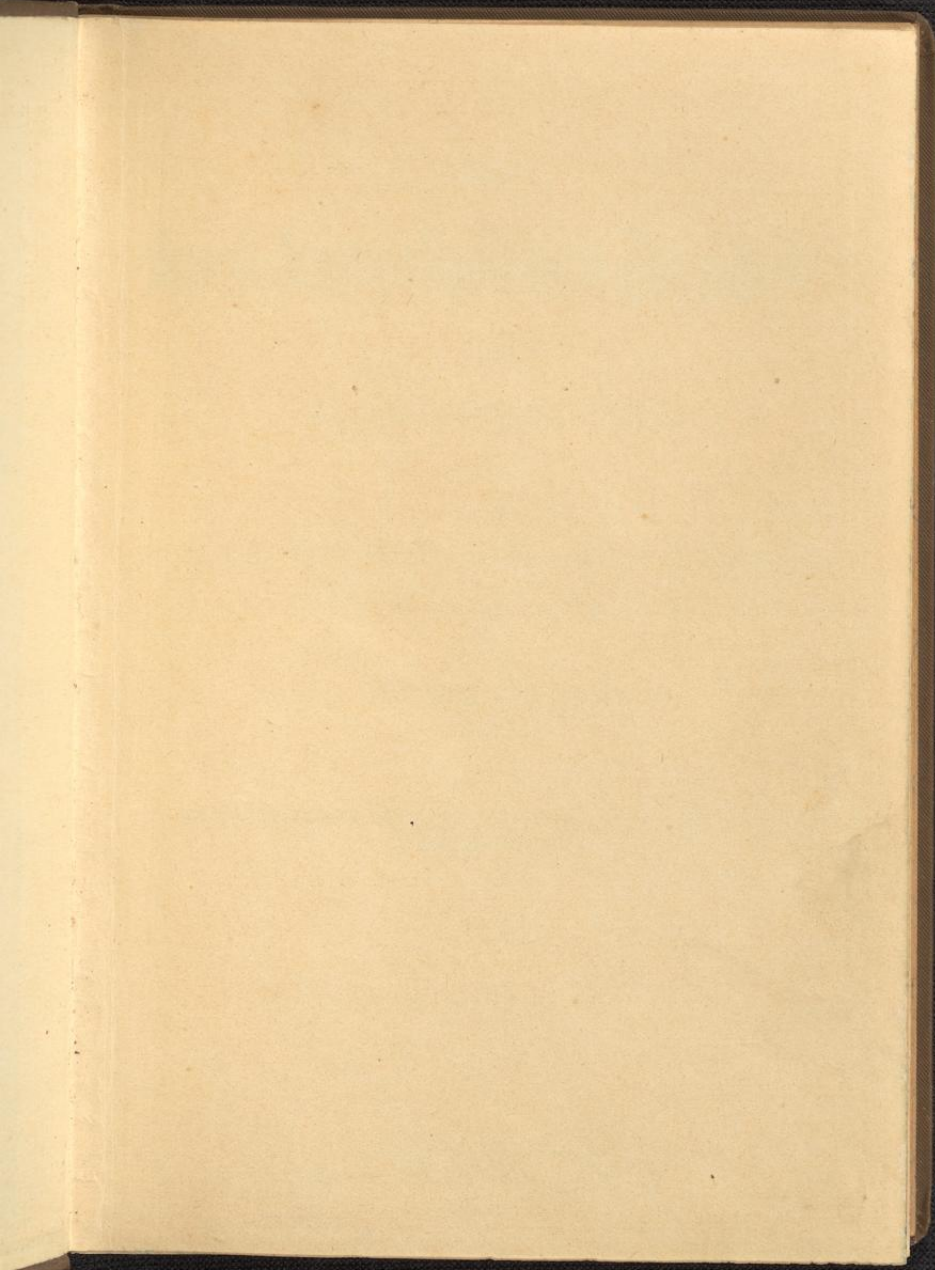


**108 A**  
**50405**

BLB











Die  
bau- u. feuerpolizeilichen Vorschriften  
im  
Großherzogthum Baden.

---

Zum  
praktischen Gebrauch zusammengestellt  
aus dem „Badischen Polizeistrafrecht“

von  
Dr. Gustav Schlusser,  
Oberbürgermeister.

---

Zweite, erweiterte und nach dem Stand vom 1. Januar 1894  
berichtigte Auflage.

B6c

---

6005

Caubertshofsheim.  
Verlag und Druck von J. Lang.  
1894.

G

108 A 50 405





## Inhalts-Übersicht.

### Erste Abtheilung. Baupolizeiliche Vorschriften.

I. Ortsstraßen, Baufluchten	
1. Gesetz vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betr.	3
2. Vollzugsverordnung hiezu vom 4. August 1890	10
II. Allgemeine Baubvorschriften	
1. Landesbauverordnung vom 5. Mai 1869	13
2. Verordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr.	55
3. Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882 §§ 4—8	65
4. Landrechtsätze 640—647 a, 653—685	67
5. Unfallverhütungsvorschriften der Südwestlichen Bau-gewerks-Verufsgenossenschaft	73
III. Baubvorschriften für besondere Fälle	
A. Mit Rücksicht auf die Lage des Gebäudes	
a. Bauten an öffentlichen Wegen	
1. Straßengesetz § 31	80
2. Baufluchtengesetz Art. 15	81
b. Bauten in der Nähe von Waldungen	
Forstgesetz §§ 57—59	81
c. Bauten an und in Gewässern	
Wassergesetz Art. 86	82
d. Bauten an Eisenbahnen	
Baufluchtengesetz Art 16	83



e.	Bauten in der Nähe von Friedhöfen Verordnung betr. die Begräbnisplätze etc. §§ 2 u. 3	84
B.	Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Gebäudes	
a.	Gewerbliche Anlagen im Allgemeinen	
	1. Reichsgewerbeordnung § 120a—120e	85
	2. Vollzugsverordnung § 139—141	87
b.	Insbsondere Anstalten zur Herstellung v. Zigarren Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888	90
c.	Schädliche, gefährliche, belästigende Anlagen	
	1. Reichsgewerbeordnung §§ 16, 23, 25, 26	92
	2. Badisches Einführungsgezet Art. 3	95
	3. Badische Vollzugsverordnung §§ 10—21	95
d.	Insbsondere Schlächtereien Badische Verordnung vom 16. Juni 1876	103
e.	Lager von übelriechenden Stoffen	105
f.	Dampffesselanlagen	
	1. Reichsgewerbeordnung § 24	106
	2. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890	106
	3. Badisches Gesetz, die Anlage und den Betrieb der Dampffessel betr.	111
	4. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Oktober 1891	112
g.	Geräuschvolle Anlagen	
	1. Reichsgewerbeordnung § 27	122
	2. Vollzugsverordnung §§ 28—31	123
h.	Privatfranken-, Irren-, Entbindungs-Anstalten, Wirthschaften, Singpielhallen	
	1. Reichsgewerbeordnung §§ 30, 33, 33a	125
	2. Zirkular des preussischen Ministeriums des Innern vom 26. August 1886	128
i.	Wasserwerke Verordnung vom 24. Dezember 1873 betr. den Vollzug des Wassergesezes §§ 1—3, 78	130
k.	Anlagen, die der Fischzucht gefährlich werden können	
	1. Fischereiausübungsgezet Art. 4	133
	2. Landesfischereiordnung § 22	134

## IV. Strafbestimmungen

1. Badisches Polizeistrafgesetzbuch §§ 30, 87 a, 108, 116, 119, 132 . . . . .	136
2. Reichsstrafgesetzbuch §§ 330, 366 Ziffer 8—10, 367 Ziffer 12—15, 368 Ziffer 3, 369 Ziffer 3 . . . . .	138
3. Forststrafgesetz § 24 . . . . .	140
4. Reichsgewerbeordnung § 147 . . . . .	141
5. Wassergesetz Art. 5 . . . . .	142
6. Fischereiausübungsgesetz Art. 14 . . . . .	142

## Anhang zur ersten Abtheilung:

1. Steinbrüche, Gräbereien Ministerialverordnung vom 25. August 1890 . . . . .	143
2. Bestimmungen der Baudirektion über die Eigengewichte der Baumaterialien . . . . .	147
3. Tabelle der Baudirektion für Dächer und Dachbe- deckungen . . . . .	148

## Zweite Abtheilung. Feuerpolizeiliche Vorschriften.

I. Allgemeine feuerpolizeiliche Vorschriften	
1. Reichsstrafgesetzbuch § 367 Ziff. 6, 8, § 368 Ziff. 3—8, § 369 Ziffer 3 . . . . .	153
2. Verordnung betr. die Verhütung von Feuergefähr für Gebäude . . . . .	155
3. Verordnung, betr. den Vollzug des Reichsstrafgesetzbuchs, Ziffer 5 . . . . .	157
4. Verordnung, die Bereitung, Versendung und den Ver- kauf von Reibfeuerzeugen betr. . . . .	157
5. Verordnung, die Verwahrung und den Transport von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Flüssig- keiten betr. . . . .	158
6. Kaiserliche Verordnung, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum betr. . . . .	164
7. Forstgesetz §§ 60—67 . . . . .	165
II. Der Verkehr mit Explosivstoffen	
1. Reichsstrafgesetzbuch § 368 Ziffer 4 und 5 . . . . .	168
2. Dynamitgesetz . . . . .	168
3. Vollzugsverordnung hiezu . . . . .	171



4. Verordnung vom 6. November 1879 betr. den Verkehr mit explosiven Stoffen . . . . .	174
5. Verordnung betr. die Versendung von Sprengstoffen der Militär- und Marineverwaltung . . . . .	184
6. Polizeistrafgesetzbuch §§ 105, 107 . . . . .	189
7. Verordnung betr. die Vornahme von Sprengungen . . . . .	189
III. Das Feuerlöschwesen	
1. Polizeistrafgesetzbuch § 114 Ziffer 3-5, § 115 . . . . .	195
2. Reichsstrafgesetzbuch § 360 Ziffer 10 . . . . .	197
3. Verordnung betr. das Löschverfahren bei Waldbränden . . . . .	197
IV. Die Feuerschau	
1. Polizeistrafgesetzbuch § 114 Ziff. 2, 7 . . . . .	200
2. Verordnung, die Feuerschau betr. . . . .	200
3. Dienstweisung für Feuerschauer . . . . .	209
V. Das Kaminfeuerwesen	
1. Polizeistrafgesetzbuch § 113 . . . . .	216
2. Kaminfeuerordnung vom 29. November 1887 . . . . .	216
<b>Anhang. Submissionen, Staatsbauten, Gebäudeseuerversicherung.</b>	
1. Verordnung vom 7. Juni 1890, das öffentliche Verdingungs- wesen betr. . . . .	229
A. Allgemeine Bestimmungen, betr. die Vergebung von Leistungen und Lieferungen . . . . .	230
B. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten . . . . .	243
C. Besondere Vertragsbedingungen und technische Vor- schriften.	
a. Erd- und Grabarbeiten . . . . .	256
b. Maurerarbeiten . . . . .	263
Normen für einheitliche Lieferung v. Portland-Cement	273
Holzementdächer . . . . .	278
Theer-, Asphalt- oder Steinpappdach u. . . . .	279
Bodenbedeckungen mit Cement u. . . . .	280
Lüftungs- und Heizungsanlagen . . . . .	282
c. Steinhauerarbeiten . . . . .	286
d. Zimmerarbeiten . . . . .	288
e. Schmiedarbeiten . . . . .	290
f. Eisenkonstruktionen . . . . .	292
g. Blechenerarbeiten . . . . .	300



174	h	Schieferdeckerarbeiten . . . . .	302
184	i	Verputz- und Gypferarbeiten . . . . .	303
189	k	Schreinerarbeiten . . . . .	306
189	l	Glasarbeiten . . . . .	308
195	m	Schlosserarbeiten . . . . .	310
197	n	Maler- und Tüncherarbeiten . . . . .	311
197	o	Tapezierarbeiten . . . . .	313
200	p	Hafnerarbeiten . . . . .	314
200	q	Pflastererarbeiten . . . . .	314
209	r	Blizableitungen . . . . .	315
216	s	Gas- und Wasserleitungen . . . . .	317
216	t	Entwässerungsanlagen . . . . .	317
	D.	Vertragsmuster.	
	a.	Allgemein . . . . .	318
	b.	Orgellieferung . . . . .	320
	c.	Uhrenuhrlieferung . . . . .	322
	d.	Glockenlieferung . . . . .	324
	E.	Bedingungen für Vergebung von Bauunterhaltungsarbeiten . . . . .	327
	2.	Gesetz über Feuerversicherung der Gebäude . . . . .	330
	3.	Vollzugsverordnung zu obigen Gesetz . . . . .	347

Infolge nachträglicher Verschiebungen im Druck sind folgende Verweisungen vor Ingebrauchnahme des Buches zu ändern:

Seite 13 Anm. 1 statt S. 91, 104, 66, 80 muß es heißen: 92, 106, 67, 81. Hinter § 114 ist einzuschalten Seite 195.

Seite 9 Anm. 1 statt S. 79 muß es heißen 80.

Seite 14 Anm. 1 statt S. 135 muß es heißen 136.

Seite 14 Anm. 2 statt S. 146 muß es heißen 147.

Seite 14 Anm. 3 statt S. 84 muß es heißen 85.

Seite 14 Anm. 3 statt S. 181 muß es heißen 182.

Seite 15 Anm. 1 statt S. 61 muß es heißen 62.

Seite 17 Anm. 1 statt S. 56 muß es heißen 71.

Seite 18 Anm. 2 statt S. 67 u. 68 muß es heißen 68 u. 69.

Seite 20 Anm. 2 statt S. 147 muß es heißen 148.

Seite 22 Anm. statt S. 84 muß es heißen 85.

Seite 79 Anm. 1 statt S. 76 muß es heißen 77.

Seite 365 (Titel) statt Anm. 2 S. 24 muß es heißen Anm. 1

Seite 31.

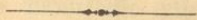
Auf Seite 43 sind im Text die Verweisungen wie folgt zu ändern: Vor Beginn von Zeile 3 ist<sup>1)</sup>, am Schluß von 3. 18 ist<sup>2)</sup> einzuschalten und statt<sup>1)</sup>,<sup>2)</sup>,<sup>3)</sup>,<sup>4)</sup>,<sup>5)</sup>,<sup>6)</sup>,<sup>7)</sup>,<sup>8)</sup>,<sup>9)</sup> zu setzen: <sup>6)</sup>, <sup>5)</sup>, <sup>2)</sup>, <sup>3)</sup>, <sup>4)</sup>, <sup>6)</sup>, <sup>9)</sup>, <sup>7)</sup>, <sup>8)</sup>.





Erste Abtheilung.

Baupolizeiliche Vorschriften.







## I. Ortsstraßen, Baufluchten.

### 1. Gesetz vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend.

(Reg.-Bl. S. 286) in der durch die Gesetze vom 3. März 1880 (Ges.- und V.-D.-Bl. S. 47) und 26. Juni 1890 (Ges.- und V.-D.-Bl. S. 489) bewirkten Fassung.

Art. 1. Die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen und öffentlichen Plätze liegt der Gemeinde ob.

Soweit jedoch dieselben Bestandtheile einer Landstraße bilden, sind hinsichtlich dieser Verpflichtung die Bestimmungen des Straßengesetzes maßgebend.

Art. 2. (Abs. 1 in der Fassung vom 26. Juni 1890) Behufs der Anlegung neuer Ortsstraßen sind Pläne in einer dem voraussichtlichen Bedürfnisse entsprechenden Weise festzustellen.

Hierbei, sowie bei Erweiterung, Verlegung der Ortsstraßen und der allgemeinen Bestimmung der Straßenhöhe, sowie der Bauflucht an einer Ortsstraße, tritt folgendes Verfahren ein:

1. Die näheren Bestimmungen über die neue Anlage werden zunächst vom Gemeinderathe festgestellt, durch ausgesteckte Pfähle und Profile auf den Grundstücken selbst und durch Aufnahme eines geometrischen Planes anschaulich gemacht, in welchem die Straßenlinie, Straßenhöhe, die Baufluchten, sowie die benachbarten Grundstücke der Lage und Größe ihres Areals nach und unter Angabe der Namen ihrer Eigenthümer eingetragen sein müssen.
2. Das Bezirksamt läßt nach Erhebung eines technischen Gutachtens den vom Gemeinderath übergebenen Plan zur Einsicht der Betheiligten durch wenigstens vierzehn Tage im Rathhause niederlegen, indem es zugleich



eine angemessene Frist festsetzt, binnen welcher Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage bei Ausschlußvermeidung geltend zu machen sind.

3. Diese Verfügung ist in der für die Verkündigung bezirkspolizeilicher Vorschriften angeordneten Weise zur allgemeinen und durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Einhändigung zur besonderen Kenntniß der im Großherzogthum an bekannten Orten anwesenden Betheiligten zu bringen.
4. Erforderlichen Falls hält das Bezirksamt mit Beziehung des Gemeinderaths, der Betheiligten und Sachverständigen eine Tagfahrt zur Einnahme eines Augenscheins und zur Erörterung des Plans, sowie der etwa dagegen erhobenen Einwendungen ab.
5. Nach beendigter Vorverhandlung beschließt der Bezirksrath über die Feststellung des Planes.
6. Sobald der Plan endgiltig festgestellt ist, wird er in der für ortspolizeiliche Vorschriften bestimmten Art bekannt gemacht und zur Einsicht auf dem Rathhause 14 Tage öffentlich aufgelegt.

Art. 3. Endgiltig festgestellte Pläne bleiben in Kraft, so lange sie nicht nach Maßgabe obiger Vorschriften geändert werden.

Art. 4. Die zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderliche Fläche ist von der Gemeinde zu erwerben, und zu diesem Behufe nach Feststellung des Bauplanes nöthigenfalls eine Entscheidung des Staatsministeriums zu erwirken, durch welche Diejenigen, deren Eigenthum nach dem Plane zu der Anlage verwendet werden soll, für verbunden erklärt werden, auf Verlangen der Gemeinde das nöthige im Plane bezeichnete Gelände gegen Entschädigung abzutreten.

Art. 5. (Fassung v. 26. Juni 1890). Der Gemeinderath kann, abgesehen von den Fällen des nachfolgenden Artikels, die Abtretung der zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderlichen Fläche zu jedem ihm geeigneten Zeitpunkte, selbst wenn die Ausführung des



Planes noch nicht in Angriff genommen werden sollte, von dem einzelnen Grundbesitzer verlangen.

Art. 6. (Fassung vom 26. Juni 1890.) Der Eigenthümer eines zur Herstellung oder Erweiterung einer Ortsstraße oder eines öffentlichen Platzes nach dem festgestellten Bauplan nöthigen Grundstücks kann, sofern das Grundstück ungebaut ist, die sofortige Uebernahme durch die Gemeinde verlangen,

wenn das Grundstück zur Zeit der Feststellung des Planes nach dem letzteren in seinem ganzen Umfang abzutreten ist, oder wenn und insoweit es zu dieser Zeit in Folge seiner Lage an einer bereits bestehenden Ortsstraße zur Bebauung geeignet ist, oder wenn dasselbe für einen öffentlichen Platz bestimmt und das Gelände für die den Platz umgebenden Straßen von der Gemeinde erworben ist.

Hinsichtlich eines überbauten Grundstücks kann das Verlangen nach sofortiger Uebernahme durch die Gemeinde von dem Eigenthümer gestellt werden, wenn der Um-, Aus- oder Wiederaufbau des Gebäudes deßhalb versagt wird, weil die Grundfläche desselben ganz oder zum Theil zur Herstellung oder Erweiterung einer Straße oder eines Platzes nöthig ist.

Ueber die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Uebernahme des Eigenthums entscheidet der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde.

Auf die Klage des Eigenthümers wegen Bestimmung der Entschädigung findet das Gesetz vom 28. August 1835, die Zwangsabtretung betreffend, ebenfalls entsprechende Anwendung.

Art. 7. (Fassung vom 26. Juni 1890.) Den Bauunternehmern gegenüber hat die Feststellung des Bauplanes die Wirkung, daß für die auszuführenden Bauten die festgesetzte Straßenhöhe und für die nach der Ortsstraße gerichtete Seite eines Gebäudes, soweit sie über die Straßenfläche hervorragt, die festgestellte Bauflucht maßgebend ist.

Eine Abweichung ist nur mit Genehmigung der Bau-



polizeibehörde<sup>1)</sup> nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderaths zulässig.

Art. 8. (Fassung vom 26. Juni 1890.) Die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße wird jedenfalls dann wirksam, wenn und soweit an einer solchen Ortsstraße mindestens auf einer Seite neue und ältere Gebäude in wesentlich regelmäßiger Folge an die Gebäude bestehender Straßen sich anreihen.

Sobald die sofortige Ausführung einer solchen Gebäudereihe hinlänglich gesichert ist, hat die Gemeinde die Straße, soweit zur Eröffnung einer Zufahrt zu den Gebäuden erforderlich, herzustellen und die für die Ableitung des Abwassers nöthigen Einrichtungen mindestens vorläufig zu treffen.

Art. 8 a. (Neu: Gesetz vom 26. Juni 1890.) Außerhalb der angelegten Ortsstraßen ist die Errichtung von Gebäuden, sofern nicht die Gemeinde gemäß Art. 8 zur sofortigen Herstellung einer an den Bau führenden Straße verpflichtet ist, nur zulässig, wenn der Bauende die für die Bauausführung und für die Benützung des Gebäudes oder im öffentlichen Interesse unentbehrliche Verbindung mit dem nächsten öffentlichen Wege und die für die Ableitung des Abwassers erforderlichen Einrichtungen nach polizeilicher Anordnung<sup>2)</sup> auf eigene Kosten herstellt.

Art. 8 b. (Neu: Gesetz vom 26. Juni 1890.) Außerdem können außerhalb des geschlossenen Wohnbezirkes und, soweit Ortsbaupläne bestehen, auch außerhalb des Bereichs dieser Pläne Neubauten im einzelnen Falle von der Baupolizeibehörde<sup>3)</sup> nach Vernehmung des Gemeinderaths untersagt werden:

1. wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß durch die Errichtung eines Gebäudes

<sup>1)</sup> Bezirksamt: § 49 Abf. 1 Ziff. 4 der Landesbauverordnung. (S. 41)

<sup>2)</sup> Zuständig ist das Bezirksamt: § 49 Abf. 1 Ziff. 4 der L. B. B. (S. 41)

<sup>3)</sup> Bezirksamt: § 49 Abf. 1 Ziff. 4 der L. B. B. (S. 41)



- an dem bezeichneten Plage feld-, sicherheits-, sitten- oder feuerpolizeiliche Interessen gefährdet werden,
2. in den letztgenannten Fällen auch dann, wenn durch die Lage des Baues der angemessenen Fortführung des Ortsbauplanes Hindernisse erwachsen.

Art. 9. (Fassung vom 3. März 1880.) Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung bestimmt werden<sup>1)</sup>, daß bei der Anlegung einer neuen Ortsstraße, sowie beim Anbau an eine schon vorhandene, noch unbebaute Ortsstraße, der Aufwand für den Erwerb des für die Straße nöthigen Geländes, sowie die Kosten der den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden ersten Einrichtung der Straße und der zeitweisen, höchstens jedoch fünfjährigen Unterhaltung derselben ganz oder theilweise von den angrenzenden Eigenthümern, sobald sie auf ihren Grundstücken Bauten ausführen, getragen oder ersetzt werden.

Ebenso kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Eigenthümer der an solche Ortsstraßen angrenzenden, schon früher ausgeführten Bauten, wenn diesen die Straße in hervorragendem Maße besonderen Nutzen bietet, einen entsprechenden Beitrag<sup>2)</sup> zu den in Abs. 1 genannten Kosten zu leisten haben.

Art. 10. Wollen Bauunternehmer oder Baugesellschaften auf ihrem Eigenthum ganze Ortstheile oder Straßen zur Ausführung bringen, so haben sie sich zur Erwirkung der Feststellung zur Bauflucht (Art. 2) an den Gemeinderath zu wenden.

Wird das Begehren vom Gemeinderath zurückgewiesen oder demselben nicht binnen 3 Wochen weitere Folge gegeben, so können die Unternehmer nach Befolgung derselben Anordnungen, wie sie in Art. 2 Ziffer 1 vorgeschrieben sind, dem Bezirksamte behufs der Vernehmung des Gemeinderaths und der weiteren Behandlung nach Maßgabe der Ziffern 2 bis 6 des Artikels 2 Vorlage machen.

<sup>1)</sup> Wegen des Verfahrens vgl. die nachfolgende Vollzugsverordnung.

<sup>2)</sup> Der Ersatzenspruch hat einen sachartigen Charakter, er kann darum gegen jeden Besitzer des angrenzenden Grundstückes geltend gemacht werden. Zeitschrift für Verwaltung 1886 S. 132.



Wird dem Gesuche stattgegeben, so sind zugleich die Bedingungen bezüglich der Herstellung und Unterhaltung, bezw. der einstigen Uebernahme der fraglichen Ortsstraßen oder Plätze auf die Gemeinde festzusetzen.

Ist auf ein derartiges Gesuch die Bauflucht endgiltig festgestellt, so treten auch hier die Artikel 3 und 7 in Wirksamkeit.

Art. 11. Ist die Bauflucht für den Anbau an einer schon bestehenden Ortsstraße nicht allgemein festgesetzt oder entstehen Streitigkeiten über die Einhaltung der allgemein festgestellten Fluchtlinie, so wird die Bauflucht für den einzelnen Fall <sup>1)</sup> nach Vernehmung des Gemeinderaths, und in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 nach Vernehmung der Straßenbauverwaltung durch die Baupolizeibehörde <sup>2)</sup>, bezw. den Bezirksrath bestimmt. Gleiches gilt bezüglich der Bestimmung der Straßenhöhe.

Art. 12. (Fassung vom 26. Juni 1890.) Sowohl für neu anzulegende, als für schon bestehende Ortsstraßen kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung festgesetzt werden <sup>3)</sup>, daß die Hauseigenthümer die Kosten der neuen Herstellung der ihren Grundstücken dienenden unterirdischen Abzugskanäle theilweise zu tragen oder zu ersetzen haben.

Art. 13. In gleicher Weise <sup>4)</sup> kann die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gehwege (Trottoirs), der Rinnen und Kanäle, welche zur Ableitung von Regenwasser oder Unrath in die öffentlichen Abzugsgräben dienen, den angrenzenden Eigenthümern, einem jeden, soweit sein Grundstück reicht, völlig oder zum Theil auferlegt werden.

Art. 14. In den Fällen der Artikel 9, 12, 13 werden Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem einzelnen

<sup>1)</sup> Einerlei, ob für den betreffenden Bau nach der Bauverordnung Baugenehmigung oder nur Bauanzeige, oder keine von beiden nöthig ist. Wielandt, Rechtsprechung des V.-G.-Hofs S. 624.

<sup>2)</sup> Bezirksamt: § 49 Abs. 1, Ziff. 4 der L. B. V. (S. 41).

<sup>3)</sup> Wegen des Verfahrens vgl. die nachfolgende Vollzugsverordnung.

<sup>4)</sup> Vgl. §. 9 der nachfolgenden Vollzugsverordnung.



Grundbesitzer, über dessen Beitragspflicht und die Größe der ihm angeforderten Leistung vor den Verwaltungsgerichten verhandelt und nach dem allgemeinen Maßstab entschieden, den der Gemeindebeschluss für den Bezug der an die Straße grenzenden Eigenthümer feststellt.

Art. 15 siehe Seite 80.

Art. 16 siehe Seite 82.

Art. 17. (Fassung vom 26. Juni 1890). Eine Entschädigung können Diejenigen, welche durch Feststellung der Bauflucht oder in Anwendung der Art. 8a, 8b, 15 und 16 dieses Gesetzes, sowie des §. 31 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884<sup>1)</sup> genöthigt werden, ihr Eigenthum unüberbaut liegen zu lassen, wegen dieser Einschränkung nicht verlangen.

Wird jedoch unter einer der im vorhergehenden Absatz erwähnten Voraussetzungen der Um-, Aus- oder Wiederaufbau eines bestehenden Gebäudes dem Eigenthümer verweigert, so steht demselben für die durch diese Beschränkung verursachte Werthsminderung des Grundstücks ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Art. 18. (Fassung vom 26. Juni 1890.) Wird eine Ortsstraße eingezogen oder in ihrer Höhe, Breite oder Richtung geändert, oder wird die Ausführung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße aufgegeben oder nach Höhe, Breite oder Richtung abweichend von dem Plan vollzogen, so ist die hierdurch verursachte Werthsminderung der vor der Bekanntgebung des bezüglichen Vorhabens an der abgeänderten Strecke der Ortsstraße errichteten oder in Angriff genommenen Gebäude den Eigenthümern von dem Straßenbaupflichtigen zu ersetzen.

Außerdem hat der Straßenbaupflichtige, wenn die Höhe einer Ortsstraße verändert wird, die dadurch nöthig werdenden Veränderungen an den Zufahrten und Zugängen der anstoßenden Liegenschaften, soweit diese letzteren durch die Veränderung nicht einen höheren Werth erhalten haben, auf seine Kosten herzustellen.

<sup>1)</sup> Seite 79.



## 2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. August 1890, die Leistungen der Anstößer bei Herstellung von Ortsstraßen zc. betreffend.

(Ges.- und V.-D.-B. S. 513).

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, in der durch die Gesetze v. 3. März 1880 und 26. Juni 1890 bewirkten Fassung wird unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 22. Januar 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V) verordnet, was folgt:

§. 1. Wenn in einer Gemeinde nach den Art. 9 und 12 des Gesetzes ein Beizug der angrenzenden Eigenthümer zu den daselbst bezeichneten Kosten stattfinden soll, sind zuvörderst hinsichtlich der Art und des Maßes dieses Beizugs, sowie hinsichtlich des Maßstabes für denselben auf Antrag des Gemeinderaths durch Gemeindebeschluß bestimmte allgemeine Grundsätze aufzustellen, welche in allen vorkommenden Einzelfällen für die Bemessung der den Anstößern auferlegenden Verpflichtungen als Richtschnur zu dienen haben. Von diesem Gemeindebeschluß ist dem Bezirksamt durch Einsendung einer Abschrift Kenntniß zu geben.

§. 2. Behufs des wirklichen Beizugs der Anstößer zu Beiträgen für die Anlage oder Unterhaltung einer Straße (Artikel 9) ist für jede einzelne Ortsstraße jeweils ein besonderer Gemeindebeschluß zu fassen. Dieser letztere Beschluß bedarf der Staatsgenehmigung und ist solche auch nur von Fall zu Fall einzuholen und zu erteilen.

Hierbei hat das nachbeschriebene Verfahren einzutreten:

§. 3. Der Gemeinderath stellt, nachdem über den Bauplan für die Anlage der betreffenden Ortsstraße endgiltig entschieden ist, einen detaillirten Uberschlag des Aufwandes, zu dessen Bestreitung die Grundbesitzer beigezogen werden sollen, sowie eine Liste der beitragspflichtigen Grundbesitzer auf.

In der Liste ist die Größe der die Beitragspflicht begründenden Grundstücke, sowie das Maß der an die Straße stoßenden Grenze derselben anzugeben. Zugleich bezeichnet der Gemeinderath ausdrücklich das Verhältniß, in welchem



die Gesamtheit zu dem Aufwande beizutragen hat, sowie den Maßstab, nach welchem der angeforderte Beitrag auf die einzelnen Grundbesitzer vertheilt werden soll.

Wenn und insoweit hierbei von den nach §. 1 dieser Verordnung aufgestellten allgemeinen Grundsätzen wegen der besonderen Verhältnisse des Falles abgewichen wird, sind die letzteren näher darzulegen.

Ist eines der als beitragspflichtig bezeichneten Grundstücke bereits ganz oder theilweise bebaut, so ist dies in der Liste ersichtlich zu machen und die nach Art. 9 Absatz 2 erforderliche Begründung durch Angabe der den Fall betreffenden besonderen örtlichen Umstände beizufügen.

§. 4. Der Gemeinderath läßt sämtliche in §. 3 benannte Vorarbeiten sammt dem Straßenplan, aus welchem die Lage der einschlägigen Grundstücke zu ersehen ist, 14 Tage lang auf dem Rathhause öffentlich auslegen, indem er zugleich eine angemessene Frist festsetzt, innerhalb welcher bei Ausschlußvermeiden etwaige Einwendungen geltend zu machen sind. Diese Verfügung wird öffentlich verkündet und durch besondere Eröffnung zur Kenntniß der beteiligten Grundbesitzer gebracht.

§. 5. Nach Prüfung der erhobenen Einwendungen werden die Anträge des Gemeinderaths sammt ersteren dem Bürgerausschuß (der Gemeindeversammlung) zur Beschlußfassung vorgelegt.

Der Gemeindebeschluß, welcher die Beitragspflicht ausspricht, ist den einzelnen beteiligten Grundbesitzern unter Belehrung nach §. 6 zu eröffnen und sodann mit den Akten dem Bezirksamte zur Ertheilung der Staatsgenehmigung vorzulegen.

Erstreckt sich die Beitragspflicht auf ein bereits behautes Grundstück (§. 3 Absatz 4), so muß der Gemeindebeschluß erkennen lassen, daß dabei eine Prüfung und Feststellung der besonderen thatsächlichen Voraussetzungen für den Beizug stattgefunden hat.

§. 6. Einsprachen der in Anspruch genommenen Grundbesitzer gegen die Ertheilung der Staatsgenehmigung sind bei Ausschlußvermeiden binnen 14 Tagen nach der Eröff-



nung des Gemeindebeschlusses bei dem Bezirksamte vorzutragen, werden aber nur insofern beachtet, als sie entweder schon auf die erste Aufforderung des Gemeinderaths bei diesem vorgebracht waren oder gegen einen von dem ersten Entwurf des Gemeinderaths abweichenden Gemeindebeschluss gerichtet sind.

§. 7. Der Beschluss des Bezirksamts (bezw. des Bezirksraths, §. 6 Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863) ist der Gemeinde und den betheiligten Grundbesitzern zu eröffnen.

Die Eröffnung an die Grundbesitzer, welche keine Einsprache erhoben haben, erfolgt durch den Gemeinderath.

§. 8. Die §§. 3 bis 7 haben auch entsprechende Anwendung zu finden behufs des Bezugs der Hauseigentümer zu den Kosten der neuen Herstellung unterirdischer Abzugskanäle (Artikel 12 des Gesetzes).

Handelt es sich hierbei um ein zusammenhängendes, über mehrere Straßen oder die ganze Gemeinde sich erstreckendes Entwässerungsunternehmen, so kann das Bezugsverfahren unter Zugrundelegung des Gesamtaufwandes gleichzeitig für sämtliche in Betracht kommende, sowohl im Antrag des Gemeinderaths als im Gemeindebeschluss besonders zu bezeichnende Straßen zur Durchführung gebracht werden.

§. 9. Gemeindebeschlüsse über die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Gehwege oder der zur Ableitung von Regenwasser und Unrath dienenden Rinnen (Art. 13) werden auf Antrag des Gemeinderaths erlassen und dem Bezirksamte zur Ertheilung der Staatsgenehmigung vorgelegt. Dieselben sind nach erfolgter Genehmigung vom Gemeinderath öffentlich bekannt zu machen.

II,  
1. Bei  
vom 5.

Auf  
bezüglich

§.  
bauten  
Vorricht  
rechts,  
126\*,  
buches,  
des Pro  
1868  
ordnung  
§.  
niß unt  
ordnung  
licher Be  
§.  
eigentüm  
meinen  
Gemeind  
Staates

1) D  
buches für  
festes sind  
merdeord  
und Sch  
§§ 57 ff.  
abgedruckt  
1) D  
1) B



## II. Allgemeine Bauvorschriften.

### 1. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betreffend.

(Ges.- u. V.-D.-Bl. S. 125).

Auf Grund des §. 116 des Polizeistrafbuches wird bezüglich der Handhabung der Baupolizei verordnet:

#### 1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Für die Herstellung und Unterhaltung von Hochbauten sind fortan neben den bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Sätze 653 bis 682 des Landrechts, der §§. 108, 110\*, 114, 117\*, 118\*, 119, 125\*, 126\*, 127\*, 128\*, 130\*, 131\*, 132 des Polizeistrafbuches, der §§. 10—16 des Gewerbegesetzes, der §§. 57 ff. des Forstgesetzes, der §§. 7 ff. des Gesetzes vom 20. Febr. 1868 über die Baufluchten, die Bestimmungen dieser Verordnung und die örtlichen Bauordnungen maßgebend.<sup>1)</sup>

§. 2. In den einzelnen Gemeinden sollen nach Bedürfnis unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Bauordnungen nach Maßgabe der für die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften geltenden Bestimmungen erlassen werden.<sup>2)</sup>

§. 3. Soweit bei einzelnen Bauten vermöge ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit oder Bestimmung die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nicht genügen, um Leben, Gesundheit oder Eigenthum Dritter zu schützen bleibt den Staatspolizeibehörden<sup>3)</sup> vorbehalten, diesem Zwecke ent-

<sup>1)</sup> Die mit \* bezeichneten Paragraphen des Polizeistrafbuches sind aufgehoben; an Stelle der §§ 10—16 des Gewerbegesetzes sind die Seite 91 und 104 abgedruckten Bestimmungen der Gewerbeordnung getreten. Die §§ 108, 119 und 132 des P.-St.-B. sind Seite 136, der § 114 die Landrechtsätze 653—682 S. 66. §§ 57 ff. des Forstgesetzes Seite 80, das Baufluchtengesetz Seite 3 abgedruckt.

<sup>2)</sup> Das Nähere hierüber siehe in § 42 dieser Verordnung.

<sup>3)</sup> Zuständig ist das Bezirksamt: § 49 Ziff 3 dieser V.-D.



sprechende Anordnungen im einzelnen Falle besonders zu treffen. <sup>1)</sup>)

## II. Allgemeine Vorschriften über die Ausführung der Bauten.

### Bauart.

§. 4. Jeder Bau muß so ausgeführt und unterhalten werden, daß das Gebäude die durch seinen Zweck gebotene Festigkeit <sup>2)</sup>) und Feuericherheit <sup>3)</sup>) erhält.

### Selbstbestand der Gebäude.

§. 5. Jedes Gebäude muß, wenn es nicht durch gemeinschaftliche Mauern mit anderen verbunden ist, von Grund aus in der Weise hergestellt sein, daß es unabhängig von jedem nachbarlichen Eigenthum für sich bestehen kann. Insbesondere sind Gewölbe und andere einen Druck nach der Seite ausübende Bautheile so anzulegen, daß kein Theil dieses Druckes auf nachbarliche Gebäude oder nachbarlichen Grund wirken kann.

Kein Gebäude darf bei Ausgrabungen in der Nähe seines Fundaments in Gefahr gebracht oder beschädigt wer-

<sup>1)</sup> Vgl. § 30 des Polizeistrafbuchbuches (S. 135).

<sup>2)</sup> Vgl. die S. 146 abgedruckten Bestimmungen der Baudirektion über das Eigengewicht der Baumaterialien.

<sup>3)</sup> Die Einrichtung von Wohnungen in Sägmühlen oder ähnlichen Holzbearbeitungsanstalten ist in der Regel und zumal wenn sie innerhalb der Arbeitsräume oder in Dachräumen getroffen werden will, nicht zuzulassen und, wo eine solche Einrichtung dermalen besteht, ist in Erwägung zu ziehen, ob nicht in Anwendung der §§ 30 und 116 P.-St.-G.-B. des § 3 der Land.-Bau-V.-O. und des § 368 Ziff. 8 R.-St.-G.-B. aus feuerpolizeilichen Gründen die Räumung herbeizuführen oder wenigstens die Herstellung gewisser baulicher Verbesserungen zum Zwecke genügenden Schutzes gegen Feuergefahr anzuordnen sei. Hierbei wird außer der Lage des Wohnraumes und der Beschaffenheit der Umfassungswände desselben namentlich auch die Lage und Beschaffenheit der Feuerungseinrichtung und des Ausgangs zu prüfen und in gleicher Weise auf die Sicherheit der Bewohner wie auf diejenige der Umgebung Bedacht zu nehmen sein. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. November 1886 Nr. 21.200 — Vgl. auch die Bemerkung zu § 18 dieser Verordnung und zu § 120 a der Gewerbeordnung. (S. 84).

Wegen der Pulvermagazine vgl. § 29 der V.-O. vom 6. November 1879. (S. 181).



den, und jeder Bauende hat dagegen Vorkehr zu treffen; insbesondere ist derjenige, welcher seinen Boden neben einem nachbarlichen Gebäude oder Grundstücke aufgräbt, verpflichtet, unter Anwendung der für den Nachbar erforderlichen Sicherheitsmaßregeln die etwa nöthig werdende Untermauerung der Fundamente des Nachbarhauses oder die Herstellung einer Stützmauer bis zur bisherigen Bodenhöhe auf seine Kosten vorzunehmen.

### Innere Einrichtungen.

§. 6. Die inneren Anlagen und Einrichtungen der Gebäude dürfen die Gesundheit und Sicherheit der Bewohner nicht gefährden.

Die Wohnungen müssen Luft und Licht in dem erforderlichen Maße haben.<sup>1)</sup>

An Wohngebäuden müssen, soweit die örtliche Bauordnung nicht abweichende Bestimmungen erhält, Sockel von Haussteinen oder Mauerwerk in einer Höhe von mindestens 4,5 dm angebracht werden.

Wohnungen gänzlich unter der Erde und in Kellertiefe anzulegen, ist nicht, in Souterrains (blos zum Theil unter der Erde gelegenen Räumen) nur dann zu gestatten, wenn dieselben vollkommen trocken sind, und die Wohnungen ausreichend Luft- und Lichtzutritt erhalten.

### Abtrittgruben.

§. 7. Abtrittgruben müssen eine hinreichende Tiefe erhalten, gedeckt, wasserdicht und wie auch die Düngerstätten so eingerichtet sein, daß die Jauche nicht nach der Straße laufen oder in Kellerräume oder Brunnengruben dringen kann.<sup>2)</sup>

### Zugänglichkeit.

§. 8. Jeder Bau muß so angelegt werden, daß im Falle eines Brandes für die Feuerlösch- und Rettungsanstalten der erforderliche Raum gegeben ist, und entsprechende Zugänglichkeit besteht.

<sup>1)</sup> Höhe der Stockwerke siehe § 11 der Verordnung vom 27. Juni 1874. (S. 61)

<sup>2)</sup> Weitere Vorschriften enthält § 1 Ziff. 2—4 und 7 der V.-D. vom 27. Juni 1874. (S. 55).



## Brandmauern.

§. 9 (in der durch Verordnung vom 18. April 1872, Gef.- u. V.-D.-Bl. Seite 227, festgestellten Fassung).

Als Brandmauer wird nur eine durch eine Feuerbrunst in ihrem Material<sup>1)</sup> wie in ihrer Stabilität nicht gefährdete, der Weiterverbreitung des Feuers ein Ziel setzende Wand angesehen, welche das Gebäude bis unter die Dachdeckung ohne Unterbrechung durchsetzt oder abschließt.

Die Stärke der Brandmauer muß den nach ihrer Höhe und der Beschaffenheit des Materials für die Solidität des Bauwerks sich ergebenden Erfordernissen entsprechen.

Dieselbe soll bei Gebäuden von mittlerer Tiefe bis 14 m und von einer Stockhöhe bis 4 m einschließlich des Gebälks im Minimum betragen:

1. Bruchsteingemäuer:
  - a. bei einstöckigen Gebäuden 45 Centimeter;
  - b. bei zweistöckigen Gebäuden im unteren Stock 50 Centimeter, im oberen Stock und Giebel 45 Centimeter;
  - c. bei dreistöckigen Gebäuden im unteren Stock 60 Centimeter, im zweiten Stock 50 Centimeter, im dritten Stock und Giebel 45 Centimeter;
  - d. bei vierstöckigen Gebäuden in den beiden unteren Stockwerken 60 Centimeter, in den beiden oberen und Giebel wie bei Buchstabe b;
2. Backsteingemäuer:
  - a. bei einstöckigen Gebäuden 1 Backsteinlänge;
  - b. bei zweistöckigen Gebäuden im unteren Stock 1 1/2 Backsteinlänge, im oberen Stock und Giebel 1 Backsteinlänge;
  - c. bei dreistöckigen Gebäuden im unteren Stock 2 Backsteinlängen, im zweiten Stock 1 1/2 Backsteinlängen, im dritten Stock und Giebel 1 Backsteinlänge;

<sup>1)</sup> Die Verwendung von Schwemmsteinen zur Ausführung von Brandmauern ist unzulässig, die Verwendung von Hohlsteinen selbstverständlich dann, wenn die Oeffnungen quer durch die Mauer hindurchgehen, dagegen von Vortheil, wenn die Hohlzüge parallel zur Flucht der Brandmauer gelegt werden. Erlaß des Ministeriums d. J. vom 27. Juni 1889 Nr 16,144.







Raminlichtungen<sup>1)</sup> dürfen nicht in die Brandmauer eingreifen.<sup>2)</sup>

§. 10. Jede nicht an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Platz stoßende Außenseite eines Gebäudes ist, soweit sie

- a. von Gesimsvorsprung zu Gesimsvorsprung gemessen weniger als 3,6 m von Gebäuden des Nachbarn, oder
  - b. weniger als 1,8 m von der Grenze des unüberbauten Nachbargrundstückes absteht,
- als Brandmauer (§. 9) herzustellen.

§. 11. Diese Verpflichtung fällt weg:

1. wenn das Nachbargrundstück selbst von dem Neubau bereits durch eine Brandmauer durchaus abgeschlossen ist,
2. wenn das Nachbargrundstück von den weiter folgenden Liegenschaften durch eine Brandmauer abgeschlossen ist, der Neubau selbst auf der der fraglichen Umfassungswand entgegengesetzten Seite eine Brandmauer erhält, und der Abstand beider Brandmauern 24 m nicht erreicht;
3. wenn die auf beiden Seiten des Neubaus angrenzenden Grundstücke von den weiter folgenden Liegenschaften durch Brandmauern abgeschlossen sind, und der Abstand beider Brandmauern 24 m nicht erreicht.
4. wenn unter der oben zu §. 10 lit. b erwähnten Voraussetzung Sicherheit dafür besteht, daß auf den an den Neubau grenzenden Platz in einem Abstand von weniger als 3,6 m von dem Gesimsvorsprung nicht gebaut wird.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Diese Vorschrift findet nicht bloß auf Rauchamine, sondern auch auf Ventilationsamine Anwendung. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1891 Nr. 17,621.

<sup>2)</sup> Bei Gemeinschaftsmauern vgl. auch die Landrechtsätze 657 und 662 (S. 67 und 68).

<sup>3)</sup> Hinsichtlich der Tabakshoppens hat das Ministerium des Innern zufolge Erlasses des Handelsministeriums vom 24. Februar 1872 Nr. 1458 folgende Auslegung der §§ 10 und 11 für zulässig erklärt:

- a. Von Errichtung einer Brandmauer bei Erbauung eines Tabakshoppens ist abzusehen, wenn das benachbarte Gebäude schon mit einer solchen versehen ist, selbst in dem Falle, wenn



§. 12. Werden auf dem Grundstücke desselben Eigenthümers mehrere Gebäude unmittelbar aneinander oder in einem Abstände von weniger als 3,6 m errichtet, welche im Ganzen eine Länge oder Tiefe von 24 m erreichen, so kann die Baupolizeibehörde<sup>1)</sup> die Errichtung von Brandmauern an geeigneter Stelle anordnen.

Auch kann sie verlangen, daß bei einheitlichen Gebäuden, deren Länge oder Tiefe 24 m oder mehr beträgt, im Innern der Gebäude zur Beschränkung der Feuergefährdung an geeigneter Stelle Brandmauern errichtet werden, welche in diesem Falle Verbindungsöffnungen erhalten dürfen; letztere müssen jedoch im Dachraum und auf Anordnung der Polizeibehörde auch in anderen Räumlichkeiten mit eisernen Thüren verschließbar hergestellt werden.

#### Fachwerk.

§. 13. Soweit die Außenseiten der Gebäude nicht massiv von Stein oder anderem unverbrennlichem Material hergestellt werden (§§. 10, 42 Ziffer 4), müssen die Umfassungswandungen von ausgemauerten oder in anderer Weise mit feuericherem Material ausgefüllten oder mit angemessener

der Tabakschoppen näher als 6 Fuß an die nachbarliche Grenze zu stehen käme.

- b. Wenn noch kein Gebäude auf dem Nachbargrundstücke errichtet ist, so ist der Erbauung eines Tabakschoppens kein Hinderniß in den Weg zu legen. Nur muß dem Erbauer die Verpflichtung auferlegt werden, daß, im Falle der Nachbar auf seinem Grundstücke später ein Gebäude näher als 12 Fuß von dem Schoppen entfernt auführt, das Gebäude auf der dem Schoppen zugekehrten Seite eine Brandmauer erhalten muß, deren Kosten die beiden Nachbarn je zur Hälfte zu tragen hätten.
- c. Wenn auf dem nachbarlichen Grundstück ein Gebäude ohne Brandmauer besteht, so ist diesem gegenüber der Bau eines Tabakschoppens nur dann zu gestatten, wenn der Erbauer des Schoppens an dem nachbarlichen Gebäude selbst auf seine Kosten eine Brandmauer auführt. Gibt jedoch der Nachbar hierzu seine Einwilligung nicht, so muß der neu zu erbauende Tabakschoppen, wenn er in geringerer Entfernung als 12 Fuß von dem Nachbargebäude errichtet werden soll, eine Brandmauer erhalten.

<sup>1)</sup> Das Bezirksamt: § 49 Ziff. 3 dieser Verordnung.



Verblendung oder Verkleidung versehenem Fachwerk hergestellt werden.

### Holzbau.

§. 14. Umfassungswände mit Holz zu bekleiden oder von Holz herzustellen, ist unbeschadet der Vorschriften des §. 10 nur zulässig:

1. bei Gebäuden, welche eine Grundfläche von höchstens 3 m im Geviert und einschließlich des Daches eine Höhe von höchstens 4,5 m haben;
2. Bei Schoppen, Lufttrockengebäuden, Holz- und anderen Remisen, welche mindestens an einer Seite offen sind und bei kleinen nicht über 6 m hohen Neben-, Gartengebäuden und ähnlichen Baulichkeiten, sofern diese Bauten keine Feuerung enthalten und mindestens um die Hälfte ihrer Höhe von anderen durch eine massive Wand nicht geschützten Bauten oder von der Nachbargrenze entfernt sind;
3. bei Gebäuden, die zu Schaustellungen oder anderen vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit errichtet werden;
4. bei einzelnen unbedeutenden Bretter- oder Schindel-Verkleidungen, welche zur Ausschmückung von Gebäuden dienen;
5. mit besonderer Erlaubniß der Baupolizeibehörde<sup>1)</sup> in Fällen, in welchen nach der Lage des Gebäudes eine Feuersgefahr nicht zu befürchten ist.

### Dächer.<sup>2)</sup>

§. 15. Alle Dächer müssen mit einem feuer sichereren Material gedeckt sein.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Zuständig ist das Bezirksamt: § 49 Ziff. 1 dieser Verordnung.

<sup>2)</sup> Vgl. die Tabelle Seite 147.

<sup>3)</sup> Dieser Vorschrift wird nur durch Verwendung von Ziegeln, Schiefer, Metall oder Holzcement entsprochen. Dachpappe, Asphaltfilz, Theerpappe, das sog. Antielementum und ähnliche Stoffe können nicht als feuer sicherere Materialien betrachtet werden. Da diese Stoffe aber auch nicht wie die Holzschindeln und das Stroh als feuergefährliche Materialien anzusehen sind und nach der Ansicht der Gr. Baudirektion bei Gebäuden, die im Brandfall leicht und rasch wegbeschaafft werden können, namentlich bei freistehenden Gebäuden



Ausgenommen sind nur Gartenhäuschen und ähnliche Baulichkeiten, sowie die nur zu vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit errichteten Gebäude.

§. 16. Das Ausfüllen des leeren Raumes zwischen der Decke und dem darüberliegenden Fußboden mit entzündlichen Gegenständen ist verboten.

#### Öeffnungen.

§. 17. Alle Thür- und Lichtöffnungen an den Außenseiten der Gebäude, insbesondere alle Dachöffnungen, müssen mit Thüren, Läden, Fenstern oder sonstigen Verschlüssen versehen sein.

#### Treppen.

§. 18. In allen Gebäuden, welche zu zahlreichen Versammlungen bestimmt sind, müssen die Zugänge mit unbrennlichen Treppen und Vorfluren in solcher Größe und Anzahl versehen sein, daß die Entleerung rasch vor sich gehen kann.<sup>1)</sup>

(Schuppen, Stallungen, Werkstätten, Remisen, Fabrikgebäuden, Lagerhäusern), unter Umständen auch bei kleinen Hintergebäuden, von Wohnhäusern ohne Gefahr als Dachbedeckungsmaterialien Anwendung finden können, sehen wir uns auf den Antrag der Baudirektion veranlaßt, die Bezirksämter zu ermächtigen, in solchen Fällen, in welchen nach Lage der örtlichen Verhältnisse feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, von der Einhaltung der Vorschrift des § 15 Abs. 1 B.-D. Nachsicht zu ertheilen, wenn zur Anwendung von Dachpappe, Asphaltfilz, Theerpappe, Antielementum u. dergl. als Dachbedeckungsmaterial die polizeiliche Erlaubniß eingeholt wird. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Januar 1891 Nr. 744.

<sup>1)</sup> Vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. September 1887 Nr. 18866: Besonderer Werth ist darauf zu legen, daß Versammlungs- und Vergnügungsräume, welche eine große Zahl von Menschen fassen, sich möglichst schnell entleeren können; es sollen demgemäß Ausgänge in ausreichender Zahl, von genügender Breite und zweckmäßiger Lage sowie, wenn jene Räume sich nicht zu ebener Erde befinden, Treppen in genügender Zahl, von ausreichender Breite und mit angemessener Steigung vorhanden sein. Es sollen ferner die Treppenthüren im unteren (Erd-) Geschoß direkt ins Freie führen und sämtliche Thüren, sowohl die äußeren als diejenigen inneren Thüren, welche zu den betreffenden Räumen gehören oder von den Besuchern beim Verlassen derselben passiert werden müssen, nach außen aufschlagen. Die Ausgänge und Treppen sollen eine solche Lage haben, daß die Entleerung des Lokals möglichst leicht erfolgen kann, auch beim Vorhandensein mehrerer Ausgänge und Treppen das Pub-



Ebenso sind in Gebäuden, in welchen besonders feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, wenn sie mehr als ein

Stück dieselben unwillkürlich in entsprechender Weise benützt. Außerdem ist für die Feuersicherheit hier noch von besonderem Belang, daß die Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen von guter und zweckmäßiger Beschaffenheit sind und für angemessene Feuerlöschvorrichtungen gefordert ist. — Vgl. auch die Anm. zu § 120 des R.-Gew.-D. (S. 84).

Wegen der Kirchenbauten sind die staatlichen und die kirchlichen Baubehörden übereinstimmend mit einer Weisung verfahren (vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Januar 1893 Nr. 2683), deren Grundzüge folgende sind:

A. Für Kirchen muß die Breite, Lage und sonstige Anordnung der zugehörigen Ausgänge, Flure und Treppen so gewählt werden, daß eine schnelle und sichere Entleerung möglich ist.

B. Bei Feststellung der Abmessungen und der Zahl der Ausgänge, Flure und Treppen ist diejenige Personenzahl in Rechnung zu stellen, welche bei Berücksichtigung der Grundrißgestaltung und der Benutzungsart des Gebäudes auf jene Verkehrsmittel angewiesen ist.

Nebenausgänge und Nebentreppen, welche von den Besuchern der betreffenden Gebäude bezw. Räume nicht leicht aufgefunden werden können, müssen bei der Berechnung außer Betracht bleiben.

C. Für alle bei der Entleerung von Kirchen in Betracht kommenden Ausgänge, Flure und Treppen sind mindestens folgende Breitenmaße anzunehmen:

1. 70 cm Breite für je 100 Personen bis zu einer Gesamtzahl von 500 (vgl. den Schlußsatz zu C.),
2. weitere 50 cm Breite für je 100 Personen mehr in den Grenzen von 500 bis 1000,
3. weitere 30 cm Breite für je 100 Personen mehr, sobald die Zahl 1000 überschritten wird.

Demnach würde beispielsweise die Gesamtbreite der für die Entleerung in Betracht kommenden Ausgänge, Flure und Treppen betragen müssen bei einer Gesamtzahl:

von 400 Personen =	4 · 0,70	. . . . .	=	2,80 m
" 800 " =	2 · 0,70 + 3 · 0,50	. . . . .	=	5,00 "
" 1200 " =	5 · 0,70 + 5 · 0,50 + 2 · 0,30	=	6,60 "	

Für Wendeltreppen sind die unter 1., 2. und 3. genannten Maße um 30 pCt. zu erhöhen.

Die geringste Breite der Flure darf nicht unter 2,50 m und derjenige der Treppen nicht unter 1,30 m betragen; nur für die zu den Kirchenemporen führenden Treppen ist ausnahmsweise eine Einschränkung der Breite bis auf 0,90 m zulässig.

Die aus obiger Berechnung sich ergebenden Maße müssen stets im Lichten — und zwar bei den Treppen zwischen den Handläufern — vorhanden sein. Letztere sind auf beiden Seiten der Treppen anzuordnen und entweder über die Podeste ohne Unterbrechung fortzu-



Stockwerk oder Dachwohnungen enthalten, unverbrennliche Treppen und Vorfluren nothwendig.<sup>1)</sup>

### Feuerungseinrichtungen.

§. 19 (in der durch Verordnung vom 9. Juni 1883, Ges. = u. V. = D. = Bl. S. 160, bewirkten Fassung).

Alle Feuerungseinrichtungen sind so herzustellen und im Stand zu halten, daß durch ihren Gebrauch keinerlei Gefahr der Entzündung eines Gebäudes entsteht.

Die in ihrer Nähe liegenden Wandungen (Feuerwände) sind von gebrannten Backsteinen oder anderen feuerfesten Steinen mit dichten Fugen herzustellen. Sie sollen sicher unterstützt werden, kein Holz enthalten, mindestens 12 cm stark, an Scheidewauern zwischen Nachbargebäuden aber, soweit die Feuerung reicht, mindestens 25 cm stark sein.

Jede offene Feuerung muß unter- und unplattet sein.

führen, oder an den Enden jedes Laufes mit einer den Verkehr nicht hindernden Krümmung abzuschließen.

D. Die Treppentufen dürfen in der Regel nicht mehr als 18 cm Steigung und nicht weniger als 27 cm Auftritt erhalten. Für Emporentreppen kann eine Steigung bis zu 19 cm zugelassen werden.

E. Freistufen vor den Thüren sind bequem anzuordnen. Sie dürfen nicht unmittelbar vor dem Eingange beginnen, müssen vielmehr auf einen mindestens 80 cm breiten Vorplatz vor der Thür münden. Die Zahl der Freistufen ist durch Anordnung sanft ansteigender Rampen thunlichst zu vermindern.

F. Bei einer Personenzahl von mehr als 300 müssen in der Regel zwei, bei einer solchen von mehr als 800 in der Regel drei gesonderte Ausgänge angeordnet werden. Das Gleiche gilt für Treppen unter Zugrundelegung der auf diese angewiesenen Zahl der Personen.

G. Die Ausgänge und Treppen sind thunlichst nach verschiedenen Richtungen so zu vertheilen, daß bei gleichzeitiger Entleerung der Räume Gegenströmungen vermieden werden; auch dürfen die Thüren der einzelnen zu entleerenden Räume in der Regel nicht einander gegenüber liegen.

Die unteren Ausgänge der Treppenhäuser müssen unmittelbar oder durch Vermittlung von anschließenden, ausreichend geräumigen Vorhallen in's Freie führen.

H. Alle inneren und äußeren Thüren, welche für die schnelle und sichere Entleerung der Räume in Betracht kommen, müssen nach außen aufschlagen.

<sup>1)</sup> Vergl. Anm. 1 zu § 4 dieser Verordnung.



## Defen.

§. 20. Feuerwände an Defen müssen den von dem Ofen und seinen Röhren eingenommenen Raum wenigstens um einen Fuß überragen.

Wenn nicht über dem Ofen eine ihn und die Ofenröhre nach jeder Richtung um 1,5 dm überragende Blechscheibe befestigt ist, müssen von über Holz verputzten Defen eiserne Defen 6, irdene 4,5 dm abstehen; ist das Holzwerk der Decke sichtbar, so muß der Abstand 9, bei irdenen Defen 6 dm betragen.

Jeder Ofen muß ein Thürchen von Blech oder Gußeisen haben. Versehbare Defen sollen auf einer feuersicheren <sup>1)</sup> ganzen Platte stehen. Der Feuerherd muß von der Platte im Lichten 1,5 dm hoch entfernt sein und von unten leicht besichtigt werden können.

Bei Defen, welche im Zimmer geheizt werden, muß die Ofenplatte 3 dm über den Feuerraum vorspringen, oder der

<sup>1)</sup> Vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. März 1881 Nr. 3556: Es haben sich Zweifel darüber ergeben, von welcher Stärke Sandsteinplatten sein müssen, um als feuersicher im Sinne des § 20 Absatz 3 der Bauordnung betrachtet werden zu können.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, nach Anhörung der Großh. Baudirektion diese Bestimmung dahin zu erläutern, daß als feuersicher eine Sandsteinplatte nur dann gelten kann, wenn dieselbe eine Stärke von mindestens 6 Centimeter besitzt.

Für künftige Ofenanlagen dürfen mithin nur Platten von der genannten Stärke verwendet werden, während bezüglich bereits bestehender Defen Folgendes zu beachten ist:

Zeigt sich die betreffende Platte schadhaft, so ist solche, wenn immer thunlich, durch eine neue in der vorgeschriebenen Stärke von 6 Centimeter zu ersetzen.

Wird dieselbe jedoch nur als zu dünn befunden, so ist

- a. bei genügendem Zwischenraum zwischen Kasten und Ofenplatte eine 2 Schichten hohe, in den Fugen sich überbindende Aufmauerung von feuerfesten Backsteinen auf der Platte herzustellen.

- b. bei zu geringem Zwischenraum für eine derartige Aufmauerung als Ersatz derselben in einem Abstände von 3 Centimeter von der steinernen Unterlagplatte eine schmiedeeiserne Platte einzusetzen, welche zur Erzielung einer isolirenden Luftschicht nur an den Rändern auf feuersicherem Material aufliegt.



Holzboden vor denselben auf die Breite des Ofens und 3 dm vor demselben vorspringend mit Blech bedeckt, oder ein Vorsatz von Blech angebracht werden, welcher auf die Ofenplatte eingreift und mit Füßchen versehen ist.

Bei Ofen, welche von außen geheizt werden, muß der Boden unter dem Halse mit einer bis an die Feuerwand reichenden und in den Verputz derselben eingelassenen Stein- oder Blechplatte gedeckt werden.

Diese Ofen müssen eine Vorfeuerung im Kamine oder in der Küche unter dem Rauchfang haben.

#### Vorkamine.

§. 21. Gemeinschaftliche Vorkamine mehrerer Ofen müssen gleich Kaminen fest und feuersicher erbaut, ihre Thüren von Blech oder auf der inneren Seite mit Blech bekleidet sein.

#### Ofenröhren.

§. 22. Durch Ofenröhren ohne Kamine darf der Rauch ohne besondere polizeiliche Erlaubniß <sup>1)</sup> nicht abgeleitet werden.

Ofenröhren müssen mindestens 3,6 dm von nicht verputztem Holze entfernt sein. Wenn sie durch Wände geleitet werden, müssen sie von Holzwerk 1,5 dm entfernt bleiben und auf diese Breite mit Backsteinen in Lehm ummauert werden.

Bei der Leitung durch eine Dielenwand ist die Ofenröhre mit einer Blechscheibe von 4,5 dm Durchmesser zu umgeben, und sind die Dielen auf wenigstens 3,9 dm weit auszuschnitten.

Durch nicht leicht zugängliche Räume geführte Ofenröhren müssen in einem von Stein gemauerten Kanale liegen.

#### Ofen von Centralheizungen.

§. 23. Ofen zur Heizung mit erwärmter Luft, heißem Wasser, Dampf dürfen nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen Raumes errichtet werden. Die Leitung der erwärmten Luft aus der Heizkammer ist nur in Röhren von Mauerwerk oder von

<sup>1)</sup> des Bezirksamts: § 49 Ziff. 1 dieser Verordnung.



anderen feuerfesten Stoffen, welche von allem Holzwerk entfernt bleiben müssen, gestattet.

### Herde.

§. 24. Alle Räume mit offenen oder geschlossenen Herdfeuerungen müssen an Decken und Wänden verputzt werden und dürfen keine Thüren oder Zugänge in Ställe oder sonstige mit leicht entzündlichen Stoffen gefüllte Räume enthalten.

§. 25. Küchenherde müssen eine sie nach jeder Seite 3 dm überragende Feuerwand, eine massive Untermauerung von mindestens 1,5 dm Höhe haben und in einer Breite von 7,5 dm mit feuericherem Bodenbeleg (Platten, Backsteinen oder Blech) umgeben sein.

Sind die Herde tragbar, so kann die Untermauerung durch ein durchgreifendes Plattenbeleg ersetzt werden.

Ueber Herde mit offener Feuerung ist ein Rauchfang mit weitem Kamine anzubringen, welcher den Herd 2,4 dm überragen, aus feuericheren Stoffen (Platten, gebrannten Steinen, Metall) gefertigt, mittelst starker Trageisen und eines Kranzes von Winkleisen befestigt werden muß. Hölzerne Stangen dürfen nicht in dem Rauchfang angebracht werden. Soll der Kranz von Holz gefertigt werden, so muß der Vorsprung über den Herd mindestens 3,6 dm betragen.

Bei großen Feuerungen darf kein Kranz von Holz verwendet werden.

### Rauchkammern.<sup>1)</sup>

§. 26. Rauchkammern sollen von feuerfesten Baustoffen ausgeführt werden und in der Regel eiserne oder auf der inneren Seite mit Blech bekleidete Thüren erhalten. Die

<sup>1)</sup> Rauchkammern und Rauchkasten sind nicht als Vorlamine oder als Bestandteile der Kamine, sondern als selbstständige Objekte in bau- beziehungsweise feuerpolizeilicher Hinsicht zu behandeln; die Umwandlungen derselben müssen, um als feuerfest betrachtet werden zu können, eine Minimalstärke von 9 cm besitzen; gestellte Steine dürfen zur Ausführung derselben überhaupt nicht verwendet werden. Erlaß Ministeriums des Innern vom 4. März 1882 Nr. 3548/9. Rauchkammern von Eisenblech entsprechen der Vorschrift des § 26 nicht. Erlaß Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1880 Nr. 8011.



Öffnungen gegen das Kamin müssen 4,5 dm vom Boden, 9 dm von der Decke entfernt und mit eisernen Läden verschließbar sein. Die Stangen in der Kammer sind von Eisen zu fertigen.

### Bäcköfen.

§. 27. Die Umfassungswände der Backöfen müssen mindestens  $1\frac{1}{2}$ , bei größeren Öfen mindestens 2 Backsteinlängen stark und mit der äußeren Seite 1,5 dm von Holz wänden und 9 dm von Holzdecken entfernt sein.

Die Gewölbe größerer Back-, Konditorsöfen müssen mindestens eine Backsteinlänge stark sein und mit einer 7,5 cm starken Decke von Mauerwerk oder Lehm versehen werden, deren Oberfläche 1,2 m von der Decke entfernt ist.

### Feuerstätten.

§. 28. Räume, in welchen Brennöfen, Brau- oder Waschkessel, Darren, Feueröfen, Schmelzöfen, chemische Laboratorien und andere derartige Feuerstätten sich befinden, sollen feuersichere Bodenbelege haben; die Feuerungen dürfen nur zu ebener Erde oder auf Gewölben mit feuersicheren Widerlagern, oder auf eisernen, mit Backsteinen ausgerollten Gebälken angelegt werden. Die Zugänge und andere Öffnungen sind, ausgenommen bei gewöhnlichen Waschküchen, mit eisernen oder auf der inneren Seite mit Blech beklebten Thüren oder Läden verschließbar zu machen.

Größere und gefährliche Feuerungen, sowie Darren<sup>1)</sup>, müssen mit massiven Mauern und feuersicheren Decken umgeben sein.

Bei Darren sind hölzerne Dunströhren unzulässig.

### Schlosser- und Schmiedwerkstätten.

§. 29. Schlosser- und Schmiedwerkstätten dürfen nicht auf Gebäuden angelegt werden, die Fußböden sollen feuersicher sein und dürfen nur an den Arbeitsständen mit Holz belegt werden.

<sup>1)</sup> Grünferndarren fallen nicht hierunter, nur müssen sie, sofern ihre Entfernung von Wohngebäuden weniger als 100 m beträgt, den Anforderungen der § 24 und 25 entsprechen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. November 1889 Nr. 24071).



Ueber den Feuern der Schmiedesseen sind Rauchfänge von Stein oder Eisen herzustellen, die nicht auf hölzerne Träger gesetzt werden dürfen.

#### Afchenbehälter.

§. 30. Afchenbehälter dürfen nur an feuerficheren Orten, nicht auf Gebälk oder nahe bei Holzwänden angelegt werden und müssen von feuerficheren Stoffen aufgeführt und mit solchen geschlossen oder bedeckt sein.

#### Ramine.<sup>1)</sup>

§ 31. Ramine find von gut gebrannten Baß- oder

<sup>1)</sup> Vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. März 1892. No. 3442:

In manchen Gegenden find steigbare Ramine von folcher Lichtweite und Höhe vorhanden, daß dieselben mittels gewöhnlicher Raminfeuerleitern nicht bestiegen werden können, weshalb innerhalb der Ramine Holzbengel zum Auflegen der Leitern eingemauert werden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Einrichtungen der bezeichneten Art, schon weil sie feuergefährlich find, nicht gebuldet werden dürfen. Müssen in weiten Raminen besondere Vorrichtungen zum Aufstellen der Raminfeuerleitern angebracht werden, um eine ordnungsmäßige Reinigung der Ramine zu ermöglichen, so find solche — wie dies auch in § 26 der Landesbauordnung für die Stangen in Rauchkammern ausdrücklich vorgesehen ist — aus Eisen zu fertigen, da zur Ausführung von Raminen nach § 31 der Landesbauordnung nur feuerfestes Material verwendet werden darf. Nach der erhobenen gutachtlichen Aeußerung der Großherzoglichen Baudirektion empfiehlt es sich, daß in diesen Fällen im Innern der Ramine durchgehende Eisenstangen und zwar in Abständen von 2 m angebracht werden, die in der Raminwandung gut befestigt werden müssen. Dies kann, da es sich zugleich um den Schutz der Raminfeuer gegen Gefährdungen handelt, auf Grund des § 3 der Landesbauordnung angeordnet werden und es find bei genehmigungs- und anzeigepflichtigen Bauten entsprechende Auflagen künftig jeweils bei dem in § 52 und 55a der Landesbauordnung vorgeschriebenen Verfahren zu erlassen, wenn ein Bedürfnis hierzu wegen der Lichtweite und Höhe des Ramins vorliegt. Hinsichtlich der bestehenden Ramine ist zunächst anlässlich der Feuerchau oder durch die Raminlehrer bei der regelmässigen Reinigung ermitteln zu lassen, ob die beanstandete Einrichtung vorhanden ist, worauf zutreffendfalls die Beseitigung derselben und die Ersetzung der Holzbengel durch Eisenstangen, jedoch unter Bewilligung angemessener Fristen zum Vollzug der Auflagen, anzuordnen sein würde.



Kaminsteinen oder anderem feuerfesten <sup>1)</sup> Material auszuführen, im ersten Fall innen glatt auszustreichen, stets aber im Dachraum zu verputzen. Stoß- und Lagenfugen sollen sorgfältig mit Lehm oder Mörtel gefüllt werden. Eiserne

<sup>1)</sup> Vergl. Erlaß Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1887 Nr. 25165:

1. Als durchaus feuerbeständig sind neben den ausdrücklich in § 31 der Bauordnung genannten Backsteinen anzusehen: Sandsteine mit Quarz als Bindemittel, Glimmer-, Chlorit- und Talkschiefer, Serpentin, Trachyt, Bimssteingesteine und Thonschiefer. Sandsteine, die mergeliges oder kalkiges Bindemittel haben, sowie Kalksteine, Mergel, Dolomite und Augitgesteine sind nicht zuzulassen; auch sind die weniger feuerbeständigen Gesteine aus grobkörnigen heterogenen Gemengtheilen (grobkörnige Granite und Syenite) auszuschließen.
2. Zur Mörtelbereitung für Kaminbauten scheint sich neben dem üblichen Kalkmörtel der reine Portland-Cement oder ein Gemenge mit gebranntem Kalk vorzüglich zu eignen, und es wird kaum angezeigt sein, bei unseren Hauskaminen und den Dampfkaminen, die in keine sehr hohe Temperatur gelangen, sich anderer Stoffe zu bedienen, und nur da, wo es sich um wirkliche Feuerfestigkeit handelt, also bei den Ummauerungen der Feuerherde oder Kofen, bei Gasöfen, Thonöfen u. u. mögen sogenannte feuerfeste Cemente, z. B. die von Coblenzer in Köln oder Konken in Bonn gefertigten Cemente oder vielmehr fertigen Mörtel am Platze sein. Cementmörtel hat vor dem Thonmörtel den Vorzug, sehr volumbeständig zu sein, d. h. sich beim Trocknen, beziehungsweise Erhärten nicht zusammenzuziehen; auch sintert er kaum zusammen beim starken Erhitzen (Thon vermindert sein Volumen dabei sehr).
3. Schornsteintrommeln aus gebranntem Thon mittels Versalzung aufeinandergesetzt und an den Außenwänden mit Keifen versehen, damit Verputz und Mörtel besser hält, sind zulässig.
4. Dem Verputz der Innenwandungen bei Kaminen, welcher vorwiegend nur zum Verschließen der Fugen dient, ist das „Ausfügen“ gleich beim Aufmauern vorzuziehen. Dabei ist mit vollen Fugen zu mauern, damit die Kanten der Steine möglichst lange geschützt bleiben.

Da jeder Schornstein im Innern möglichst glatt auszuführen ist, so verdienen ausgefugte oder glasierte innere Wandungen den Vorzug vor unglasierten, und mit Kalkmörtel ausgeputzte Kaminzüge den Vorzug vor solchen, die mit Lehm ausgestrichen sind. Letzteres erscheint überhaupt verwerflich, da der Lehm zum Ansehen von Glanzruß beiträgt und beim Reinigen stets leicht abgeriffen wird.



Kaminzüge sind innerhalb der Häuser mit gebrannten Steinen zu umgeben, Holzvertäfelungen dürfen an<sup>1)</sup> Kaminen nicht angebracht werden.<sup>2)</sup>

§. 32. Weite oder steigbare Kamine müssen im Lichten einen Querschnitt von 4,5 dm auf 4,5 dm oder von 4,2 dm auf 4,8 dm erhalten.

(Abs. 2 in der durch Verordnung von 4. August 1887, Gesetz- u. Verordnungsblatt Seite 256, festgesetzten Fassung). Die Lichtweite enger, unbesteigbarer Kamine<sup>3)</sup> muß, wenn

<sup>1)</sup> Berichtigung (an statt in): Gesetz- und Verordnungsblatt 1882 Seite 114.

<sup>2)</sup> Durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1885, Nr. 5939 ist die Verwendung von Holzbesleidungen an Kaminen und Feuerwänden ausnahmsweise dann für zulässig erklärt, wenn durch besondere Maßnahmen für Abhaltung jeglicher Feuersgefahr ausreichend vorgesorgt wird.

Als Maßnahmen dieser Art sind bezeichnet:

1. Die Kamine und Feuerwände müssen mindestens eine  $\frac{1}{2}$  Stein starke, (besser aber 1 Stein starke) Wandung nach der zu beschlagenden Seite haben; die Einlassung von Befestigungsdübeln in die Kaminwandungen hat gänzlich zu unterbleiben.
2. Zwischen der Täfelung und der äußeren Kaminwandfläche muß eine Verblendung von Ziegelstücken in Lehmörtel oder eine feuerfestere Isolirmasse von mindestens 4 Centimeter Stärke eingefügt werden.
3. Bei Aufstellung eiserner Ofen müssen außerdem die Holzvertäfelungen durch einen doppelwandigen Eisenblechschirm geschützt werden; bei der Aufstellung von Porzellanöfen hat das Gleiche in dem Falle zu geschehen, wenn diese Ofen in die unmittelbare Nähe der Wand zu stehen kommen.

Mit Rücksicht hierauf wurde den Bezirksamtern bis auf Weiteres die Ermächtigung ertheilt, im einzelnen Falle, auf Ansuchen der Betheiligten und auf zustimmende Erklärung der betreffenden Ortsbaukommission Nachsicht von den bezüglichlichen Bestimmungen der §§ 19, 20 und 31 der Bauverordnung zu ertheilen, sofern seitens des Bauherrn die gehörige Ausführung der bezeichneten Vorsichtsmaßregeln gewährleistet wird.

<sup>3)</sup> Bei Gasheizungsanlagen sind enger gemauerte Abzugskamine als die bei Holz- und Kohlenheizungen vorgeschriebenen zu gestalten. Besonders empfiehlt sich bei Gasheizung die Verwendung von 15 cm weiten runden Steinzeugröhren zu Kaminen, welche in das Mauerwerk eingefügt, oder wie Gas-, Wasser- oder Abortröhren auch vor der Mauer emporgesührt werden könnten. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. November 1889 No. 25699.



diese in massiven Gang- oder Zwischenwänden von mindestens  $1\frac{1}{2}$  Backsteinstärke liegen, für einen gewöhnlichen Zimmerofen wenigstens 1,8 qdm, für 2 Defen 3,24 qdm, für 3 Defen 4,5 qdm und darf höchstens 9 qdm im Querschnitt erhalten. Ist das Kamin ein freistehendes oder an Kiegelwände angelehntes, so muß es eine Lichtweite von 25 zu 25 cm haben.<sup>1)</sup> Für gewöhnliche Kuchenkamine genügen 5,76—7,29 qdm. Der Querschnitt kann viereckig oder rund sein, muß aber stets für die ganze Länge des Kamins rechtwinklig auf dessen Richtung unverändert bleiben

§. 33.<sup>2)</sup> Kaminwangen müssen sofern nicht bei freistehenden Kaminen eine größere Stärke nöthig fällt, bei weiten Kaminen und bei engen, wo diese sich in massiven

<sup>1)</sup> Vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. Januar 1890 No. 12444.

Nach uns gewordener Kenntniß ist mehrfach angenommen worden, daß die Bestimmungen in § 32 Absatz 2 Satz 2 der Landesbauverordnung auch auf gekuppelte Kamine Anwendung zu finden habe. Auf Antrag der Großh. Baudirektion nehmen wir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß diese Annahme nicht zutreffend ist. Mit den Worten „Ist das Kamin u.“ ist des Falls gedacht, in welchem es sich um ein einzelnes, für sich allein aufgeführtes (einfaches) Kamin handelt; gekuppelte (zwei- und mehrfache) Kamine können nicht hierher gezählt werden, sondern sind bezüglich der Lichtweite nach Maßgabe von Satz 1 der obenangeführten Verordnungsstelle zu behandeln. Die hinsichtlich der einzelnen, für sich allein aufgeführten Kamine getroffene Vorschrift hat den besonderen Zweck, bei diesen Kaminen das Verhauen der Steine und die durch Einmauern von Brocken entstehenden Undichtigkeiten zu vermeiden, d. h. den Verband zu verbessern. Bei gekuppelten Kaminen fallen die Bedenken wegen schlechten Verbandes weg; sobald zwei oder mehrere Kamine neben einander liegen, ändern sich die Verhältnisse für den Steinverband in einer Weise, daß hier die Querschnittsform von 25×25 cm nicht nöthig fällt. Die Großh. Baudirektion hat zur näheren Erläuterung 4 Tafeln nebst kurzem Beschrieb anfertigen lassen, von denen ein Abdruck auf Tafel 4—8 wiedergegeben ist.

<sup>2)</sup> Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. April 1872, die Handhabung der Baupolizei betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 227, bestimmt:

§ 33 der Verordnung vom 5. Mai 1869 wird dahin abgeändert, daß die Wangenstärke der freistehenden Kamine dem Normalziegelformat entsprechend auf 12 cm festgesetzt wird.



Mauern befinden, 9 cm und wo letztere freistehen 1,2 dm stark sein.

Wo Kamine durch nicht leicht zugängliche Räume geführt werden, sollen sie mindestens 1,2 dm starke Wangen haben, wo sie durch Gebälk geführt werden, darf die Wangenstärke nicht unter 1,2 dm betragen und muß überdies das Holzwerk mit in Lehm gestellten Ziegeln verwahrt werden.

Kamine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von 4,5 dm mit einem durchsichtigen Lattenverschlage, dessen Zwischenweite höchstens 6 cm betragen darf, durch die ganze Höhe zu umgeben, so daß der Zwischenraum zugänglich bleibt.

§. 34. Weite Kamine dürfen, wenn wenigstens eine Seite derselben von Grund aus unterstützt ist, auf Gebälken angebracht werden, ihre Unterlage muß aber zwischen dem Gebälk auf Eisen gewölbt werden. Enge Kamine sollen<sup>1)</sup>, wenn äußerst möglich, wenigstens mit zwei Seiten auf massives Mauerwerk sich gründen und, wenn sie ausnahmsweise auf Holz gesetzt werden, direkt unterstützt sein.

Wird ein Kamin an einer bereits bestehenden Mauer von Grund aus oder auf eingesetzten Trägern von Stein, Mauerwerk oder Eisen aufgeführt, so muß es auf allen Seiten eigene Wangen erhalten, deren Steine nicht in die vorhandene Mauer verzahnt werden dürfen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Vorschrift ist gebietender, nicht (wie aus dem Gebrauche des Wortes „sollen“ geschlossen werden könnte) bloß belehrender Natur. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. März 1884 Nr. 3671.

<sup>2)</sup> Vgl. den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Oktober 1888 Nr. 18902.

Wie zur diesseitigen Kenntniß gelangt ist, wird in einzelnen Bezirken von den Kaminfeuern und Feuerchauern die Ansicht festgehalten, daß Kamine unter allen Umständen mit vier eigenen Wandungen ausgeführt werden müssen und mit einer anliegenden, zugleich von Grund aus neu aufgeführten Umfassungs- oder massiven Scheidewand nicht in Verbindung aufgemauert werden dürfen. Die Großherzogliche Baudirektion hat diese Ansicht nicht als begründet bezeichnet und sich im Gegensatz zu derselben dahin geäußert, daß bei Neubauten Kamine, welche in massive Mauern von 38 cm und mehr Stärke zu liegen kommen, oder solche, welche an massive Scheidewänden von 25 cm und mehr Stärke angelehnt sind, mit diesen im



§. 35. Kamine dürfen in nicht leicht zugänglichen Räumen gar nicht, im Uebrigen nur auf einer Mauer oder auf einem massiven, nirgends an Holz angelehnten Bogen oder mittelst eiserner, in massives Mauerwerk eingreifender Anker geschleift werden. Der Neigungswinkel der Schleifung darf bei weiten Kaminen nicht weniger als  $60^\circ$ , bei engen nicht weniger als  $45^\circ$  betragen. Die Ecken der Schleifung sind abzurunden.

§. 36. Die Kaminausmündungen müssen von den nächsten Dachflächen Gebälken und Wänden, sowie von den nächsten Dachflächen mindestens 1,2 m entfernt sein.

Kamine, welche gerade durch den Dachstuhl treten, müssen diesen um 4,5 dm überragen.

§. 37. Wenn enge Kamine in ununterbrochener gerader Richtung aufgeführt werden, so ist, der Reinigung wegen, unten, beim Anfange, eine Seiten- oder Putzöffnung, und in dem Dache, zunächst dem Kamine, ein blechener Aussteigladen herzustellen. <sup>1)</sup>

Verbande aufgeführt werden müssen. Es können demnach alle massiven Backsteinmauern von mindestens einer Steinlänge (mit 0,25 m Stärke) als Kaminwangen benutzt werden, wenn Kamin und Mauer zugleich aufgeführt werden.

In Brandmauern dürfen selbstredend keine Kamine eingelegt werden.

Auf Anfrage eines Bezirksamtes hat sich Großh. Baudirektion weiterhin dahin ausgesprochen:

es sei bei Neubauten zu gestatten, daß Kamine auch mit Kiegelwandmauerungen im Verband aufgeführt werden dürfen, vorausgesetzt, daß die Hölzer der Kiegelwände gemäß § 19 und 33 der Landesbauordnung in gehöriger Entfernung von den Kaminwandungen bzw. Kaminlichtungen bleiben und

es sei ferner zuzulassen, daß eiserne Tragbalken bei Kaminwandungen im Verband mit aufstößendem Mauerwerk aufgelagert werden, wenn die Kaminwandungen nicht als Tragwände in Anspruch genommen werden und die tragenden Mauertheile das entsprechende statisch gebotene Auflager bieten.

Auf Grund der Aeußerung der Großh. Baudirektion werden die Großh. Bezirksämter hiermit angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß bei Neubauten in Bezug auf die Kaminherstellung und deren bau- und feuerpolizeilicher Kontrolle nach Maßgabe des Vorgemerkten künftighin verfahren wird."

<sup>1)</sup> Wo klimatische Verhältnisse (häufige und andauernde Schneelagen) oder die Konstruktion der Kamine oder des Dachstuhls es

Schlusser, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.



Erhalten enge Kamine an irgend einer Stelle eine größere schiefe Richtung (Schleifung), so muß unten und oben an dieser Stelle eine Puzöffnung angebracht werden. Sollte die schiefe Richtung unter dem Dache aufhören und der außerhalb des Daches befindliche Theil des Kamins eine so geringe Höhe erhalten, daß die Reinigung dieser Schleifung von außen möglich ist, so kann in diesem Falle die Anbringung der Puzthüre am oberen Ende dieser Schleifung unterbleiben.

Die Oeffnungen sind mit einer verdoppelten eisernen, in Falz schlagenden Thüre oder mit Blechkästchen zu versehen. Letztere müssen von Schwarzblech gefertigt, von allen Seiten geschlossen sein und nach der Breite, Höhe und Tiefe genau das Maß der Seitenöffnungen haben, deren Wände glatt verputzt sein müssen. Zur Erleichterung des Herausnehmens und Wiedereinsetzens sind sie mit einem Handgriff und zum sicheren Verschuß der Fugen mit einem diesen überdeckenden Rande zu versehen. Diese Seitenöffnungen müssen wenigstens 1,5 dm in wagrechter, 7,5 dm in senkrechter Richtung nach oben und 3 dm nach unten vom Holzwerk entfernt sein.

§. 38. Bei Kaminen größerer und gefährlicher Feuerungen sind die Wangen, soweit nöthig, über das in den vorausgehenden Paragraphen angegebene Maß zu verstärken.

Auch müssen solche Kamine so angelegt werden, daß sie, wenn gegründete Beschwerden über den Rauch geführt werden sollten, soweit nöthig, erhöht werden können.

§. 39. Kamine von Hafnerbrennöfen und ähnlichen Feuerungen müssen Wangen von mindestens einer Backsteinslänge erhalten, gut mit Eisen gebunden, von allem Holzwerk 3 dm entfernt sein und Klappen, sowie Funkenfänge von Drahtgitter haben.

besonders erfordern, darf an Stelle des Aussteigladens im Dache zur Anbringung eines Puzthürchens im Dach- oder Speicherraum unter Berücksichtigung der Vorschriften in Absatz 2 und 3 sowie in § 33 geschritten werden. Ueber die Zulassung dieser Ausnahmen bezw. ihre Nothwendigkeit hat im einzelnen Falle die Baupolizeibehörde nach erfolgter sachverständiger Prüfung zu befinden. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. August 1887 Nr. 13800.



§. 40. Neu aufgeführte Kamine dürfen nicht verputzt werden, bevor sie durch den Kaminfeger untersucht worden sind.<sup>1)</sup>

Kamine, welche theilweise abgetragen werden, so daß sie nicht mehr über Dach führen, sind oben und unten durch eine 1,5 dm starke Vermauerung zu verschließen.

§. 41. Die Vorschriften der §§. 19—40 können auch hinsichtlich bereits bestehender Gebäulichkeiten und Einrichtungen bei den gemäß §. 114 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuches zu erlassenden feuerpolizeilichen Anordnungen Anwendung finden.

### III. Örtliche Bauordnungen.

§. 42. Behufs der nöthigen Berücksichtigung der klimatischen, der Terrain-, Erwerbs-, Verkehrs-Verhältnisse der einzelnen Gemeinden und der Anforderungen, welche in denselben auf Sicherheit und Bequemlichkeit des örtlichen Verkehrs und Zusammenlebens gemacht werden, bleiben den örtlichen Bauordnungen weitere Bestimmungen vorbehalten<sup>2)</sup> insbesondere:

<sup>1)</sup> Nach Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. Februar 1881 Nr. 1980 hat eine solche Untersuchung nicht nur bei vollständiger Renaufführung, sondern auch bei sämtlichen Ausbesserungen und theilweisen Erneuerungen der Kamine unter Dach, d. h. von der Dachschräge abwärts gerechnet, stattzufinden, wogegen solche bei Ausbesserungen und theilweisen Erneuerungen der Kamine über Dach nicht erforderlich ist. Demgemäß hat § 55 b (früher § 51 Absatz 3) durch die Verordnung vom 21. März 1888 eine erweiterte Fassung erhalten.

<sup>2)</sup> Die unter Ziff. 1—22 aufgeführten Punkte erschöpfen das Gebiet nicht, auf welches sich die örtlichen Bauordnungen erstrecken können. § 116 P.St.G.B. (S. 137) zieht wohl für die Verordnungen in Bezug auf das durch dieselben zu regelnde Gebiet, feste Grenzen, nicht aber auch für die örtlichen Bauordnungen; die in letzteren zu treffenden weiteren Bestimmungen finden nur darin ihre nothwendige Begrenzung, daß sie nicht mit den Gesetzes- oder allgemeinen Verordnungsvorschriften im Widerspruch stehen, und daß sie sich durch das öffentliche Interesse überhaupt rechtfertigen lassen. In Folge dessen steht z. B. nichts im Wege, daß die örtliche Bauordnung für eine bestimmte Straße bestimmt, es dürfen darin nur in geschlossener Linie oder nur dreistöckig gebaut werden. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1887 Nr. 1912.



1. über die Breite und Bauart der Ortsstraßen, deren Unterhaltung und Pflasterung, über die Herstellung öffentlicher Gehwege, Abzugskanäle, Wasserleitungen, sowie der Rinnen und Kanäle zur Ableitung von Regenwasser und Unrath in die öffentlichen Abzugsgräben;
2. über eine Ausdehnung der Vorschriften der §§. 10, 11 und 12 in der Weise, daß
  - a. bei den in der Bauordnung näher zu bezeichnenden Arten von Gebäuden, welche wegen ihrer Bestimmung zu einem feuergefährlichen Betriebe, zur Verarbeitung oder Aufbewahrung leicht brennbarer Stoffe besonders feuergefährlich erscheinen, auch bei einem Abstände von 3,6 m oder mehr von Nachbargebäuden, oder von 1,8 m oder mehr von der Nachbargrenze Brandmauern errichtet werden müssen;
  - b. daß Seiten- oder Hintergebäude der eben bezeichneten Art von den dazu gehörigen Haupt- oder Vordergebäuden durch Brandmauern abgeschlossen werden müssen;
3. über die Erhöhung der Brandmauern über die anstoßende höchste Dachfläche;
4. über die Anwendung des Steinbaues bei allen Umfassungswänden. Ausgenommen hiervon bleiben jedenfalls:
  - a. Gebäude ohne Feuerung, deren Höhe bis zum Dachfirst 7,5 m nicht übersteigt, wenn sie von Fachwerk hergestellt werden;
  - b. Gebäude, welche nach §. 14 eine Wandbekleidung von Holz erhalten dürfen;
5. über die zur Verhütung von Feuergefahr dienende Vorkehr bei Errichtung von Scheidewänden, Decken, Fußböden innerhalb der Gebäude;
6. über die Art der äußeren Wand- und Dachbedeckung, über die Beschaffenheit der aus den Dächern hervortretenden Bautheile, insbesondere über das Verbot von Holzwerk an Wänden und Dächern;
7. über die Herstellung feuersicherer Treppen in Gebäuden von einer gewissen Ausdehnung;



8. über das Verbot der Anwendung von der Gesundheit nachtheiligen Farben bei dem Anstrich der Gebäude;
9. über die Einrichtung der Düngerstellen, Kloaken, Abtritte, Ställe, zur Aufnahme feuchter, ätzender, übelriechender Stoffe, zur Erzeugung von starken Dämpfen oder Gasen benützter Räume, Ausgußröhren, Ablaufrinnen, Brunnen;
10. über die Entfernung der Stallungen, Scheunen, Magazine, Schoppen, sowie der zur Erzeugung von Rauch, Dampf, übelriechender oder ungesunder Stoffe dienenden Räume von der Straße;
11. über die Art der Abgrenzung der Straße bei Bauten, welche hinter der Straßenlinie zurückliegen und bei unüberbauten Grundstücken;
12. über die bei Errichtung von Gebäuden außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks der Ortschaften zu Gunsten landwirthschaftlich benützter Nachbargrundstücke einzuhaltende Entfernung von der Eigenthumsgrenze und über die Einfriedigung dieser Bauten;
13. über die Bedingungen und Beschränkungen, unter welchen an den gegen die Straße gekehrten Häuserfronten, Zubehörenden zu Gebäuden, wie z. B. Vorbauten, Vortreppen, Kellerhälse, Altanen, Erker, auf die Straße sich öffnende Thüren, Vordächer, dann Abtritte und Ausgußröhren zulässig sind;
14. über die Anlage der Dachrinnen und der Ausflußröhren aus denselben;
15. über die gestattete größte Höhe der Gebäude; <sup>1)</sup>
16. über die Höhe der Wohnräume;
17. über die zum Schutze der öffentlichen Gesundheit nöthigen Vorkehrungen behufs der Lüftung und der Ableitung von Wasser und Unrath aus den Wohnungen;
18. über die Höhe der Scheidewände der Häuser und Gärten (L.-R.-S. 663);
19. über die Anhäufung von Baumaterial bei Reparaturen oder Neubauten an der Straße, die Einzäunung der

<sup>1)</sup> Vgl. die Anm. <sup>2)</sup> oben S. 35.



- an derselben gelegenen Baustätten, über die im Interesse des Verkehrs und der Nachbarn gebotene Beschränkung bei Vornahme einzelner Bauarbeiten;
20. über die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum nöthigen Sicherheitsmaßregeln bei Aufstellung und baulicher Erhaltung von Baugerüsten oder Schaubühnen;
  21. über die Bezeichnung der für gewisse Gewerbsanlagen gar nicht oder nur unter gewissen Beschränkungen oder vorzugsweise bestimmten Ortstheile;
  22. über die Befreiung der letztgenannten Ortstheile von Vorschriften der örtlichen Bauordnung.

§. 43. In den vom Ministerium des Innern zu bezeichnenden Gemeinden der höheren und rauheren Gebirgsgegenden können durch die örtliche Bauordnung die Vorschriften der §§. 10, 11, 12 über die Verpflichtung zur Herstellung von Brandmauern, des §. 13 über die Herstellung der Außenwände von Fachwerk, des §. 14 über die Holzbekleidung der Umfassungswandungen, des §. 15 über die Einrichtung der Dächer außer Kraft gesetzt werden.

Jedenfalls müssen bei Strohdächern über den Eingängen Ziegelstreifen von 3 m Breite angebracht und, wo dies wegen der Beschaffenheit des Dachstuhles nicht möglich ist, das Stroh von der Dachtraufe bis zum First in Zwischenräumen von höchstens 1,2 m und in einer Breite von wenigstens 3,6 m mit starkem Eisendraht auf den Dachlatten befestigt, und die Verbindung der Dachlatten mit den Sparren durch starke eiserne Nägel<sup>1)</sup> oder Klammern in der Art herzustellen, daß bei einem Brande das brennende Stroh nicht in Masse von dem Dach herabfällt und den Ein- und Ausgang unmöglich macht. Bei Schindeldächern müssen die Schindeln mit breitköpfigen eisernen Nägeln befestigt werden.

Stroh- und Schindeldächer müssen bei dem Austritt der Kamme aus der Dachfläche ringsum auf einer Breite von min-

<sup>1)</sup> Berichtigt (im Verordnungsblatt steht irrtümlich „Riegel“) durch Erlaß vom 15. März 1892 Nr. 6450.



destens 10,5 dm mit Ziegeln oder anderem feuer sichereren Material eingedeckt werden.<sup>1)</sup>

IV. 2) Von der Zuständigkeit der Behörden und dem Verfahren in Bau sachen.

§. 44. Die örtliche Baupolizei wird in den Stadt- und Landgemeinden, mit Ausnahme der Städte mit staatlicher Verwaltung der Ortpolizei<sup>2)</sup>, vom Bürgermeister unter Mitwirkung von 1 bis 2 Mitgliedern des Gemeinderaths gehandhabt.

Dem Gemeinderath bleibt vorbehalten, zu beschließen, daß außerdem ein Sachverständiger aus der Zahl der Bau techniker zugezogen werden solle.

Die genannten Personen bilden unter dem Vorsitz des Bürgermeisters die Ortsbaukommission.

§. 45. Die Ortsbaukommission hat

1. die einzelnen Baugesuche (§. 51) und Bauanzeigen (§. 55) zu prüfen und über etwaige Anstände sich zu äußern,
2. genaue Aufsicht darüber zu führen, daß kein Neu- oder Umbau vor Ertheilung der dazu erforderlichen Genehmigung und vor der erforderlichen Feststellung, beziehungsweise Absteckung der Bauflucht und keine Hauptveränderung oder Hauptausbesserung vor Erstattung der erforderlichen Anzeige begonnen wird,
3. auch weiterhin bezüglich der zur Ausführung kommenden Bauten darüber zu wachen, daß die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften und die besonders getroffenen baupolizeilichen Anordnungen befolgt werden.
4. Entwürfe für die örtlichen Bauvorschriften vorzubereiten.

§. 46. Die Mitglieder der Ortsbaukommission sind verpflichtet, alle Verstöße gegen baupolizeiliche Vorschriften oder baupolizeiliche Anordnungen, welche sie bei

<sup>1)</sup> Die Anlage von russischen Kaminen in Gebäuden mit Stroh- oder Schindeldächern ist nicht zu gestatten. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1887 Nr. 13666.

<sup>2)</sup> Fassung der Verordnung vom 21. März 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 201.

<sup>3)</sup> Zur Zeit Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Rastatt, Baden, Freiburg und Konstanz.



Art. 8b des Ortsstrafengesetzes vom 20. Februar 1868 in der untern 26. Juni 1890 bekannt gegebenen Zusammenstellung.

Geeignetenfalls sind außer der Erklärung des Bezirksbaukontroleurs Gutachten der Ortsbaukommission, des Gemeinderaths, des Bezirksarztes (vergl. §. 16 Absatz 3 der Verordnung vom 27. Juni 1874)<sup>1)</sup>, des Fabrikinspektors,<sup>2)</sup> der Bezirksbauinspektion und der Wasser- und Straßenbauinspektion zu erheben.

Außerdem ist das Bezirksamt befugt, jederzeit im einzelnen Falle die Handhabung der Baupolizei selbst auszuüben.

§. 50. Der Bezirksrath entscheidet Beschwerden und Einsprachen gegen baupolizeiliche Verfügungen und Anordnungen des Bezirksamts, sowie solche Fälle, welche letzteres der Wichtigkeit der Sache oder des vorausichtlichen Widerspruchs der Betheiligten wegen ihm vorlegt.

<sup>1)</sup> Seite 64.

<sup>2)</sup> Vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Oktober 1889 Nr. 22008:

Gemäß § 137 (jetzt § 141) der Vollzugs-Verordnung zur Gewerbeordnung (§. 89) sind dem Groß- Fabrikinspektor die Baupläne für die Fabriken und ähnliche Anlagen jeweils vor Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung zur Prüfung vorzulegen. In gleicher Weise hat es sich als wünschenswerth erwiesen, daß dem Groß- Fabrikinspektor vor Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung auch von solchen Bauten Kenntniß gegeben werde, welche Fabrikanten, Genossenschaften oder Bauunternehmer zu dem Zwecke ausführen wollen, um darin einer größeren Anzahl von Arbeitern Mietshwohnungen zu schaffen, bezw. um sie an die Arbeiter als Wohnhäuser käuflich abzulassen. Unter Bezugnahme auf § 49 Abs. 2 der Landesbauordnung in der Fassung der Verordnung vom 21. März 1888 beauftragen wir die Gr. Bezirksämter, die Pläne über derartige Arbeiterwohnungen jeweils vor Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung dem Groß- Fabrikinspektor zur Einsichtnahme zu übersenden; sofern sich nach den ihm zu Gebote stehenden Erfahrungen bei der Durchsicht der Pläne Erinnerungen insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht ergeben, wird der Groß- Fabrikinspektor bei Rückgabe der Pläne seine Aeußerungen beifügen und jedenfalls für rasche Erledigung Sorge tragen. Außerdem geben wir den Gr. Bezirksämtern auf, gemäß obiger Verordnungsvorschrift und § 16 Abs. 3 der V.-O. vom 27. Juni 1874 über die Pläne derartiger einer größeren Anzahl von Arbeitern dienender Wohngebäude auch den Gr. Bezirksarzt zu hören.



Die Beschwerde- und Einsprachefrist beträgt 14 Tage, von Eröffnung der bezirksamtlichen Verfügung an gerechnet.

Der Bezirksrath ist ferner zuständig zur Ertheilung von Nachsicht bezüglich der Einhaltung der vorgeschriebenen Entfernung baulicher Anlagen von öffentlichen Wegen (Art. 31 Abs. 4 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884<sup>1)</sup>) und von der Eisenbahn (Art. 16 Abs. 3 des Ortsstraßengesetzes vom 20. Febr. 1868<sup>2)</sup>), in letzteren Fällen nach vorgängigem Benehmen mit der Generaldirektion der Gr. Staatsseisenbahnen, welcher auch der Refurs an das Ministerium des Innern zusteht.

§. 51. Abgesehen von den Fällen, in welchen gesetzliche Vorschriften (Forstgesetz §. 57<sup>3)</sup> und folgende, Gesetz vom 20. Februar 1868 Artikel 11<sup>4)</sup>, 15<sup>5)</sup>, 16<sup>6)</sup>, Straßengesetz §. 31<sup>7)</sup>, Wassergesetz Artikel 86<sup>8)</sup>, Gewerbeordnung §. 16<sup>9)</sup> u. s. w. die Ausführung von Bauten an eine besondere Erlaubniß knüpfen, muß

zu der baulichen Herstellung (Neu-, An- und Umbau) von Wohn- und sonstigen Gebäuden mit Feuerung von Fabriken und Werkstätten,

ferner von Bauten, welche zum Aufenthalt größerer Menschenmengen zu dienen bestimmt sind, und von solchen Gebäuden ohne Feuerung, deren Länge oder Tiefe 24 Meter oder mehr beträgt,

sowie zu der mit einer Veränderung des Grundplans

<sup>1)</sup> Abs. 3 neu zugefügt durch Verordnung vom 4. August 1890 (Ges.- und V.-D.-B. S. 518).

<sup>2)</sup> Seite 81. <sup>3)</sup> Seite 8. <sup>4)</sup> Seite 81. <sup>5)</sup> Seite 83. <sup>6)</sup> Seite 80. <sup>7)</sup> Seite 82. <sup>8)</sup> Seite 92.

<sup>9)</sup> Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1890 Nr. 30791:

Die §§ 24 und 25 der Gewerbeordnung, sowie die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampffesseln finden auf die Dampf-Desinfektionsapparate keine Anwendung, soweit sie den in § 22 Ziffer 1—3 des Reichsgesetzes vom 5. August d. J. (S. 111) erwähnten Einrichtungen beizuzählen sind. Dagegen ist bei Aufstellung eines stationären Apparates in einem neu herzustellenden Gebäude nach § 51 der Bauverordnung baupolizeiliche Genehmigung einzuholen und bei Aufstellung in einem bestehenden Gebäude die in § 55 der Verordnung vorgesehene Bauanzeige zu erstatten.



verbundenen Ausführung neuer Stocwerke oder eines Kniestocks in den bezeichneten Gebäuden baupolizeiliche Genehmigung eingeholt<sup>1)</sup> werden.

Zu diesem Behufe hat der Bauherr ein schriftliches Baugesuch mit einer Aeußerung der Ortsbaukommission (§. 45 Ziffer 1) durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde dem Bezirksamt vorzulegen. Diesem Gesuch sind folgende Pläne in doppelter Fertigung beizuschließen:

1. ein — erforderlichenfalls von einem Geometer gefertigter — Situationsplan, welcher den Bauplatz mit den auf demselben etwa vorhandenen Gebäuden, sowie die angrenzenden Gebäude und Grundstücke unter Angabe der Eigenthumsgrenzen und der Namen der Eigen-

<sup>1)</sup> Das Ministerium des Innern hat wiederholt ausgesprochen, daß die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften und insbesondere § 51 und folgende der Bauverordnung auch auf Staatsgebäude Anwendung finden. Erlasse vom 16. Januar 1873 Nr. 868, und 20. Juli 1876 Nr. 10392. Nur für Bauten der Eisenbahnverwaltung soll die Anwendung speziell der §§ 50 und 51 (jetzt 51 und 55) auf solche Bauten beschränkt werden, welche sich innerhalb der Ortschaften, oder in der Nähe von Nachbargebäuden befinden. Entl. d. Ministeriums des Innern vom 5. Dez. 1870 Nr. 15874 und vom 25. Okt 1877 Nr. 16215.

Auch bei militärfiskalischen Gebäuden ist Bauerlaubnis einzuholen; hier hat aber eine Prüfung des Bauvorhabens nur insoweit stattzufinden, als der betreffende Bau allgemein polizeiliche Interessen berührt, namentlich mit Bezug auf die Bauflucht etwaiger Straßenanlagen, die Feuerficherheit der Umgebung u. s. w. Desgleichen hat bezüglich dieser Gebäude die landesgesetzlich vorgeschriebene Baufontrolle bezw. Baurevision, sowie die sanitätspolizeiliche Kontrolle seitens der Civilbehörden zu unterbleiben, unbeschadet der Befugniß der Letzteren, etwa wahrgenommene Mängel zur Kenntniß der Militärverwaltung zu bringen und deren Abstellung in Anregung zu bringen. Dagegen bleibt den Civilverwaltungsbehörden die Befugniß zur Besichtigung und eventuell zum Eingreifen im Benehmen mit den Militärbehörden in allen Fällen vorbehalten, wo gemeinsame Einrichtungen, wie Kanäle zur Ableitung des Abwassers, Wasser- und Gasleitungen in Frage stehen, oder wo Mißstände in Militärgebäuden einen nachtheiligen Einfluß auf die öffentliche Gesundheit, Feuerficherheit zc. äußern und die Fürsorge der Polizei erfordern; doch hat auch in diesen Beziehungen der Zutritt zu militärischen Anstalten seitens der Organe der Civilverwaltung nur nach vorgängiger Verständigung des betreffenden Verwaltungsvorstandes zu erfolgen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. April 1889 Nr. 8064.



- thümer, die auf dem Bauplatz befindlichen Kanäle und Wasserläufe, Brunnenſchachte, Gruben und ähnliche Anlagen, ferner die vorbeiführenden Straßen unter Angabe ihrer Breite, ſowie der beſtehenden oder in Ausſicht genommenen Bauflucht, endlich auch die beabſichtigte Bauherſtellung einschließlich der Brunnen, Gruben und ähnlichen Anlagen unterſcheidbar bezeichnet;
2. ein Grundriß des Kellergeſchoſſes mit Angabe der etwa vorhandenen gemeinſchaftlichen Mauern, deren Theilung durch die Grenzlinie anzudeuten iſt;
  3. die Grundriſſe ſämmtlicher Stockwerke, in welchen die Richtung der Balken eingezeichnet iſt, unter Angabe der Beſtimmung der Räume und Bezeichnung der Feuerungsanlagen;
  4. ein vollſtändiger Querdurchſchnitt mit Angabe der Schnittlinie, auf welcher er genommen iſt;
  5. die Anſichten ſämmtlicher Façaden.

Außergewöhnliche Bauten, ſowie Konſtruktionen in Eiſen ſind durch beſondere Detailzeichnung und Beſchreibung vollſtändig zu erläutern und durch ſtaſtiſche Berechnungen zu begründen. Auch ſonſt können, wenn dies zur Prüfung und Beurtheilung eines Bauvorhabens erforderlich erſcheint, weitere Zeichnungen, ſchriftliche Erläuterungen, Feſtigkeitsberechnungen u. ſ. w. verlangt werden.

Bei Umbauten müſſen die Bauzeichnungen den beſtehenden und den künftigen Zuſtand deutlich und durch verſchiedene Farben kenntlich machen. Die neuen Bauherſtellungen ſind mit rother, beſtehende Baulichkeiten aber, ſoweit ſie eine Aenderung nicht erfahren, mit ſchwarzer und, ſoweit ſie beſeitigt werden ſollen, mit gelber Farbe zu bezeichnen.

Endlich iſt bei Vorlage des Baugesuchs — nöthigenfalls unter Anſchluß des Nivellements — anzugeben, in welcher Weiſe das zu errichtende oder umzubauende Gebäude entwässert werden ſoll.

Der Situationsplan iſt im Maßſtab von 1: 500, die Bauzeichnungen ſind in ſolchem von mindedeſtens 1: 100 auszuführen. Auf ſämmtlichen Plänen und Zeichnungen iſt der Maßſtab anzugeben; die Hauptabmeſſungen ſind auf denſelben einzutragen.



Die Pläne, zu welchen gutes Material zu verwenden ist, haben Bauherr und Planfertiger mit ihrer Unterschrift und mit Datum zu versehen; beide sind für die Richtigkeit der Vorlagen verantwortlich. Wenigstens ein Exemplar der Pläne ist in einem zur Vereinigung mit den Akten geeigneten Formate (in Blättern oder in Heften von 33 cm Höhe und 21 cm Breite) vorzulegen.

Bei Einreichung des Baugesuches hat der Bauherr zugleich diejenige Persönlichkeit zu bezeichnen, welcher die verantwortliche Leitung des Baues übertragen wird. Tritt während des Baues ein Wechsel in der Person des Bauleiters ein, so ist hievon dem Bezirksamt durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 52. Das Bezirksamt hat die vorgelegten Pläne unter Bezug des Bezirksbaukontrolleurs, welcher nöthigenfalls nach Anordnung des Amtes die Baustelle besichtigen wird, zu prüfen, auch, soweit es das öffentliche Interesse erfordert, die in §. 49 Absatz 2 bezeichneten Behörden über das Baugesuch zu hören und die nöthig fallenden Aenderungen oder Ergänzungen anzuordnen.

Von der erteilten Baugenehmigung und den daran geknüpften Auflagen ist die Ortspolizeibehörde durch Zufendung zweier Ausfertigungen des Baubescheids unter Anschluß einer Fertigung der mit entsprechendem Vermerk zu versiehenden Pläne zu benachrichtigen.<sup>1)</sup> Die eine Ausfertigung des Be-

<sup>1)</sup> Der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. November 1889 schreibt vor:

Im Interesse der gehörigen Durchführung der §§ 53 und 54 der Landesbauverordnung und insbesondere zur Sicherung der pünktlichen Erfüllung der aus diesen Vorschriften sich ergebenden Anzeigeverpflichtungen der Bauherren und Bauleiter erscheint es geboten, daß in den nach § 52 ergebenden Baugenehmigungsbescheiden jeweils diese Verpflichtungen besonders angeführt und zugleich für den Fall nicht rechtzeitiger Erstattung oder gänzlicher Unterlassung der hiernach wegen des Beginns der Bauausführung und behufs Vornahme der geordneten Baurevisionen erforderlichen Anzeigen den dazu Verpflichteten Geldstrafe in bestimmt zu bezeichnendem Betrage auf Grund des § 31 P.-St.-G.-B. ausdrücklich angedroht werde.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn bei Erledigung einer Bauanzeige die Vornahme einer Baurevision gemäß § 55a Absatz 4 der



scheids ist sammt den Planfertigungen dem Bauherrn gegen Bescheinigung durch die Ortspolizeibehörde zu behändigen, die andere Ausfertigung dient der Ortspolizeibehörde und Ortsbaukommission zum weiteren Gebrauche nach Maßgabe der §§ 45 Ziffer 3, 46 und 47.

§. 53. Spätestens mit dem Beginn der Ausführung der in §. 51 Absatz 1 erwähnten Bauten ist hiervon durch den Bauherrn oder im Falle seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung durch den Bauleiter der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§. 54. Jeder genehmigungspflichtige Bau ist hinsichtlich seiner Plan- und vorschriftsmäßigen Ausführung mindestens einer zweimaligen besonderen Prüfung (Baurevision) an Ort und Stelle durch den Bezirksbaukontrolleur zu unterziehen.

Die erste Prüfung hat stattzufinden, sobald der Bau bis auf Sockelhöhe fertig gestellt, die zweite, sobald der Bau unter Dach gebracht, und das Kaminmauerwerk über das Dach geführt ist, jedoch vor Beginn der inneren und äußeren Verputzarbeiten. <sup>1)</sup>

Verordn. vorbehalten, bezw. angeordnet wird und demzufolge auch hier einer bezüglichen Anzeige-Verpflichtung vom Bauherrn u. noch zu genügen ist.

Soweit endlich gemäß § 55c Absatz 2 der Novelle für einzelne Gemeinden durch örtliche Bauordnung vorgeschrieben ist, daß auch bei nur anzeigepflichtigen Bauausführungen der wirkliche Beginn angezeigt werden muß, ist bei Erledigung der bezüglichen Bau-Anzeigen aus diesen Gemeinden (§ 55a der V.-O.) ebenfalls nach Maßgabe des oben Bemerkten zu verfahren und somit auch hier jeweils auf die entsprechende Anzeigepflicht des Bauherrn, bezw. Bauleiters unter Befügung der erwähnten Androhung ausdrücklich hinzuweisen.

Zur Vermeidung des Schreibgeschäftes wird es sich empfehlen, daß die Aemter sich für die Erteilung der Bescheide in Betreff der genehmigungs- und anzeigepflichtigen Bauvorhaben geeignete Impressen bereit halten.

<sup>1)</sup> Es kommt auf Landorten vor, daß bei der zweiten Baurevision die Abortanlage noch gar nicht in Angriff genommen ist. In diesen Fällen soll es nach Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1889 Nr. 15340 in der Regel genügen, wenn mit Besichtigung dieser Anlage nach erfolgter Herstellung die Ortsbaukommission beauftragt, und ein durch die Ortspolizeibehörde vorzu-



Die Vornahme dieser Prüfung ist durch den Bauherrn oder bei dessen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung durch den Bauleiter mittelst entsprechender Anzeige an den Baukontrolleur rechtzeitig zu beantragen.

Bei der Prüfung, welche auf Eingang der Anzeige thunlichst rasch stattzufinden hat, müssen dem Baukontrolleur alle Theile des Baues in dem erforderlichen Maße sicher zugänglich und sichtbar gemacht, sowie der bezirksamtliche Baubescheid und sämtliche dazu gehörigen Bauzeichnungen vom Bauherrn oder Bauleiter vorgelegt werden.

Ueber den Befund hat der Baukontrolleur den anwesenden Bauherrn oder Bauleiter zu verständigen, sowie zu den bezirksamtlichen Akten entsprechenden Vermerk zu machen.

Gaben sich Anstände ergeben, denen nicht alsbald abzuhelfen ist, so ist vom Baukontrolleur wegen der zu treffenden Anordnungen ohne Verzug Anzeige beim Bezirksamt zu machen; erscheint ein sofortiges Einschreiten dringend geboten, so ist solches bei der Ortspolizeibehörde (§ 47) zu veranlassen.

Dem Bezirksamt bleibt vorbehalten, sofern es nach Beschaffenheit des einzelnen Falls geboten erscheint, im Bau-

legender Befundbericht vom Amt eingefordert wird. Eine Befichtigung durch den Bezirksbaukontrolleur ist nur dann anzuordnen, wenn ein besonderer Anlaß dieselbe als geboten erscheinen läßt; in einem solchen Fall ist die Anordnung auch dann zulässig, wenn im Baubescheid die Vornahme einer weiteren Baurevision nicht ausdrücklich vorbehalten ist (vergl. Abf. 7 dieses §).

Ferner sind die Bezirksämter mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. August 1890 Nr. 14640/79 ermächtigt, bei der Herstellung oder dem Umbau von Bad- und Waschküchern, sofern der Bau nicht zur Ausübung eines Gewerbes bestimmt ist, von Haus- und Grinkerndarren und von kleineren Brennerethäuschen, welche nur zur Bereitung des zum häuslichen Gebrauche bestimmten Brauntweins dienen, außerhalb geschlossener Ortstheile oder überhaupt in angemessener Entfernung von sonstigen Gebäuden von der Vornahme bezw. Anordnung einer Baurevision abzusehen, falls dies bei Prüfung des Bauborhabens als unbedenklich erscheint. Das Erforderniß der Einholung baupolizeilicher Genehmigung bleibt aufrechterhalten: auch ist darauf zu achten, daß die Ausführung durch die Ortsbaukommissionen überwacht und nach Erfordern gelegentlich auch durch den Bezirksbaukontrolleur Einsicht genommen wird oder bei der Feuerchau durch den damit betrauten Sachverständigen eine besondere Prüfung eintritt.

beide noch für  
in Abhän-  
empfehlen.

Koch kann  
reiner Baure-

Das Bezirks-  
Abzug der vor-

§ 55. Bei  
änderungen)

besten der in

bei der N

von Umstän-  
gen oder G

bei der N  
oder eines R

bleibt,

bei der N  
eines bezieher

bei Ern

bei Verär

an Straßen

bei baulic

öffentlichen V

beim Anb

und Gallerie

bei Anlen

bezüglicher F

von das Sep

brauche an  
sich, sofern ni

Die Ein-  
nicht unter  
Anordnung mit  
von dem Polzei-  
es durch alle  
werden. Als Z  
beschrieben. Er  
1872.  
\*) Vergleich  
einfacher.



bescheid noch für weitere Abschnitte der Bauausführung als die in Absatz 2 bezeichneten die Vornahme einer Baurevision vorzusehen.

Auch kann in der örtlichen Bauordnung die Vornahme weiterer Baurevisionen allgemein vorgeschrieben werden.

Das Bezirksamt hat den rechtzeitigen und fachgemäßen Vollzug der vorgeschriebenen Baurevisionen zu überwachen.

§ 55. Bei der Vornahme von einzelnen Hauptveränderungen<sup>1)</sup> und Hauptausbesserungen an bestehenden Bauten der in § 51 bezeichneten Art, insbesondere

bei der Neuaufführung, Veretzung oder Beseitigung von Umfassungswauern, Tragwauern, Tragbalken, Durchzügen oder Gewölben,

bei der Neuaufführung eines oder mehrerer Stodwerke oder eines Kniestocks, sofern der Grundplan unverändert bleibt,

bei der Anbringung eines neuen oder bei Aenderung eines bestehenden Dachstuhls,

bei Erneuerung oder beim Unterfangen der Fundamente, bei Veränderung der Länge oder Breite des Gebäudes an Straßen oder öffentlichen Plätzen,

bei baulicher Aenderung der Fagaden an Straßen und öffentlichen Plätzen,

beim Anbau von Balkonen, Altanen, Erkern, Gängen und Gallerien und

bei Anlegung neuer und bei Veretzung oder Aenderung bestehender Feuerstätten<sup>2)</sup>, insoweit es sich nicht lediglich um das Setzen von Öfen und Herden zu häuslichem Gebrauche an bestehenden Kaminen handelt, muß, sofern nicht gemäß § 51 besondere Erlaubniß oder bau-

<sup>1)</sup> Die Einrichtung hydraulischer Personen- oder Speisefaulzüge fällt nicht unter § 51, es ist also keine Bauanzeige, auch keine Baugenehmigung nöthig. Dagegen gibt § 108 Ziff. 5 R.-St.-G.-B. (S. 137) den Polizeibehörden die Mittel an die Hand, das Erforderliche, sei es durch allgemeine Vorschrift, sei es im einzelnen Falle, anzuordnen. Als Sachverständiger ist jeweils der Großh. Fabrikinspektor beizuziehen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Januar 1889 Nr. 1723.

<sup>2)</sup> Vergleiche auch Anm. <sup>9)</sup> zu § 51. (Seite 43.)

Schluffer, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.



polizeiliche Genehmigung zu erwirken ist, spätestens 14 Tage vor Beginn der Ausführung vom Bauherrn eine genaue schriftliche Anzeige und Beschreibung des Bauvorhabens unter Bezeichnung des ausführenden Bautechnikers, sowie unter Anschluß der zur Erläuterung nöthigen Pläne bei der Ortspolizeibehörde eingereicht werden.

Die Bestimmungen in § 51 hinsichtlich des Inhalts und der Beschaffenheit der Pläne finden hier gleichfalls entsprechende Anwendung.

§ 55a. Die Ortspolizeibehörde stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die geschehene Bauanzeige aus und legt die letztere sammt Beschreibung und dazu gehörigen Plänen mit gutfindender Aeußerung der Ortsbaukommission alsbald dem Bezirksamt vor.

Das Bezirksamt nimmt auf Einkommen der Vorlage sofort eine Prüfung des Bauvorhabens, nöthigenfalls unter Zuzug des Bezirksbaukontrolleurs, vor. Ergibt sich hiebei, daß die Bauausführung nicht oder nur unter Bedingungen zuzulassen sei, so ist hiernach — längstens binnen 14 Tagen seit Einreichung der Bauanzeige bei der Ortspolizeibehörde — bezirksamtliche Verfügung zu treffen, und solche dem Bauherrn gegen Bescheinigung zu eröffnen.

Walten gegen die Bauausführung keine Bedenken ob, so ist hierüber amtliche Vormerkung zu machen; eine besondere Eröffnung an den Bauherrn findet in diesem Falle nicht statt.

Bei Erledigung von Bauanzeigen kann vom Bezirksamt im einzelnen Falle auch die Bornahme einer Baurevision an Ort und Stelle durch den Bezirksbaukontrolleur vorbehalten werden.<sup>1)</sup> Die Vorschriften in Absatz 3—6 und 9 des § 54 finden bezüglich einer solchen Baurevision ebenfalls entsprechende Anwendung.

§ 55b. Bei Errichtung neuer Kamine, sowie bei Ausbesserung oder theilweiser Erneuerung der Kamine unter Dach (d. h. von der Dachsträge abwärts gerechnet) ist von der Vollendung des Baues, aber vor der Verputzung, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche sofort

<sup>1)</sup> Vgl. Anm. <sup>1)</sup> zu § 52 dieser Verordnung (Seite 46).



den Kaminfeger zur Vornahme der vorgeschriebenen Untersuchung (§ 40) auffordert.

§ 55 c. In der örtlichen Bauordnung<sup>1)</sup> kann die Verpflichtung zur Bauanzeige (§ 55) auf weitere Arten von Bauausführungen, soweit solche nicht nach § 51 Absatz 1 baupolizeiliche Genehmigung erfordern, allgemein ausgedehnt werden. Im Falle einer solchen Ausdehnung haben hinsichtlich der davon berührten Bauausführungen die Bestimmungen der §§ 55 a, 55 f gleichfalls Geltung.

Außerdem kann in der örtlichen Bauordnung vorgeschrieben werden, daß auch die wirkliche Ausführung der in § 55 erwähnten, sowie der etwa nach Absatz 1 gleichgestellten Bauvorhaben mit dem Beginn der Ortspolizeibehörde durch den Bauherrn oder Bauleiter (§ 53) anzuzeigen<sup>2)</sup> ist.

§ 55 d. Durch die in den vorhergehenden Bestimmungen vorgeschriebene Prüfung sowohl der Bauvorhaben und der darauf bezüglichen Pläne und Zeichnungen, als auch der begonnenen und ausgeführten Bauten wird die dem Bauherrn, den Bauleitern, den ausführenden Technikern und Bauhandwerkern hinsichtlich der Beachtung der einschlägigen Polizeivorschriften, sowie hinsichtlich der Sicherheit der Konstruktion obliegende Verantwortlichkeit nicht aufgehoben oder gemindert.

§ 55 e. Verührt ein Bauvorhaben die Nachbargrenze, so hat die Ortspolizeibehörde nach Einkunft des Baugesuchs oder der Bauanzeige die Nachbarn in Kenntnis zu setzen und etwaige Einsprachen, soweit sie nicht gütlich beigelegt werden können, und weitere Verhandlung beziehungsweise Entscheidung verlangt wird, dem Bezirksamt vorzulegen.

Das Bezirksamt hat geeignetenfalls zu verfügen, welche Maßregeln zur Sicherstellung der benachbarten Grundstücke während des Baues zu treffen sind. Privatrechtliche Einsprachen<sup>3)</sup> sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen,

<sup>1)</sup> § 42 dieser Verordnung.

<sup>2)</sup> Vgl. Anm. <sup>1)</sup> zu § 52 dieser Verordnung (Seite 46).

<sup>3)</sup> Vgl. namentlich die Landrechtsätze 640—682 (E. 67 u. f.).



ohne daß von der Erledigung derselben die Entschliebung der Baupolizeibehörde abhängig gemacht wird.

<sup>1)</sup> Wird bei einem Bauvorhaben eine Abweichung von der planmäßig festgestellten Bauflucht beabsichtigt, so hat die Ortspolizeibehörde hierüber den Gemeinderath, und wenn es sich um eine genehmigungspflichtige Bauausführung (§ 51 Abs. 1) handelt, auch die beteiligten Nachbarn zu hören und die betreffenden Erklärungen der Vorlage an das Bezirksamt anzuschließen.

§ 55 f. Wird von der erteilten Baugenehmigung binnen Jahresfrist kein Gebrauch gemacht, so ist sie erloschen.

Wird in den Fällen des § 55 die Ausführung des Baues nicht binnen einem Jahre nach Einreichung der Anzeige begonnen, so hat der Bauherr spätestens 14 Tage vor Beginn der Ausführung die Anzeige zu erneuern. Die Ortspolizeibehörde legt die Anzeige dem Bezirksamt vor.

Ist die in § 55 vorgeschriebene Anzeige unterlassen worden, so darf der Bau nur mit besonderer Erlaubniß des Bezirksamts ausgeführt werden.

§ 55 g. Die Vergütung für die Dienstleistungen des Bezirkskontroleurs (§§ 49, 52, 54, 55 a) ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2, vom Bauherrn<sup>2)</sup> zu leisten. Dieselbe wird vom Bezirksamt im einzelnen Baufalle in dem der bezirksrätlichen Regelung (§ 48 Absatz 7) entsprechenden Betrage festgesetzt und auf die Amtskasse zur vorzuschüsslichen Zahlung und Rückerhebung von dem Erzapflichtigen angewiesen.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß die dem Bezirksbaukontroleur zukommende Vergütung ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse übernommen wird. Liegt ein derartiger Beschluß vor, so wird die Amtskasse zur Rückerhebung der vorzuschüsslichen

<sup>1)</sup> Abs. 3 ist neu zugefügt durch Verordnung vom 4. August 1890 (Ges. u. V.-D.-Bl. S. 518).

<sup>2)</sup> Bei dessen Zahlungsunfähigkeit von der Gemeinde: § 59 der Gemeindeordnung. Derselben steht gegen eine solche Auflage verwaltungsgerichtliche Klage zu: § 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Erlaß d. M. d. J vom 25. September 1891 Nr. 22950..



bezahlten Vergütung von der Gemeinde angewiesen; hat die Vergütung nur theilweise der Gemeindefasse zur Last zu bleiben, so ist derselben der andere Theil durch den Bauherrn zu ersetzen.

Wird in Folge der Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften die besondere Beaufsichtigung eines Baues nöthig, so hat der Bauherr alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 55 h. In den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei wird die örtliche Baupolizei vom Bezirksamt unter Mitwirkung der Ortsbaukommission gehandhabt.

Die Ortsbaukommission besteht daselbst aus dem Bezirksbeamten als Vorsigenden, einem ständig bestellten Sachverständigen (Ortsbaukontroleur) und einem oder mehreren Mitgliedern des Stadtraths.

Der Ortsbaukontroleur wird von dem Stadtrath aus der Zahl der Bautechniker ernannt und vom Bezirksamt nach Benehmen mit der Bezirksbauinspektion, wenn hinsichtlich seiner Befähigung und Zuverlässigkeit kein Bedenken obwaltet, bestätigt. Die Vergütung für seine Dienstleistungen bezieht er aus der Gemeindefasse nach Maßgabe des hierüber abgeschlossenen Vertrags.

Der Ortsbaukontroleur kann wegen ungenügender Dienstleistungen oder sonstiger Unbrauchbarkeit jederzeit durch Entschließung des Bezirksraths entlassen werden.

In gleicher Weise ist ein ständiger Stellvertreter des Ortsbaukontroleurs für die Fälle, in welchen der letztere an der Ausübung seiner Obliegenheiten verhindert oder bei einem Bau als Bauunternehmer, Planfertiger, Bauleiter oder Uebernehmer von Bauarbeiten theilhaftig ist, zu bestellen; derselbe ist nach Maßgabe von Absatz 3 ebenfalls entlassbar.

Bei vorhandenem Bedürfnis können auch zwei Sachverständige als Ortsbaukontroleure mit entsprechender Theilung des Stadtgebiets und als gegenseitige Stellvertreter in den Fällen von Absatz 5 bestellt werden.

§ 55 i. Die §§ 45 bis 47, § 48 Absatz 1, §§ 49 bis



55f und § 55 g letzter Satz finden auch in den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Die Aeußerung der Ortsbaukommission über die Baugesuche und Bauanzeigen (§ 45 Ziffer 1) ist nach vorgängiger technischer Prüfung und Begutachtung der Bauvorlagen durch den Ortsbaukontroleur, welcher nöthigenfalls eine Besichtigung der Baustelle vorzunehmen hat, abzugeben; der Beizug des Bezirksbaukontroleurs (§ 49 Abs. 2, § 52 Abs. 1 und § 55 a Absatz 2) kommt in Wegfall.
2. Die Ortsbaukommission hat behufs ausreichender Handhabung der ihr obliegenden Bauaufsicht (§ 45 Ziffer 2) insbesondere auch dafür zu sorgen, daß eine regelmäßige Begehung der Baustellen und in Verbindung damit eine Untersuchung der Bauarbeiten, sowie der in Verwendung begriffenen Materialien, wie auch eine Prüfung der Baugerüste und Bauzäune in Bezug auf die nöthige Sicherheit durch den Ortsbaukontroleur stattfindet. Die anderen Kommissionsmitglieder bleiben ebenfalls gehalten, wenn dies im einzelnen Falle aus besonderen Gründen nothwendig wird, an Ort und Stelle eine Nachschau vorzunehmen.
3. Hinsichtlich der Baurevisionen (§§ 54 und 55 a Absatz 4) tritt an die Stelle des Bezirksbaukontroleurs der Ortsbaukontroleur.
4. Für die durch Prüfung der Bauvorlagen und Beaufsichtigung der Bauausführungen entstehenden Kosten kann durch Beschluß des Stadtraths mit Zustimmung des Bürgerausschusses und Genehmigung des Bezirksamts den Bauherrn die Entrichtung einer entsprechenden Gebühr an die Gemeindefasse auferlegt werden.

Anlage.

Instruktion für die Untersuchung neuerbauter Kamine.

Der Kaminfeger hat alle neu aufgeführten Kamine, bevor sie verputzt werden, einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Hierbei ist nicht allein zu untersuchen, ob die bau-



und feuerpolizeilichen Vorschriften genau eingehalten wurden, sondern auch, ob die Kamine nicht während des Baues durch Schutt, Abfälle und dergleichen verstopft wurden, ob sie in den Schleifungen nicht verengt, und ob deren Fugen mit dem Bindemittel gehörig ausgefüllt sind, ob das Holzwerk in deren Nähe gehörig verwahrt ist, ob sie mit Lehm gut ausgestrichen, ob die Ruzthürchen vorschriftsmäßig gefertigt und angebracht sind, sowie ob dieselben hinlänglichen Verschluss bieten, ob die Feuerröhren nicht zu weit in die Lichtöffnungen der Kamine hineinragen, besonders aber, ob nicht Ofenröhrenöffnungen mit brennbaren Gegenständen verstopft, statt mit Blechapseln oder Ziegel- oder Backsteinstücken geschlossen sind. Hauptsächlich ist hierbei das Augenmerk auf jene Theile zu richten, die nach Beendigung des Baues verdeckt sind und deshalb von der Feuerschau nicht mehr beurtheilt werden können.

Die Aufforderung zur Besichtigung der neuen Kamine ergeht an den Kaminfeger von der Ortspolizeibehörde, welcher über den Erfund Anzeige zu erstatten ist.

Finden sich bei dem Augenschein Mängel vor, so ist später eine zweite Besichtigung vorzunehmen, um Sicherheit darüber zu erhalten, daß sie durch die angeordnete Abänderung beseitigt wurden.

## 2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353.)

Auf Grund der §§ 87a, 116 des R.-St.-G.-B., § 366, Ziffer 10 des R.-St.-G.-B., wird zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit verordnet:

§ 1.:

1. In allen Städten von mindestens 1500 Einwohnern müssen für jedes zum längeren Aufenthalte von Menschen dienende Gebäude zur Aufnahme der menschlichen Exkremente, sofern diese nicht in Folge der Einrichtung von Kanälen sofort entfernt werden können, Gru-



ben<sup>1)</sup> hergestellt sein oder unter Einhaltung der von dem Bezirksamte für den einzelnen Fall zu treffenden Anordnungen abführbare Behälter, Tonnen, Fässer verwendet werden.

2. Neue Gruben sollen außerhalb der Gebäude-Grundfläche abseits der Straße angelegt, von der Grundmauer des Gebäudes getrennt und mindestens 3 m von Brunnen (Brunnenstuben, Brunnen-schächten und Wasserleitungen) entfernt sein.
3. Alle Gruben müssen möglichst luftdicht, gedeckt und jederzeit nach allen Seiten derart wasserdicht hergestellt sein, daß die Durchsickerung des Inhaltes vollständig verhindert wird. Senkgruben, d. h. Gruben mit durchlassendem Boden dürfen nicht mehr benützt werden.
4. Behufs Herstellung der nöthigen Ausbesserungen müssen die Gruben einer periodischen Besichtigung und Untersuchung unter polizeilicher Aufsicht unterzogen werden.
5. Die Gruben müssen jeweils so rechtzeitig entleert werden, daß ein Überschießen des Inhaltes nicht zu befürchten ist. — Regen-, Ablaufwasser jeder Art, Haushaltsabfälle sollen nicht in die Gruben verbracht werden.<sup>2)</sup>
6. Außerhalb der Gruben oder Behälter (Ziffer 1) dürfen menschliche Exkremente in den Wohngebäuden und deren

<sup>1)</sup> Zu Ziffer 1—3 vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1875 Nr. 2495:

Der Anlage von Abtrittgruben, wie der Aufstellung von abführbaren Behältern sind Kanäle, in denen durch genügende Wassermenge der sofortige Abfluß des Ururaths zu erreichen ist, vorzuziehen. So lange aber solche Kanäle fehlen, ist den Gruben nicht unbedingt der Vorzug von Tonnen oder Behältern einzuräumen, sofern nur die letzteren eine dem Zwecke entsprechende Einrichtung und Aufstellung erhalten und für eine häufige geregelte Entleerung Sorge getragen wird. Wo bei der Enge der Hofräume oder der besonderen Beschaffenheit des Bauplazes die Errichtung von Abtrittgruben außerordentliche Schwierigkeiten bietet, wird ein geregeltes Tonnen-system wirksame Abhilfe gegen die in solchen Häusern besonders empfindlichen Mißstände gewähren. Der ausschließlichen Zulassung von Tonnen und dem Verbote von Abtrittgruben in Neubauten steht kein Bedenken entgegen.

Vgl. außerdem § 7 der Landesbauverordnung (Seite 15).

<sup>2)</sup> Vgl. auch die Anm. zu § 5 dieser Verordnung.



näheren Umgebung nicht aufbewahrt, namentlich nicht in Hofräumen, Winkeln auf Düngerstellen ausgeleert werden.

7. Abtritte sollen in der Regel in einem besonderen Anbau über der Grube errichtet werden. In solchen Abtritten soll eine wasserdichte Abtrittsröhre angebracht und 3 Centimeter von den Wänden und Mauern entfernt, mit möglichst senkrechtem Abfall bis zu der Grube soweit herabgeführt werden, daß sie bei mittlerem Stande der Grubenschlammflüssigkeit unter deren Niveau mündet. Nach oben soll die Abtrittsröhre über das Dach des Abtritts geführt und mit einem Gut versehen werden.
8. Nähere Bestimmungen können mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Wege bezirks- oder ortspolizeilicher Vorschriften erlassen werden. In Städten von mindestens 4000 Seelen muß die Art und Weise der Entleerung der Gruben durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt werden.
9. Die Fristen zur vorschriftsmäßigen Herstellung der Gruben in bereits bestehenden Gebäuden bestimmt der Bezirksrath. Er kann, soweit es die örtlichen Verhältnisse nothwendig machen, in einzelnen Fällen bezüglich der Lage der Gruben Nachsicht ertheilen, sowie die Besitzer von außerhalb der Ortschaften abge sondert gelegenen Gebäuden von der Beobachtung der Vorschriften dieses Paragraphen gänzlich entbinden.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 können durch ortspolizeiliche Vorschrift auch in anderen Gemeinden eingeführt werden.

§ 3. Die Anlegung neuer, sowie die Erweiterung bestehender Dingerstätten, Zauchenbehälter an den Ortsstraßen oder an öffentlichen Plätzen kann durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift verboten werden. Ebenso kann auch die Entfernung bestehender Einrichtungen dieser Art von Ortsstraßen<sup>1)</sup> und öffentlichen Plätzen angeordnet werden.

<sup>1)</sup> Unter Ortsstraßen im Sinne des Absatz 1 sind auch solche innerhalb eines Orts dem allgemeinen Verkehr dienenden Wege zu verstehen, bei denen Grund und Boden Privateigentum sind. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Januar 1876 Nr. 979.



Alle Düngrstätten, Pfuhlöcher und dergleichen müssen von Brunnen, Wasserleitungen mindestens 5 m entfernt, stets derart eingefaßt und verwahrt sein, daß ein Abfluß der Jauche in die Hofräume, Brunnen oder auf die Straßen, Plätze nicht stattfinden kann. Pfuhlöcher zc. müssen bedeckt sein. In allen Hofräumen ist durch Anbringung von Dachkänneln und Ableitröhren oder in anderer Weise dafür zu sorgen, daß das Regenwasser keinen Abfluß der Jauche aus den Düngrstätten verursachen kann. Auch Stallungen sind so einzurichten, daß die Jauche nur in Abtrittgruben oder Düngrstätten, Pfuhlöcher abfließen kann.

Nähere Bestimmungen bleiben bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften überlassen. Die Fristen zur vorchriftsgemäßen Herstellung der Düngrstätten bestimmt der Bezirksrath; auch kann er in besonderen Fällen hinsichtlich der Lage der Düngrstätten Nachsicht ertheilen.

§ 4. Nur mit Genehmigung des Bezirksraths dürfen

1. ungereinigte Knochen, roher Talg, ungegerbte Häute und andere durch ihre Ausdünstung die allgemeine Gesundheit gefährdende Gegenstände innerhalb der Ortschaften gelagert,
2. Magazine zur Aufbewahrung solcher Stoffe<sup>1)</sup> errichtet werden.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Dazu gehören insbesondere Lager von Lumpen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1875 Nr. 11416.

<sup>2)</sup> Wegen der Schlächtereien vergl. § 3 der Verordnung vom 16. Juni 1876 (Seite 103).

Bei Gesuchen um Genehmigung zur Lagerung der in Ziffer 1 bezeichneten Stoffe bezw. zur Errichtung der in Ziffer 2 erwähnten Magazine, ist die Einleitung eines förmlichen Aufrufsverfahrens, wie in den Fällen des § 16 der Gewerbeordnung (siehe hierüber Seite 95 u. f.) nicht vorgeschrieben, nur soll nach § 16 Absatz 3 der Verordnung vor der bezirksrätlichen Entschliebung in allen Fällen ein Gutachten des Bezirksarztes erhoben werden. Hierdurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß das Bezirksamt gelegentlich der vor der Vorlage an den Bezirksrath zu machenden Erhebungen, sofern ihm dies nach Lage des Falls nöthig erscheint, eine öffentliche Aufforderung ergehen läßt. Auch wird das Amt, je nachdem Bedenken oder Einsprachen gegen das Gesuch erhoben sind, dem Bittsteller Gelegenheit geben, sich hierauf zu erklären und demselben in allen Fällen Nachricht von der Verhandlungstagfahrt zugehen lassen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. August 1875 Nr. 12685.



Zwischenräume zwischen Häusern, sog. Winkel, Traufgäßchen dürfen nicht dazu benützt werden, um Haushaltungsabfälle, Straßenkoth, Exkremente und ähnliche unreinliche Stoffe aufzunehmen; sie müssen gegen die Straße abgeschlossen sein.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann die Anlage von Schweinställen, das Halten von Schweinen beschränkt oder ganz untersagt werden.

§ 5. Wasser und andere Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen und Plätze auslaufen zu lassen, ist untersagt. Das Abwasser aus den Gebäuden muß der Hausbesitzer in Rinnen mit fester Grundfläche in die Straßenrinnen oder Abzugsgräben ableiten; in Gruben innerhalb der Hofräume darf Abwasser nicht verbracht werden.<sup>1)</sup>

Übelriechende, ekelhafte, der Gesundheit durch ihre Ausdünstung schädliche Flüssigkeiten sollen nicht in die Straßenrinnen, sondern unterirdisch in gut eingerichteten Kanälen abgeleitet oder auf andere angemessene Weise ohne Belästigung oder Benachtheiligung der Nachbarn oder der Einwohnerschaft beseitigt werden.

<sup>1)</sup> Diese Vorschrift kann selbstverständlich nur Anwendung finden, wenn Wasserrinnen oder Abzugsgräben vorhanden sind, in welche ohne besondere Schwierigkeit das Abwasser abgeleitet werden kann. Wo aber diese Voraussetzung zutrifft, kann die Ableitung des Wassers in Gruben nicht gestattet werden, und unter allen Umständen müssen solche zur Aufnahme von Abwasser bestimmte Gruben möglichst wasserdicht hergestellt werden, da eine Reinigung des Wassers beim Durchsickern keineswegs zu erwarten ist. Eine Ableitung des Abwassers in die Abtrittgruben ist in Städten gemäß Ziffer 5 des § 1 ausgeschlossen. Das Gleiche ist auch für Landgemeinden, soweit in diesen § 1 Anwendung finden wird, zu erstreben, weil die Verdünnung des Grubeninhalts die Gefahr der Durchsickerung und Infektion des Bodens erheblich steigert. Bei Anlagen von Straßenrinnen ist auf ein gehöriges, den Abfluß sicherndes Nivellement zu achten, da andernfalls der Zweck der Rinne verfehlt wird. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1875 Nr. 2495.

Regenwasser kann nicht als Abwasser im Sinne des Absatz 1 betrachtet, und darum die Pflasterung von sog. Winkeln, welche das Dachwasser der anstoßenden Häuser aufnehmen, nicht gefordert werden. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. April 1878 Nr. 6126.



Nähere Anordnungen können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften getroffen werden.

Die Ableitung des Abwassers aus gewerblichen Anlagen in Flüsse, Bäche, Wassergräben, Teiche, sowie die Benützung des Wassers in solchen Gewässern zu gewerblichen Einrichtungen kann, wenn dadurch eine die öffentliche Gesundheit innerhalb der Ortschaften gefährdende Verunreinigung des Wassers verursacht wird, durch den Bezirksrath untersagt werden.

Innerhalb der Ortschaften dürfen menschliche Exkremente überhaupt in Flüsse, Bäche u. s. w. nicht abgeleitet werden. Ausnahmsweise kann die Erlaubniß von dem Bezirksrathe erteilt werden, wenn mit Rücksicht auf die Wassermenge oder die Schnelligkeit des Abflusses gesundheitschädliche Folgen nicht zu befürchten sind. Werden Exkremente außerhalb der Ortschaften in Flüsse, Bäche u. s. w. geleitet, so finden die Bestimmungen des vorigen Absatzes Anwendung.

In die zur Ableitung des Abwassers aus den Gebäuden bestimmten öffentlichen Abzugskanäle dürfen Exkremente nur aufgenommen werden, wenn nach Ansiht des Bezirksraths die Einrichtung der Kanäle sofortigen Abfluß des Unraths sichert (Schwenksystem).

Die periodische Reinigung der durch Ortschaften fließenden Bäche, Kanäle, Gräben, sowie der innerhalb der Ortschaften gelegenen, dem öffentlichen Gebrauche dienenden Teiche, Weiher u. s. w. hat die Ortspolizeibehörde unter Aufsicht des Bezirksamts zu regeln und zu überwachen.

§ 6. Die zur Ableitung von Koth, Abwasser u. s. w. dienenden Abzugskanäle müssen jederzeit derart hergestellt sein, daß durch die Umwandlungen keine Ausflüsse, bei unterirdischen Kanälen auch keine Ausdünstungen stattfinden können.

Die auf Ortsstraßen mündenden Öffnungen unterirdischer Abzugskanäle müssen in einer gegen die Ausdünstung sicheren Weise verwahrt werden.

Die bauliche Unterhaltung, periodische Untersuchung und Reinigung aller Abzugskanäle wird von der Ortspolizeibehörde unter Aufsicht des Bezirksamts geregelt und überwacht.



§ 7. Brunnen (Brunnenschächte, Brunnenstuben, Wasserleitungen) müssen stets derart hergestellt sein, daß jede Verunreinigung des Wassers durch das Eindringen gesundheits-schädlicher Stoffe verhindert wird. Die Umgebung des Brunnens ist in der hierzu erforderlichen Entfernung zu pflastern oder mit Steinplatten zu belegen und mit den für Ableitung des Wassers nöthigen Rinnen zu versehen.

Nur mit Erlaubniß des Bezirksamtes dürfen Zieh- oder Schöpfbrunnen angelegt und Bleiröhren zu Wasserleitungen verwendet werden.

Nähere Bestimmungen bleiben bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.

Dem öffentlichen Gebrauch dienende Brunnen, deren Wasser der Gesundheit schädliche Stoffe enthält, werden durch das Bezirksamt geschlossen. Diese Maßregel kann durch den Bezirksrath auch bei anderen Brunnen getroffen werden, wenn nach Lage der Verhältnisse eine größere Zahl von Menschen das Wasser des Brunnens zu genießen veranlaßt ist.

Untersuchungen des Wassers und des baulichen Zustandes der hier erwähnten Brunnen u. s. w. kann das Bezirksamt anordnen.

§ 8. An den Ortsstraßen sind Straßenrinnen mit fester Grundfläche (gemauert, geplattet, gepflastert u. s. w.) zur Ableitung des Wassers anzulegen. Der Bezirksrath bestimmt, bei welchen Ortsstraßen ausnahmsweise mit Rücksicht auf besondere örtliche Schwierigkeiten der Anlagen, auf den schwachen Verkehr oder die geringe Zahl der Anwohner von Durchführung dieser Vorschrift abzusehen ist, und in welchen Fristen im Uebrigen in den einzelnen Gemeinden die Rinnen herzustellen sind.

§ 9.

1. Alle Ortsstraßen, öffentliche Plätze, sowie die gegen die Straßen offenen Hofräume müssen wöchentlich in Gemeinden von 2000 oder mehr Einwohnern mindestens zweimal, in kleineren Gemeinden mindestens einmal gekehrt und gereinigt werden. Die Reinigung hat den Abzug und die sofortige Entfernung von Unrath, Roth,



- Staub, Schutt und Abfällen aller Art zu umfassen und müssen dabei die Straßenrinnen nebst den ihnen zugeleiteten Ablaufrinnen und die Umgebungen der Brunnen durch Aufgießen von Wasser abgespült werden.
2. Roth, Unrath, übelriechende Stoffe dürfen nicht auf die Ortsstraßen oder in die Straßenrinnen geworfen oder gegossen werden. Wer die Straße in dieser Weise verunreinigt, hat für sofortige Säuberung zu sorgen.
  3. Zum Ausführen der Abtrittstoffe, flüssigen Düngers, Straßenroths, sowie überhaupt aller Gegenstände, welche die Straße verunreinigen, dürfen nur wohlverwahrte Behälter, welche nichts durchfließen oder durchfallen lassen, verwendet werden.
  4. Nähere und weitergehende Bestimmungen können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. In Städten von mindestens 4000 Einwohnern muß die Abfuhr des Straßenkehrichts durch solche Vorschriften geordnet werden.

§ 10. Der zur Auffüllung von Baupläzen, Ortsstraßen, öffentlichen Plätzen verwendete Sand, Schutt u. s. w. darf nicht mit organischen Abfällen<sup>1)</sup> untermischt sein.

§ 11. Neu hergestellte Wohnungs- und Arbeitsräume, sowohl in den Stockwerken, wie in Kellerwohnungen (Souterrains) oder innerhalb des Daches müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,3 Meter erhalten. In Städten von mindestens 4000 Einwohnern soll die Höhe in den Stockwerken nicht weniger als 2,7, in Souterrains und Halbgeschossen (Entresols) nicht weniger als 2,4 Meter betragen. Ausnahmen können nur bei kleineren Anbauten in bereits vorhandenen Gebäuden, sofern sie nur einzelne Räume enthalten oder eine Vergrößerung der anstoßenden Räume in bestehenden Gebäuden bezwecken, von dem Bezirksamt gestattet werden.

§ 12. Der Bezirksrath kann nach Benehmen mit dem Gemeinderath Untersuchungen der Miethwohnungen, in welchen durch ihre bauliche Beschaffenheit, durch den Mangel

<sup>1)</sup> Unter diese organischen Abfälle ist auch die Gerberlohe zu rechnen. Ministerium des Innern vom 3. September 1874 Nr. 12836.



an Luft und Licht, durch Feuchtigkeit oder die Einwirkung von Ausdünstungen die Gesundheit der Bewohner gefährdet wird, durch den Ortsgesundheitsrath der größeren Städte oder besondere Kommissionen anordnen. In die letzteren sind jebeifalls der Bezirksarzt, der Bezirksrath, dem die Gemeinde zugewiesen ist, ein Mitglied des Gemeinderaths und ein Bauverständiger zu berufen. Die Kommission hat dem Bezirksrath über die Ursachen der Gesundheits-Gefährdung und die Mittel zur Abhilfe zu berichten.

Sind die Mißstände eine Folge der Handlungen oder Unterlassungen des Eigenthümers, so wird der Bezirksrath nach Maßgabe der bestehenden polizeilichen Vorschriften bestimmen, in welcher Weise und in welchen Fristen dieser für Abhilfe zu sorgen hat. Wird der Auflage nicht entsprochen, oder rühren Mißstände nicht von dem Eigenthümer her, oder ist eine Abhilfe nicht thunlich, so kann der Bezirksrath die weitere Vermietung zu Wohnungen unterfagen.

§ 13. Neugebaute Häuser dürfen nicht zu Wohnungen benützt werden, bevor sie genügend ausgetrocknet sind. Bei Zuwiderhandlungen ist auch der Vermiether strafbar.

§ 14. Gastwirthen und Vermiethern von Schlafstellen kann das Bezirksamt vorschreiben, wie viel Personen sie äußersten Falles zur nächtlichen Beherbergung in den einzelnen Räumlichkeiten aufnehmen dürfen.

In gleicher Weise kann die Zahl der Arbeiter bestimmt werden, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte in der letzteren gleichzeitig beschäftigt werden dürfen (§ 107<sup>1</sup>) Gewerbeordnung).

§ 15. Die einzelnen Bezirksräthe haben in den ihnen zugewiesenen Distrikten des Amtsbezirkes der Handhabung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften und den für die allgemeine Gesundheit wichtigen Zuständen und Einrichtungen<sup>2</sup>) besondere Aufmerksamkeit, namentlich auch durch persönliche Kenntnißnahme der örtlichen Verhältnisse zu widmen. Wahr-

<sup>1</sup>) Jetzt § 120 a (Seite 85).

<sup>2</sup>) Wegen der Militärgebäude vgl. Num. 1 zu § 51 der Landesbauverordnung (S. 44).



genommene Mißstände haben sie den Orts- oder Bezirkspolizeibehörden, wenn thunlich mit den zur Abhilfe geeigneten Vorschlägen, zur Kenntniß oder in den Sitzungen des Bezirksraths zur Verathung zu bringen.

§ 16. Die Bezirksärzte werden neben der allgemeinen Beobachtung der Sanitätsverhältnisse des Bezirks jährlich in einigen Gemeinden an Ort und Stelle besondere Ermittlungen aller für die öffentliche Gesundheitspflege wichtigen Verhältnisse unter Zuzug des Bezirksraths, dem die Gemeinde zugewiesen ist, des Bürgermeisters und des sachverständigen Mitgliedes der Ortsbaukommission vornehmen.

Ueber ihre Wahrnehmungen werden sie mindestens alle drei Monate in der Sitzung des Bezirksraths vortragen und jährlich dem Ministerium des Innern Bericht erstatten.

Bei der Feststellung örtlicher Bauordnungen, der Aufstellung von Ortsbauplänen, bei Ertheilung der Baubewilligung für Schulen, Spitäler, Gefängnisse, Verpflegungsanstalten, zum Aufenthalte einer größeren Menschenzahl bestimmte Gebäude, bei Anlagen von Abzugskanälen, Wasserleitungen, bei den in §§ 4, 5, Absatz 3 bis 5, 7 dieser Verordnung erwähnten Entschließungen, bei der Genehmigung zu gewerblichen Anlagen, die unter § 16 der Gewerbe-Ordnung fallen und durch Ausdünstungen oder Verunreinigung von Wasser und Boden die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit der Arbeiter gefährden — wie namentlich chemische Fabriken, Stärkesabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenfuchereien, Knochenbleichen, Gerbereien, Abdeckereien, Talgschmelzen, Schlächtereien u. s. w. — hat das Bezirksamt ein Gutachten des Bezirksarztes zu erheben.<sup>1)</sup>

§ 17. Über die bei dem Vollzug dieser Verordnung gegen Anordnungen der Orts- oder Bezirkspolizeibehörde erhobenen Beschwerden beschließt der Bezirksrath vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern.

<sup>1)</sup> Vgl. Anm. <sup>2)</sup> Seite 42.



Wegen der

**Blitzableiter.**

siehe § 119 des Polizeistrafgesetzbuches (Seite 137) und die Bemerkung hiezu.

**3. Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882.**

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 129).

§ 4. (Lagern von Gegenständen auf öffentlichen Wegen und Plätzen.) Es ist untersagt, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde<sup>1)</sup> auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert werden kann, aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen oder den bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen zuwiderzuhandeln.

§ 5. (Beleuchtung solcher Gegenstände.) Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände der in § 4 bezeichneten Art aufstellt, hinlegt oder liegen läßt, hat dafür zu sorgen, daß dieselben während der Dunkelheit genügend beleuchtet sind. Diese Verpflichtung liegt, wenn Fuhrwerke durchreisender Personen auf öffentlichen Wegen und Plätzen während der Dunkelheit aufgestellt sind, sowohl dem Leiter des Fuhrwerks, als dem Wirthem ob, bei welchem der Reisende eingestellt hat.

§ 6. (Schleifen von Gegenständen auf Landstraßen und Kreisstraßen.) Es ist untersagt, auf den Landstraßen und Kreisstraßen Gegenstände zu schleifen, welche, wie Steine, Bäume, Bauholz, Sägelöcher, Faschinen, Stangen, Pflüge, vermöge ihrer Gestalt, Größe oder Schwere die Fahrbahn angreifen.

Ausnahmsweise kann durch die zuständige Behörde<sup>1)</sup> das Schleifen solcher Gegenstände oder einzelner Gattungen derselben auf bestimmten Landstraßen, Kreisstraßen oder Strecken derselben gestattet werden, sofern Benachtheiligungen der Straße (namentlich bei genügender Schneebahn) in Folge des Schleifens nicht zu befürchten sind, oder nach den ört-

<sup>1)</sup> Zuständig ist bei Land- und Kreisstraßen die Wasser- und Straßenbauinspektion, bei Gemeindewegen die Ortspolizeibehörde.



lichen Verhältnissen der Land- und Forstwirthschaft eine ausnahmsweise Gestattung als dringend wünschenswerth erscheint.

Werden Gegenstände auf den Landstraßen oder Kreisstraßen geschleift, so sind die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, die zur Verhütung von Störungen des Verkehrs, von Gefährdungen der Sicherheit und von erheblicheren Beschädigungen des Straßenkörpers allgemein erforderlich oder bei Ertheilung der Genehmigung besonders vorgeschrieben worden sind.

§ 7. (Schleifen von Gegenständen auf Gemeindegewegen). Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 6 findet auch auf Gemeindegewegen Anwendung.

Im Uebrigen kann das Schleifen solcher Gegenstände auf Gemeindegewegen durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift untersagt oder beschränkt werden.

§ 8. (Aufgraben und sonstige Arbeiten an öffentlichen Wegen). Es ist untersagt, ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde<sup>1)</sup> an öffentlichen Wegen Aufgrabungen und sonstige den Straßenkörper oder dessen Zubehörenden berührende Arbeiten<sup>2)</sup> vorzunehmen, oder den Bedingungen der in dieser Hinsicht ertheilten Genehmigung zuwiderzuhandeln.

Die Genehmigung ist auch dann einzuholen, wenn die Aufgrabungen und sonstigen Arbeiten zum Zweck der Herstellung und Unterhaltung von Zufahrten, Dohlen und anderen Vorrichtungen geschehen sollen, welche den Anstößern oder sonstigen Personen an dem öffentlichen Wege kraft Duldung oder eines in Anspruch genommenen Rechtstitels zustehen.

<sup>1)</sup> Wie Anm. <sup>1)</sup> Seite 65.

<sup>2)</sup> Insbesondere ist zu Leitungen der elektrischen Kraft, soweit damit eine Benützung des Straßenkörpers und seiner Zubehörenden vorhanden ist, die Genehmigung nach § 8 einzuholen; hierbei sind nicht allein die straßenpolizeilichen Interessen, sondern auch der Schutz der öffentlichen Telegraphen- und Fernsprechanlagen gegen Störungen in Rücksicht zu ziehen. Erlasse des Ministeriums des Innern vom 11. November 1882 und 19. April 1890.



#### 4. Aus dem Landrecht.<sup>1)</sup>

Satz 640. Grundstücke, welche niedriger gelegen sind, müssen von höher gelegenen das Wasser aufnehmen, wie solches im natürlichen Lauf ohne besondere Vorrichtungen dahin abfließt.

Der Eigenthümer des unteren Grundstücks darf keinen Damm aufwerfen, der diesen Abfluß verhindert.

Der Eigenthümer des oberen Grundstücks darf nichts unternehmen, was die Dienstbarkeit des unteren Grundstücks erschwert.

646. Jeder Eigenthümer kann an seinen Grenznachbar fordern, daß die aneinander stoßenden Grundstücke durch Grenzmale ausgeschieden werden. Die Grenzcheidung geschieht auf gemeinschaftliche Kosten.

647. Jeder Eigenthümer ist berechtigt, sein Grundstück einzuzäunen, vorbehaltlich der im 682ter Satz festgesetzten Einschränkung.

647 a. Wenn jedoch Jemand Dienstbarkeiten darauf besitz, die damit nicht würden bestehen können, darf er, ehe er mit solchem abgefunden ist, dieser Freiheit sich nicht bedienen.

#### Von Scheidmauern und Scheidgräben.

653. Jede Scheidwand zweier Gebäude bis zum First, jede Scheidmauer zwischen Höfen, Gärten oder geschlossenen Aekern wird für gemeinschaftlich angesehen, insofern weder ein Rechtstitel noch ein sinnliches Merkmal des Gegentheils vorhanden ist.

654. Ein solches Merkmal ist vorhanden:

- a. Wenn die Spitze der Mauer auf einer Seite gerade und senkrecht mit ihrer Außenseite fortläuft und auf der andern eine abhängige Fläche bildet.
- b. Wenn nur auf einer Seite eine schiefe Decke (eine Mauerkappe, oder Steinleisten und hervorragende Krag-

<sup>1)</sup> Diese Vorschriften sind civilrechtlicher Natur, d. h. es kann ihre Beachtung auf polizeilichem Wege nicht erzwungen werden, und Zuwiderhandlung ist nicht strafbar, es bleibt vielmehr dem, der sich durch eine Zuwiderhandlung verletzt glaubt, überlassen, sein Recht bei den Gerichten zu suchen. Vgl. § 55 e Abs. 2 der Bauverordnung (Seite 51).



steine) vorhanden sind, die bei Erbauung der Mauer dort angebracht worden sind.

In jedem dieser Fälle tritt die Vermuthung ein, daß die Mauer ausschließlich demjenigen als Eigenthum zugehört, auf dessen Seite sich der Abschluß, die Kragsteine, oder Steinleisten befinden.

655. Die Unterhaltung und Wiedererbauung einer gemeinschaftlichen Mauer liegt allen ob, welche ein Recht an ihr haben und einem Jeden von ihnen nach Verhältniß seines Rechts.

656. Indeß kann jeder Miteigenthümer einer gemeinschaftlichen Mauer, welche kein ihm zugehöriges Gebäude stützt, sich von dem Beitrag zum Unterhalt und zur Wiedererbauung durch Verzichtung seines Rechts an der Gemeinschaft losmachen.

657. Jeder Miteigenthümer darf an eine gemeinschaftliche Mauer anbauen und jede Art Balken auf die ganze Dicke der Mauer legen lassen, bis auf 2 Zoll (6 Centimeter) vom Rand des Nachbarn. Dem Nachbar bleibt jedoch das Recht, die Balken bis zur Hälfte der Mauerdicke abstoßen zu lassen, sobald er an eben dieser Stelle auf seiner Seite gleichfalls Balken legen oder einen Rauchfang anlehnen will.

658. Jeder Miteigenthümer darf eine gemeinschaftliche Mauer erhöhen lassen, er muß jedoch die Kosten der Erhöhung allein tragen, die Mauer über der vorigen gemeinschaftlichen Höhe allein unterhalten und überdies wegen der Belastung nach Verhältniß der Erhöhung und des Werths eine Entschädigung leisten, wenn dadurch der Unterhalt der unteren Mauer kostbarer wird, und so lange der Andere die Erhöhung nicht mitbenutzt.

659. Ist die gemeinschaftliche Mauer nicht stark genug, um die Erhöhung zu tragen, so muß Derjenige, der sie erhöhen will, sie von Grund aus auf seine Kosten wieder aufbauen lassen und den Raum zur größeren Dicke auf seiner Seite allein nehmen.

660. Der Nachbar, der zur Erhöhung der Mauer nichts beigetragen hat, kann das Recht der Gemeinschaft an der Erhöhung dadurch erlangen, daß er die Hälfte des Auf-



wands ersetzt, den sie gekostet hat, und den halben Werth des Bodens, der etwa für den Zusatz längs der Mauer hergegeben wurde.

661. Jeder Anstößer einer fremden Mauer gewinnt am Ganzen oder an einem Theil derselben Gemeinschaft, sobald er dem Eigenthümer der Mauer den halben Werth des Ganzen oder desjenigen Theils, den er gemeinschaftlich machen will, und des Bodens, worauf die Mauer oder deren in Frage stehender Theil gebaut ist, ersetzt.

662. Kein Nachbar kann in eine gemeinschaftliche Mauer einbrechen, noch irgend ein Werk daran anlehnen, oder darauf stützen, ohne Bewilligung des Andern, oder Erkenntniß der Sachverständigen, daß das neue Werk an sich oder unter den von ihnen vorgeschriebenen Vorsichten den Rechten des Andern nicht schade.

663. In den Städten und Vorstädten kann Jeder seinen Nachbar anhalten, daß er zur Erbauung und Unterhaltung der Scheidewand ihrer dasigen Häuser und Gärten beitrage.

Die Höhe der Scheidewand wird nach Ortsverordnungen oder Gebräuchen bestimmt; wo es an sicheren Gebräuchen und Verordnungen fehlt, soll jede Scheidewand unter Nachbar, die in Zukunft erbaut oder wieder hergestellt werden mag, mit Inbegriff der Mauertappe acht Fuß (2,40 Meter) hoch sein.

664. Wenn die verschiedenen Stockwerke eines Hauses verschiedenen Eigenthümern zugehören, und die Urkunden über das Eigenthum nicht bestimmen, wie es in Absicht auf die Ausbesserungen und das Wiederaufbauen gehalten werden soll, so sind dabei folgende Grundsätze zu beobachten:

Die Kosten der Hauptmauern und des Daches sammt seinen Fußböden und dem Theil der Kamme, der durch das Dach läuft, auch der Treppe vom obersten Stock in das Dach, fallen auf alle Eigenthümer nach Verhältniß des Werths des Stockwerks, das jedem zugehört.

Der Eigenthümer eines jeden Stockwerks macht den Fußboden, worauf er geht, sammt seiner oberen Bekleidung



und die Decke oder untere Bekleidung des Fußbodens eines höheren Stocks.

Der Eigenthümer des zweiten Stocks macht die Treppe, welche dahin führt.

Der Eigenthümer des dritten Stocks macht, von dem zweiten an zu rechnen, die Treppe, die zu ihm führt, und so weiter.

665. Werden gemeinschaftliche Mauern oder Häuser wieder aufgebaut, ehe deren Dienstbarkeitsverhältnisse verjährt sind, so leben diese wieder auf. Sie dürfen aber nicht lästiger gemacht werden.

666. Alle Gräben zwischen zwei Grundstücken werden für gemeinschaftlich geachtet, insofern weder ein Rechtstitel, noch Merkmale des Gegentheils vorhanden sind.

667. Ein Merkmal, daß der Graben nicht gemeinschaftlich sei, ist es, wenn der Rain oder der Aufwurf der Erde sich nur auf einer Seite des Grabens befindet.

668. Der Graben wird alsdann demjenigen anzugehören vermuthet, auf dessen Seite sich der Aufwurf befindet.

669. Ein gemeinschaftlicher Graben muß auf gemeinsame Kosten unterhalten werden.

670. Jede Scheidhecke zwischen Grundstücken wird für gemeinschaftlich angesehen, wenn nicht ein Rechtstitel oder ein hinlänglicher Besitzstand für das Gegentheil spricht, oder nur eines der Grundstücke allein geschlossen ist.

671. Hochstämmige Bäume mag der Eigenthümer nur in jener Entfernung von der Grenze pflanzen, welche durch besondere Verordnungen oder unbestrittenen Gebrauch festgestellt ist; wo diese fehlen, sollen hochstämmige Bäume sechs Schuh (1,80 Meter), andere Bäume und lebendige Hecken hingegen anderthalb Schuh (45 Centimeter) davon entfernt sein.

672. Der Nachbar hat das Recht, zu fordern, daß Bäume und Hecken, welche näher an seiner Scheide stehen, weggeschafft werden.

Derjenige, über dessen Grund und Boden die Äste der Bäume seines Nachbarn hinüberraagen, kann Letztern anhalten, daß er diese Äste abschneide.



Wurzeln, die auf seinem Boden fortlaufen, darf er dort selbst abstoßen.

673. Bäume in einer gemeinschaftlichen Hecke sind gleich ihr gemeinschaftlich, aber jeder von beiden Eigenthümern kann fordern, daß sie gefällt werden.

Von der Entfernung und den Zwischenmauern bei gewissen Bauanlagen.

674. Wer einen Brunnen oder das Senkloch eines Abtritts neben einer gemeinschaftlichen oder nicht gemeinschaftlichen Mauer graben läßt;

Wer daran Rauchfänge, Feuerherde, Hammerwerke, Backöfen oder Döfen errichtet;

Einen Viehstall daran lehnt;

Ungleichen wer einen Salzvorrath oder einen Haufen ätzender Waaren daran legen will;

Der ist verbunden, jene Zwischenräume zu lassen, welche durch besondere Verordnungen und Gebräuche festgestellt sind, oder diejenigen Werke zu machen, welche gemäß eben solcher Verordnungen und Gebräuche oder nach Angabe der Kunstverständigen nöthig sind, um dem Nachbar nicht zu schaden.

Von der Aussicht auf Nachbargut.

675. Ein Nachbar darf ohne Bewilligung des Andern in einer gemeinschaftlichen Mauer weder offene, noch geschlossene Fenster, noch sonstige Oeffnungen anbringen.

676. In seiner eigenen Mauer, wenn sie auch unmittelbar an das Grundstück eines Andern grenzt, darf Jeder, um sich Licht zu verschaffen, geschlossene und vergitterte Fenster anlegen.

Dieses Fenstergitter muß von Eisen sein; dessen Stäbe dürfen höchstens drei und einen halben Zoll (10,5 Centimeter) von einander entfernt sein; es darf nicht geöffnet werden können.

677. Eben diese Lichtfenster dürfen bei Zimmern auf ebener Erde acht Fuß (2,40 Meter), bei anderen sechs Fuß (1,80 Meter) über dem Zimmerboden erst anfangen.

678. Man darf nach dem Grundstück seines Nachbarn hin, es sei geschlossen oder nicht, keiner Aussicht in gerader



Richtung, keines Fensters, das dazu dient, weder Altanen noch offene Erker sich anmaßen, wenn die Mauer, in oder auf welcher man sie anbringt, von dem besagten Grundstück nicht sechs Fuß (1,80 Meter) entfernt ist.

679. Auch darf man dahin keine Aussicht von der Seite oder in schräger Richtung anlegen, wo die Entfernung nicht wenigstens zwei Fuß (60 Centimeter) beträgt.

680. Die vorerwähnten Entfernungen werden von der äußern Seite der Mauer, worin die Öffnung angebracht wird, und wenn von Altanen oder Erker die Rede ist, von ihrem äußersten Vorsprung bis zur Grenzlinie, wo das beiderseitige Eigenthum sich scheidet, gerechnet.

680 a. Allmend ist nicht Nachbargut, hindert also die Anlage der Aussichts Fenster nicht; vielmehr, wo in der Folge durch Veräußerungen in lebende Hand das Allmendgut zu Nachbargut wird, muß Jedem, der darauf Aussichts Fenster hatte, dieses Fensterrecht ungesperrt bleiben, und von dem neuen Nachbar bei seinen Anlagen die im Satz 678 beschriebene Entfernung beobachtet werden.

#### Von der Dachtraufe.

681. Jeder Eigenthümer soll seine Dächer so einrichten, daß das Regenwasser auf seinen eigenen Grund und Boden oder auf die öffentliche Straße abfließt; er darf es auf den Boden seines Nachbarn nicht leiten, ohne daß dafür eine Dienstbarkeit rechtmäßig bestehe.

#### Von der Durchfahrtsgerechtigkeit.

682. Der Eigenthümer, dessen Grundstück durchaus mittelst anderer von der gemeinen Straße abgeschnitten ist, darf zur Benutzung seines Feldes einen Weg über die Grundstücke seiner Nachbarn fordern, wofür er ihnen Schadenersatz leisten muß.

683. Die Durchfahrt muß, der Regel nach, auf der Seite genommen werden, welche von dem eingeschlossnen Grundstück am kürzesten zur öffentlichen Straße führt.

684. Sie wird jedoch über den Theil angewiesen, wo sie dem überfahrenen Grundstück am unschädlichsten ist.

685. Die Klage auf Entschädigung, welche für den im 682ten Artikel angeführten Fall eintritt, ist der Ver-



fahrung unterworfen; der Weg aber darf deswegen nicht verperert werden, weil die Klage auf Entschädigung erloschen ist.

## 5. Unfallverhütungsvorschriften der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.<sup>1)</sup>

### A. Für Betriebsinhaber.

#### I. Gerüste, Absteifungen und sonstige Vorrichtungen.

§ 1. Rüstungen, sowohl stehende wie hängende, oder auch auf sogenannten Auslegern befindliche, müssen nach fachmännischen Grundsätzen und dem jedesmaligen Zwecke entsprechend, also auch in genügender Festigkeit, hergerichtet werden, wobei nur gutes, gesundes Material verwendet werden darf.

§ 2. Die Gerüststangen müssen mit Neigung nach der zu berüstenden Front in die Erde eingegraben oder auf Holzunterlagen (Schwellen) derart verzapft, verklammert oder in anderer Weise befestigt werden, daß sie unten nicht ausweichen können; außerdem ist eine Befestigung der Gerüststangen oder Aufrichter nach dem Innern des Gebäudes zu erforderlich.

Ferner müssen die Gerüste, wenn die bezüglichlichen Stockwerkshöhen nicht ein geringeres Maß bedingen, mindestens von 5 zu 5 Metern mit (horizontalen) Streichstangen versehen werden, und letztere bei besonders schwerer Belastung (Aufmauerung der Frontwände oder Anbringung von Auf-

<sup>1)</sup> Die Bezirks- und Ortspolizeibehörden und deren Bedienstete, sowie die Ortsbaukommissionen haben bei Uebervachung der Einhaltung dieser Vorschriften in geeigneter Weise mitzuwirken und falls ihnen Zuwiderhandlungen, welche auch das öffentliche Interesse gefährden, bekannt werden, den Sektionsvorstand, bezw. soweit Zuwiderhandlungen der versicherten Arbeiter in Frage stehen, das Bezirksamt bezw. den Vorstand der Betriebskrankenkasse zur Veranlassung des Weiteren in Kenntnis zu setzen. Bei der Erlassung oder Durchsicht von örtlichen baupolizeilichen Vorschriften, welche sich auf einen in den Unfallverhütungsvorschriften behandelten Gegenstand beziehen, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Widersprüche mit dem Inhalt der Unfallverhütungsvorschriften thunlichst vermieden werden. Erl. d. M. d. Z. vom 30. April 1888 Nr. 8157.



ziehvorrichtungen) außer der Befestigung mit Hanfseilen oder Eisendraht, noch durch untergenagelte Knaggen, Eisenklammern oder Steifhölzer (Bolzen) u. s. w. unterstützt werden.

§ 3. Das bei Aufstellung von Gerüsten zu verwendende Bindezeug darf nicht durch öfteren Gebrauch oder durch die Witterungsverhältnisse schadhast geworden sein; dasselbe muß bei länger stehenden Gerüsten mindestens von 3 zu 3 Monaten auf seine Festigkeit untersucht werden.

§ 4. Die Gerüstbretter müssen eine der Belastung entsprechende Stärke besitzen und dürfen, wenn sie nicht doppelt gelegt werden, nicht über das 50fache ihrer Stärke frei liegen. Bei Fußgerüsten können jedoch die Gerüstbretter bis zum 70fachen ihrer Stärke frei liegen. Hauptsächlich ist aber beim Verlegen derselben darauf zu sehen, daß sogenannte Wippen vermieden werden.

Die Bretter müssen außerdem so verlegt werden, daß ein Herabfallen von Materialien verhindert wird.

§ 5. Gegen Längen- und eventuell gegen Seitenverschiebung der Gerüste müssen genügend starke Verschwertungen — Diagonalverstrebungen — angebracht werden.

§ 6. Die Gerüstleitern, Bäume wie Sprossen, müssen aus gesundem, nicht überspanigem Holze ohne große Aste bestehen und nach ihrer Aufstellung so befestigt werden, daß sie weder unten abrutschen, noch oben überschlagen können.

Ferner müssen die Leitern mindestens 1 Meter, senkrecht gemessen, über den Austritt hervorragen, was eventuell durch anzunagelnde Latten zu bewirken ist, und bei verhältnißmäßig weit von einander liegenden Gerüstlagen gegen das Durchbiegen und seitliches Schwanken — fest eventuell kreuzweise — abgesteift werden.

## II. Arbeitsausführung.

### a. Im Allgemeinen.

§ 7. Die zur Verwendung kommenden Gerüst- und Steifhölzer, Bretter, Leitern, Bindezeug, Tauwerk nebst Rollen, Binden u. s. w. müssen sich in brauchbarem Zustande befinden.

§ 8. Bei Neubauten dürfen Leitergänge, wo irgend



möglich, nicht so übereinanderliegen, daß herunterfallende Gegenstände den unteren Leitergang treffen können.

§ 9. Bis zur Aufstellung der Treppen sind die Oeffnungen derselben und sonstige Oeffnungen, als Lichtschächte, Aufzüge u. s. w., sowie auch Kalkgruben und andere Vertiefungen der Baustelle mit hinreichend festem Brustgeländer einzufriedigen oder mit Brettern fest zuzudecken; ebenso sind die Balkenlagen in entsprechender Laufbreite mit Dielen zu belegen.

§ 10. Wenn die Balkenlagen nicht entsprechend abgedeckt sind, hat während der Aufbringung der Balken oder der Dachverbandhölzer jede Beschäftigung unterhalb derselben zu ruhen.

§ 11. Beim Abbruch alter Gebäude darf ein Umwerfen ganzer Wände, Schornsteine u. s. w. nur unter gewisshafter Aufsicht und mit Beobachtung aller möglichen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

§ 12. Gräben und Baugruben müssen genügend schiefe Böschung haben oder gut abgesteift werden.

§ 13. Neben vorhandenen Bauten sind die neuen Fundamente und besonders der dazu nöthige Bodenaushub stückweise auszuführen, wenn die Nachbargebäude weniger tief als der Neubau fundamentirt sind.

Das Unterfangen alter Mauern hat ebenfalls stückweise zu geschehen.

§ 14. Jede Arbeit an Neubauten oder denen ähnlichen Ausbauten ist, sofern die Treppen noch nicht hergestellt und mindestens mit einem provisorischen Geländer versehen sind, nur bei Tageslicht oder genügend hellem künstlichen Licht auszuführen.

Besonders sind dann die Leitergänge, Laufbahnen u. s. w. hell zu erleuchten.

Das Betreten von nicht hell erleuchteten Rohbauten während der Dunkelheit ist den Arbeitern zu untersagen.

b. Für Bauklemmer, Dachdecker, Baugläser und Berufertiger von Blisableitern.

§ 15. Bei steilen — eingeschalteten oder schon eingedeckten — Dächern müssen die darauf arbeitenden Gesellen



oder Arbeiter u. s. w., sofern sie ohne Rüstung, z. B. Bockrüstung oder auf Leitern arbeiten, so durch ein Tau u. s. w. befestigt werden, daß sie sich bei einem Fehlritte oder ein-tretendem Schwindel daran halten können.

Dasselbe muß auch geschehen bei Dächern, deren Steigung bis zu 1 : 3 heruntergeht, wenn bei Verlegung oder Reparatur der Dachrinne ein Herantreten bis dicht an der Traufkante erforderlich wird, und ebenso bei ganz flachen Dächern, wenn das abzudeckende Hauptgesims bei der sogenannten Attika tiefer liegt als die Oberkante der Frontwand.

§ 16. Neueindeckungen von Glasdächern dürfen, falls die Deckung nicht von oben geschieht, nur ausgeführt werden, wenn sich unter denselben ein entsprechendes Gerüst befindet.

Reparaturen an Glasdächern dürfen nur von sicher befestigten Leitern aus oder auf Gerüsten vorgenommen werden.

c. Für Brunnenbau und Kanalisation.

§ 17. Beseitigung der schlechten Luft. Vor dem Einfahren oder Einsteigen in die Brunnen, Dohlen, Gruben u. s. w. muß ohne Rücksicht auf ihre geringere oder größere Tiefe festgestellt werden, daß sich in denselben keine schlechte Luft befindet. Dasselbe geschieht am einfachsten durch lang-sames Hinablassen einer gewöhnlichen Laterne mit brennendem Lichte; letzteres geht in schlechter Luft aus.

Wenn keine Luftpumpen oder Ventilatoren mit den nötigen Schläuchen oder Röhren zur Stelle sind, um eine Luftströmung zur Verdrängung der schlechten Luft zu erzeugen, so kann dieses durch Eingießen von (am besten heißem) Wasser oder durch Ausbrennen mit Hobelspänen, Stroh, Papier u. s. w. geschehen, oder auch dadurch, daß man einen Eimer mit ungelöschtem Kalk, der vorher mit Wasser be-gossen wird, hinabläßt.

Das Hinabsteigen darf dann erst nach nochmaliger Prüfung mit der Laterne erfolgen.

§ 18. Ausschachtung von Brunnen, Dohlen, Gruben u. s. w. Senkrechte Schächte mit quadratischem Querschnitt müssen je nach Tiefe und Bestand des Bodens entsprechend abgesteift werden.



Runde Schächte dürfen in Sandboden oder Gerölle nicht tiefer als 1,5 m ohne Schaalung abgeteuft werden.

§ 19. Zurückbau der Brunnen- und Dohlen-schaa-lung. Beim horizontalen Ausschachten darf nach dem Auf-mauern oder Verlegen der Röhren u. s. w. jedesmal nur eine Lage des Schurzholzes, und zwar erst dann fortgenommen werden, wenn das Mauerwerk oder die Röhre bis an die Unterkante fest hinterfüllt ist. Wenn bei sehr losem Boden Gerölle u. s. w. die Wegnahme des Schurzholzes gefährlich werden kann, so darf die Schaalung auf die Höhe dieser Bodenschicht nicht entfernt, sondern muß verschüttet werden.

Beim Getriebschacht muß die Hinterfüllung eines Feldes bis an den nächsten horizontal liegenden Rahmen hergestellt werden, ehe die vertikal stehende Schaalung beseitigt wird.

In jedem Falle muß der hinterfüllte Boden festgestampft werden.

§ 20. Windvorrichtungen und Werkzeuge. Die zur Boden- u. c. Förderung dienenden Leitseile müssen mit Doppel-haken und die Winden mit Sperrvorrichtung versehen sein.

d. Für Steinbrüche, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Straßenbahnbetriebe u. s. w.

§ 21. Für alle Betriebe, welche der Berufsgenossen-schaft nur als Nebenbetriebe angehören, gelten die in den betreffenden Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallver-hütungsvorschriften.

### III. Strafbestimmungen.

§ 22. Die Genossenschaftsmitglieder werden bei Zu-widerhandeln gegen vorstehende Unfallverhütungsvorschriften gemäß § 78 Absatz 1 Ziffer 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder, sofern sich dieselben bereits in der höchsten Gefahren-klasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Soweit eine Zuwiderhandlung zugleich einen Verstoß gegen baupolizeiliche Vorschriften in sich schließt, bleibt selbstverständlich neben diesen Maßnahmen strafendes Einschreiten auf dem Wege der polizeilichen Strafverfügung u. s. w. vorbehalten.. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. April 1888 Nr. 8157.



#### IV. Bekanntmachung der Unfallverhütungs- Vorschriften.

§ 23. Die Unfallverhütungsvorschriften sind in gedruckten Exemplaren den Mitgliedern zu übersenden. Letztere haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Vorschriften und eventuell auch die Vorschriften der gemäß § 22 in Betracht kommenden Berufsgenossenschaften auf jedem Neubau beziehungsweise Umbau, in jeder Werkstatt und auf jedem Werkplatz an einem leicht zugänglichen Orte in Plakatform sichtbar ausgehängt und die Arbeiter u. s. w. auf die strenge Befolgung dieser Vorschriften aufmerksam gemacht werden.

##### B. für Arbeiter

§ 1. Beim Aufbau und Abbruch der Gerüste, Entfernen von Abstufungen u. s. w. ist ein unnützes Aufhalten von Arbeitern unter denselben zu vermeiden.

Gegenstände dürfen nur nach vorangegangenen lauten Warnungsrufe von den Gerüsten herabgeworfen werden.

Ungleichmäßige und übermäßige Belastungen der Gerüste sind unter allen Umständen zu vermeiden.

§ 2. Werkzeuge und Maschinentheile, Steifhölzer u. s. w. müssen gut und zweckentsprechend hergerichtet sein und alle nicht befestigten Gegenstände, wo erforderlich, gegen ein Herabfallen geschützt werden.

§ 3. Vor Beginn sämtlicher Arbeiten hat der damit beauftragte Polier oder Arbeiter sein Augenmerk darauf zu richten, daß die zur Verwendung kommenden Gerüst- und Steifhölzer, Bretter, Leitern, Bindezeug, Tauwerk nebst den Rollen, Winden u. s. w., sowie sämtliche Handwerkszeuge sich in zweckentsprechendem Zustande befinden.

§ 4. Beim Aufwinden oder Auffahren von Rüstungs- und Baumaterial haben sich die Arbeiter so aufzustellen, daß sie bei etwaigem Bruch des Richt- oder Aufzugtaues nicht zu Schaden kommen können; besonders ist darauf zu sehen, daß sich Niemand unter dem Aufzug befindet.

§ 5. Bei Glatteis beziehungsweise Frostwetter müssen die Gerüstbretter, Leitern, Laufbahnen u. s. w. mit Sand bestreut werden; dasselbe muß mit den oberen Mauerflächen beim Aufbringen von Balkenlagen u. s. w. geschehen.



§ 6. Das Betreten von nicht erleuchteten Rohbauten bei eingetretener Dunkelheit ist verboten.

§ 7. Den Arbeitern wird besonders zur Pflicht gemacht, die ihnen von ihren Arbeitgebern und sonstigen Vorgesetzten aufgetragenen Vorsichtsmaßregeln zu beachten und die von letzteren mitgegebenen Geräthe, als Taue, Leitern u. s. w. zur Sicherung gegen Unfälle in geeigneter Weise zu benutzen.

Außerdem ist es jedem Arbeiter verboten, durch unvorsichtige oder muthwillige Handlungen oder Verwendung nicht zweckentsprechender Geräthe sich selbst oder andere Personen in Gefahr zu bringen.

§ 8. Aufseher und Arbeiter, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden gemäß § 78 Absatz 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 80 des Unfallversicherungsgesetzes mit Geldstrafen bis zu 6 Mark belegt,<sup>1)</sup> welche durch den Vorstand der Krankenkasse beziehungsweise durch die Ortspolizeibehörde festgestellt werden und in die betheiligte Krankenkasse fließen.

<sup>1)</sup> Siehe die Anm. zu § 22 (S. 76).



### III. Bauvorschriften für besondere Fälle.

#### A. Mit Rücksicht auf die Lage des Gebäudes.

##### a. Bauten an öffentlichen Wegen.

#### 1. Straßengesetz vom 14. Juni 1884.

(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 285.)

§ 31. Bauanlagen in der Nähe öffentlicher Wege.  
Auf dem längs der öffentlichen Wege befindlichen Privateigenthum dürfen, vorbehaltlich der für die Ortsstraßen geltenden besonderen Bestimmungen, bauliche Anlagen aller Art, bei Landstraßen nur in einer Entfernung von 3,6 m, bei Kreisstraßen und Gemeindewegen nur in einer solchen von 2 m angebracht werden.

Die Entfernung ist vom äußeren Rande des Grabens an und, wo ein Wegegraben fehlt, vom äußeren Rande des Wegekörpers an zu bemessen.

Für Kreisstraßen oder einzelne Strecken derselben kann auf Antrag des Kreis Ausschusses die zulässige Entfernung baulicher Anlagen durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift bis auf 3,6 m. erhöht werden.

Wenn nach den Umständen eine Benachtheiligung der öffentlichen Interessen nicht zu erwarten ist, kann durch die Verwaltungsbehörde<sup>1)</sup> nach Anhörung der Straßenbaubehörde und bei Kreisstraßen und Gemeindewegen außerdem nach Anhörung des Kreis Ausschusses, bezw. der Gemeindebehörde, von der Einhaltung dieser Entfernung Nachsicht ertheilt werden.

Soweit es im öffentlichen Interesse einer geordneten Wegeunterhaltung erforderlich erscheint, kann von der Straßenbaubehörde, beziehungsweise bei Kreisstraßen und Gemeindewegen von dem Kreis Ausschusse und der Gemeindebehörde die Beseitigung von Anlagen verlangt werden, welche vor In-

<sup>1)</sup> Den Bezirksrath: § 50 der L.-B.-B. (S. 42).



kräfttreten des Gesetzes in größerer Nähe, als nach Obigem zulässig ist, angebracht wurden. In diesem Falle ist Entschädigung zu leisten, sofern nicht schon nach den früher geltenden Bestimmungen die Anlage vorschriftswidrig erfolgt ist.

Ueber die Nothwendigkeit der Beseitigung entscheidet die Verwaltungsbehörde, über Voraussetzungen und Höhe der Entschädigung das Gericht.

## 2. Gesetz vom 20. Februar 1868, die Anlagen der Ortsstraßen und die Festsetzung der Baufluchten betreffend.

Art. 15. Soweit Landstraßen zugleich als Ortsstraßen dienen, ist für die einzuhaltende Fluchtlinie und Straßenhöhe der festgestellte Bauplan maßgebend, in Ermangelung eines solchen aber nach Artikel 11 zu verfahren.<sup>1)</sup>

### b. Bauten in der Nähe von Waldungen.

Forstgesetz vom 15. November 1833.

(Regierungsblatt Seite 5.)

### 3. Kapitel.

#### Vom Bauen in der Nähe von Waldungen.

§ 57. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von weniger als vierhundert Fuß (120 Meter) dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden.

Das Wiederherstellen und Erweitern von erlaubter Weise bereits bestandenen Gebäuden ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Beschränkungen der Bauerlaubnis aus anderen als forstpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

§ 58. (Nach der durch das Gesetz vom 27. April 1854 abgeänderten Fassung.) Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gilt nicht für die im Zusammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde oder dem Weiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden.

§ 59. Eine Ausnahme von dem Verbote des § 57 kann die Staatsforstbehörde nur nach Vernehmung des Forst-

<sup>1)</sup> Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes Seite 3 und 83.

© Luffert, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.



amts<sup>1)</sup> und derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von vierhundert Fuß, von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen.

Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, sofern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zur Bearbeitung von Holz und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

### c. Bauten an und in Gewässern.

#### Wassergesetz vom 25. August 1876.

Art. 86. Wer in einem öffentlichen Gewässer<sup>2)</sup> oder an dem Ufer eines solchen Gewässers, soweit das Ufer unter dem Hochwasser liegt, sei es zum Schutz gegen Uferangriff oder Ueberschwemmung, sei es zur Ueberbrückung oder zu anderen Zwecken, Bauten<sup>3)</sup> vornehmen oder bestehende Bauten erheblich ändern will, hat die vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde<sup>4)</sup> einzuholen.

Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift kann das Gleiche für solche Bauten an nicht schiff- oder flossbaren Gewässern oder an einzelnen Strecken solcher Gewässer vorgeschrieben werden.

Wasser- und Uferschutzbauten, welche von technischen Staatsbehörden geleitet werden, unterliegen vorstehenden Bestimmungen nicht.

<sup>1)</sup> Jetzt die Domänendirektion nach Vernehmung der Bezirksforstrei.

<sup>2)</sup> Als öffentliche sind diejenigen Gewässer, bzw. Strecken eines Gewässers zu betrachten, welche bei Intrafttreten des Wassergesetzes zur Schifffahrt oder Flößerei mit gebundenen Hölzern dienen, oder welche in den letzten 25 Jahren vorher durch die zuständige Behörde für schiff- oder flossbar erklärt sind. Es sind das der Rhein, der Neckar, der Main, die Wutach, die Kinzig mit ihren Nebenbächen, die Murg, die Gnz, die Ragold und die Taubermündung.

<sup>3)</sup> Unter Bauten im Sinne des Artikels 86 sind nicht bloß Hochbauten zu verstehen, sondern jede bauliche Herstellung, z. B. die Errichtung von Ufermauern, Dämmen, Korrekturen, Brücken, Wegen u.

<sup>4)</sup> Zuständig zur Ertheilung der erforderlichen Genehmigung ist der Bezirksrath, über das Verfahren vgl. die §§ 78 und 1-12 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz (Seite 130).



Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung, sowie gegen die von der Verwaltungsbehörde erlassenen Genehmigungsbefehle werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft gestraft.

#### d. Bauten an Eisenbahnen.

### Gesetz vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Festsetzung der Baufluchten betreffend.<sup>1)</sup>

Art. 16. Bauwerke aller Art dürfen nicht in geringerer Entfernung von der Eisenbahn<sup>2)</sup> als 25 Fuß (7,50 Meter) von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofes errichtet werden.

Bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden

<sup>1)</sup> Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes siehe S. 3 und 81.

<sup>2)</sup> Unter dem Begriff „Eisenbahn“ im Sinne des Art. 16 des Gesetzes vom 20. Februar 1868 sind alle Bahnen zu verstehen, auf welche das Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 (Reichsgesetzblatt S. 289) und die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (Ges. u. V.-Bl. S. 95) Anwendung finden. Es sind jene besonderen gesetzlichen Bestimmungen über das Bauen längs der Eisenbahnen jedoch nur insoweit maßgebend, als ein selbstständiger Bahnkörper vorhanden ist. Soweit Eisenbahnen auf öffentlichen Wegen angelegt sind, kommen auch hier nur die Vorschriften des § 31 des Straßengesetzes (Seite 80) und der Artikel 7, 11 und 15 des Ortsstrafengesetzes (Seite 5, 8, und 81) hinsichtlich der bei Errichtung von Bauwerken einzuhaltenen Entfernungen in Betracht. Handelt es sich um die Gestattung von Ausnahmen von den Vorschriften des Artikel 16 des Ortsstrafengesetzes auf Grund des letzten Absatzes dieser Bestimmung und stehen Eisenbahnen in Frage, die nicht unter der Verwaltung der Generaldirektion der Gr. Staatseisenbahnen betrieben werden, so hat das in § 50 der Landes-Bau-Verordnung vom 5. Mai 1869 (Seite 42) vorgeschriebene Benehmen Seitens der Bahnpolizeibehörde nicht mit der Gröhh. Generaldirektion, sondern mit der betreffenden Betriebsleitung stattzufinden, welcher ein Rekursrecht nach dem allgemeinen Grundsatz des § 28 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, betreffend das Verfahren in Verwaltungssachen, zusteht. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1891 Nr. 31078.



sollen, muß die Entfernung mindestens 50 Fuß (15 Meter) betragen.

In besonderen Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, können Ausnahmen von diesen Vorschriften gestattet werden.<sup>1)</sup>

#### e. Bauten in der Nähe von Friedhöfen.

### Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882, die Begräbnißplätze und die Beerdigungen betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 202.)

§ 2. Die Begräbnißplätze sind in einer Entfernung von mindestens 100 Metern von den äußersten Wohngebäuden der Ortschaften anzulegen. Bei Bemessung der Entfernung ist auf die voraussichtliche Ausdehnung der Ortschaften Rücksicht zu nehmen.

Bei der Wahl des Begräbnißplatzes ist einem Boden aus Sand oder Kies der Vorzug zu geben; er soll keiner Ueberschwemmung ausgesetzt und so trocken sein, daß er zu jeder Jahreszeit bis zu einer Tiefe von 2 Metern ausgegraben werden kann, ohne daß man auf Wasser stößt.

Nöthigenfalls ist der Boden aufzufüllen oder zu entwässern. Das von oder unter dem Begräbnißplatz abfließende Wasser soll seine Richtung nicht gegen Ortschaften oder Brunnen nehmen.

§ 3. Neue Wohngebäude dürfen in der nächsten Nähe des Begräbnißplatzes nicht errichtet werden. Nähere Bestimmungen hierüber, sowie über die Errichtung von Brunnen in der Nähe von Friedhöfen bleiben ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.

<sup>1)</sup> Zuständig ist der Bezirksrath: § 50 der Landesbauverordnung (S. 42).



## B Besondere Vorschriften mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gebäudes.

### a. Gewerbliche Anlagen im Allgemeinen.

Reichsgewerbeordnung.

(Fassung der Novelle vom 1. Juni 1891.)

§ 120 a. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.<sup>1)</sup>

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Lustraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden<sup>2)</sup> erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.

§ 120 b. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im

<sup>1)</sup> Strafbestimmungen Seite 141.

<sup>2)</sup> Es ist namentlich darauf hinzuwirken, daß den Arbeitern mehrere Ausgänge aus den Arbeitsräumen ins Freie zu Gebote stehen, daß die Fenster die erforderliche Größe besitzen, um im Falle einer Feuersbrunst als Ausweg benutzt werden zu können, sowie daß Thüren und Fenster nach außen hin aufschlagen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Januar 1889 Nr. 1435. Vergl. auch die §§ 4 und 18 der Landesbauverordnung (S. 14 und 21.)



Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Inbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§ 120 c. Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

§ 120 d. Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§ 120 a bis 120 c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlagen ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche



zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig. Widerspricht die Verfügung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der vorstehend bezeichneten Rechtsmittel binnen der dem Gewerbeunternehmer zustehenden Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt.

§ 120 e. Durch Beschluß des Bundesraths können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120 a—120 c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesraths nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landescentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlaß solcher berechtigten Behörden erlassen werden. Vor dem Erlaß solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sectionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung zu geben.

## 2. Badische Vollzugsverordnung hiezu vom 24. März 1892.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39.)

§ 139. Polizeiliche Verfügungen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter.) Die Aufsicht über die Erfüllung der nach § 120 a bis 120 d der Gewerbeordnung den Gewerbeunternehmen obliegenden Verpflichtungen wird durch die Bezirksämter, die Fabrikinspektion und, soweit der Schutz der Gesundheit in Frage steht, auch durch die Bezirksärzte ausgeübt.



Die Bezirksämter sind insbesondere zuständig, als Polizeibehörden die in § 120 d der Gewerbeordnung bezeichneten Verfügungen zu erlassen.

Solche Verfügungen sollen vom Bezirksamt nur auf Antrag oder nach Anhörung der Fabrikinspektion erlassen werden. Vor Erlassung der Verfügung ist in allen wichtigeren Fällen, insbesondere dann, wenn es sich um einen erheblichen Kostenaufwand handelt, oder wenn die durchzuführenden Maßnahmen nicht schon allgemein vorgeschrieben sind oder der bei ähnlichen Anlagen beobachteten Uebung entsprechen, der Gewerbeunternehmer, ferner soweit der Schutz der Gesundheit in Frage steht, auch der Bezirksarzt und hinsichtlich der baulichen Einrichtungen der für den Ort oder den Bezirk bestellte Bau Sachverständige zu hören. Auch ist in den geeigneten Fällen den in dem betreffenden Betriebe beschäftigten Arbeitern oder dem Arbeiterausschusse Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Zur Aufklärung der über die Art und den Umfang der zu treffenden Einrichtungen bestehenden Meinungsverschiedenheiten kann vom Bezirksamt auch das Gutachten anderer Sachverständiger eingeholt werden; vor deren Bestellung ist der Gewerbsunternehmer zu hören.

Zur Entscheidung der gegen die Verfügung der Polizeibehörde erhobenen Beschwerde (§ 120 d Absatz 4 der Gewerbeordnung) ist der Bezirksrath als höhere Verwaltungsbehörde zuständig; die Beschwerde ist nach den für die Einlegung des Rekurses geltenden landesrechtlichen Vorschriften binnen zwei Wochen seit Zustellung der Verfügung beim Bezirksamt anzuzeigen und auszuführen.

Die Beschwerdeentscheidung der Zentralbehörde (§ 120 d Absatz 4 der Gewerbeordnung) erfolgt durch das Ministerium des Innern.

Die in § 147 Abs. 4 der Gewerbeordnung<sup>1)</sup> vorgesehenen Anordnungen der Polizeibehörde erfolgen durch das Bezirksamt nach Anhörung der Fabrikinspektion.

§ 140. (Allgemeine Vorschriften über die zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu stellenden Anforderungen.) Die im § 120 e

<sup>1)</sup> Seite 141.



Abſatz 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Vorſchriften über die für beſtimmte Arten von Anlagen zum Schutze von Leben, Geſundheit und Sittlichkeit der Arbeiter zu ſtellenden Anforderungen können durch das Miniſterium des Innern und, ſoweit es ſich um die Verhütung von Unfällen handelt, nach § 108 Ziffer 5 des Polizeitraſſengeſetzbuches <sup>1)</sup> auch durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorſchriften erlaſſen werden.

Ehe der Entwurf einer hiernach zu erlaſſenden bezirks- oder ortspolizeilichen Vorſchrift nach § 120 e Abſatz 2 Gewerbeordnung dem Vorſtande der Berufsgeſenſchaft oder der Sektion mitgetheilt wird, iſt darüber eine Aeüßerung der Fabrikinſpektion einzuholen und der Entwurf dem Miniſterium des Innern zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§ 141. (Baupläne für Fabriken und Werkſtätten.) Iſt beabſichtigt, eine Fabrik zu erbauen oder weſentliche bauliche Aenderungen an einer Fabrik vorzunehmen, ſo hat das Bezirksamt ein Exemplar der zum Zwecke der Baugenehmigung oder Bauanzeige eingereichten Pläne vor Ertheilung der Genehmigung bezw. vor Beginn des Baues der Fabrikinſpektion zur Aeüßerung darüber mitzutheilen, <sup>2)</sup> ob die beabſichtigten Einrichtungen den nach §§ 120 a bis 120 d der Gewerbeordnung an die Gewerbeunternehmer zum Schutze von Leben, Geſundheit und Sittlichkeit der Arbeiter zu ſtellenden Anforderungen entſprechen, und welche Auflagen in dieſer Hinſicht etwa nöthig ſind.

Die Pläne und Beſchreibungen derartiger Fabriken ſind in einer Weiſe zu fertigen, welche ein Urtheil über die zum Schutze von Leben, Geſundheit und Sittlichkeit der Arbeiter beabſichtigten Einrichtungen, inſondere der Aufſtellung der Maſchinen und Kraftübertragungen, der Vorrichtungen für Lufterneuerung und Staubbefeitigung, thunlich macht.

Dieſe Vorſchriften ſind auch dann maßgebend, wenn die Neuerrichtung oder weſentliche Aenderung einer Werkſtätte in Frage ſteht, in der durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen (§ 154 Abſatz 3 der Gewerbeordnung).

<sup>1)</sup> Seite 137.

<sup>2)</sup> Vgl. auch Anm. <sup>2)</sup> Seite 42.



**b. Insbesondere Anstalten zur Herstellung von Cigarren.  
Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai  
1888, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur  
Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen.<sup>1)</sup>**

(Reichsgezeßblatt Seite 172.)

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Cigarren erforderliche Einrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers gehören.<sup>2)</sup>

§ 2. Das Abrippen des Tabaks, die Anfertigung und das Sortiren der Cigarren darf in Räumen, deren Fußboden 0,5 Meter unter dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Einrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume, noch als Trockenräume benützt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit verschließbaren Thüren versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3. Die Arbeitsräume (§ 2) müssen mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraums geöffnet werden können.

§ 4. Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§ 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten

<sup>1)</sup> Die nicht abgedruckten Bestimmungen der Bekanntmachung betreffen den Betrieb der Anstalten zur Herstellung von Cigarren.

<sup>2)</sup> Die Vorschriften gelten also nicht allein für eigentliche Cigarrenfabriken, sondern auch für die Hausindustrie, wenn dabei andere Personen als die Familienglieder des Unternehmers beschäftigt sind.



Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens 7 Kubikmeter Luftraum entfallen.<sup>1)</sup>

§ 6. In den Arbeitsräumen dürfen Vorräthe von Tabak und Halbfabrikaten nur in der für die Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Cigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Tabak und Halbfabrikaten, sowie das Trocknen von Tabak, Abfällen und Wickeln in den Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§ 10. Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 3, 5 und 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde<sup>2)</sup> zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Ventilationseinrichtung versehen sind.<sup>3)</sup>

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die im § 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der im § 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§ 11. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist nur gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu errichtete Anlagen sofort in Kraft.

<sup>1)</sup> Bei der Berechnung sind für Tische, Stühle u. dgl. keine Abzüge, für Fenster- und Thürnischen keine Zuschläge zu machen. Erl. des Min. d. J. vom 18. Mai 1888 Nr. 8993.

<sup>2)</sup> In Baden vom Bezirksamt nach Anhörung der Fabrikinspektion. Verordnung des Innern vom 18. Mai 1888 (Ges.-Bl. S. 254).

<sup>3)</sup> Bezüglich des erforderlichen Luftraumes (§ 5) kann in der Regel auf nicht weniger als 5 Kubikmeter für jede beschäftigte Person herabgegangen werden. W. d. J. vom 18. Mai 1888 Nr. 8993.



Für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe stehen, treten die Vorschriften der §§ 2—6 und 11 mit Ablauf eines Jahres<sup>1)</sup>, alle übrigen Vorschriften mit Ablauf dreier Monate<sup>2)</sup> nach dem Erlasse desselben in Kraft.

Für die ersten fünf Jahre nach dem Erlasse dieser Bestimmungen können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 2—6 für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses bereits im Betriebe waren, von den Landeszentralbehörden<sup>3)</sup> gestattet werden.

### c. Schädliche, gefährliche, belästigende Anlagen.

#### 1. Reichsgewerbeordnung.

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art<sup>4)</sup>, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Ruchhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen,<sup>5)</sup> Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Ziegelgießereien sind, Hammerwerke, Ge-

<sup>1)</sup> Also am 9. Mai 1889.

<sup>2)</sup> Also am 9. August 1888.

<sup>3)</sup> In Baden vom Ministerium des Innern auf die nach Anhörung der Fabrikinspektion vom Bezirksamt zu erstattende Vorlage. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1888 (Ges. Bl. S. 254).

<sup>4)</sup> Vgl. hiezu auch Abschnitt II. der zweiten Abtheilung dieses Buches (S. 168).

<sup>5)</sup> Darunter fallen auch Thonwaarenbrennöfen und Cementfabriken.



mische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkfabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachsilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbarren, Knochenfuchereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgchmelzen, Schlächtereien<sup>1)</sup>, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23), Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltfuchereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstofffabriken, Darnzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägnieren von erhitzten Theerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid und Degrasfabriken, ferner die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen, Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und von Theerwasser, Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken), die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird, Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle, sowie Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten.

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesraths, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, abgeändert werden.

§ 23. Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften<sup>2)</sup> anzuwenden.

<sup>1)</sup> Siehe hierüber Seite 103.

<sup>2)</sup> Siehe unten Seite 130.



Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen.<sup>1)</sup>

Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, inwieweit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im § 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht, oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.<sup>2)</sup>

§ 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24<sup>3)</sup> bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23<sup>4)</sup> einschließlich, bezw. des § 24<sup>2)</sup> notwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

<sup>1)</sup> Geschieht in Baden auf dem Wege ortspolizeilicher Vorschrift § 95 des Polizeistrafbuchgesetzes.

<sup>2)</sup> Dies ist in Baden geschehen, siehe unter 2 Seite 95.

<sup>3)</sup> § 24 betrifft die Dampfessel, siehe Seite 106.

<sup>4)</sup> Das hierher Gehörige aus diesen Paragraphen ist in der unter 3 Seite 95 abgedruckten Vollzugsverordnung wiedergegeben.



Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24<sup>1)</sup>) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben.

§ 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiliger Einwirkungen, welche von einem Grundstück aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigentümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

## 2 Landesgesetz vom 21. Dezember 1871, die Einführung der deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum Baden betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 423).

Art. 3. Durch Ortsstatuten (Deutsche Gewerbeordnung §§ 23 und 142) kann Bestimmung darüber getroffen werden, daß und in wie weit einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im § 16 der Deutschen Gewerbeordnung erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

## 3. Badische Vollzugsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 23. Dezember 1883.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 357.)

II. A. 1. Die Errichtung und Aenderung schädlicher, gefährlicher und belästigender Gewerbsanlagen.

§ 10. (Stellung des Antrages.) Wer eine in § 16 der Gewerbeordnung oder in den Ergänzungsbestimmungen zu diesem Paragraphen bezeichnete Anlage errichten oder eine wesentliche Veränderung einer solchen Anlage im

<sup>1)</sup> Seite 106.



Sinne des § 25 der Gewerbeordnung vornehmen will, hat den Antrag auf Genehmigung bei dem Bezirksamte, in dessen Bezirk das Unternehmen ganz oder zum größeren Theile ausgeführt werden soll, anzubringen.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnsitz des Unternehmers ersichtlich sein.

Dem Antrag sind eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

§ 11. (Beizufügende Nachweisungen.) Die dem Antrage beigelegten Nachweisungen sollen, soweit es zur Erläuterung des beabsichtigten Unternehmens erforderlich ist, folgende Punkte klarlegen:

1. die Größe des Grundstücks, auf welchem die Anlage errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundbuch, beziehungsweise eventuell im Lagerbuch führt und den etwaigen besonderen Namen des Grundstücks, beziehungsweise des Gewanns;
2. in gleicher Weise die Bezeichnung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen, welche an das für den Betrieb in Aussicht genommene Grundstück angrenzen, zutreffenden Falls auch die Bezeichnung der entfernter gelegenen Grundstücke, Gebäude und Anlagen, auf welche der Betrieb voraussichtlich Einwirkungen ausüben kann, und die Namen der Eigenthümer;
3. die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude und Einrichtungen von der Grenze der benachbarten Grundstücke und von den darauf befindlichen Gebäuden und Anlagen, sowie eventuell von den etwa in der Nähe befindlichen öffentlichen Wegen, Eisenbahnlinien, fließenden Gewässern und Waldungen zu liegen kommen sollen;
4. die Höhe, Bau- und Benützungsort der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
5. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit sie nicht beweglich ist;



6. den Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und den Gang des Betriebs unter Angabe der hauptsächlich zu verwendenden Maschinen und unter Berücksichtigung der zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit beabsichtigten Vorkehrungen;
7. die bei der Fabrikation entstehenden Abgänge, wobei möglichst genau die darin enthaltenen Stoffe, die täglich sich ergebende Menge und die beabsichtigte Art der Verwerthung, Ablagerung, Ableitung oder sonstigen Beseitigung zu bezeichnen ist.

§ 12. (Form der Nachweisungen.) Die Pläne, Zeichnungen und Vervielfältigungen derselben sind durch gehörig dazu befähigte Personen auf dauerhaftem Material zu fertigen. Aus denselben soll der seitherige Zustand und die beabsichtigte Herstellung unterscheidbar zu entnehmen sein; sie sind in einem zur Beurtheilung der obwaltenden Verhältnisse geeigneten Maßstabe zu fertigen, welcher auf dem Plan, beziehungsweise der Zeichnung anzugeben ist.

Dabei sind die hinsichtlich der Darstellungsweise in Bau Sachen von den örtlichen Bauordnungen gestellten Anforderungen, beziehungsweise eventuell die in dieser Hinsicht im Baugewerbe bestehenden Uebungen zu beachten.

Ausnahmsweise kann in minder wichtigen Fällen hinsichtlich der Duplikate die Vorlage auf Pauspapier gestattet werden.

Pläne und Zeichnungen sollen sowohl vom Unternehmer, als vom Fertiger unterzeichnet und mit Datum versehen sein. Wenigstens ein Exemplar derselben ist in einem zur Vereinigung mit den Akten geeigneten Formate (in Blättern oder in Heften von 33 cm Höhe und 21 cm Breite) vorzulegen.

§ 13. (Baupolizeiliche Vorlage.) Sollen bei Errichtung oder Aenderung einer solchen Gewerbsanlage Bauherstellungen vorgenommen werden, welche nach den bezüglichen Bestimmungen (§§ 50 ff. der Baupolizeiverordnung



vom 5. Mai 1869<sup>1)</sup>) behufs der Genehmigung oder Prüfung zur Kenntniß der Baupolizeibehörde gebracht werden müssen, so ist in der Regel mit dem Antrage auf gewerbepolizeiliche Genehmigung auch die in baupolizeilicher Hinsicht erforderliche Vorlage zu verbinden, wobei auf die gemäß § 11 dieser Verordnung vorgelegten Pläne und Zeichnungen Bezug genommen werden kann, soweit dieselben auch in baupolizeilicher Hinsicht genügenden Aufschluß geben.

Ueber die in baupolizeilicher Hinsicht gemachte Vorlage ist gemäß §§ 50<sup>2)</sup>) ff. der Baupolizeiverordnung durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde die Baukommission und in wichtigeren Fällen die Bezirksbauinspektion zu hören.

§ 14. (Wasserpolizeiliche Vorlage.) Wenn mit dem beabsichtigten Unternehmen die Herstellung oder Änderung einer Stauanlage oder eines Triebwerks (§§ 16 und 23 der Gewerbeordnung und Artikel 23, Ziffer 2 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer<sup>3)</sup>) oder die Benützung des Wassers zur Einleitung fremder Stoffe, durch welche die Eigenschaften des Wassers geändert oder die Fische beschädigt werden können (Artikel 23, Ziffer 1 des Gesetzes vom 25. August 1876 und Artikel 4 des Gesetzes vom 3. März 1870 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei<sup>4)</sup>), verbunden werden soll, so ist gleichzeitig der Antrag auf wasserpolizeiliche Genehmigung unter Anschluß der zur Beurtheilung der bezüglichen Verhältnisse dienenden Nachweisungen (§§ 2 ff. der Vollzugsverordnung vom 24. Dezember 1876 zum Wassergesetze) zu stellen. Das Bezirksamt hat dafür zu sorgen, daß das vorbereitende Verfahren hinsichtlich dieser Anträge, namentlich was die Bekanntmachung und die Aufforderung der Betheiligten angeht, soweit thunlich mit dem bezüglich der gewerbepolizeilichen Genehmigung zu pflegenden Verfahren verbunden werde.

<sup>1)</sup> jetzt § 51: Seite 43.

<sup>2)</sup> jetzt § 51 Seite 43.

<sup>3)</sup> Siehe Seite 130.

<sup>4)</sup> Seite 133.



§ 15. (Vorläufige Prüfung des Antrags.) Das Bezirksamt hat nach Einkunft des Antrags auf gewerbepolizeiliche Genehmigung sofort zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Wo nach der Art der beabsichtigten Anlage diese Prüfung technische Kenntnisse erfordert, sind die Vorlagen der technischen Behörde — dem Fabrikinspektor regelmäßig in den Fällen des § 8 der Dienstweisung dieses Beamten vom 2. Januar 1880 und des § 137<sup>4</sup>) dieser Vollzugsverordnung — zur thunlichst baldigen Aeußerung mitzutheilen.

Finden sich bei dieser Prüfung Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung der Vorlage zu veranlassen.

§ 16. (Bekanntmachung des Genehmigungsge-  
suchs.) Wenn gegen die Vollständigkeit der Vorlage nichts zu erinnern ist, so ist das beabsichtigte Unternehmen durch eine einmalige Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Bekanntmachung des Bezirksamts hat zu enthalten:

1. Namen, Stand und Wohnsiß des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens, die Bezeichnung der Gemarckung und des Grundstücks bezw. des Gewanns, auf welchem das Unternehmen ausgeführt werden soll;
2. die Aufforderung, etwaige Einwendungen bei dem Bezirksamte oder dem Gemeinderathe des Orts der Unternehmung binnen vierzehn Tagen vom Ablaufe des Tages an anzubringen, an welchem die bezügliche Nummer des amtlichen Verkündigungsblattes ausgegeben wurde, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als versäumt gelten;
3. die Bezeichnung von Ort und Stelle, wo die Beschreibung, Pläne und Zeichnungen zur Einsicht offen liegen.

Von dem die Bekanntmachung enthaltenden Blatte ist ein Exemplar zu den Akten zu nehmen.

<sup>1</sup>) jetzt § 139 und folgende — Seite 87.



Handelt es sich nur um Veränderung einer bestehenden Anlage, so kann auf Antrag des Unternehmers die Bekanntmachung unter den in § 25 der Gewerbeordnung<sup>1)</sup> bezeichneten Voraussetzungen unterlassen werden.

§ 17. (Aeußerung des Gemeinderaths.) Das eine Exemplar der Vorlage bleibt zur Einsichtsnahme durch die Betheiligten beim Bezirksamte, das andere Exemplar ist, mit amtlicher Beglaubigung der Uebereinstimmung versehen, an den Gemeinderath der Gemarkung, in welcher das Unternehmen ausgeführt werden soll, zur Offenlegung während der Einspruchsfrist zu übersenden.

Zugleich ist der Gemeinderath zu beauftragen, das beabsichtigte Unternehmen in der Gemeinde in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und den ihm bekannten Betheiligten, insbesondere den unmittelbaren Anstößern, gemäß § 16 Ziffer 2 dieser Verordnung beziehungsweise § 53<sup>2)</sup> der Baupolizeiverordnung von 1869, die Geltendmachung ihrer etwaigen Einwendungen anheimzugeben. Der gleiche Auftrag ist an die Gemeindebehörden anderer Gemarkungen zu richten, auf welche das Unternehmen voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann.

Soll die Anlage in der Nähe einer Landstraße, eines fließenden Gewässers, einer Eisenbahn oder einer Waldung errichtet werden, so ist auch der Wasser- und Straßenbauinspektion (eventuell der Rheinbau- oder der Kulturinspektion), dem Bahnbauinspektor und der Bezirksforstrei rechtzeitig Kenntniß zu geben.

Nach Ablauf der Frist hat der Gemeinderath den Antrag nebst den Beilagen und den etwa eingekommenen Einsprachen dem Bezirksamte vorzulegen unter Beurkundung der vorschriftsmäßig erfolgten Offenlegung und Bekanntmachung. Gleichzeitig hat der Gemeinderath seine Aeußerung über die Zulässigkeit des Unternehmens, beziehungsweise über die vorgebrachten Einwendungen, beizufügen.

§ 18. (Vorbereitende Erörterung und Begutachtung.) Die Entschließung des Bezirksraths über das

<sup>1)</sup> Seite 94

<sup>2)</sup> jetzt § 55e (Seite 51)



Genehmigungsgesuch ist durch das Bezirksamt vorzubereiten, indem daselbe die angebrachten Einwendungen und die sonstigen für die Versagung der Genehmigung oder die Auflage von Bedingungen in Betracht kommenden Punkte, unter Zuzug des Unternehmers, der Einsprechenden, der technischen Behörden und der etwaigen anderen Sachverständigen, soweit thunlich mündlich, erörtert und die zur Aufklärung der thatsächlichen und technischen Verhältnisse etwa erforderlichen schriftlichen Gutachten erhebt.

Zur Begutachtung sind in der Regel gemäß §§ 1 und 8 der Dienstanweisung vom 2. Januar 1880 und § 137 dieser Vollzugsverordnung<sup>1)</sup> der Fabrikinspektor, ferner in den durch § 16 Absatz 3 der Gesundheitspolizeiverordnung vom 27. Juni 1874<sup>2)</sup> bezeichneten Fällen der Bezirksarzt, außerdem je nach Lage der Sache die sonst zuständigen technischen Behörden oder andere geeignete Sachverständige heranzuziehen. Handelt es sich um Errichtung und Aenderung von chemischen Fabriken oder um die Frage der Unschädlichmachung von Fabrikabgängen, so ist in der Regel die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe mit der Begutachtung zu betrauen; steht die Gefährdung von öffentlichen Straßen oder von Wasserläufen in Frage, so ist die Wasser- und Straßenbauinspektion (beziehungsweise die Rheinbau- oder Kulturinspektion), über bau- und feuerpolizeiliche Punkte die Bezirksbauinspektion zu hören; bei der Bezeichnung anderer Sachverständiger hat der Fabrikinspektor geeignetenfalls behilflich zu sein.

§ 19. (Gehör der Parteien. Beschleunigung des Verfahrens.) Soweit die Gutachten nicht in Gegenwart der Parteien (§ 21 Ziff. 4 der Gewerbeordnung) erstattet werden, ist letzteren noch rechtzeitig vor der Tagfahrt des Bezirksraths Gelegenheit zu geben, von den erstatteten Gutachten Kenntniß zu nehmen.

Sowohl das Bezirksamt als die technischen Behörden haben bei den vorbereitenden Verhandlungen darauf Bedacht zu nehmen, daß, unbeschadet der Gründlichkeit, jede Ver-

<sup>1)</sup> jetzt § 139 und folgende: Seite 87.

<sup>2)</sup> Seite 55.



zögerung des Verfahrens und insbesondere auch längerer Schriftwechsel vermieden werden.

§ 20. (Entscheidung des Bezirksraths.) Nach Abschluß der vorbereiteten Verhandlungen wird vom Bezirksrath als Verhandlungsbehörde in öffentlicher Sitzung auf Grund mündlicher Verhandlung die Entscheidung darüber gegeben, ob die gewerbepolizeiliche und eventuell auch die bauliche Genehmigung zu erteilen und an welche Bedingungen sie etwa zu knüpfen sei.

Ferner ist in den in § 14 dieser Verordnung bezeichneten Fällen darauf Bedacht zu nehmen, daß, wenn thunlich, in der gleichen Sitzung auch über die in wasserpolizeilicher, beziehungsweise fischereipolizeilicher Hinsicht gestellten Genehmigungsanträge beschlossen werden kann.

Zu der Sitzung des Bezirksraths sind die Parteien, d. h. der Unternehmer und die Einsprechenden, und in wichtigeren Fällen auch die beteiligten technischen Behörden oder die sonst zugezogenen Sachverständigen zu laden. Bei der Ladung der Parteien ist beizufügen, daß eventuell auch im Fall ihres Ausbleibens die Verhandlung vorgenommen und nach deren Ergebnis die Entscheidung erlassen werden wird.

Die für die Entscheidung maßgebenden Punkte sind durch den Vortrag der Parteien, welche erforderlichen Falls hierwegen im Einzelnen zu befragen sind, und durch die anwesenden technischen Beamten und Sachverständigen mündlich zu erörtern; soweit nöthig, gibt der Vorsitzende des Bezirksraths, beziehungsweise das Bezirksrathsmitsglied oder der Beamte, welcher mit der Vortragerstattung betraut ist, auf Grund der vorbereiteten Verhandlungen die etwaigen weiteren Aufklärungen.

Im Bescheide des Bezirksraths sind in gedrängter Fassung die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, auf denen die Entscheidung beruht, und sofern die Genehmigung verweigert oder nur unter Bedingungen erteilt, oder sofern erhobene Einwendungen verworfen wurden, auch die Gründe anzugeben. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur Entscheidung vor den bürgerlichen Richter zu verweisen.

Gleichzeit  
§ 22 der G  
§ 21.

Bekanntma  
schdes, des N  
der Genehmig  
Verordnungs

Auch den  
tung der Anlag  
angewandten ha  
leitung der M  
noble hinsichtlich  
Absatz 4 der D  
ordnung formu

Das Bez  
kann, den Bez  
auf Seiten des  
kann veröffentli

Verordnung  
16. Juni 187

(Gele

Zur Grund  
verordnung:

§ 1. In  
die Hände bis  
welche die Sult

1) Verord. §  
nachdem der Verord  
gesetzlich get  
in Ausübung ihre  
nicht vornehmen. G  
1874 Nr. 19374.  
Schlichtsäuer.  
betrieben in Ann  
rechtlich getre



Gleichzeitig ist über die Tragung der Kosten gemäß § 22 der G. D. zu erkennen.

§ 21. (Eröffnung der Entscheidung. Rekurs. Bekanntmachung.) Hinsichtlich der Eröffnung des Bescheides, des Rekurses und der Zustellung und Aufbewahrung der Genehmigungsurkunde ist der § 2 Ziffer 2—5 dieser Vollzugsverordnung zu beobachten.

Auch den technischen Behörden, welche bei der Errichtung der Anlage betheiligt sind oder bei deren Beaufsichtigung mitzuwirken haben, ist von der Entscheidung durch Uebersendung der Akten oder in anderer Weise Kenntniß zu geben, wobei hinsichtlich des Fabrikinspektors die Vorschrift des § 8 Absatz 4 der Dienstanweisung vom 2. Januar 1880 in Anwendung kommt.

Das Bezirksamt kann, wenn es ihm angemessen erscheint, den Genehmigungsbescheid wörtlich oder im Auszuge auf Kosten des Unternehmers im amtlichen Verkündigungsblatt veröffentlichen.

#### d. Insbesondere Schlächtereien.

### Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1876, die Einrichtung der Schlächtereien<sup>1)</sup> betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 195.)

Auf Grund des § 87a des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet:

§ 1. In allen Schlachtstätten müssen die Fußböden, die Wände bis zu einer Höhe von 2 Metern, die Höfe, welche die Schlachtstätten umgeben, und die für den Abfluß

<sup>1)</sup> Vergl. § 16 R.G.D. (S. 92). Unter Schlächtereien im Sinne vorstehender Verordnung sind alle Schlachtstätten verstanden, in denen gewerbsmäßig geschlachtet wird, also auch solche, in denen Metzger bei Ausübung ihres Gewerbes regelmäßig Schlachtungen nur von Kleinvieh vornehmen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Sept. 1876 Nr. 13374, auch die von den Gemeinden errichteten öffentlichen Schlachthäuser. Die Verordnung ist ferner auch gegenüber solchen Perionen in Anwendung zu bringen, welche die Metzgerei nicht gewerbsmäßig betreiben, aber so häufig Schlachtungen vornehmen, daß



aus den Schlachtstätten bestimmten Rinnen wasserdicht hergestellt werden.

§ 2. In der Nähe der Schlachtstätte muß zur Aufnahme des Abwassers und der Abfälle eine mit der Schlachtstätte durch eine offene Rinne verbundene wasserdichte, gedeckte Senkgrube <sup>1)</sup> vorhanden sein, welche im Winter wöchentlich einmal, im Sommer täglich zu entleeren ist.

Von Errichtung einer Senkgrube kann nur abgesehen werden, wenn das Abwasser aus der Schlachtstätte in ein fließendes Gewässer oder zur Bewässerung und Düngung unmittelbar anstehende Grundstücke geleitet wird, oder wenn nach Ermessen des Bezirksamts die Raumverhältnisse die Anlage einer Senkgrube nicht gestatten. Werden die Abflüsse in letzterem Falle nach der Puhlgrube geleitet, so muß diese wasserdicht hergestellt und mindestens einmal wöchentlich im Sommer und einmal monatlich im Winter entleert werden.

§ 3. In den Schlachträumen, den Höfen, den Wirthschafts- und Wohnungsräumen der Schlächter dürfen innerhalb der Ortschaften rohe Häute, Klauen, Hörner, Knochen, roher Talg, Blut, Gedärme und andere Abfälle nicht länger als 48 Stunden im Winter, 24 Stunden im Sommer aufbewahrt werden.

Die Schlacht- und Hofräume sind stets rein zu halten und namentlich nach jeder Schlachtung pünktlich zu reinigen.

§ 4. Bei der Genehmigung neu anzulegender Schlächtereien, Artikel 16 der Gewerbeordnung, ist neben obigen Vorschriften zu beachten, <sup>2)</sup> daß die Schlachtstätten und die

eine sanitätspolizeiliche Vorkehr hinsichtlich der Schlachtstätten geboten erscheint. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. September 1880 Nr. 14750. Auch wenn ein Land- oder Schankwirth in seinen Räumlichkeiten, ohne Anbringung besonderer Vorrichtungen gewerbsmäßig, d. h. zum Zwecke des Verkaufs, Vieh schlachtet, liegt eine genehmigungspflichtige Schlachtstätte vor. Schenkel Gew.-D. Note 26 zu § 16.

<sup>1)</sup> Die Senkgrube darf keinen durchlassenden Boden haben, muß vielmehr auch in der unteren Fläche vollständig wasserdicht hergestellt sein. Ministerium des Innern vom 6. Juni 1878 Nr. 7998.

<sup>2)</sup> In Landorten kann für neue Schlächtereien, in denen nur selten geschlachtet wird, gestattet werden, daß die Schlachtstätte nur

für genügend  
bei Seiten  
lichen Straß  
entfernt sind.  
werden, wenn  
sogar ist; die  
Entfernung vo  
des Winters o  
Kampfguß be  
vom mindestens  
innern Schlach  
kann soll voll  
stehert oder a  
§ 5. D  
mit die mit W

e. Z  
Verordnung  
27. Juni 1  
Geju  
§ 4. Ein

von 2 Seiten dem  
einander gegenü  
nischen für eine  
des des Ministeri  
gepflogen werden  
eigenen Wohn  
mindestens 2 Me  
4 Meter, aber mi  
des Innern vom  
Wankten aber  
ter der Veror  
allein daß M  
des Ministeriums  
Das Gew  
hängen tädtliche  
wegen t  
der Sanitätsbauver



Höfe genügenden Raum bieten, erstere auch auf mindestens drei Seiten dem Luftzuge offen stehen, und von der öffentlichen StraÙe, sowie von Wohnräumen mindestens 3 Meter entfernt sind. Auf dem Grundstück muß ein Brunnen sich befinden, wenn nicht für den Zufluß einer Wasserleitung gesorgt ist; die Umgebung des Schlachthauses muß in einer Entfernung von mindestens 3 Meter gepflastert (die Fugen des Pflasters cementirt) oder mit Steinplatten, Cement- oder Asphaltguß bedeckt sein. Das Schlachthaus soll eine Höhe von mindestens 4, bei größeren Anstalten von 5 Metern im innern Schlachtraum erhalten. Der Fußboden im Schlachthause soll vollkommen wasserdicht (cementirt, asphaltirt, gepflastert oder geplattet mit Cementfugung) werden.

§ 5. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die mit Wirthschaften verbundenen Schlachtstätten.<sup>1)</sup>

#### e. Lager von übelriechenden Stoffen.

### Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr.<sup>2)</sup>

§ 4. Siehe Seite 58.

von 2 Seiten dem Luftzuge offen steht, vorausgesetzt, daß beide Seiten einander gegenüber liegen, und durch Oeffnungen in beiden Seitenwänden für eine genügende Durchlüftung gesorgt werden kann (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1878 Nr. 7998), und zugelassen werden, daß die Entfernung der Schlachtstätte von den eigenen Wohnräumen des Unternehmers weniger als 3 Meter aber mindestens 2 Meter und die Höhe der Schlachtstätte weniger als 4 Meter, aber mindestens 3 Meter betrage (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. Januar 1890 Nr. 28110). In anderen Punkten aber darf der Bezirksrath von den Vorschriften der Verordnung keine Nachsicht ertheilen, dazu ist allein das Ministerium des Innern zuständig. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. Januar 1890 Nr. 28110.

<sup>1)</sup> Das Genehmigungsverfahren ist das Gleiche wie bei allen übrigen schädlichen und belästigenden Anlagen. (Seite 95.)

<sup>2)</sup> Wegen der Dampfdesinfektionsanlagen vgl. Anm. 9 zu § 51 der Landesbauverordnung Seite 43.



## f. Dampfkesselanlagen.

## 1. Reichsgewerbeordnung.

§ 24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrath über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu erteilen oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147<sup>1)</sup> angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

## 2. Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890.

(Reichs-Gesetz-Blatt Seite 163.)

Auf Grund der Bestimmung im § 24 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln<sup>2)</sup> erlassen.

### I. Bau der Dampfkessel.

§ 1. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht

<sup>1)</sup> Seite 141.

<sup>2)</sup> Ergänzungen enthalten § 12 und 13 der Verordnung vom 24. October 1891 (S. 119.)



aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt fünfundzwanzig Centimeter, bei Kugelgestalt dreißig Centimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerrohren, deren lichte Weite zehn Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

§ 2. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens zehn Centimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

## II. Ausrüstung der Dampfkessel.

§ 3. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§ 4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§ 5. Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaft-



liche Verbindung durch ein Rohr von mindestens sechzig Quadratcentimeter lichtigem Querschnitt hergestellt ist.

§ 6. Werden Probröhne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probröhne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

§ 7. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

§ 8. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

§ 9. An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

§ 10. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Diese Angaben sind auf einem metallenen Schilde (Fabrikschild) anzubringen, welches mit Kupfernieten so am Kessel befestigt ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

### III. Prüfung der Dampfkessel.

§ 11. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluss sämtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.



Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Druck, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Druck in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

Nachdem die Prüfung mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher dieselbe vorgenommen hat, die Nieten, mit welchen das Fabriksschild am Kessel befestigt ist (§ 10), mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in der über die Prüfung aufzunehmenden Verhandlung (Prüfungszeugniß) zum Abdruck zu bringen.

§ 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloß gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkesseln gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es hier nicht.

§ 13. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.



An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

#### IV. Aufstellung der Dampfkessel.

§ 14. Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als dreißig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§ 15. Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

#### VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 20. Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§ 1 und 2 nicht gefordert werden. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung.

§ 21. Die Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§ 22.  
wendung:

1. auf  
eine  
ist,  
2. auf  
der  
men  
erhöht  
3. auf  
Ein-  
selbe  
bare  
rohr-  
stien  
von  
migt

3. Badische  
der Damp-

Art. 1.  
zur Leistung  
der Beantwortung  
verpflichtet,  
trotz die all-  
sonders vorge-  
mäßig benüt-  
fände befinde  
Art. 2.  
pflichtungen  
zu 600 Mart  
Art. 3.  
pflichtet, eine  
veränderliche  
benützigten W  
und die Route  
Die näch-



§ 22. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfwidder entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfwidder entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wosern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite oder durch eine andere von der Zentralbehörde des Bundesstaates genehmigte Sicherheitsvorrichtung verbunden sind.

### 3. Badisches Gesetz, die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel betr. vom 27. Januar 1875.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 123.)

Art. 1. Die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen oder ihre zur Leitung des Betriebs bestellten Vertreter, sowie die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebs die allgemein oder bei Genehmigung der Anlage besonders vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig benützt, und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

Art. 2. Wer den ihm nach Artikel 1 obliegenden Verpflichtungen zuwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 600 Mark oder eine Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten.

Art. 3. Die Besitzer von Dampfkesselanlagen sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebs durch Sachverständige zu gestatten, die zur Untersuchung der Kessel benötigten Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Revision zu tragen.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser



Vorschrift haben die Großh. Ministerien des Handels und des Innern zu erlassen.

#### 4. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Oktober 1891, die Dampfkesselaufsicht betr.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 181.)

##### I. Die Genehmigung der Dampfkessel.

#### 1. Voraussetzungen der Genehmigungspflicht.

§ (1. Fälle der Genehmigungspflicht.) Einer behördlichen Genehmigung bedarf, wer im Großherzogthum einen feststehenden Dampfkessel oder einen Dampfschiffskessel zum Zwecke des Betriebs anlegen;

einen beweglichen Dampfkessel, d. h. einen Dampfkessel, welcher zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten benützt werden soll (Lokomobile, vergl. § 16 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890), in Betrieb nehmen;

einen feststehenden oder beweglichen Dampfkessel, dessen Anlegung bezw. Inbetriebnahme bereits früher genehmigt worden ist, nach erfolgter Veränderung in der Lage der Betriebsstätte oder nach wesentlicher Veränderung in der Bauart oder, nachdem die Genehmigung wegen unterlassenen Betriebs nach § 49 der Gewerbeordnung erloschen ist, wieder in Betrieb nehmen will.

Die Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn der Dampfkessel nicht zum Maschinenbetriebe und nicht gewerbmäßig verwendet werden soll.

Auch die Dampfsammler und Dampfüberhitzer unterliegen der Genehmigungspflicht, wenn zwischen denselben und dem Dampfkessel ein Absperrventil sich nicht befindet, sie somit dem Dampfkessel als dazu gehörige Bestandtheile eingefügt sind.

§ 2. (Ausnahmen von der Genehmigungspflicht. — Anzeigepflicht.) Eine behördliche Genehmigung ist nicht erforderlich:

1. für die im § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln bezeichneten Kessel;

2. für  
b  
188  
bach  
187

Jedoch be  
gehörten Ref  
gemeinen bau-  
hierbei zu bea  
jenseit ipäter  
zu erlassen, da  
über das Vor  
des Bundesrat  
nehmen kann.

Die Kessel  
Lokomobile für  
besonders gedac  
Festung zu un  
2. Zuständigk

§ 3. (F  
entrag.) D  
den Dampfkess  
Kessel anzulegen  
gen Bezirksam  
mitgestellt werde  
Kessel sind im  
den Dampfkess  
ent per bauern  
§ 18 der allg  
August 1890).

In dem A  
und Besorgn  
und das Kalen  
Vor der A  
bestprobe best  
mittheilun  
Erlaßer, 1



2. für die Dampfkessel der Lokomotiven, welche auf den dem Bahnpolizei-Reglement vom 30. November 1885 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 unterliegenden Eisenbahnen verwendet werden.

Jedoch hat derjenige, welcher einen der unter Ziffer 1 bezeichneten Kessel zum Zwecke des Betriebs aufstellt, die allgemeinen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften hierbei zu beachten und jedenfalls dem Großherzoglichen Bezirksamt spätestens acht Tage nach der Aufstellung Anzeige zu erstatten, damit geeignetenfalls eine technische Untersuchung über das Vorliegen der in § 22 der obigen Bestimmungen des Bundesraths bezeichneten Voraussetzungen herbeigeführt werden kann.

Die Kessel der unter Ziffer 2 bezeichneten Eisenbahnlokomotiven sind vor der Inbetriebsetzung nach Maßgabe der daselbst gedachten Vorschriften einer technisch-polizeilichen Prüfung zu unterwerfen.

## 2. Zuständigkeit und Verfahren bei der Genehmigung.

### a. Feststehende Dampfkessel.

§ 3. (Form und Inhalt des Genehmigungsantrags.) Die Genehmigung zur Anlegung eines feststehenden Dampfkessels ist von dem Unternehmer, welcher den Kessel anzulegen bzw. zu betreiben beabsichtigt, bei demjenigen Bezirksamt, in dessen Bezirk der Kessel zum Betrieb aufgestellt werden soll, zu beantragen. Als feststehende Dampfkessel sind im Sinne dieser Vorschrift auch diejenigen beweglichen Dampfkessel zu behandeln, welche an einem Betriebsort zur dauernden Benützung aufgestellt werden sollen (vergl. § 18 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890).

In dem Antrage ist der vollständige Name, der Stand und Wohnsitz des Unternehmers, sowie des Kesselverfertigers und das Kalenderjahr der Anfertigung anzugeben.

Hat der Kessel am Herstellungsorte bereits eine Wasserdruckprobe bestanden, so ist hierüber unter Vorlage des Zeugnisses Mittheilung zu machen.



Handelt es sich um die Anlegung eines bereits früher in Betrieb gewesenen Dampfkessels, so ist ferner anzugeben, ob und welchen Hauptreparaturen er bereits unterzogen worden ist und an welchen Orten und Betriebsstätten er schon in Benützung war, auch sind, wenn thunlich, die auf einen solchen Dampfkessel bezüglichen amtlichen Urkunden, insbesondere der frühere Genehmigungsbescheid und das Revisionsbuch, beizubringen.

Dem Antrage sind folgende Nachweisungen beizufügen:

1. eine Beschreibung, aus welcher die Angaben des Fabrikshilbs (§ 10 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890), die Abmessungen des Kessels, die Stärke und die Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Abmessungen der Sicherheitsventile und die Art ihrer Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtungen, der Feuerung (zutreffenden Falls unter Darstellung der zur Bewirkung einer rauchfreien Feuerung beabsichtigten Maßnahmen und Einrichtungen), der Wasserstandszeiger, des Manometers, die beabsichtigte höchste Dampfspannung in kg auf qcm, das Material, mit welchem der Kessel geheizt werden soll, die Art des Gewerbebetriebs oder die sonstige Bestimmung, welche dem Dampfkessel gegeben werden soll, endlich, wenn der Kessel zum Betrieb von Dampfmaschinen dient, die Kraft und Art der Maschinen zu entnehmen sind;
2. eine Zeichnung, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen und die etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen zu ersehen sind, die sich aber auf die Einrichtung der Dampfmaschine nicht zu erstrecken braucht;
3. ein Lageplan, aus welchem das für die Anlegung des Kessels in Aussicht genommene Grundstück und die darauf befindlichen Gewerbsanlagen und Gebäude, ferner die diesem Grundstücke benachbarten



Liegenschaften, Gewerbsanlagen, Gebäude, Wege und dergleichen, auf welche der Kesselbetrieb voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann, zu ersehen und in welchem die Besitzgrenzen, bei Grundstücken auch deren Nummer oder die Namen der Eigenthümer, bei Gebäuden und Gewerbsanlagen insbesondere auch die Bauart und Höhe angegeben sind;

4. eine Bauzeichnung des Kesselhauses mit Grundriß und Querdurchschnitt, woraus insbesondere auch der Standort und die Höhe des Schornsteins, die Lage des Kesselhausdaches oder der Decke des Kesselraumes gegen die obere Fläche des Kesselgemäuers zu entnehmen ist.

Die Pläne, Zeichnungen und Bervielfältigungen derselben sind von dazu gehörig befähigten Personen in einem zur Beurtheilung der Verhältnisse geeigneten Maßstabe, welcher auf dem Plane bezw. der Zeichnung anzugeben ist, zu fertigen. Sie sollen auf dauerhaftem Material und in einem zur Vereinigung mit den Akten geeigneten Format (in Blättern von 33 cm Höhe und 21 cm Breite) eingereicht werden und mit der Unterschrift sowohl des Unternehmers, als des Fertigers sowie mit Datum versehen sein.

Die in Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Beilagen sind in drei Exemplaren einzureichen.

Soll mit der Anlegung des Kessels die Ausführung von Bauten, welche der baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, z. B. die Herstellung oder Aenderung des Kesselhauses, verbunden werden, so ist auch ein Baugesuch mit den hierzu erforderlichen Plänen und Zeichnungen unter Beachtung der Bestimmungen der Baupolizeiordnung einzureichen.

Für den Antrag auf Genehmigung einer beabsichtigten wesentlichen Aenderung einer bereits genehmigten Dampfkeffelanlage gelten obige Vorschriften mit der Maßgabe, daß nur diejenigen Beilagen anzufügen sind, aus welchen die beabsichtigte Aenderung vollkommen deutlich erkannt werden kann.



§ 4. (Prüfung und Begutachtung des Genehmigungsantrags.) Wenn das Bezirksamt Bedenken hinsichtlich der formellen Vollständigkeit des Antrags und seiner Beilagen hat, so ist, geeignetenfalls nach Anhörung des zuständigen Dampfkesselrevisors, der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung zu veranlassen.

Ist gegen die Vollständigkeit des Gesuchs und seiner Beilagen nichts zu erinnern, so ist dasselbe sofort dem zuständigen Dampfkesselrevisor zur gutächtlichen Aeußerung darüber mitzutheilen, ob und unter welchen Bedingungen die Anlegung des Dampfkessels nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen als zulässig zu erachten sei. Gelangt das Gutachten des Dampfkesselrevisors zur Befürwortung des Gesuchs, so ist demselben ein Entwurf des Genehmigungsbescheids sammt den für erforderlich erachteten Bedingungen anzuschließen.

Wenn sich in gesundheitlicher Beziehung Bedenken gegen die Anlegung des Kessels ergeben, ist ein Gutachten des Bezirksarztes zu erheben.

Soll der Dampfkessel in einer Entfernung von acht Meter oder weniger von der Grenze benachbarter Grundstücke angelegt werden, so ist dem betreffenden Nachbarn durchs Bezirksamt von der beabsichtigten Anlegung Nachricht zu geben. Außerdem sind, im Falle bei Anlegung des Kessels die Ausführung von Bauten, welche einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, beabsichtigt ist, gleichzeitig die für die Behandlung von Baugesuchen maßgebenden Bestimmungen zu beachten.

§ 5. (Entschliebung über die Genehmigung.) Nach Erstattung der Gutachten und Abschluß der sonstigen Verhandlungen beschließt das Bezirksamt, ob und unter welchen Bedingungen die Genehmigung zu ertheilen sei.

Wenn von Beteiligten gegen die Anlegung des Dampfkessels Einwendungen vorgebracht sind, so ist das Genehmigungsge such dem Bezirksrath zur Entscheidung vorzulegen, ebenso dann, wenn der Gesuchsteller innerhalb 14 Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur



unter Bedingungen ertheilenden Bescheids des Bezirksamts auf mündliche Verhandlung vor dem Bezirksrath anträgt.

Der Entscheidung des Bezirksamts oder Bezirksraths sind Gründe nur dann beizugeben, wenn die Genehmigung verweigert, von Dritten erhobene Einwendungen zurückgewiesen oder Bedingungen entgegen den Anträgen des Gesuchstellers aufgenommen worden sind.

Ueber die erfolgte Genehmigung und die darin festgesetzten Bedingungen ist dem Gesuchsteller eine mit dem Siegel des Bezirksamts versehene Urkunde nach angegeschlossenem Formular A auszustellen, welcher die dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, unter Einzeichnung der etwa beschlossenen Aenderungen und Ergänzungen, mit der amtlichen Hinweisung auf den Genehmigungsbescheid versehen und fest verbunden, beizuhängen sind.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheids ist dem zuständigen Dampfkesselrevisor zu übermitteln.

### 3. Ertheilung der Betriebserlaubnis nach erfolgter Genehmigung.

§ 10. a. Bei feststehenden und beweglichen Kesseln. Bevor ein neu angelegter oder wesentlich veränderter Dampfkessel nach erfolgter Genehmigung in Betrieb genommen wird, ist eine Druckprobe nach §§ 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 vorzunehmen und zu untersuchen, ob die Ausführung der Anlage den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

Nach der letzten Zusammensetzung, aber vor der Einmauerung oder Ummantelung ist dem zuständigen Kesselrevisor zum Zwecke der Vornahme der Druckprobe Anzeige zu erstatten; auf den vom Kesselrevisor hierfür festgesetzten Tag ist der Kessel in allen seinen Theilen zugänglich und vollständig mit Wasser gefüllt bereit zu halten, auch hat der Kesselbesitzer die zur Ausführung der Druckprobe erforderlichen Geräthschaften (insbesondere Druckpumpe) und Arbeitshilfe zur Verfügung zu stellen.



Dampfkessel, welche in einem andern deutschen Bundesstaat von einem hiemit betrauten Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen nach den §§ 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 oder nach Vornahme einer Ausbesserung in Gemäßheit des § 12 der gedachten Bestimmungen geprüft und den Vorschriften des § 11 Absatz 4 der letztern entsprechend abgestempelt worden sind, unterliegen, sobald sie im Ganzen nach ihrem Aufstellungsort transportirt worden sind, einer weiteren Wasserdruckprobe vor ihrer Einmauerung oder vor ihrer Wiederinbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Transport oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen. Es bleibt übrigens dem Kesselrevisor vorbehalten, bei Dampfkesseln von besonderer Konstruktion auch in andern Fällen aus triftigen Gründen eine Wiederholung der Druckprobe am Aufstellungsorte eintreten zu lassen.

Dampfkessel aus dem Auslande sind, auch wenn dasselbst schon eine Druckprobe stattgefunden hat, der Druckprobe nach § 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu unterwerfen.

Zum Nachweise, daß eine Druckprobe mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind vom Kesselrevisor die Nieten, mit welchen der Fabrikschild am Kessel befestigt ist, mit einem Stempel zu versehen. Die Form des Stempels wird vom Ministerium des Innern festgesetzt. Ueber die erfolgte Druckprobe ist ein Prüfungszeugniß nach anliegendem Muster B. auszustellen, in welchem der Stempel zum Abdruck zu bringen ist.

Ferner hat der Kesselrevisor, nachdem ihm vom Unternehmer die Vollendung der genehmigten Dampfkesselanlage angezeigt worden ist, zu untersuchen, ob dieselbe den Bestimmungen der §§ 14 und 15 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890, des § 13 dieser Verordnung und den Bedingungen des Genehmigungsbescheids entspricht. Ergeben sich bei dieser Untersuchung Anstände, so sind dieselben dem Unternehmer zum Zwecke der etwa



erforderlichen Abänderungen und Ergänzungen der Anlage mitzutheilen.

Wenn aus der ersten oder der im Falle erfolgter Beanstandung vorgenommenen weiteren Untersuchung sich ergibt, daß die Anlage den maßgebenden Bestimmungen entspricht, so ist dem Unternehmer vom Kesselrevisor schriftlich (in der Regel durch Eintrag in das Revisionsbuch, vergleiche § 23 dieser Verordnung) die gemäß § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung erforderliche Betriebserlaubnis zu erteilen und eine Bescheinigung über die mit befriedigendem Erfolg stattgehabte Abnahmeuntersuchung nach anliegendem Muster C. auszustellen.

Das Prüfungszeugniß über die stattgehabte Wasserdruckprobe und die Bescheinigung über die Abnahmeuntersuchung sind durch das Bezirksamt oder den Kesselrevisor der Genehmigungsurkunde fest verbunden beizubefestigen. Bei unbeweglichen Dampfkesseln ist es übrigens zulässig, daß das Zeugniß und die Bescheinigung statt der Genehmigungsurkunde dem Revisionsbuche (§ 23 dieser Verordnung) fest verbunden beigeheftet werde.

Ehe die Betriebserlaubnis erteilt und die über die Abnahme ausgestellte Bescheinigung mit der Genehmigungsurkunde verbunden ist, darf der Kessel nicht in Betrieb genommen werden.

Nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ist auch dann zu verfahren, wenn eine Erneuerung der Einmauerung eines feststehenden Dampfkessels, zu welcher eine besondere Genehmigung nach §§ 24 und 25 der Gewerbeordnung nicht erforderlich ist, stattgefunden hat.

## II. Die Beschaffenheit, Ausrüstung und Aufstellung der Dampfkessel.

§ 12. 1. Die Beschaffenheit und Ausrüstung der Dampfkessel. Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Ausrüstung der Dampfkessel sind neben den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths vom 5. August 1890, §§ 1 bis 10, noch folgende Vorschriften maßgebend



1. (Zu § 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen.)  
Zur Anfertigung der Dampfkessel darf nur gutes Material verwendet werden.

Den Wandungen des Kessels, der Sied- und Flammrohre, der Feuerbüchse, der Rauchkammer und dergleichen ist diejenige Materialstärke zu geben, welche unter Berücksichtigung der etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen der beabsichtigten Dampfspannung entspricht.

2. (Zu § 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen.)

Feuerzüge, welche so geführt werden, daß ihre Heizgase Kesseltheile bestreichen, die im Innern von Dampf bespült sind (Oberzugkessel), sind derart anzulegen, daß ein Erglühen dieser Kesseltheile nicht zu befürchten ist und daß die Feuerzüge eine zur Befahrung hinreichende Weite erhalten.

Die Feuerungen und die Schornsteine der Dampfkessel sollen so eingerichtet sein, daß die Verbrennung möglichst rauchfrei stattfindet, und daß Beschädigungen und erhebliche Belästigungen der Besitzer und Bewohner von benachbarten Grundstücken durch Ruß, Rauch, Funkenwerfen und dergleichen thunlichst vermieden werden. Zu diesem Zweck ist in allen Fällen, wo es mit Rücksicht auf die Lage des Aufstellungsortes und die Verhältnisse der Nachbarschaft als angezeigt und nach der Art des Kessels und seiner Zweckbestimmung als durchführbar erscheint, eine besondere Einrichtung zur rauchfreien Feuerung anzubringen, sofern nicht die zu befürchtenden Mißstände dadurch verhütet werden können, daß der Kesselbesitzer die Verpflichtung übernimmt, die Heizung mit einem ohne merkliche Rauchentwicklung verbrennenden Stoff zu bewirken.

Bewegliche Kessel sollen stets mit einer Einrichtung versehen sein, durch welche das Ausströmen von Funken aus dem Schornstein verhütet wird.

3. (Zu § 3 der allgemeinen polizeilichen Vorschriften.)

Den Abmessungen für die Oeffnungen der Sicher-



heitsventile ist eine derartige Weite zu geben, daß die zuverlässige Wirkung des Ventils gesichert ist.

Erfolgt die Belastung des Sicherheitsventils durch Gewicht, so hat dasselbe aus einem untheilbaren Stücke zu bestehen, welches, am äußersten Ende des Hebels angebracht, der höchsten festgesetzten Dampfspannung entspricht.

Erfolgt die Belastung mit einer Federwaage, so muß die Einrichtung so getroffen sein, daß die Belastung nicht über die höchste festgesetzte Dampfspannung gesteigert werden kann.

4. (Zu § 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen.)

Zur Anbringung der amtlichen Manometer sowie zur Prüfung der Kesselmanometer muß ein Rohrstück, welches in eine Flansche von der in der Anlage D. bezeichneten Form endigt, mit dem Kessel verbunden sein; von dieser Vorschrift sind nur diejenigen Kessel ausgenommen, an denen einfache Gefäß- oder Hebermanometer mit nicht verjüngter Skala sich befinden.

## 2. Die Aufstellung der Dampfkessel.

§ 13. Die Aufstellung feststehender Kessel. Hinsichtlich der Aufstellung feststehender Kessel, wozu auch die an einer Betriebsstätte zu dauernder Benützung aufgestellten beweglichen Kessel gehören, sind neben den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths vom 5. August 1890, §§ 14 und 15, noch folgende Vorschriften maßgebend:

1. Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als dreißig beträgt (vergl. § 14 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890), sollen in der Regel in besonderen Kesselhäusern aufgestellt werden.

Die Kesselhäuser sind stets hell und reinlich zu halten. Das Dach des Kesselhauses ist thunlichst



- leicht herzustellen und mit feuersicherem Material zu decken.
2. Wo ausnahmsweise die Aufstellung der Kessel unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, zulässig ist (vergl. § 14 der Bekanntmachung vom 5. August 1890), darf eine derartige Aufstellung mehrerer Kessel in demselben Raume zum Zwecke gleichzeitigen Betriebes nur erfolgen, wenn, alle so aufgestellten Dampfkessel zusammengerechnet, die Summe der Produkte aus der Heizfläche und der Dampfspannung nicht mehr als 30 beträgt.
  3. An das Kesselmauerwerk anschließend dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
  4. Zwischen dem Kessel und der Decke des Aufstellungsraums ist ein Raum von solcher Höhe freizulassen, daß die Begehung des Kessels dem Aufsichtspersonale ermöglicht und eine Feuergefährdung für das an der Decke befindliche Holzwerk ausgeschlossen wird.
  5. Im Uebrigen sind hinsichtlich der Herstellung der Kesselräumlichkeiten, der Feuerungen und der Schornsteine, sowie hinsichtlich der den Dampfkesseln von Nachbargrundstücken zu gebenden Entfernung die Bestimmungen der Baupolizei-Verordnung und der ortspolizeilichen Vorschriften zu beachten.

### g. Geräuschvolle Anlagen.

#### 1. Reichsgewerbeordnung.

§ 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25<sup>1)</sup> der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Ge-

<sup>1)</sup> Siehe Seite 92 und 106.



werbetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu unterlagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

## 2. Badische Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883.

§ 28. (Voraussetzungen und Form der Anzeige.)

Wer eine Anlage errichten oder verlegen will, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, oder wer in einer bestehenden Anlage einen mit solchem Geräusch verbundenen Betrieb eröffnen will, muß gemäß § 27 der Gewerbeordnung sein Vorhaben der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, bezw. Bezirksamt) der Gemeinde, in deren Gemarkung die Anlage zu liegen kommen soll, anzeigen.

Derartigen Anlagen sind insbesondere auch die Vorrichtungen beizurechnen, durch welche größere Mengen von Holz, Steinen, Metallen oder anderen harten Stoffen zersägt, zerschnitten, zerschlagen, zerstampft oder gehämmert werden sollen.

Der Anzeige sind in doppelter Ausfertigung die Nachweisungen beizufügen, welche zur Beurtheilung der Art und des Gangs des Betriebs und der durch das Geräusch verursachten Einwirkungen auf die Umgebung erforderlich sind, also insbesondere eine Beschreibung sammt Bauplan und Situationszeichnung, aus welchen

1. die Größe des für den Betrieb gewählten Grundstücks und der anstoßenden oder sonst im Bereiche des Geräuschs gelegenen Grundstücke, Gebäude und Anlagen unter Angabe der Entfernungen;
2. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, der Ort der Aufstellung der das Geräusch verursachenden Werkzeuge und Maschinen, die Betriebszeiten, die Konstruktion und die Betriebsweise zu entnehmen sind.

§ 29. (Ersatz für die Anzeige.) Die in § 28 vorgeschriebene Anzeige eines geräuschvollen Betriebs wird durch die Anzeige vom Anfange eines selbständigen Gewerbebetriebs (§ 14 der Gewerbeordnung) und durch die in baupolizeilicher



Hinsicht zu erstattende Vorlage nicht erseht, vielmehr ist auch in den Fällen, wo eine baupolizeiliche Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist (§§ 50<sup>1)</sup> ff. der Baupolizeiverordnung vom 5. Mai 1869), wegen des mit ungewöhnlichem Geräusche verbundenen Betriebs eine gesonderte Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

Bedarf die Anlage, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, schon nach den Vorschriften der §§ 16—25 der Gewerbeordnung<sup>2)</sup> der gewerbepolizeilichen Genehmigung, so fällt die besondere Anzeige nach § 28 dieser Verordnung weg, es sind aber dem nach §§ 16 ff. der Gewerbeordnung und § 10 dieser Verordnung<sup>3)</sup> anzubringenden Gesuche in sinngemäßer Anwendung des § 28 auch die Nachweisungen anzufügen, welche zur Beurtheilung des ungewöhnlichen Geräuschs erforderlich sind.

§ 30. (Vorläufige Prüfung.) Der Bürgermeister hat die nach § 28 dieser Verordnung erstattete Anzeige sammt den Nachweisungen dem Bezirksamte ungesäumt vorzulegen und dabei anzugeben, ob in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind. Letzteren Falls ist eine berichtliche Aeußerung des Gemeinderaths über die Frage beizufügen, ob Grund zu der Annahme vorliege, daß die bestimmungsgemäße Benützung dieser Gebäude und Anstalten durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde.

Wo das Bezirksamt die Ortspolizei verwaltet, ist die Aeußerung des Gemeinderaths unmittelbar durch das Bezirksamt zu erheben.

§ 31. (Entscheidung über die Gestattung der Anlage.) Liegt nach dem Ergebnis der Vorlage die Befürchtung einer solchen Störung vor, so hat das Bezirksamt, unter Anhörung des Unternehmers und der Besitzer der beteiligten Anstalten, sowie unter Vernehmung der zuständigen technischen Behörde oder sonst geeigneter Sachverständiger,

<sup>1)</sup> jetzt § 51, Seite 43.

<sup>2)</sup> Seite 92 und 106.

<sup>3)</sup> Seite 95.



vorbereitende Erhebungen über die obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse zu machen, und sofern nicht nach dem Ergebnis der letzteren von vornherein die befürchteten Störungen als ausgeschlossen erscheinen, oder der Unternehmer auf die Errichtung der Anlage verzichtet, eine Entscheidung des Bezirksraths als Verwaltungsbehörde darüber herbeizuführen, ob gemäß § 27 der Gewerbeordnung die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Vorbereitung und Erlassung der Entschliebung und beim Rekurse sind die Bestimmungen der §§ 18—21 dieser Verordnung<sup>1)</sup> sinngemäß anzuwenden.

In dringenden Fällen kann das Bezirksamt schon vor Erlassung der bezirksrätlichen Entscheidung den Betrieb einer geräuschvollen Anlage nach § 30 des Polizeistrafgesetzbuches<sup>2)</sup> ganz oder theilweise vorläufig einstellen.

## **h. Privatkranken-, Irren-, Entbindungsanstalten, Wirthschaften und Singpielhallen.**

### **1. Reichsgewerbeordnung.**

§ 30. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen:

- a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung und Verwaltung der Anstalt darthun;
- b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Seite 95.

<sup>2)</sup> Seite 136.

<sup>3)</sup> Die Konzession erteilt der Bezirksrath; der Genehmigungsantrag ist beim Bezirksamt zu stellen; beizufügen sind u. A. Pläne



§ 33. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Böllerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unfittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.<sup>1)</sup>

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

- a) die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein;
- b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder

und Zeichnungen, aus denen Lage, Größe und Einrichtung der für die Anstalt in Aussicht genommenen Baulichkeiten und den Zubehörden, sowie deren näheren Umgebung, die Zahl, Größe und Bestimmung der den Anstaltszwecken dienenden Zimmer und sonstigen Räume zu entnehmen ist, wobei die Vorschriften des § 12 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung (Seite 95) zu beachten sind. (§ 34 u. f. der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung Gesefz- u. Verordnungsblatt 1883 S. 357.) Allgemeine Vorschriften über die an solche Anstalten zu stellenden baulichen Anforderungen bestehen nicht.

<sup>1)</sup> Die Konzession erteilt der Bezirksrath; das Gesuch ist beim Gemeinde-(Stadt-)rath der Gemeinde, wo das Geschäft betrieben werden soll, einzureichen. Pläne sind nur beizulegen, wenn das Lokal bisher nicht für Wirthschaftszwecke benutzt wurde, oder wesentliche Veränderungen erleiden soll (§ 42 u. f. der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung Gesefz- und Verordnungsblatt 1883 S. 357). Allgemeine Vorschriften über die Einrichtungen bestehen nicht; doch sind für eine Reihe von Amtsbezirken, namentlich unter Beachtung der gesundheitlichen Interessen, vom Bezirksrath in Form von allgemeinen Normativen die Mindestanforderungen festgestellt worden, welche hinsichtlich der Größe, Höhe, Ventilation der Wirthschaftszimmer, der Lichtfläche der Fenster, der Einrichtung der Aborte, der Treppen, des Hofraumes zu stellen sind. Neuerlich hat das Ministerium hierwegen auf das unter 2 abgedruckte Zirkular des Preussischen Ministers des Innern vom 26. August 1886 hingewiesen. Vgl. auch § 18 der Landesbauverordnung (Seite 21) und Anmerkung hierzu.



zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen nicht unter a fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

§ 33a. Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirthschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubniß ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

Die Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt<sup>1)</sup>;
3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubniß bereits ertheilt ist.

Aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen kann die Erlaubniß zurückgenommen, und Personen, welche vor dem

<sup>1)</sup> Das Genehmigungsverfahren ist wie Seite 126 bei <sup>1)</sup> gesagt; allgemeine Bestimmungen über die im Interesse der Gesundheit, Sicherheit u. an solche Lokale zu stellenden Anforderungen bestehen nicht. Vergleiche jedoch § 18 der Landesbauperordnung (Seite 21) und Anmerkung hierzu.



Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden.

## 2. **Kirkular des Preussischen Ministeriums des Innern vom 26. August 1886.**

§ 1. Gast- und Schankwirthschaften dürfen sowohl in den Städten, wie auch auf dem platten Lande nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche an öffentlichen Wegen belegen sind und einen Zugang zu den letzteren haben. In Städten ist die Errichtung von Gast- und Schankwirthschaften an unbefestigten und unbeleuchteten Straßen oder Straßentheilen nicht zu gestatten. Die Errichtung von Gast- und Schankwirthschaften ist ferner ausgeschlossen: in Häusern, welche Schlupfwinkel gewerbsmäßiger Unzucht sind, bezw. in welchen der gewerbsmäßigen Unzucht ergebene Frauenzypersonen wohnen oder verkehren, in Räumlichkeiten, welche dem Besitzer oder dritten Personen zu Wohn- oder Wirthschaftszwecken dienen, oder in welchen noch andere fremdartige Gewerbe betrieben werden, in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Pfarrhäusern, Unterrichts- und Krankenanstalten.

§ 2. Die Gebäude, in welchen Gast- und Schankwirthschaften eingerichtet werden sollen, müssen feuersichere Bedachung haben. Der Zugang zu den für dieselben bestimmten Räumen muß ein gefahrloser und bequemer sein, insbesondere ist darauf zu achten, daß etwaige Treppen genügend breit, nicht zu steil, mit einem festen Geländer versehen und daß die Zugänge zu den Treppen von außen her nicht schmaler sind als die Treppengänge selbst. Die Thüren zu den Gast- und Schanklokalen müssen eine entsprechende Breite haben und nach außen aufschlagen.

§ 3. In Gast- und Schankwirthschaften müssen die Gastzimmer, in ersteren auch die Schlafräume durchaus trocken, mit gezielten Fußböden, sowie mit verschließbaren Thüren und mit gutschließenden, zum Deffnen eingerichteten Fenstern, welche einen hinreichenden Zutritt von Luft und Licht unmittelbar von der Straße oder vom Hofe aus gestatten und soweit nöthig, mit sonstigen zur Herstellung eines genügenden Luftwechsels erforderlichen Einrichtungen versehen



und überhaupt ihrer ganzen Anlage nach so beschaffen sein, daß sie die menschliche Gesundheit in keiner Weise gefährden. An den in diesen Zimmern vorhandenen Defen dürfen Verschlußvorrichtungen, welche den Abzug des Rauches nach dem Schornsteine zu verhindern geeignet sind, als Klappen, Schieber oder dergleichen nicht vorhanden sein. Sämmtliche Räumlichkeiten sind mit den erforderlichen Ausstattungsgegenständen zu versehen. Kellergeschosse dürfen als Schlafräume für Gäste überhaupt nicht, als Schanklokale aber nur unter den Bedingungen benutzt werden, daß die Fußböden nicht tiefer als einen Meter unter der Oberkante der vorbeiführenden Straßen belegen und daß die bezüglichen Räume gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt sind. Die Gast- und Fremdenzimmer müssen ferner allen Anforderungen entsprechen, welche durch die an den betreffenden Orten geltenden baupolizeilichen Vorschriften an solche Räume gestellt werden.

§ 4. In jeder Gast- und Schankwirthschaft muß sich ein Zimmer von mindestens 25 qm Bodenfläche zum gemeinschaftlichen Aufenthalte der Gäste befinden und es müssen ferner in jeder Gastwirthschaft mindestens 3 wohl eingerichtete Schlafzimmer für Fremde vorhanden sein. Für sämtliche Gast- und Schlafzimmer wird eine lichte Höhe von mindestens 2.80 m erfordert. Für die Schlafzimmer sind mindestens 3 Quadratmeter Bodenfläche und 12 Kubikmeter Luft-raum auf jeden einzelnen Gast zu rechnen. Gast- und Schankwirthschaften dürfen nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche entweder an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, oder einen eigenen Brunnen mit völlig ausreichender Wassermenge haben.

§ 5. Bei jeder Gast- und Schankwirthschaft muß die nöthige Anzahl mit den erforderlichen Einrichtungen für Abfluß und Luftreinigung versehener Pissoirs und Abtritte vorhanden sein, zu welchen der Zugang nicht durch Wohn- oder Wirthschaftsräume, noch über die Straße führen und niemals behindert sein darf. Diese Bedürfnisanstalten dürfen keinen unmittelbaren Zugang zu den Schlafräumen haben, und ihre Einrichtung muß eine derartige sein, daß eine Ver-



unreinigung der Luft in den Gastzimmern ausgeschlossen ist. Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Entleerung, Reinhaltung u. dergleichen die in dieser Beziehung an dem betr. Orte bestehenden polizeilichen Vorschriften zur Anwendung.

### i. Wasserwerke. <sup>1)</sup>

#### **Verordnung des Handelsministeriums vom 24. Dezember 1876, betreffend das Verfahren beim Vollzug des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer.**

(Gesetzes- und Ordnungsblatt Seite 350.)

§ 1. 1. Wer ein öffentliches Gewässer<sup>2)</sup> oder ein sonstiges fließendes Gewässer zu Zwecken benützen will, welche die Eigenschaften des Wassers durch Einleitung fremder Stoffe ändern (Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 23 Ziffer 1 des Gesetzes);

2. wer ein öffentliches Gewässer mittelst besonderer Anlagen benützen oder bezüglich dieser Benützungsort und der hierzu bestehenden Anlagen wesentliche Aenderungen vornehmen will (Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes);

3. wer überhaupt in oder an einem fließenden Gewässer

- a. Stauanlagen für ein Wassertriebwerk (§§ 16 und 25 der deutschen Gewerbeordnung<sup>3)</sup>), Triebwerke und Zugehörden derselben, wie Zu- und Ableitungskanäle, Sammelweihre (Artikel 23 Ziffer 2 des Gesetzes),
- b. Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen, wodurch der Lauf des Wassers mit Wirkung für dritte Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte gehemmt, beschleunigt oder abgeleitet wird (Artikel 23 Ziffer 3 des Gesetzes),

<sup>1)</sup> Die einschlagenden Bestimmungen des Wassergesetzes selbst sind nicht abgedruckt, weil ihr Inhalt in den §§ 1-3 der Vollzugsverordnung wiedergegeben ist. Vergl. auch Artikel 86 des Wassergesetzes Seite 82.

<sup>2)</sup> Ueber den Begriff der „öffentlichen Gewässer“ siehe Seite 82 Anmerkung <sup>2)</sup>

<sup>3)</sup> Seite 92.



errichten oder wesentlich ändern will, hat den Antrag auf Genehmigung des Unternehmens bei dem Bezirksamte einzureichen, in dessen Bezirk sich das Unternehmen ganz oder zum größeren Theile befindet.

Als wesentliche Aenderungen bestehender Anlagen der fraglichen Art sind überhaupt diejenigen zu betrachten, welche auf das Gefäll, die Stauhöhe, den Verbrauch und die Benützungsort des Wassers Einfluß haben, so insbesondere die Zuleitung aus und die Ableitung nach einem anderen, als dem seither benützten Gewässer; die neue Aufdämmung oder sonstige Aenderung des Zu- und Ableitungsgrabens; Veränderung der Einlaßschleußen, des Stauwehrs, der Leerläufe, Ueberfallwehre in der Höhe oder in der Lichtweite; Veränderungen am Fachbaum; Aenderung der Konstruktion des Triebwerks; Erweiterung des Sammelweihers oder Aenderung der für denselben festgesetzten Benützungzeiten.

§ 2. Dem Antrag auf Genehmigung ist, soweit es zur Erläuterung des beabsichtigten Unternehmens erforderlich ist, beizufügen:

- a. eine Beschreibung des beabsichtigten Unternehmens;
- b. ein Situationsplan, welcher das für Errichtung der Anlage in Aussicht genommene Grundstück, bezw. die Anlage, deren Abänderung beabsichtigt wird, den Lauf des Gewässers und dessen Seitenarme und Zuflüsse, soweit sie durch das Unternehmen berührt werden, die benachbarten Grundstücke und Anlagen, auf welche das Unternehmen voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann, unter geeigneter Angabe der Besitzer (Namen oder Grundstücksnummer) darstellt und in welchen die beabsichtigte Anlage unterscheidbar (in der Regel mit einfachen rothen Linien) einzuzeichnen ist;
- c. bei Errichtung und Aenderung von Stauanlagen eine Gefällvermessung (Nivellement) der durch die Stauung berührten Strecke des Hauptgewässers, wie der Seitenarme und Zuflüsse, und zwar, wenn sich bereits oberhalb und unterhalb in der Nähe der beabsichtigten Anlage Stauwerke befinden, wenigstens von dem zunächst oberhalb gelegenen bis zu dem zunächst unten



- liegenden Wehre, mit Einzeichnung der beabsichtigten Anlage wie im Situationsplan (b);
- d. Querprofile des Wasserlaufs an den für den Abfluß des Wassers maßgebenden Stellen im Bereich der Wirkung der Anlage mit Einzeichnung des mittleren (gewöhnlichen), des höchsten und niedrigsten Wasserstandes;
  - e. bei Errichtung und Aenderung von Stauanlagen eine Bauzeichnung der Stauvorrichtung und der Einlaßschleußen, woraus deren Anordnung und Bauart im Einzelnen klar zu erkennen ist;
  - f. bei Errichtung und Aenderung von Triebwerken die Querprofile der Zu- und Ableitungsanäle, sodann eine Bauzeichnung des Triebwerkes mit allen für die Verwendung des Wassers wichtigen Bestandtheilen, wie Leerläufe, Grundablässe und dergleichen;
  - g. wenn zugleich Bauten vorgenommen werden sollen, welche einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, die erforderlichen Bau- und Situationspläne (§ 50 Absatz 2 der Verordnung vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betreffend).<sup>1)</sup>

§ 3. Die Eingabe um Genehmigung nebst sämtlichen Beilagen ist in zwei Exemplaren einzureichen; der Antrag auf Genehmigung muß vom Unternehmer, die Situationspläne, Zeichnungen u. s. w. müssen vom Unternehmer und vom Fertiger unterzeichnet und mit Datum versehen sein. Die Pläne und sonstigen Zeichnungen sind durch gehörig dazu befähigte Personen auf dauerhaftem Material und in einem zur Beurtheilung der obwaltenden Verhältnisse geeigneten Maßstabe zu fertigen.

In der Regel ist für den Situationsplan (§ 2 b) und für die Längen in der Gefällvermessung (§ 2 c) der Maßstab von 1 : 1000, für die Höhen in der Gefällvermessung (§ 2 c) und für die Querprofile (§ 2 d) der Maßstab von 1 : 100, für die Bauzeichnung der Stauanlage und des Triebwerkes (§ 2 e und f) der Maßstab von 1 : 100 oder

<sup>1)</sup> jetzt § 51 Seite 43.



50 der natürlichen Größe zu wählen. Der gewählte Maßstab ist jeweils auf dem Plan u. s. f. anzugeben; auch sind alle wichtigeren Abmessungen noch besonders an der betreffenden Stelle einzuschreiben (zu cotiren).

Mindestens das eine Exemplar der Pläne und sonstigen Zeichnungen ist behufs Vereinigung mit den Akten in Aktenformat vorzulegen.<sup>1)</sup>

§ 78. Das Verfahren bei Ertheilung der Genehmigung zu Neubauten und erheblichen Aenderungen bestehender Bauten in einem öffentlichen (schiff- oder floßbaren) Gewässer, oder in Gewässern, welche den öffentlichen in dieser Hinsicht durch eine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift gleichgestellt worden sind, sowie zu Bauten und haulichen Aenderungen an dem Ufer solcher Gewässer, soweit das Ufer unter Hochwasser liegt (Artikel 86 Absatz 1 und 2 des Gesetzes), richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1–12 dieser Verordnung.

Die Funktion der technischen Staatsbehörde wird bei dem nach Artikel 86 des Gesetzes stattfindenden Genehmigungsverfahren stets durch die Wasserbaubehörde besorgt, soweit nicht bezüglich bestimmter Wasserläufe und der daran befindlichen Schutz- und Korrekktionsanlagen die Aufsichtsführung der Kulturbehörde übertragen ist.

#### k. Anlagen, die der Fischzucht schädlich werden können.

##### 1. Badisches Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

Art. 4. Es ist verboten, in Fischwasser Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher

<sup>1)</sup> Das Bezirksamt erhebt alsdann die erforderlichen Gutachten bei den technischen Behörden, macht in geeigneten Fällen das Vorhaben öffentlich bekannt; der Genehmigungsbescheid wird vom Bezirksrath erlassen.

<sup>2)</sup> Seite 82.



Stoffe in Fischwasser unter Anordnung der geeigneten Maßregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das thunlich kleinste Maß beschränken, von der Verwaltungsbehörde gestattet werden.

Wenn bereits bestehende Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen sich in erheblichem Maße für die Fische schädlich zeigen, so kann dem Inhaber der Anlage im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben, oder doch thunlichst zu verringern, und zwar:

- a. auf seine eigenen Kosten, wenn der Schaden lediglich Folge seines Geschäftsbetriebes ist, und der nöthige Aufwand nicht außer billigem Verhältnisse zur Einträglichkeit des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Unternehmens steht;
- b. gegen vollen, von den Fischereiberechtigten zu leistenden Ersatz, wenn der Schaden für die Fische in Folge späteren Zutrittes neuer, von dem Betriebe der Anlage unabhängiger äußerer Umstände entstanden ist.

## 2. Landesfischereiordnung.

§ 22. (Einleitung fremder Stoffe in Fischwasser.) Wenn die Genehmigung bezw. Untersagung der Einleitung von fremden Stoffen in ein Fischwasser in Frage steht (Art. 23 des Wassergesetzes, Art. 4 des Gesetzes vom 3. März 1870), so sind bei der Beurtheilung der Frage, ob und in welcher Mischung die betreffenden Stoffe als für den Fischbestand schädlich zu erachten und welche Maßregeln zur thunlichen Verhütung des Schadens anzuwenden sind, die nachstehenden Grundsätze zu beachten:

1. Die Einleitung von schädlichen Abgängen irgend welcher Zusammensetzung darf erst dann gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, daß deren Beseitigung auf anderem Weg oder daß eine Aufarbeitung derselben nicht ohne unverhältnißmäßigen Aufwand durchführbar sich erweist. Im Fall der Gestattung der Einleitung ist dieselbe jedenfalls von folgenden Voraussetzungen abhängig zu machen:



- a. Die Abgänge müssen die im gegebenen Fall mögliche chemische oder mechanische Reinigung und eine Verdünnung mit den etwa vorhandenen reineren Abwässern erfahren;
- b. die Einleitung der Abgänge hat in allen Fällen, in denen von einer nur periodisch erfolgenden Einleitung Gefahren für den Fischbestand zu befürchten sind, in allmählicher, auf den ganzen Tag gleichmäßig vertheilter Weise zu erfolgen;
- c. die Ableitung soll, wo immer die Beschaffenheit der Wasserläufe es gestattet, in Röhren oder Kanälen erfolgen, welche bis in den Strom des Wasserlaufs reichen und unter dem Niedrigwasser ausmünden, jedenfalls aber derart zu legen sind, daß eine Verunreinigung der Ufer ausgeschlossen bleibt.

II. Stoffe der nachstehend verzeichneten Beschaffenheit dürfen unter keinen Umständen in Fischwasser eingeleitet werden:

1. Flüssigkeiten, in welchen mehr als 10 % suspendirte und gelöste Substanzen enthalten sind;
2. Flüssigkeiten, in welchen die nachverzeichneten Substanzen in einem stärkeren Verhältniß als in demjenigen von 1 : 1000 (beim Rhein von 1 : 200) enthalten sind, nämlich: Säuren, Salze, schwere Metalle, alkalische Substanzen, Arsen, Schwefelwasserstoff, Schwefelmetalle, schweflige Säure und Salze, welche schweflige Säure bei ihrer Zersetzung liefern;
3. Abwasser aus Gewerben und Fabriken, welche feste, säulnickfähige Substanzen enthalten, wenn dieselben nicht durch Sand- oder Bodenfiltration gereinigt worden sind;
4. Chlor- und chlorkalkhaltige Wasser und Abgänge der Gasanstalten und Theerdestillationen, ferner Rohpetroleum und Produkte der Petroleumdestillation;
5. Dampf und Flüssigkeiten, deren Temperatur 40° R (50° C) übersteigt.

Zuständig zu Entscheidungen nach Artikel 4 des Gesetzes ist der Bezirksrath.



## IV. Strafbestimmungen, soweit solche nicht schon unter I.—III. enthalten sind.

### 1. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 30. Neben den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches bleibt den Polizeibehörden die Befugniß vorbehalten, auch unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung rechts- und ordnungswidrige Zustände innerhalb ihrer Zuständigkeit zu beseitigen und deren Entstehung oder Fortsetzung zu hindern.

Anordnungen dieser Art sind nur insoweit zu treffen, als sie im öffentlichen Interesse geboten erscheinen.

Persönlicher Zwang kann nur angewendet werden, wenn die zu treffenden Maßregeln ohne solchen undurchführbar sind; ein Gewahrsam darf in solchem Falle die Dauer von 48 Stunden nicht übersteigen.

Ueber den Ersatz der durch solche Maßregeln entstandenen Kosten hat in allen Fällen die Polizeibehörde zu erkennen und das Erkenntniß nach den Bestimmungen über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Forderungen der Amtskassen vollziehen zu lassen.

§ 87 a. Wer den zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit erlassenen Verordnungen oder den auf Grund solcher Verordnungen ergangenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.<sup>1)</sup>

§ 108.<sup>2)</sup> An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft :

<sup>1)</sup> Vergleiche hierzu die Verordnung des Ministeriums des Innern betr. die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit Seite 55, und die Verordnung über die Einrichtung der Schlächtereien Seite 103.

<sup>2)</sup> Neue Fassung: Gesetz vom 7. Mai 1890 (Ges. u. V.-Bl. S. 217).



2. wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, welche zur Verhütung von Unglücksfällen hinsichtlich der Anlage, der Eröffnung, des Betriebs und der Schließung von Steinbrüchen und Gräbereien (Gruben) durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen oder im einzelnen Falle durch die Polizeibehörde festgesetzt worden sind;<sup>1)</sup>
5. wer sonstigen Bestimmungen, welche durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen erlassen sind, oder den zum gleichen Zweck von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 116. An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker den Verordnungen über die Baulinie, die Festigkeit, die Feuersicherheit und Gesundheit, den örtlichen Bauordnungen oder den nach Maßgabe dieser Polizeivorschriften in den einzelnen Fällen von der Polizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen zuwiderhandelt<sup>2)</sup>.

§ 119. Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter, welche ohne vorherige Anzeige bei der Polizeibehörde oder mit Nichtbeachtung der ihnen hierbei ertheilten Anweisungen Blitzableiter anbringen lassen, oder welche bei den periodischen Visitationen solcher Blitzableiter ihnen gemachten Auflagen nicht nachkommen, verwirken eine Geldstrafe bis zu 20 Mark.<sup>3)</sup>

In den ersten beiden Fällen wird auch der ausführende Werkmeister von der gleichen Strafe getroffen.

<sup>1)</sup> Vgl. die Seite 143 abgedruckte Verordnung.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu die Landesbauverordnung.

<sup>3)</sup> Werden bei Errichtung oder Instandhaltung eines Blitzableiters nicht die nöthigen Vorsichtsmaßregeln beobachtet, so wird statt des beabsichtigten Schutzes eine schwere Gefährdung der betreffenden Gebäude bewirkt. Es ist deshalb eine vorgängige Anzeige von der Errichtung jedes Blitzableiters bei dem Bezirksamt (§ 4 d der Verordnung vom 20. September 1864) verlangt und eine periodische Untersuchung der Blitzableiter durch Sachverständige angeordnet, endlich dem Bezirksamt das Recht ertheilt, die Abhilfe der bei diesen Anlässen an den Tag tretenden Mängel zu verlangen.



§ 132. Wer das zum Genusse für Menschen oder Thiere bestimmte Wasser in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauch dienenden Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird an Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

## 2. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Bau-

Die Ausführung der Untersuchungen erfolgt in der Weise, daß die Bezirksämter periodisch die Hauseigentümer auffordern, für die Visitationen ihrer Blitzableiter Sorge zu tragen und das Zeugniß über den Befund vorzulegen. Kommt der Hauseigentümer dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Visitation auf seine Kosten von Amtswegen veranlaßt werden. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1874, die Visitation von Blitzableitern v. betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 518).

Ein Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1882 Nr. 19630 schreibt ferner vor:

Die Visitationen sind alljährlich und zwar abwechselnd in dem einen Jahr mittels des Galvanostops, und in dem andern durch sorgfältige äußere Besichtigung der Leitung ihrer ganzen Länge nach vorzunehmen. Die alljährliche Wiederholung der Untersuchung erscheint geboten, weil selbst kleine Beschädigungen einer Leitung gefährlich werden können, und das alternirende Verfahren empfiehlt sich deshalb, weil nicht selten vorkommt, daß bei der Prüfung mittels des Galvanostops der elektrische Strom die Leitung ungehindert durchläuft, während dieselbe für die Aufnahme des Blitzes in Folge der Schwäche oder Schadhaftheit einzelner Verbindungsstellen sich als unbrauchbar erweist. Der letztere Umstand läßt es auch als dringend wünschenswerth erscheinen, daß der mit der Untersuchung Beauftragte nicht bloß die Konstruktion der Blitzableiter genau kennt, sondern zugleich im Stande ist, kleinere Schäden der Leitung sofort an Ort und Stelle auszubessern. Es soll deshalb bei der Auswahl der Visitatoren auf solche Techniker oder Handwerker (Schlosser, Blechner, Schieferdecker) gesehen werden, welche in beiderlei Richtung den Anforderungen genügen. Eine Besichtigung der Leitung von der Straße aus mittels Fernrohr ist als unvollständig zu verwerfen.

Eine Verkümmiß der Anzeige oder der Ungehorsam gegen die Auflagen wird nach § 119 bestraft und zwar sowohl gegen den Hauseigentümer, wie gegen den Wertmeister, welcher einen Blitzableiter errichtet, ohne sein Vorhaben angezeigt zu haben, oder die in Folge der Anzeige ihm eröffneten Weisungen des Bezirksamts nicht befolgt; dagegen kann den Wertmeister, wenn er nur die Reparaturen, welche in Folge der Visitation dem Eigentümer auferlegt wurden, ausführt, wegen nicht gehörender Beachtung dieser amtlichen Vorschriften keine Strafe treffen.



kunft dergestalt handelst, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis neinhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahr bestraft.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

8. wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;
9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt<sup>1)</sup>;
10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.<sup>2)</sup>

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

12. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;
13. wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Wo zu der fraglichen Handlung eine polizeiliche Erlaubniß besonders oder im Allgemeinen für einzelne derartige Fälle gegeben ist, findet die Strafbestimmung keine Anwendung. Solche Erlaubniß erteilt bei Land- und Kreisstraßen die Straßenbauinspektion, bei Gemeindegewegen die Ortspolizeibehörde, §§ 4, 22, 23 der Straßenpolizeiordnung (Seite 65). Aufstellen u. von Gegenständen unter Zuwiderhandeln gegen die bei der Erlaubniß festgesetzten Genehmigungsbedingungen steht dem unbefugten Aufstellen gleich.

<sup>2)</sup> Vergleiche hierzu die Straßenpolizeiordnung (Seite 65).

<sup>3)</sup> Die Aufforderung geht vom Bezirksamt aus. Ziffer 3 der Verordnung vom 29. Dezember 1871.



14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen<sup>1)</sup>;
15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.<sup>2)</sup>

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubniß<sup>3)</sup> eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegt.

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

3. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

### 3. Badisches Gesetz vom 25. Februar 1879, das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betr.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 161.)

§ 24. (Unbefugtes Bauen in der Nähe von Waldungen.) Die Uebertretung der Vorschriften der

<sup>1)</sup> Die Sicherungsmaßregeln können gemäß Artikel 3 VI. d. des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch in ortspolizeilichen Vorschriften oder im einzelnen Falle von der Ortspolizeibehörde gemäß Ziffer 4 der Verordnung vom 29. Dezember 1871 angeordnet werden; die Unterlassung der Sicherheitsmaßregeln ist aber auch bei dem Mangel solcher Vorschriften strafbar, wenn solche nach allgemeiner Erfahrung erforderlich waren.

<sup>2)</sup> Vergleiche § 51 und folgende der Landesbauverordnung (Seite 43).

<sup>3)</sup> Es ist das die allgemeine Bauerlaubniß; eine besondere Erlaubniß wegen der Feuerstätten ist nicht nöthig.



§§ 57 bis 59 des Forstgesetzes<sup>1)</sup> wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

#### 4. Reichsgewerbeordnung.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1) wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht<sup>2)</sup>;

2) wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24)<sup>3)</sup> ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;

4) wer den auf Grund des § 120 d<sup>4)</sup> endgiltig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund des § 120 e<sup>5)</sup> erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Beschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

In dem Falle zu 4 kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entspre-

<sup>1)</sup> Seite 81 abgedruckt.

<sup>2)</sup> Vergl. die §§ 30, 33, 33a der Gewerbeordnung (Seite 125).

<sup>3)</sup> Seite 92 und 106.

<sup>4)</sup> Seite 86.

Seite 87.



chenden Zustandes die Einstellung des Betriebes, soweit derselbe durch die Verfügung oder die Vorschrift getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde.

### 5. Gesetz, betr. die Benützung und Instandhaltung der Gewässer vom 25. August 1876.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 233.)

Artikel 5. Wer öffentliche Gewässer ohne die vorgeschriebene Genehmigung benützt oder den Genehmigungsbedingungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.<sup>1)</sup>

### 6. Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.

Artikel 14. Wer den in Artikel 3, 4<sup>2)</sup>, 5, 6, 8, 10 und 12 dieses Gesetzes ergangenen Verboten, sowie den auf Grund dieser Verbote und zum Vollzug der Artikel 9 und 13 Absatz 4 erlassenen Verordnungen, bezirkspolizeilichen Vorschriften und sonstigen Anordnungen der Verwaltungsbehörde, ferner wer den zum Schutze des Fischereirechts und zur Verhütung von Uebertretungen fischereipolizeilicher Vorschriften, endlich wer den hinsichtlich der Ausübung der Fischerei im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Schifffahrt erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

<sup>1)</sup> Diese Strafbestimmung trifft unbefugte Vornahme der in § 1 Ziffer 2 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz (Seite 130) bezeichneten Handlungen; die Errichtung von Anlagen der in § 1 Ziffer 1 und 3 benannten Art ohne Erlaubniß unterliegt der Strafbestimmung des § 147 der Reichsgewerbeordnung (Seite 141) Artikel 24 des Wassergesetzes.

<sup>2)</sup> Siehe Seite 133.



## Anhang.

### 1. Steinbrüche, Gräbereien.

#### **Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. August 1890, die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien betr.**

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 527.)

Auf Grund des § 108 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

§ 1. Wer Steinbrüche, Kies-, Sand-, Erde-, Kalk-, Kreide-, Mergelgruben, überhaupt solche Brüche und Gruben, auf welche sich die Aufsicht der Bergbehörde nicht erstreckt, neu anzulegen, wieder in Betrieb zu setzen, oder zu erweitern beabsichtigt, ist verpflichtet, mindestens 4 Wochen vor der Ausführung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige muß die erforderlichen Angaben über die Art des Unternehmens und des Betriebs und die Lage und den Umfang der Betriebsstätte enthalten und derselben eine Zeichnung (Lageplan) beigelegt werden, aus welcher die Maße und die Entfernung der Betriebsstätte von der Grenze der Nachbargrundstücke und der in der Umgebung befindlichen Gebäude, Eisenbahnen, Wege und Gewässer zu ersehen sind.

Eine Anzeige ist ebenfalls zu erstatten, wenn der Betrieb von Brüchen und Gruben auf länger als ein Jahr, auf unbestimmte Zeit oder dauernd eingestellt wird.

Hinsichtlich der Brüche und Gruben, welche von technischen Staatsbehörden angelegt und betrieben werden, machen letztere unmittelbar dem Bezirksamte die entsprechenden Mittheilungen.

§ 2. Wo die Verwaltung der Ortspolizei nicht dem Bezirksamte übertragen ist, legt die Ortspolizeibehörde die Anzeige nebst Beilagen mit einer Aeußerung über die nach ihrer Anschauung und Kenntniß der örtlichen Verhältnisse gegen das Unternehmen zu erhebenden Bedenken und zur



Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Maßnahmen dem Bezirksamt vor.

Das Bezirksamt prüft im Benehmen mit der Wasser- und Straßenbauinspektion, ob das Unternehmen nicht zu beanstanden ist, und erläßt die zum Schutze der Arbeiter und sonstigen Personen gegen Gefahren für das Leben und die Gesundheit oder wegen der Nähe öffentlicher Wege, Anlagen oder Gebäude etwa erforderlichen besonderen Anordnungen.

Sind erhebliche Gefährdungen zu besorgen, die auch bei Anwendung der möglichen Vorsichtsmaßregeln nicht verhütet werden können, so ist die Eröffnung, Wiederaufnahme oder Ausdehnung des Betriebs zu untersagen.

§ 3. Für die Einhaltung der getroffenen Anordnungen und der allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung sind nicht nur die Unternehmer (Eigentümer, Aufseher, Pächter, Verwalter der Brüche und Gruben), sondern auch die von denselben zur Beaufsichtigung des Betriebs bestellten Personen (Wertmeister, Poliere u.) verantwortlich.

Solche Aufseher müssen für alle Brüche und Gruben, worin mehrere Arbeiter beschäftigt sind, bestellt und den Arbeitern ausdrücklich bezeichnet werden, wenn der Unternehmer zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs selbst nicht in der Lage ist.

Liegen mehrere Brüche und Gruben eines Unternehmers nahe beisammen, so kann die Unterstellung der Betriebe unter einen gemeinschaftlichen Aufseher erfolgen.

Die zur Verhütung von Unglücksfällen nöthigen Vorkehrungen haben die Unternehmer und Aufseher und alle in den Brüchen und Gruben beschäftigten Personen auch ohne vorherige Aufforderung der Behörden zu treffen, sobald gefahrdrohende Zustände von ihnen wahrgenommen werden.

§ 4. Bei der Anlage und dem Betriebe der Brüche und Gruben sind im allgemeinen folgende Vorschriften zu beobachten:

a. Mit der Gewinnung einer Steinschicht bezw. eines Felsens darf in der Regel nicht eher vorgegangen werden, als bis die Oberlage (der Abraum, das lose Gestein) bis zum festen anstehenden Gestein abgeräumt ist.



Bei einer Höhe des Abraumes (Oberlage, Deckgebirge) von 6 Meter und darüber muß derselbe so abgeräumt werden, daß er vom oberen Rande der entblößten Gesteins- und Grubenwände jederzeit mindestens 3 Meter zurücksteht; bei niedrigerer Höhe des Abraums soll dieser Abstand mindestens gleich der halben Höhe des Abraums sein.

b. Die Gesteins- und Grubenwände, die Böschungen, die Höhe und Breite der Abraum- und Abbaustrassen (Abtreppungen) sind der Beschaffenheit des Materials entsprechend so einzurichten und zu erhalten, wie es der Schutz der Arbeiter bedingt. Die Böschung der Wände soll bei losem Gestein, Sand, Kies, Lehm und dergleichen  $45^\circ$  in der Regel nicht übersteigen, sofern das Hereinbrechen nicht durch Mauerung oder sonstige Schutzmittel verhindert ist.

c. Vor dem jedesmaligen Beginn der Arbeit sind die Gesteins- oder Grubenwände, in deren Bereich gearbeitet wird oder Arbeiter verkehren, auf das Vorhandensein von Einsturz drohenden Massen, im Winter und Frühjahr insbesondere von Frostschalen, zu untersuchen. Diese Untersuchungen sind mit besonderer Genauigkeit und im weitesten Umfange vorzunehmen bei Eintritt eines Witterungswechsels, nach Regengüssen u. s. w. und bei Wiederaufnahme eines längere Zeit nicht in Bearbeitung gewesenen Betriebes. Zeigen sich gefährliche Massen, so ist für deren Beseitigung mit Vorsicht zu sorgen, und der Betrieb an der betreffenden Stelle so lange einzustellen, bis die den Einsturz drohende Masse beseitigt ist.

d. Das Unterhöhlen der Wand einer Grube oder eines Bruchs, sowie das Ueberhängenlassen derselben ist verboten; wo es wegen der Beschaffenheit des Materials jedoch nicht vermieden werden kann, ist für die Sicherheit der Arbeiter durch ganz besondere Vorsichtsmaßregeln, wie Stehenlassen genügend starker Pfeiler, Absteifung mit genügend starkem Holze zc. und spezielle Aufsicht bei dieser Arbeit Sorge zu tragen.

e. Auf den Festigkeitszustand von Fördergerüsten, überhaupt Rüstungen aller Art, auf und unter welchen Arbeiter beschäftigt sind, ist sorgsam zu achten, besonders auf solche



Theile der Gerüste, welche im Erdboden liegen und durch Anfaulen leiden können.

Ueberall da, wo die Höhe oder Beschaffenheit der Arbeitsstelle dem Arbeiter einen ausreichend sicheren Stand bei seinen Verrichtungen nicht gestatten, muß für eine ordnungsmäßige Verwendung von Rothseilen Sorge getragen werden.

Gangbrücken zur Förderung sind mit einem festen Bohlenbelage und bei einer Höhe von mehr als 3 Meter an beiden Seiten mit einem festen Geländer zu versehen, sofern auf oder unter denselben Menschen verkehren.

Auf Schienenbahnen mit solcher Steigung, daß die Fördergefäße auf denselben sich von selbst fortbewegen, müssen letztere gebremst werden.

f. Das Verladen und Abführen des Materials ausgenommen, dürfen Arbeiten in Brüchen und Gruben nur bei Tag, d. h. in der Zeit zwischen Sonnenauf- und Untergang, vorgenommen werden.

g. Kinder unter 14 Jahren dürfen in solchen Betrieben überhaupt nicht, junge Leute unter 18 Jahren nur unter Aufsicht erfahrener Personen beschäftigt werden.

§ 5. Bei der Vornahme von Sprengungen sind die Vorschriften der Verordnung vom 19. Dezember 1887<sup>1)</sup> einzuhalten.

§ 6. Die §§ 3—5 dieser Verordnung finden auch auf die vor der Verkündigung derselben angelegten Brüche und Gruben Anwendung.

Von der Einhaltung einzelner Vorschriften kann nach Anhörung der technischen Behörde von dem Bezirksamte Nachsicht ertheilt werden, wenn hierdurch der Betrieb ungebührlich erschwert oder wirthschaftlich unmöglich gemacht würde.

§ 7. Die Bezirksamter haben sämtliche in ihren Bezirken befindlichen Brüche und Gruben unter Mitwirkung der Wasser- und Straßenbauinspektionen und mit Hilfe der Ortspolizeibehörden zu überwachen und zu diesem Zwecke in angemessenen Zeiträumen oder gelegentlich durch das Aufsichtspersonal Nachschauen vornehmen zu lassen.

<sup>1)</sup> Seite 189.



Zeigt sich hierbei, daß die allgemeinen oder die erlassenen besonderen Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen nicht ausreichen, so sind die erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

Nöthigenfalls kann die Einstellung des Betriebs in dringenden Fällen auch durch die Ortspolizeibehörde verfügt werden, wenn die Beachtung der Vorschriften durch Strafen nicht zu erzwingen ist oder schweren Gefährdungen auf andere Weise nicht vorgebeugt werden kann.

Wenn der Betrieb von dem Unternehmer eingestellt oder die Einstellung von dem Bezirksamt angeordnet wird, hat letzteres auch die nach Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte im Interesse der Sicherheit gebotenen Maßnahmen anzuordnen.

Unternehmer, Aufseher und Arbeiter, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

## 2. Bestimmungen der Großh. Baudirektion über die Eigengewichte der Baumaterialien.

### A. Holz.

1) Eichenholz	pro cbm	800 kg
2) Kiefernholz	" "	700 "
3) Tannenholz	" "	700 "
4) Fichtenholz	" "	650 "
5) Lärchenholz	" "	700 "

### B. Metalle.

1) Schweizeisen	pro cbm	7800 kg
2) Fluzeisen	" "	7850 "
3) Gußeisen	" "	7500 "
4) Blei	" "	11400 "
5) Kupfer	" "	8900 "
6) Zink	" "	7200 "

### C. Mauerwerk.

1) Aus Hohlziegeln		
pro cbm	1200 kg	
und feucht	1400 "	

2) Aus gewöhnlichen Ziegeln	pro cbm	1500 kg
und feucht	1700 "	
3) Klinkern	pro cbm	1900 "
und feucht	2000 "	
4) Bruchsteinmauerwerk		2400 "

5) Sandsteinquader, weich und mittelhart	pro cbm	2400 "
6) Sandsteinquader, hart	pro cbm	2500 "
7) Kalksteinquader, weich und mittelhart	pro cbm	2600 "
8) Kalksteinquader, hart	pro cbm	2700 "
9) Granit	pro cbm	2800 "



## D. Verschiedene Baustoffe.

1) Mauererschutt pro cbm . . . . .	1400 kg	6) Kalk- oder Cement- mörtel pro cbm . .	1700 "
2) Trockener, weicher Sand pro cbm . . . .	1240 "	7) Reiner Asphalt pro cbm . . . . .	1100 kg
3) Trockener, röhcher Sand pro cbm . . . .	1350 "	8) Gußasphalt mit Ni- felschotter pro cbm	1600 "
4) Trockener Lehm pro cbm . . . . .	1500 "	9) Stampfasph. p. cbm	1800 "
5) Feuchter Lehm pro cbm . . . . .	1900 "	10) Terrazzo pro cbm .	2000 "
		11) Gyps pro cbm . .	1150 "
		12) Fensterglas pr. cbm	2640 "

## 3. Tabelle der Großh. Bauverwaltung für Dächer und Dachbedeckungen,

den Bezirksbauinspektionen zugegangen, um eine einheitliche übereinstimmende Behandlung bei diesem Gegenstande zu erzielen.

## I. Ziegeldach.

Dachhöhe beim Satteldach =  $\frac{1}{2}$   
bis  $\frac{1}{3}$  der Tiefe.

## Normalziegelmaße:

365×155×12 mm Dicke.

360×160×12 " "

## Fiberschwänze, auch:

400×150×13 mm dick, wiegen

1,4—2,1 kg das Stück.

## Falzziegel:

370—420 lang, 225 breit, ver-  
langen 30% Gefäll.

## II. Schieferdach.

Dachhöhe beim Satteldach =  $\frac{1}{3}$   
bis  $\frac{1}{4}$  der Tiefe bei Unterlage  
von Dachpappe und kleinen  
Flächen auch  $\frac{1}{5}$ .

## III. Holzzementdach.

Dachhöhe beim Satteldach =  $\frac{1}{18}$   
bis  $\frac{1}{24}$  der Tiefe.

## IV. Dachpappdach.

Dachhöhe beim Satteldach =  $\frac{1}{10}$   
bis  $\frac{1}{20}$  der Tiefe. Leisten-  
entfernung = 0,98; Rollen-  
breite = 1,00.

## V. Bleidach.

Dachhöhe beim Satteldach =  $\frac{1}{12}$   
der Tiefe.

## Größe der Tafeln:

Länge derselben bis zu 3 m,

Breite 0,84 m

Stärke (Dicke)  $\frac{1}{2}$ —2 mm,

Gewicht: 18 $\frac{1}{2}$ —25 kg p. □m.

## VI. Kupferdach.

Dachhöhe beim Satteldach =  $\frac{1}{12}$   
der Tiefe; bei Gefälls- und  
Balkondeckungen Neigung bis  
4 cm auf 1 m.

Größe der Tafeln (Nr. 1—4):

Länge derselben bis zu 3,30 m,

Breite 0,94 "

Gewichte (Nr. 1—4):

(2,5), (3,8), (5,1), (6,3),

(7,6) kg.

## VII. Zinddach.

Dachhöhe beim Satteldach =  $\frac{1}{24}$   
der Tiefe.

## Größe der Tafeln:

Länge derselben = 1,90 m,

Breite 0,84 "

Stärke (Dicke) in 26 Stärken.



Nr. 12, 13 und 14 am gebräuchlichsten für Bauzwecke.

Nr. 12 = 0,743 mm,

Nr. 13 = 0,837 mm,

Nr. 14 = 0,932 mm, für

**Dachdeckung,**

Nr. 20 = 1,87 mm,

Nr. 26 = 3,003 mm.

Gefäll der Dachrinnen 1:120.

Dachhaken alle 1,9–2,5 m.

Rehlbleche = 0,60 breit.

Weited. Abfallrohre 10–20 cm,

Rohrquerschnitt 1–1,2 qem für

10 □m Horizontalprojektion der Dachfläche.

Schelleisenabstände = 1,90 m.

Entfernung der Abfallrohre in maxim. = 19 m.

Empfohlen werden auch für hochgelegene, schwer zugängliche Gesimse die gußeisernen englischen Dachkanäle mit schottischen Abfallrohren.

### VIII. Glasdach.

Neigung der Glastafeln 1:5.

Das gewöhnliche Dachglas hat eine Stärke von 5–8 mm; die Tafeln 50–100 cm Länge und 30–50 cm Breite. Ueberdeckung 6–7 cm. Entfernung der Sprosseneisen 40 bis 50 cm von m zu m. Große Glastafeln unpraktisch.

### IX. Eisenblehdächer.

a. Schwarzblehdächer, auf

Schalung.

Dachhöhe beim Satteldach =  $\frac{1}{8}$

bis  $\frac{1}{12}$  der Tiefe. Entweder mit stehenden Falzen wie das Kupferdach oder mit liegenden Falzen in horizontaler Linie. Ueberdeckung der Länge = 8 cm

Breite = 4 cm

Gewöhnliche Blechtafel gleich  $0,47 \times 0,63$  m.

b. Weißblehdächer, auf Schalung.

Dachhöhe beim Satteldach =  $\frac{1}{12}$  der Tiefe. Horizontale Falze umgreifen sich auf 1,3 cm.

1 □m Dachfläche erfordert:

13,5 Tafeln Kreuzblech,

9 " Pontonblech,

6,3 " langes Blech.

c. Wellblehdach.

Unterstützung der Bleche durch

T oder L Eisen, alle 2 m 25.

Nietenkopf 3 mm stark, Nietlöcher

2–2,6 cm von der Kante ab.

Entfernung in der horizontalen

30 mm, in den aufwärtssteigen-

den Stößen 33 mm.

Englisches Blech: 2 m lang, 0,71

breit, wiegt 22,5 kg, hat Wellen

von 45 mm Doffnung.

Wellblech der Dillinger Hütten-

werke zu Dillingen a. d. Saar.

Vgl. deren Tabellen.

Trippstädter Bleche (bei Kaisers-

lautern). Ueberdeckung 15 cm

in der Länge, 5 cm in der

Breite.









I. Allgemeine feuerpolizeiliche Vor-  
schriften  
I. Feuerpolizeibeamtete  
§ 1. Feuerpolizeibeamtete  
§ 2. Feuerpolizeibeamtete  
§ 3. Feuerpolizeibeamtete  
§ 4. Feuerpolizeibeamtete  
§ 5. Feuerpolizeibeamtete  
§ 6. Feuerpolizeibeamtete  
§ 7. Feuerpolizeibeamtete  
§ 8. Feuerpolizeibeamtete  
§ 9. Feuerpolizeibeamtete  
§ 10. Feuerpolizeibeamtete  
§ 11. Feuerpolizeibeamtete  
§ 12. Feuerpolizeibeamtete  
§ 13. Feuerpolizeibeamtete  
§ 14. Feuerpolizeibeamtete  
§ 15. Feuerpolizeibeamtete  
§ 16. Feuerpolizeibeamtete  
§ 17. Feuerpolizeibeamtete  
§ 18. Feuerpolizeibeamtete  
§ 19. Feuerpolizeibeamtete  
§ 20. Feuerpolizeibeamtete  
§ 21. Feuerpolizeibeamtete  
§ 22. Feuerpolizeibeamtete  
§ 23. Feuerpolizeibeamtete  
§ 24. Feuerpolizeibeamtete  
§ 25. Feuerpolizeibeamtete  
§ 26. Feuerpolizeibeamtete  
§ 27. Feuerpolizeibeamtete  
§ 28. Feuerpolizeibeamtete  
§ 29. Feuerpolizeibeamtete  
§ 30. Feuerpolizeibeamtete  
§ 31. Feuerpolizeibeamtete  
§ 32. Feuerpolizeibeamtete  
§ 33. Feuerpolizeibeamtete  
§ 34. Feuerpolizeibeamtete  
§ 35. Feuerpolizeibeamtete  
§ 36. Feuerpolizeibeamtete  
§ 37. Feuerpolizeibeamtete  
§ 38. Feuerpolizeibeamtete  
§ 39. Feuerpolizeibeamtete  
§ 40. Feuerpolizeibeamtete  
§ 41. Feuerpolizeibeamtete  
§ 42. Feuerpolizeibeamtete  
§ 43. Feuerpolizeibeamtete  
§ 44. Feuerpolizeibeamtete  
§ 45. Feuerpolizeibeamtete  
§ 46. Feuerpolizeibeamtete  
§ 47. Feuerpolizeibeamtete  
§ 48. Feuerpolizeibeamtete  
§ 49. Feuerpolizeibeamtete  
§ 50. Feuerpolizeibeamtete  
§ 51. Feuerpolizeibeamtete  
§ 52. Feuerpolizeibeamtete  
§ 53. Feuerpolizeibeamtete  
§ 54. Feuerpolizeibeamtete  
§ 55. Feuerpolizeibeamtete  
§ 56. Feuerpolizeibeamtete  
§ 57. Feuerpolizeibeamtete  
§ 58. Feuerpolizeibeamtete  
§ 59. Feuerpolizeibeamtete  
§ 60. Feuerpolizeibeamtete  
§ 61. Feuerpolizeibeamtete  
§ 62. Feuerpolizeibeamtete  
§ 63. Feuerpolizeibeamtete  
§ 64. Feuerpolizeibeamtete  
§ 65. Feuerpolizeibeamtete  
§ 66. Feuerpolizeibeamtete  
§ 67. Feuerpolizeibeamtete  
§ 68. Feuerpolizeibeamtete  
§ 69. Feuerpolizeibeamtete  
§ 70. Feuerpolizeibeamtete  
§ 71. Feuerpolizeibeamtete  
§ 72. Feuerpolizeibeamtete  
§ 73. Feuerpolizeibeamtete  
§ 74. Feuerpolizeibeamtete  
§ 75. Feuerpolizeibeamtete  
§ 76. Feuerpolizeibeamtete  
§ 77. Feuerpolizeibeamtete  
§ 78. Feuerpolizeibeamtete  
§ 79. Feuerpolizeibeamtete  
§ 80. Feuerpolizeibeamtete  
§ 81. Feuerpolizeibeamtete  
§ 82. Feuerpolizeibeamtete  
§ 83. Feuerpolizeibeamtete  
§ 84. Feuerpolizeibeamtete  
§ 85. Feuerpolizeibeamtete  
§ 86. Feuerpolizeibeamtete  
§ 87. Feuerpolizeibeamtete  
§ 88. Feuerpolizeibeamtete  
§ 89. Feuerpolizeibeamtete  
§ 90. Feuerpolizeibeamtete  
§ 91. Feuerpolizeibeamtete  
§ 92. Feuerpolizeibeamtete  
§ 93. Feuerpolizeibeamtete  
§ 94. Feuerpolizeibeamtete  
§ 95. Feuerpolizeibeamtete  
§ 96. Feuerpolizeibeamtete  
§ 97. Feuerpolizeibeamtete  
§ 98. Feuerpolizeibeamtete  
§ 99. Feuerpolizeibeamtete  
§ 100. Feuerpolizeibeamtete

## Zweite Abtheilung.

# Feuerpolizeiliche Vorschriften.

---



Zweite Abtheilung  
Zweytheiliges Verzeichnis

I. A.

§ 36  
gibt wird  
6. wer  
sich  
an  
Ent  
die  
lieg  
8. wer  
von

1) W  
Seite 158  
2) Di  
nung vom  
aber andere  
jezt von d  
des Amern  
sich als  
weiligen G  
werden. S  
gehört wer  
angehen t  
en für all  
sodann vor  
launisch ab  
1) U  
nicht bloß  
unmittelbar  
eigener N  
Schlichte  
war kein L  
es es ang  
Kaiserspl  
von Merit  
thatsächl  
tober 1888



# 1. Allgemeine feuerpolizeiliche Vorschriften.

## 1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

6. wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe<sup>1)</sup>, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
8. wer ohne polizeiliche Erlaubniß<sup>2)</sup> an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten<sup>3)</sup> Selbstgeschosse, Schlag-

<sup>1)</sup> Wegen der Streichhölzer siehe Seite 157, wegen des Erdöls Seite 158 u. f., wegen der Explosivstoffe Seite 168.

<sup>2)</sup> Die Erlaubniß ertheilt das Bezirksamt, Ziffer 3 der Verordnung vom 29. Dezember 1871. Wo aber das Schießen mit Böllern oder anderen Schießwerkzeugen herkömmlich einen Theil der äußeren Feier von Kirchenfesten bildet, soll zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 16. April 1884 Nr. 5791 die polizeiliche Erlaubniß hierzu als stillschweigend ertheilt angesehen, und deshalb von der jeweiligen Einholung einer besonderen Erlaubniß Umgang genommen werden. Soll gedachtes Schießen bei derartigen Kirchenfesten erst eingeführt werden, so ist auf Ansuchen die polizeiliche Erlaubniß, sofern hiergegen keine besonderen Bedenken obwalten, in widerruflicher Weise ein für alle Mal für bestimmte Plätze zu ertheilen und auch hier sodann von dem Erforderniß einer alljährlichen Einholung der Erlaubniß abzusehen.

<sup>3)</sup> Unter bewohnten oder von Menschen besuchten Orten sind nicht bloß öffentliche Orte zu verstehen, sondern auch solche Privaträumlichkeiten, welche von Menschen besucht zu werden pflegen; die eigenen Räumlichkeiten des Handelnden sind nicht ausgeschlossen. Das Selbstgeschosß ist „an“ von Menschen besuchten Orten angelegt, sofern nur sein Wirkungsbereich auf solche sich erstreckt, auch wenn der Platz wo es angebracht ist, von Menschen regelmäßig nicht betreten wird. (Rasenplätze einer öffentlichen Anlage). Ebenso ist der Ort auch dann von Menschen besucht, wenn dies unrechtmäßiger Weise, aber zufolge thätlich vorhandener Uebung geschieht. Reichsgericht vom 11. October 1883.



eisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuerwwehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt<sup>1)</sup>, oder Feuerwerkskörper abbrennt.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt<sup>2)</sup>;
4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten<sup>3)</sup>, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuerwwehr schießt<sup>4)</sup> oder Feuerwerke abbrennt;
8. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Eine Beschränkung des Verbots des Schießens auf das Scharschießen wird nach dem Wortlaute des § 367 Ziffer 8 nicht gerechtfertigt sein; auch ein blinder Schuß kann (z. B. durch den Papierpfropfen) Schaden anrichten.

<sup>2)</sup> Siehe Seite 140, Anmerkung <sup>3)</sup>

<sup>3)</sup> Nähere Bestimmungen über die Unterhaltung der Feuerstätten können gemäß Artikel 3 VI c des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch durch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften ergehen.

<sup>4)</sup> Einerlei, ob blind oder scharf.

<sup>5)</sup> Zur Ausführung der Ziffer 8 können behufs der Verhütung von Feuergefahr gemäß Artikel 3 VI. c des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden, und es steht nichts im Wege,



§ 369. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

3. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.<sup>1)</sup>

## 2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1864, die Verhütung von Feuersgefahr für Gebäude betr.

(Regierungsblatt Seite 856.)

§ 1. Das Anmachen offener Feuer auf Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften ohne ortspolizeiliche Genehmigung ist untersagt.

§ 2. In Hofräumen und Hausgärten dürfen offene Feuer nicht in solcher Nähe von Gebäuden und Vorräthen brennbarer Stoffe angezündet werden, daß diese dadurch in Brand gerathen können. Solche Feuer sind stets zu beaufsichtigen und vollständig auszulöschen, ehe sie verlassen werden.

§ 3. In Gebäuden dürfen Feuer nicht außer den bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen Feuerstätten angezündet werden.

Wo bei Bauarbeiten an Gebäuden Feuer oder Gluth benützt werden muß, müssen diese in feuer sicherer Weise verwahrt sein.

§ 4. Feuerstätten müssen stets so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verstreung der Feuerstoffe nicht erfolgen kann.

§ 5. In Lokalen, in welchen Vorräthe von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen gelagert oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzulässig.

daß sie auch feuerpolizeiliche Anordnungen enthalten, die über den Inhalt der hierher gehörigen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs hinausgehen.

<sup>1)</sup> Die Vorschriften des § 369 Ziffer 3 werden durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen. Artikel 3 VI c des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch.



Wird in solchen Lokalen der Ofen nicht von außen oder von einem mit eiserner oder blechbeschlagener Thüre verschließbaren Vorkamine geheizt, so muß derselbe mit einem Plattenboden und einem Blechmantel in solcher Entfernung verwahrt werden, daß die Feuerungsthüre leicht geöffnet und der Aschenbehälter bequem herausgezogen werden kann. Der Blechmantel muß die Feuerungsthüre überragen. Der Raum zwischen Ofen und Mantel ist stets frei von brennbaren Stoffen zu halten.

§ 6. Das Dörren von Hanf oder Flachs mittelst Feuer darf nicht in Wohngebäuden und nicht in solcher Nähe derselben geschehen, daß diese gefährdet werden können. Wo es besondere Verhältnisse unumgänglich nöthig machen, können die Bezirksämter das Dörren an wohlverwahrten Oefen in Wohn- oder angrenzenden anderen Gebäuden unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gestatten.

§ 7. Das Auslassen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieden von Del, Pech, Lack, Firniß und dergleichen darf nur bei geschlossenem Feuer und, insofern es in Wohn- oder daran grenzenden Gebäuden geschieht, nur in feuer sicherem, gewölbtem Raum vorgenommen werden.

§ 8. Das Verpichen und Ausbrennen der Fässer darf nur auf Plätzen stattfinden, wo dies ohne Gefährdung angrenzender Gebäude geschehen kann.

§ 9. Asche darf nur in feuer sichereren Behältern oder an feuerfesten Orten aufbewahrt werden, in keinem Falle aber auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schoppen oder an Orten, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Wird Torfasche nicht aufbewahrt, so darf dieselbe nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

§ 10. Holz, Stroh und andere brennbare Materialien dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kaminen oder in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann.

§ 11. Offenes, d. i. gegen Berührung mit brennbaren Stoffen nicht genügend gesichertes Licht darf in Stallungen, Scheunen, Schoppen, Heu- und Fruchtböden und andern



Räumen, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, nicht gebraucht werden.<sup>1)</sup>

§ 12. In den gleichen Räumen (§ 11) ist das Tabakrauchen untersagt.<sup>2)</sup>

§ 13. Die auf vorstehende Verbote Bezug habenden älteren Verordnungen werden aufgehoben.

§ 14. Soweit örtliche Verhältnisse weitere Vorschriften nöthig oder rätlich machen, sind in Gemäßheit des § 110 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

### **3. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1871, den Vollzug des Reichsstrafgesetzbuches betr.**

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1872, Seite 4.)

Ziffer 5. Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Diensleute, Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, desgleichen Personen, welche leichtfertiger Weise Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunknen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertrauen, oder welche im Freien angemachtes Feuer verlassen, ehe es vollständig ausgelöscht ist, werden auf Grund des § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

### **4. Verordnung vom 28. März 1865, die Vereitung, Versendung und den Verkauf von Reibfeuertzen betr.**

(Regierungsblatt Seite 171.)

§ 1. Für die Befugnisse zu diesem Gewerbebetrieb sind die Artikel 1—3 und 6—9 des Gewerbegesetzes vom 20.

<sup>1)</sup> § 11 ist durch § 368 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs (Seite 154) ersetzt.

<sup>2)</sup> § 12 bleibt neben § 368 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuches insofern in Geltung, als er das Tabakrauchen in Scheunen zc. auch dann untersagt, wenn das Feuer verwahrt, z. B. die Pfeife mit fest schließendem Deckel versehen ist.



September 1862 nebst den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften und für die Fabrikation und die Niederlagen des Großhandels die Artikel 10 und ff. des Gewerbegesetzes nebst den §§ 13 und ff. der Vollzugsverordnung vom 24. September 1862, sowie die §§ 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung maßgebend.<sup>1)</sup>

§ 2. Die Fabrikation der Reibfeuerzeuge darf nur außerhalb der Ortschaften in abgeforderten, von anderen Gebäuden wenigstens 60 Fuß (18 Meter) entfernten Lokalen stattfinden.

§ 4. Bei der Versendung müssen die Reibfeuerzeuge in Behältnisse von starkem Eisenblech oder in sehr festen, an den Fugen mit Papier verklebten hölzernen Kisten sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Behälter völlig ausgefüllt ist. Die Behälter sind mit einer, den Inhalt bezeichnenden, deutlichen und leicht in die Augen fallenden Ueberschrift („Reibfeuerzeug“, „Streichzünd“ etc.) zu versehen.

Die Ladung ist sowohl während der Fahrt, als auf den Anhalteplätzen vor Gefahren der Entzündung sicher zu stellen.

§ 5. Die Kleinverkäufer haben ihre Vorräthe in festen Behältern verschlossen, an feuersicheren Orten und nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen aufzubewahren.

Auch die zum täglichen Verschleiß in das Verkaufsortal gebrachten kleineren Mengen sind dort vor Licht und Feuer besonders zu verwahren und dürfen nicht in der Nähe von Nahrungs- und Genußmitteln gelagert werden.

### **5. Verordnung vom 22. August 1890, die Verwahrung und den Transport von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Flüssigkeiten betr.**

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 522.)

Auf Grund des § 108 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuches und der §§ 367 Ziffer 5 und 6, 368 Ziffer 8 und

<sup>1)</sup> Für die Anlage von Reibfeuerzeugfabriken sind jetzt die §§ 16 der Gewerbeordnung und 10–21 der badischen Vollzugsverordnung (Seite 92 und 95) entscheidend. Wer ohne die hierdurch vorgeschriebene Genehmigung Reibfeuerzeug gewerbsmäßig herstellt, wird gemäß § 147 Ziffer 2 der Gewerbeordnung (Seite 141) bestraft.



366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

I. Gattungen der von der Verordnung betroffenen Flüssigkeiten.

§ 1. Die gegenwärtige Verordnung findet Anwendung auf die nachstehend bezeichneten Flüssigkeiten, welche im Anschlusse an die Kaiserliche Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum<sup>1)</sup> geschieden werden in

1. leicht entflammbare,

d. h. Petroleum und sonstige Mineralöle, welche unter einem Barometerstand von 760 mm schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grad des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen lassen;

diesen Mineralölen sind ohne Rücksicht auf den Entflammungspunkt beizurechnen: ungereinigtes Petroleum (Rohpetroleum) sowie die leichtflüssigen Destillate aus Rohpetroleum, Stein- und Braunkohlentheer, z. B. Naphta, Petroleumäther (Cymogen, Kerofelen), Gasolin (Neolin, Rhigolen, Canadol, Gasäther); Benzin (Benzolin, Fleckwasser), Ligroin, Puzöl (Terpentinölsurrogat), Petroleumspirit, Photogen; ferner Aether (Schwefeläther, Collodium), Schwefelkohlenstoff, Holzgeist (Methylalkohol);

2. minder entflammbare,

d. h. Petroleum (Erdöl, Steinöl, Bergöl, Kerosin, Astralöl, Standartöl, Kaiseröl und dergl.) und sonstige Mineralöle, welche unter einem Barometerstand von 760 mm erst bei einer Erwärmung auf 21 Grad des hunderttheiligen Thermometers oder mehr entflammbare Dämpfe entweichen lassen;

diesen Mineralölen sind ohne Rücksicht auf den Entflammungspunkt beizurechnen die schwerflüssigen Produkte aus Rohpetroleum, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Harz- und Schiefertheer, z. B. Lubrikating-Öel, Mineralschmieröl, Vulkanöl, Star-, Glob-, Spindelöl, Oleonaphta, Balvoline; Benzol (Tolnol, Xylol), Kreosotöl; Solaröl, Paraffinöl (Rothöl, Gelböl, Gasöl); Harzöl, Riendöl, Retinöl, Terpen-

<sup>1)</sup> Seite 164.



tinöl; Schieferöl; ferner Lackfirnisse aus Spiritus und Terpentinöl; endlich Sprit (Weingeist) und Spirituosen von mehr als 50 Prozent Tralles.

Änderungen und Ergänzungen dieser Verzeichnisse im Wege der Bekanntmachung bleiben vorbehalten.

## II. Verwahrung

### 1. in Lagern.

§ 2. Wer leicht entflammbare Flüssigkeiten in Mengen von mehr als 15 Kilogramm und minder entflammbare Flüssigkeiten in Mengen von mehr als 300 Kilogramm in einem Raume lagert, hat dem Bezirksamte unter Bezeichnung des Aufbewahrungsortes, der Gattung und des Höchstbetrages der Menge der zu lagernden Flüssigkeiten Anzeige zu erstatten und die allgemein vorgeschriebenen oder von der Polizeibehörde angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln einzuhalten.

Die Erlaubniß des Bezirksamts ist erforderlich zur Lagerung von Mengen über 100 Kilogramm leicht entflammbarer und über 1000 Kilogramm minder entflammbarer Flüssigkeiten.

Bei Errichtung dauernder Niederlagen (Lagerhöfen) für Mengen über 1000 Kilogramm leicht entflammbarer Flüssigkeiten ist die Erlaubniß durch den Bezirkrath zu ertheilen und vorher das Aufforderungsverfahren unter sinngemäßer Anwendung der §§ 10—21 der Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883 zur Gewerbeordnung einzuhalten.

§ 3. Die Erlaubniß darf in den Fällen des § 2 Absatz 2 und 3 nur ertheilt werden, wenn vermöge der Lage, baulichen Beschaffenheit und sonstigen Benützungsweise des Aufbewahrungsraumes Gefahren für Menschen und fremdes Eigenthum nicht zu befürchten sind oder durch Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen verhütet werden können.

Die Erlaubniß ist an die zu diesem Zwecke erforderlichen und nach dem Urtheile Sachverständiger ausreichenden Bedingungen zu knüpfen.

Die Lagerung leicht entflammbarer Flüssigkeiten in Mengen über 1000 Kilogramm ist unter allen Umständen



nur in solchen Räumen zulässig, die sich außerhalb der Ortschaften befinden, genügend abgeondert sind und mit Gelassen, in welchen sich Menschen gewöhnlich aufhalten, nicht in Verbindung stehen.

§ 4. Sofern nicht bei Ertheilung der Erlaubniß weitere Bedingungen gestellt werden, oder eine andere Art der Verwahrung unter besonderen Verhältnissen zugelassen wird, ist die Lagerung der in § 1 bezeichneten Flüssigkeiten in Mengen, welche die Anzeigepflicht begründen, nur statthaft:

1. in Kellern, sonstigen unterirdischen Gelassen oder ebenerdigten Räumen, welche kühl, nicht mit Heizungsvoorrichtungen versehen, gut ventilirt, von Außen verschließbar sind und keine Abflüsse (Gerinne) nach Außen haben. Sie sollen womöglich durch das Tageslicht zu erhellen sein; soweit eine künstliche Beleuchtung jedoch nicht zu vermeiden ist, darf dieselbe nur auf elektrischem Wege bewirkt werden oder von Außen durch gasdicht schließende Glas- oder Glimmerscheiben erfolgen. Der Fußboden des Lagerraumes muß aus unverbrennlichem und möglichst undurchlässigem Materiale hergestellt und mit einer Umfassung aus feuer sicherem Materiale und von solcher Höhe versehen sein, daß der Raum innerhalb der Umfassungswände einschließlich des Rauminhalts der etwa vorhandenen Sammelgrube ausreicht, die gesammte Menge der aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen. Die Thür- und Lichtöffnungen sind durch eiserne oder mindestens auf der Innenseite mit Blech verkleidete Thüren und Läden zu schließen. Gelasse, über welchen sich bewohnbare Räume befinden, müssen überwölbt sein;

2. auf Höfen, in Gärten oder anderen umfriedeten Grundstücken, wenn das Ausfließen der Flüssigkeiten durch Eingraben der Gebinde oder durch eine aus feuer sicherem Material hergestellte Umfassung verhindert wird.

§ 5. Als ein Raum im Sinne dieser Verordnung gelten auch solche Räume, welche nicht durch feuer sichere Scheidewauern ohne Oeffnungen von einander getrennt sind.

§ 6. In Räumlichkeiten, in welchen Flüssigkeiten der in § 1 genannten Art lagern, darf kein Feuer oder Licht



angezündet, nicht geraucht, und dürfen andere selbstentzündliche, explosive oder überhaupt leicht feuerfangende Gegenstände nicht aufbewahrt werden. Das Betreten derselben mit künstlichem Lichte ist nur gestattet, wenn leicht entflammbare Flüssigkeiten daselbst nicht aufbewahrt werden, und das Licht durch Sicherheitsvorrichtungen genügend verwahrt ist. Das Umfüllen der Flüssigkeiten in andere Gefäße und sonstige geschäftliche Berrichtungen mit den Flüssigkeiten dürfen nur bei Tageslicht oder der nach § 4 zulässigen künstlichen Beleuchtung vorgenommen werden.

## 2. In Verkaufsräumen.

§ 7. In Verkaufsräumen dürfen zum Zwecke des Kleinhandels leicht entflammare Flüssigkeiten nur in Mengen bis zu 15 Kilogramm, minder entflammare in Mengen bis zu 50 Kilogramm, wenn aber die Aufbewahrung in metallenen, mit einem Hahnen zum Abfüllen versehenen Gefäßen erfolgt, bis zu 300 Kilogramm vorrätzig sein.

Leicht entflammare Flüssigkeiten müssen in metallenen Behältern aufbewahrt werden; nur in Mengen von  $\frac{1}{2}$  Liter oder weniger sind Glasflaschen mit eingeschliflenen Glasstöpseln zulässig.

Die Vorräthe an Flüssigkeiten beider Arten sind in wohlgeschlossenen Gefäßen derart aufzustellen, daß eine Erwärmung des Inhalts durch die Sonne oder Heizungseinrichtungen möglichst ausgeschlossen ist.

Bei künstlichem Lichte mit Ausnahme elektrischer Glühlichtbeleuchtung dürfen leicht entflammare Flüssigkeiten nicht aus einem Gefäße in ein anderes übergefüllt werden.

## 3. Beim Konsumenten.

§ 8. In den zum regelmäßigen Aufenthalte oder Verkehr von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen, Küchen, unmittelbar daran anstoßenden Vorrathsräumen, Werkstätten, Comptoiren, Wirthschaften und dergleichen dürfen leicht entflammare Flüssigkeiten nur in Mengen bis zu 2 Kilogramm, minder entflammare in Mengen bis zu 20 Kilogramm aufbewahrt werden.



Zur Aufbewahrung sind dicht geschlossene Gefäße von Metall oder starkem Glase zu verwenden.

Das Umfüllen von einem Gefäße in das andere ist nur entfernt von offenem Lichte oder Feuer zulässig.

### III. Transport auf Landwegen.

§ 9. Der Transport von Glasballons, welche leicht entflammbare Flüssigkeiten enthalten, mittelst Wagen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a. Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockeren Substanzen in starken Holzkisten oder einzeln in soliden mit einer guten Schutzdecke versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial ausgefüllten Körben oder Kübeln fest verpackt sein.

b. Jeder Wagen muß außer dem Kutscher oder Führer von einer erwachsenen Person begleitet sein.

c. Die Wagen dürfen nur im Schritt fahren.

### IV. Ueberwachung.

§ 10. Die Polizeibehörde hat durch periodische Revisionen der Lager und Verkaufsräume die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und der im einzelnen Falle getroffenen besonderen Anordnungen zu überwachen. Zur Erleichterung der Ueberwachung müssen die Gefäße, in welchen Flüssigkeiten der in § 1 bezeichneten Arten aufbewahrt werden, leicht erkennbare, die Flüssigkeiten bezeichnende Aufschriften tragen. Diese Vorschrift findet indeß auf minder entflammbares Petroleum und auf Spirit, sofern diese Flüssigkeiten in Originalgebinden aufbewahrt werden, keine Anwendung.

### V. Schlußbestimmungen.

§ 11. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die diesseitige Verordnung vom 15. Februar 1865, die Lagerung von Erdöl (Petroleum) und ähnlichen Stoffen betreffend (Regierungsblatt Seite 105), außer Geltung.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Aufbewahrung der in § 1 genannten Flüssigkeiten an den Gewinnungsstätten des Rohpetroleums und in Fabriken, in



welchen diese Stoffe hergestellt, bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden. Für diese Fabriken sind die erforderlichen Anordnungen auf Grund der §§ 16 und 120 der Gewerbeordnung von den zuständigen Behörden zu treffen.

Für den Transport der in § 1 bezeichneten Flüssigkeiten auf Schiffen, Flößen und Fähren und auf Eisenbahnen sind die besonderen schiffahrts- und bahnpolizeilichen Vorschriften maßgebend.<sup>1)</sup>

### **6. Kaiserliche Verordnung vom 24. Februar 1882, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum betr.**

(Reichsgesetzblatt Seite 40, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 118.)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, wird verordnet, was folgt:

§ 1. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches unter einem Barometerstand von 760 mm schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21° des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefährlich“ tragen.

Wird derartiges Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 kg feilgehalten, oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte „Nur mit besonderen Vorsichtsmassregeln zu Brennzwecken verwendbar“ enthalten.

§ 2. Die Untersuchung des Petroleums auf seine Ent-

<sup>1)</sup> Ueber den Transport von ungereinigtem Petroleum auf dem Bodensee, dem Untersee und dem Rhein von Konstanz bis Schaffhausen vergl. Artikel 14 des Bregenzer und Artikel 10 des St. Galler Vertrags (Gesetz- und Verordnungsblatt 1868 Seite 220, 240), auf dem Rhein von Basel abwärts § 4 der Bekanntmachung vom 1. März 1880 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39) abgeändert zufolge Bekanntmachung vom 21. Februar 1887 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67).



flammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittelst des Abel'schen Petroleumprobers unter Beobachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.<sup>1)</sup>

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstand als 760 mm vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu veröffentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstand dem im § 1 bezeichneten Wärmegrad entspricht.

§ 3. Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§ 4. Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

### 7. Forstgesetz.<sup>2)</sup>

#### Kapitel IV. Von Abwendung der Feuergefähr.

§ 60. Zum Verkohlen des Holzes in den Waldungen sind die Plätze mit Zustimmung des Försters auszuwählen. Der Umkreis der Kohlplatten muß von den Ästen der nächsten Bäume wenigstens fünfzehn Schritte entfernt sein und auf einen Abstand von vier Schritten von den Kohlplatten sind alle feuerfangenden Gegenstände wegzuräumen.

<sup>1)</sup> Anweisung für die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit mittelst des Abel'schen Petroleumprobers im Centralblatt 1882 Seite 196, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 120, ergänzt und abgeändert durch die Bekanntmachung im Centralblatt 1884 Seite 250, Gesetz- und Verordnungsblatt 1884 Seite 424, Bestimmungen betreffend die amtliche Beglaubigung des Abel'schen Petroleumprobers im Centralblatt 1882 Seite 344, ergänzt und abgeändert Centralblatt 1884 Seite 250. Badiſche Polzzugsverordnung vom 30 Dezember 1882, die Untersuchung des Petroleums betreffend, Gesetz und Verordnungsblatt 1883 Seite 14.

<sup>2)</sup> Uebertretungen der §§ 60–67 werden nach § 25 des Gesetzes vom 25. Februar 1879, das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betreffend, an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft und sind nach § 31 des erwähnten Gesetzes im besonderen Forststrafverfahren (vor den Amtsgerichten) abzuwandeln.



Der Schritt ist hier und überall im Zweifel zu zwei und einem halben Schuh (75 cm) zu rechnen.

§ 61. Der Köhler ist verpflichtet, den Förster oder Waldaufseher von dem Zeitpunkt in Kenntniß zu setzen, in welchem der Kohlenmeiler angezündet wird. Nach der Anzündung darf er sich von dem Meiler weder bei Tag, noch bei Nacht entfernen; auch muß er zu jeder Zeit einen hinreichenden Wasservorrath bereit halten.

§ 62. Bei stürmischem Wetter ist der Köhler schuldig, einen Windschirm aufzustellen; unter solchen Umständen darf er den Meiler nicht abdecken und keine Kohlen ausziehen. Die Abfuhr frischer Kohlen darf in keinem Falle vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Ausziehen derselben geschehen.

§ 63. Dieselben Vorschriften, wie für das Kohlenbrennen (§ 60–62), gelten auch für das Aschebrennen.

§ 64. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von fünfzig Schritten, sowie auf einem an den Wald anstoßenden Torfmoore, darf ohne besondere Erlaubniß des Försters, der mit Ertheilung derselben zugleich die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuordnen hat, kein Feuer angezündet werden.

§ 65. Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen ist:

- a. Das Feuer, welches die Waldhüter in ihren Hutdistrikten und die Holzhauer in den ihnen zum Hiebe angewiesenen Schlägen, sowie die Steinbrecher in den Steinbrüchen zum Kochen oder Wärmen, jedoch nur auf unschädlichen und ungefährlichen Plätzen, unterhalten dürfen.

Ebenso ist ausgenommen:

- b. Das Feuer, welches zum Reutebrennen und in Haidwäldungen zum Vorbereiten des Bodens zur Feldkultur nöthig ist.

Hierbei ist die Vorsicht zu beobachten, daß das Feuer wenigstens zehn Schritte vom Walde und vier Schritte von den Standbäumen oder Standreißern entfernt bleibe und dieser Zwischenraum wund geschürft werde.

Die Anlegung eines fortlaufenden Flammenfeuers in







## II. Der Verkehr mit Explosivstoffen.

### 1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

4. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß<sup>1)</sup> Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Herausgabe oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

### 2. Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 61.)

§ 1. Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen, sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem

<sup>1)</sup> Die Gewerbeordnung hat Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art unter die Anlagen aufgenommen, welche gemäß § 16 (Seite 92) nur mit polizeilicher Genehmigung errichtet werden dürfen; das Gesetz hat übrigens nur die Errichtung von besonderen Anlagen, Veranstaltung zur andauernden Zubereitung größerer Mengen im Auge, die gelegentliche Zubereitung kleinerer Quantitäten von Schießpulver ist dagegen nicht von einer Erlaubniß abhängig gemacht und Jedermann gestattet.



die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführt oder sonst zum Zwecke des Vertriebs angeschafften Sprengstoffe, sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden, vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften, die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluß des Bundesraths.<sup>1)</sup>

Insoweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleiben die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschlossen.

§ 2. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten erlassen

<sup>1)</sup> Durch Bekanntmachung des Bundesraths vom 13. März 1885 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 204) sind folgende Sprengstoffe als solche, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, bezeichnet

1. alle zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen u. s. w. dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulversorten;
  2. die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegel für dergleichen verarbeitet sind;
  3. die Vereinigung der unter 1. und 2. genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschließlich der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Tauchgewehre, Pistolen oder Revolver;
- ferner durch Bekanntmachung vom 16. April 1891 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67)

1. fertige Gewehr-, Pistolen- und Revolverpatronen, welche rauchschwaches, aus nitrirter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestelltes Pulver enthalten,
2. zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren dienende rauchschwache Pulver, die aus gelatinirter Schießwolle oder sonstiger nitrirter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestellt sind und geförnt (in Körnern von nicht über 5 Millimeter Dicke) oder in Plättchen von nicht über 4 Millimeter Seitenlänge und 0,1 Millimeter Dicke in den Handel gebracht werden.



die zur Ausführung der Vorschriften in dem § 1 Absatz 1 und 2, sowie in dem § 15 erforderlichen näheren Anordnungen und bestimmen die Behörden, welche über die Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebs, des Besizes und der Einführung von Sprengstoffen Entscheidung zu treffen haben.

§ 3. Gegen die verweigerte Verfügung ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4. Die Ertheilung der nach § 1 Absatz 1 erforderlichen Erlaubniß erfolgt in widerruflicher Weise. Wegen der Beschwerde gegen die Zurücknahme gilt die Vorschrift des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

§§ 5—8 enthalten Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch von Sprengstoffen zu verbrecherischen Zwecken (sämtlich Verbrechenstrafen).

§ 9. Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des § 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an Andere zu überlassen, oder wer im Besitze derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubniß hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des § 1 Absatz 2, die von den Zentralbehörden in Gemäßheit des § 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Absatz 1 Anwendung findet, übertritt.

§ 10 bedroht die öffentliche Aufforderung zu den in §§ 5 und 6 bezeichneten Handlungen und Aehnliches mit Zuchthaus.

§ 11. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und 10 kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und in dem Falle einer Anwendung der Strafvorschriften des § 9 ist auf Einziehung der zur Zubereitung der Sprengstoffe gebrauchten oder bestimmten Gegenstände, sowie der im Besitze des Verurtheilten vor-



gefundenen Vorräthe von Sprengstoffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§§ 12 und 13 enthalten Zusätze zu den §§ 5—8 und 10 sowie Uebergangsbestimmungen.

### 3. Vollzugsverordnung des Ministeriums des Innern zu vorstehendem Gesetz vom 1. Sept. 1884.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 398)

in der durch Verordnung vom 17. Juni 1887 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 128) bewirkten Fassung.

§ 1. Wer vom 11. September d. J. an Sprengstoffe herzustellen, zu vertreiben, in Besitz zu nehmen oder aus dem Auslande einzuführen beabsichtigt, hat zuvor die Genehmigung des Bezirksamts einzuholen, in dessen Bezirk die Herstellung, der Vertrieb, die Lagerung oder Verwendung der Sprengstoffe stattfinden soll. Erstreckt sich die betreffende Thätigkeit über mehrere Amtsbezirke, so ist die Genehmigung eines jeden beteiligten Bezirksamtes hinsichtlich der in seinem Bezirke beabsichtigten Thätigkeit erforderlich.

Das Gesuch, welches schriftlich einzureichen ist, muß die Namen und Sorten der betreffenden Sprengstoffe und zwar in der Art, daß die Beschaffenheit der Sprengstoffe erkannt werden kann, die Angabe der größten Gewichtsmenge, bis zu welcher die gleichzeitige Lagerung bezw. Verwendung der Sprengstoffe beabsichtigt wird, sowie die Bezeichnung des Ortes enthalten, an welchem die Herstellung, Lagerung oder Verwendung stattfinden soll. Soweit die Errichtung einer gewerblichen Anlage zur Herstellung von Sprengstoffen in Frage steht, kommt, sofern das Bezirksamt die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen beabsichtigt, außerdem die Vorschrift des § 16 der deutschen Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 zur Anwendung.<sup>1)</sup>

§ 2. Die bezirksamtliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Sprengstoffe, welche nicht zur Verwendung oder Lagerung im Großherzogthum, sondern für andere deutsche Staaten bestimmt sind, über die badische Grenze aus dem

<sup>1)</sup> Seite 92.



Auslande eingeführt werden sollen; doch ist in diesem Falle der Nachweis der erfolgten Genehmigung der Einfuhr Seitens der Polizeibehörde des betreffenden deutschen Staates durch einen von derselben ausgestellten Erlaubnißschein zu erbringen.

In allen Fällen der Einfuhr von Sprengstoffen aus dem Auslande über die badische Grenze, sei es nach Baden, sei es nach einem anderen deutschen Bundesstaat, hat der Einführende eine amtlich beglaubigte Abschrift des polizeilichen Erlaubnißscheines der Zollbehörde einzuhändigen.

§ 3. (Uebergangsbestimmung.)

§ 4. Ueber die durch § 3 des Gesetzes innerhalb 14 Tagen gegen die versagende Verfügung des Bezirksamtes zugelassene Beschwerde, welche bei letzterem anzuzeigen und zu begründen ist, entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 4 a. Der Vertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche Personen erfolgen, welche im Besitze einer Genehmigung im Sinne des § 1 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 sind und sich über diesen Besitz dem Inhaber des Sprengstofflagers gegenüber ausweisen.

§ 5. Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat vom 11. September d. J. an für jedes Sprengstofflager ein Register nach anliegendem Formular<sup>1)</sup> zu führen, welches am letzten Tage jedes Monats abzuschließen ist und eine Abschrift jedes mit diesem Abschluß versehenen Monatsregisters dem Bezirksamt, in dessen Bezirk das Sprengstofflager sich befindet, vorzulegen.

§ 6. Auf Sprengstoffe, welche, wie Schießpulver, vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, sowie auf die in § 1 Absatz 4 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 bezeichneten Sprengstoffe findet gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

<sup>1)</sup> Das Formular ist durch Verordnung vom 17. Juni 1887 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 128) erweitert worden.







#### 4. Verordnung vom 6. November 1879, den Verkehr mit explosiven Stoffen betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 831)

abgeändert durch die Verordnung vom 9. Februar 1885 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 36) und 28. März 1887 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 104).<sup>1)</sup>

§ 1. Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind:

Schieß- und Sprengpulver;

Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen);

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle; explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem inbegriffen:

Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen nicht sprengkräftigen Zündungen.

Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht.

##### 1. Transport explosiver Stoffe.

###### Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Von der Versendung sind ausgeschlossen:

Nitroglycerin als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversäzen z.; explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

<sup>1)</sup> Wegen der Verwendung von Sprengstoffen im Bergbau ist Abschnitt VI der Verordnung vom 20. Juni 1891 (Bergpolizeiverordnung, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 91) zu vergleichen.



Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Jedoch sind alle zur Versendung auf der Eisenbahn jeweils zugelassenen Stoffe auch zur Versendung auf Land- und Wasserwegen zugelassen.

#### A. Versendung explosiver Stoffe auf Landwegen.

§ 3. Der Transport explosiver Stoffe auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Personenbeförderung dienen, ist verboten. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter Begleitung zuverlässiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden sollen.

§ 4. Explosive Stoffe sind in hölzernen Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden.

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepreßter, gemahlener Schießbaumwolle bereitet und mit einem Ueberzug von Paraffin versehen sind), sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Dynamit- und Schießbaumwollpatronen, Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Prozent Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders festgepackt sein, so daß eine Reibung des Inhaltes nicht stattfinden kann.



Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit, Schießbaumwolle versehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 Kilogramm, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthaltenden Behälter 75 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für den Transport auf Land- und Wasserwegen.

§ 5. Bei dem Verpacken und dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen, insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle, als vor der Fabrik oder dem Lagerraume oder innerhalb derselben geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen und deren Weisungen nachzukommen.

§ 6. Die Behälter müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umfalten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind; insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- und Strohecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 7. Explosive Stoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen, leicht entzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Es ist untersagt, Dynamit oder Schießbaumwolle mit



Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern oder Zündungen zusammen zu verladen.

§ 8. Wird loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht, oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Transporte außer der Vorschrift des § 3 nur die von der Verpackung und von der Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung.

§ 9. Zur Beförderung von explosiven Stoffen dienende Fuhrwerke müssen, wenn sie unbedeckt sind, mit einem Planatuche überspannt werden.

Sie müssen als Warnungszeichen eine von Weitem erkennbare schwarze Fahne mit einem weißen P tragen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Kräher) gestattet, welche aber ganz vom Radschuh bedeckt sein muß.

§ 10. Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß der Ortspolizeibehörde des Absendeorts davon unter Angabe des Transportweges Anzeige machen und den Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§ 11. Auf Fuhrwerken, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 12. Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und dürfen von anderen Fuhrwerken, sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden. Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen dieselben während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander einhalten.

§ 13. Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen, während sie halten, niemals ohne Bewachung bleiben.

Von Werkstätten, Wohnhäusern und öffentlichen Gebäu-



den muß die Haltestelle bei Schießpulver mindestens 150 Meter, bei Dynamit mindestens 400 Meter entfernt liegen.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde rechtzeitig Anzeige zu machen, welche die ihr erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen hat.

§ 14. Fuhrwerke mit explosiven Stoffen müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben. Sind Wegstrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Beuges oder wegen der Frequenz der Bahn obiger Vorschrift nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahnbetriebsbehörde (Bahnamt), welcher die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, von dem beauftragten Transporte rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese dann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

Die der Eisenbahnbetriebsbehörde zu machende Anzeige hat die genaue Bezeichnung des Transports, der Zeit, in welcher derselbe stattfinden soll, sowie der von demselben zurückzulegenden Wegstrecke unter besonderer Vermerkung derjenigen Theile dieser Wegstrecke zu enthalten, wo die Fuhrwerke nicht mindestens 300 Meter vom Eisenbahnplanum entfernt gehalten werden können. Sind hiervon mehrere Bahnamtsbezirke berührt, so ist die Anzeige an das zunächst in Betracht kommende Bahnamt zu richten.

§ 15. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf für Frachtfuhrwerk passirbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehenden Ankunft des Transportes der mit der Wahrnehmung der Ortspolizei betrauten Behörde zeitig Anzeige zu machen, und sind deren Bestimmungen zu erwarten. Die Behörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen, denselben von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten und Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.



§ 16. Das Abladen hat den Vorschriften des § 5 entsprechend zu erfolgen.

B. Versendung explosiver Stoffe auf Schiffen und Fahren.<sup>1)</sup>

§ 17. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen explosive Stoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf so viel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Die in § 3 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

§ 18. Die §§ 4, 5 (Absatz 1 und 2), 10 und 16 finden auch bei Versendung von explosiven Stoffen auf Schiffen und Fahren Anwendung.

Die zu Paketen vereinigten Dynamitpatronen sind außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeuteln) zu versehen.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Für das Ein- und Ausladen in einem Hafen hat die Hafenaufsichtsbehörde die Ladestelle anzuweisen.

Die Ladestelle darf dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder daselbst zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

<sup>1)</sup> Wegen des Transports von explodirenden Stoffen auf dem Bodensee, Untersee und dem Rhein von Konstanz bis Schaffhausen vergl. Artikel 14 des Bregenzer und Artikel 10 des St. Galler Vertrags (Regierungsblatt 1868 Seite 220 und 240), auf dem Rhein von Basel an abwärts die Bekanntmachung des Handelsministeriums vom 1. März 1880 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39), abgeändert durch Bekanntmachung vom 21. Februar 1887 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67), auf dem Neckar §§ 37 und 39 der Neckarpolizeiordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1884 Seite 153). Die Bemerkung zu § 32 der Verordnung ist auch auf diese Vorschriften anwendbar.



§ 19. Die explosiven Stoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von dem Kesselraum entfernt sein muß, unter Deck fest verstaut verladen werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem Planuche überspannt werden.

Weder in diesem, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfessel oder der Küchen dienenden Brennmaterialien von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennmaterialien dürfen nur in feuer sichereren und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden.

Das Schiff muß mit einer von Weitem erkennbaren stets ausgepannt gehaltenen schwarzen Flagge mit weißem P versehen werden.

Die Vorschrift des § 1 findet auf den Transport zu Schiffen sinngemäße Anwendung.

§ 20. Im Uebrigen ist beim Transport explosiver Stoffe auf Schiffen Folgendes zu beobachten:

- a. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei dem Landtransporte zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage frei gemacht, und die Anordnung getroffen ist, daß Brücken u. c. ohne Aufenthalt passiert werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde beauftragt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.
- b. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- oder Schleusenwärter von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeugs und seiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.
- c. In Betreff des Passirens von Eisenbahnbrücken ist, wie im § 14 vorgeschrieben, zu verfahren.
- d. Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu



setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

Soll das Anlegen in einem Hafen geschehen, so ist die Hafenaufsichtsbehörde vorher in Kenntniß zu setzen, und von dieser das Erforderliche anzuordnen.

§ 21. Fahren, welche Fuhrwerke mit explosiven Stoffen übersetzen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

### C. Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen.

§ 22. Die Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

#### 2. Handel mit explosiven Stoffen.<sup>1)</sup>

§ 23. Wer explosive Stoffe feilzuhalten beabsichtigt, muß davon dem Bezirksamte Anzeige machen, welches je nach Umständen die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Bedingungen festzusetzen und deren Erfüllung zu überwachen hat.

§ 24. Die Abgabe von explosiven Stoffen an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§ 25. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie alle sonstigen explosiven Stoffe in jeder Quantität dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, von welchen ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist, und welche in dieser Hinsicht dem Verkäufer vollkommen bekannt sind. Wofern letzteres nicht der Fall ist, hat sich der Käufer durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde auszuweisen, daß der Abgabe kein Hinderniß im Wege steht. Dieses Zeugniß ist bei der Abgabe von Dynamit, Schießbaumwolle und der in § 2 bezeichneten Stoffe in jedem Falle erforderlich.

Die Ortspolizeibehörde hat sich vor Ertheilung des Zeugnisses über die Art der beabsichtigten Verwendung und

<sup>1)</sup> Die §§ 23—26 sind durch die §§ 1—4 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen und die Badische Vollzugsverordnung hierzu (siehe Seite 168 und 171) wesentlich modifiziert.



den etwa beabsichtigten Aufbewahrungsort zu erkundigen und geeigneten Falls die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

An jeder Dynamitpatrone muß die Bezeichnung „Dynamit“ und die Firma der Fabrik deutlich angebracht sein.

§ 26. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von explosiven Stoffen befaßt, ist verpflichtet, über alle Käufe und Verkäufe von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie über alle Käufe und Verkäufe sonstiger explosiver Stoffe ein Buch zu führen, welches über die Namen und die Legitimation der Abnehmer, den Zeitpunkt der Abgabe und die abgegebenen Quantitäten Aufschluß gibt.

Dieses Buch, sowie die nach § 25 erforderlichen Zeugnisse sind der Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit zur Einsicht offen zu legen.

### 3. Lagerung explosiver Stoffe.

#### A. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen.

§ 27. Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf

1. im Kaufladen nicht mehr als ein Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2. zeitweilig bis auf 10 Kilogramm vom Bezirksamt gestattet werden.

Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume, der beständig unter Verschuß zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen. Die Behältnisse müssen den Bestimmungen in § 4 Absatz 1 und 2 entsprechen und bedeckt sein.

§ 28. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 27 fallen, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der bezirksamtlichen Erlaubniß.

§ 29. Größere als die im § 27 bezeichneten Mengen



sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit das Bezirksamt und, soweit es sich um militärische Magazine handelt, das Bezirksamt in Gemeinschaft mit der Militärbehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine sind vor dem Beginne des Gebrauches zu dem bezeichneten Zwecke beim Bezirksamt anzumelden.<sup>1)</sup>

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu dem Magazine in den Händen der Behörden bleiben.

Auf Kriegspulvermagazine in Festungen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 30. Die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte, sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 31 gegebenen Vorschriften.

#### B. Andere Sprengstoffe.

§ 31. Die in § 2 aufgeführten explosiven Stoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte, Dynamit und Nitrocellulose außer an der Herstellungsstätte nur an denjenigen Orten, wo diese Stoffe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen aufbewahrt werden.

<sup>1)</sup> Durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1889 Nr. 10950 wurden die Groh. Bezirksämter angewiesen, bei der ihnen nach § 29 obliegenden Prüfung der Sicherheit zu errichtender Pulvermagazine sich insbesondere von der Festigkeit der Verschlussvorrichtung zu überzeugen. Ein doppelter Verschluss wird in der Regel genügen, wenn die Thüren und Schösser gut hergestellt und gut im Stand gehalten werden. Für die Lagerung größerer Mengen von Sprengstoff wird sich nach dem Gutachten der Gr. Baudirektion das Einbauen des Pulverhäuschens in einen ringsum bis zum Dache geführten Erdwall empfehlen, durch welchen ein dreifach abgeperrter Zugang führt (starke Vorthüre beim Eingang in den Wall und Doppelthüre beim Eingang in das Häuschen). — Sämmtliche bestehenden Pulvermagazine sind durch die Feuerschauer anlässlich der regelmäßigen Begehung der betreffenden Gemeinden zu besichtigen; der Feuerschauer hat sich dabei insbesondere von der Festigkeit des Verschlusses zu verlässigen. Die Untersuchung der Pulvermagazine durch die Feuerschauer ist für die Folge alljährlich im Anschluß an die Vorschau zu wiederholen. Ueber den Befund ist jeweils dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten, welches erforderlichenfalls das Geeignete vorzulegen wird.



Für die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte sind die bei Ertheilung der Konzession — § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869<sup>1)</sup> — vorgeschriebenen Bedingungen, in Ermangelung solcher Vorschriften die Weisungen des Bezirksamts zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der bezirksamtlichen Genehmigung und sind nach den von dem Bezirksamte zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Bei den Niederlagen der Militärverwaltung konkurriert in derselben Weise wie bei ihren Pulvermagazinen die Militärbehörde (§ 29).

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

#### 4. Strafbestimmungen.

§ 32. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bestraft.<sup>2)</sup>

#### 5. Schlußbestimmungen.

§ 33.<sup>3)</sup> Die internationalen Verabredungen über den Verkehr mit Sprengstoffen bleiben unberührt.

### 5. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Aug. 1888, die Verendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Landwegen und auf Schiffen betr.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 536.)

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

##### 1. Für alle unter militärischer Begleitung statt-

<sup>1)</sup> Siehe Seite 92.

<sup>2)</sup> Inwieweit jedoch Sprengstoffe, auf welche § 1 Absatz des sogenannten Dynamitgesetzes (Seite 168) Anwendung findet, in Frage stehen, tritt bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung nicht die Strafe des § 367 Ziffer 5, sondern die erheblich höhere des § 9 genannten Gesetzes ein.

<sup>3)</sup> Neue Fassung: Verordnung vom 22. August 1888, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 536.



findenden Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen auf Landwegen und auf Schiffen gelten die unten folgenden Zusatzvorschriften zu der in Folge einer Vereinbarung im Bundesrath erlassenen Verordnung des vormaligen Handelsministeriums und des Ministeriums des Innern vom 6. November 1879, den Verkehr mit explosiven Stoffen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 831).

2. Bei Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung ohne militärische Begleitung ist die vorerwähnte Verordnung mit der Einschränkung maßgebend, daß die vorschriftsgemäße Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch den seitens der absendenden Behörde ausgefertigten Frachtschein als nachgewiesen anzusehen ist und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt.

Welchen Sendungen ein militärisches Begleitkommando beigegeben ist, sowie die Zusammensetzung und Stärke des letzteren bestimmt die Militär- bzw. Marinebehörde.

### Zu §§ 1 und 2.

a. Die nachstehenden Vorschriften beziehen sich nur auf diejenigen Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Ausführung des § 35 Ziffer 7 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen als „zur Gefahrklasse gehörig“ bezeichnet sind (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1888, Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 106), sowie auf alle von der Militär- und Marineverwaltung zu Versuchszwecken bestimmten, noch nicht eingeführten Sprengstoffe. Die nachstehenden Vorschriften finden jedoch keine Anwendung auf diejenigen der vorbezeichneten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Taschen oder Tornistern der Mannschaften verpackt oder in Kriegsfahrzeugen oder auf Kriegsschiffen verladen sind.



Diese, sowie alle übrigen in der Militär- und Marineverwaltung eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände unterliegen bei der Versendung unter militärischer Begleitung weder dieser Vorschrift, noch der Verordnung vom 6. November 1879.

b. Wagenführer, Schiffsführer, Reiter und andere Personen haben den an sie von den Begleitkommandos militärischer Sendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen behufs Verhütung der Gefährdung der Sendungen gerichteten Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zu langsamem Vorbeifahren bzw. -reiten, zum Ausweichen, zum Unterlassen von Tabakrauchen, zum Auslöschen von Feuer — ungehäumt Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen werden, unbeschadet des nöthigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Reichsgesetzblatt von 1876 Seite 115) bestraft.

## II. Versendung auf Landwegen.

### Zu § 4.

a. Die in der Armee und Marine vorgeschriebenen Packgefäße für Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, einschließlich der Geschößkörper mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung, sind nach ihrer Beschaffenheit, der Art ihrer Verpackung und Inhaltsbezeichnung und dem Gewichte als den Bestimmungen entsprechend zu erachten.

b. Das lose Kornpulver braucht vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten nur dann in leinene Säcke geschüttet zu werden, wenn die Beförderung länger als einen Tag dauert.

### Zu § 5.

Wenn das Verladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraume oder innerhalb derselben geschehen soll, so ist seitens der Kommandantur bzw. des Garnisonältesten die Genehmigung des Bezirksamts hierzu einzuholen und von letzterer die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Ladestelle erforderliche Polizeimannschaft zu stellen.



## Zu § 6.

a. Das für die Verladung von Tonnen vorgeschriebene Zwischenlegen von Haar- oder Strohecken kann durch ein Umwickeln der einzelnen Tonnen mit Strohbändern ersetzt werden.

b. Zwischen die Kasten mit geladenen Geschossen brauchten Haardecken oder andere Mittel nicht gelegt zu werden, nur oberhalb ist die Ladung mit Haardecken zu bedecken.

## Zu § 10.

Jedem Bezirksamte, durch dessen Bezirk die Sendung geht, ist von der absendenden Behörde die betreffende Marschroute und die Größe der Sendung mitzuthemen. Das Bezirksamte hat die beteiligten Unterbehörden anzuweisen, daß sie die erforderlichen Anordnungen zum schnellen und sicheren Fortkommen der Sendung treffen.

Außer dieser Benachrichtigung erhalten die Ortspolizeibehörden der Durchzugsorte kurz zuvor auch noch eine Mittheilung durch den Führer des Begleitkommandos über den Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung.

Bei Versendungen, welche in einem Tage zur Ausführung kommen, sind seitens der absendenden Behörde nur die beteiligten Ortspolizeibehörden in Kenntniß zu setzen, worauf diese die für die Sicherung und ungehinderte Durchführung der Sendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben.

Eine Benachrichtigung der Polizeibehörden erfolgt nicht, wenn das Gewicht der Sendung weniger als 250 kg beträgt, und ferner nicht bei allen Versendungen innerhalb der Garnisonen und der zu denselben gehörigen Anlagen. In diesen Fällen hat die Militärbehörde allein die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Wenn unter besonderen Umständen auch hierbei die Hilfeleistung der Polizeibehörde erwünscht erscheint, so hat diese auf Ansuchen der Kommandantur bezw. des Garnisonältesten die Unterstützung zu gewähren.

Der Vorlage des Frachtscheins an die Ortspolizeibehörde des Absendeorts zur Visirung bedarf es nicht.



## Zu § 12.

a. Dem Führer des Begleitkommandos ist es gestattet, erforderlichenfalls neben den mit Sprengstoffen z. beladenen Wagen in schneller Gangart zu reiten.

b. Entgegenkommende oder den Transport einholende Fuhrwerke oder Reiter müssen den mit Sprengstoffen z. beladenen Wagen ganz ausweichen.

c. Besteht die Sendung aus einer größeren Anzahl von Wagen, so können Gruppen von 2 bis 3 Wagen gebildet werden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 m Abstand halten; die Gruppen müssen jedoch in mindestens 50 m Entfernung von einander bleiben.

## Zu § 16.

Bei dem Abladen ist die Zusatzbestimmung zu § 5 entsprechend zu berücksichtigen.

## III. Versendung auf Schiffen.

## Zu § 18.

Die angezogenen §§ 4, 5, 10 und 16 finden hier nur unter Berücksichtigung der vorstehend gegebenen Zusatzvorschriften Anwendung.

## Zu § 20.

a. Bei der Fahrt auf Binnengewässern müssen, falls die Sendung aus mehreren Rähnen besteht, die einzelnen Rähne einen Abstand von mindestens 300 m von einander halten.

b. Die mit Sprengstoffen z. beladenen Rähne sind vor allen anderen Rähnen durch die Schleusen zu schaffen.

Ein gleichzeitiges Durchschleusen anderer Rähne mit den mit Sprengstoffen beladenen ist unstatthaft.



**6. Polizeistrafgesetzbuch.**

§ 105. Einer Geldstrafe bis zu 100 Mark unterliegt, wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte errichtet oder den bei der Bewilligung von der Polizeibehörde ertheilten Anordnungen zuwiderhandelt.<sup>1)</sup>

§ 107. Wer ohne Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Sprengungen durch explodirende Stoffe vornimmt, wird an Geld bis zu 100 Mark bestraft.

**7. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1887, die Vornahme von Sprengungen betr.**

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 445).

Auf Grund des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 107 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

§ 1. Bei der Vornahme von Sprengungen ist Folgendes zu beachten:

- a. Die Benützung reinen Sprengöls, der Schießbaumwolle, verborbener oder gefrorener Sprengstoffe zum Sprengen ist untersagt.

Das Sprengen mit losem Sprengpulver ist nur da gestattet, wo das Bohrloch derartig beschaffen ist, daß ein Verlaufen des Pulvers ausgeschlossen ist.

- b. Das Schießen mit Sprengstoffen ohne Patronen ist untersagt, unbeschadet der Bestimmungen unter a Absatz 1 und 2.

Zu den Sprengpulverpatronen darf nur geleimtes Papier verwendet werden.

<sup>1)</sup> Die Erlaubniß zur Errichtung von Schießstätten, unter welchen bleibende Vorrichtungen zum Abhalten von Scheibenschießen zu verstehen sind, ertheilt das Bezirksamt. § 4 d der Verordnung vom 20. September 1864. Die Scheibenschießen selbst sind nicht an eine besondere Bewilligung gebunden, sofern nicht wegen der Nähe bewohnter Orte § 367 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches (Seite 153) in Anwendung kommt.

<sup>2)</sup> Wegen Sprengungen in Bergwerken vergl. Abschnitt VI der Verordnung vom 20. Juni 1891 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91).



- c. Die Anschaffung der zur Sprengarbeit benötigten Sprengstoffe darf nur durch den Unternehmer und dessen Beauftragten geschehen. Zum Besitze von Sprengstoffen — mit Ausnahme der aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulversorten (Bekanntmachung vom 27. März 1885, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 204) — ist nach § 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 61) und § 1 der Vollzugsverordnung hierzu vom 1. September 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 398) die Genehmigung des Bezirksamts erforderlich.

Desgleichen darf die Verausgabung der Sprengstoffe nur durch den Unternehmer oder dessen Beauftragten erfolgen. Nur von diesen darf der Arbeiter Sprengstoffe in Empfang nehmen, und nur nach ihrer Anweisung darf er sie verwenden. Die nicht verwendeten Sprengstoffe muß der Arbeiter vor Verlassen der Arbeit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte abgeben.

Lozes Pulver muß in feuer sichereren, mit festem Verschlusse versehenen Behältern verwahrt zur Verwendungsstelle gebracht werden.

- d. Als Besatzmittel dürfen nur weiche Materialien, welche keinen Funken reizen, verwendet, und es dürfen diese Mittel ebenso wie die Patronen nur mittelst hölzerner oder kupferner Dämmen (Ladestöcke) in die Bohrlöcher gebracht werden.

Die Verwendung eiserner Nadeln bei dem Besetzen ist verboten.

- e. Zündpatronen sind lose aufzulegen und niemals zu drücken.

Bei Anwendung von Sprengölpräparaten darf das Fertigstellen der Bohrlöcher zum Anzünden durch Einführung der Schlagpatronen und das Anzünden der Schüsse selbst nur durch in der Sprengarbeit erfahrene und zuverlässige Arbeiter erfolgen.

Im mit Dynamitpatronen gefüllte Bohrlöcher darf der Ladestock nicht eingestoßen, sondern nur vorsichtig eingedrückt werden.



- f. Die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit dem Zündhütchen oder der Zündschnur versehen werden. Das Zünden der Schüsse darf nur mittelst Zündungen erfolgen, die so eingerichtet sind, daß den dabei beschäftigten Arbeitern genügend Zeit bleibt, einen geschützten Ort aufzusuchen.

Zündruthen aus Holz mit Pulver getränkt dürfen nicht verwendet werden.

Zündschnüre sind vor der Verwendung auf den ununterbrochenen Zusammenhang zu untersuchen.

- g. Die Schüsse sind vor dem Abbrennen, wo dies möglich und nothwendig ist, so mit geflochtenen Hürden, Faschinen und dergleichen zu decken, daß die Sprengstücke nicht in gefahrbringender Weise umherfliegen können.
- h. Das Anzünden der Schüsse darf erst geschehen, nachdem ein dreimaliges Warnungszeichen mittelst eines Signalhornes, einer Glocke oder eines lauten Zurufes gegeben worden ist.

Bei dem ersten Zeichen haben sich die Arbeiter mindestens 50 Meter weit von der Sprengstelle zu entfernen, bezw. sich in den dazu besonders vorgeesehenen Schutzraum zu begeben; sie müssen dort bleiben, bis nach erfolgter Sprengung wiederum ein Zeichen gegeben worden ist. Hat ein Schuß versagt, so darf das Zeichen zum Verlassen der geschützten Stellung erst gegeben werden, nachdem seit dem Anzünden des letzten Schusses wenigstens 10 Minuten verflossen sind.

- i. Das Ausbohren von Schüssen, welche versagt haben, ist verboten.

Bei den mit Sprengölpräparaten besetzten Bohrlöchern ist das Tieferböhren etwa stehen gebliebener Pfeifen (Bohrlöcherreste) verboten.

- k. Bei dem Transport der Sprengmittel in die Aufbewahrungs- und Ausgaberräume, beim Fertigen und Umarbeiten der Patronen, beim Besetzen und Abbrennen der Schüsse ist das Tabakrauchen verboten.

Sprengölpräparate dürfen niemals an die Flamme des Lichts oder in die Nähe von offenem Feuer, von



Oefen, Herden, Dampfkesseln u., überhaupt an Orte gebracht werden, wo die Temperatur über 30° R. steigen kann.

1. Die Umarbeitung der Sprengpatronen und das Aufthauen gefrorener Sprengstoffe darf nur unter besonderer Leitung und Aufsicht des Unternehmers oder seines hierzu Beauftragten in gesondert gelegenen Räumen in angemessener Entfernung von Gebäuden geschehen.

Das Aufthauen gefrorener Sprengstoffe darf nur in trockenen Behältern erfolgen, welche von Außen durch lauwarmes Wasser erwärmt werden. Dabei ist genau darauf zu achten, daß das Wasser nicht mit den Patronen oder mit Sprengstofftheilen in Berührung kommt.

Sprengölpräparate, die sich zu zersetzen beginnen, was durch stechenden Geruch und bei weiterem Fortschreiten auch durch Entwicklung rothbrauner Dämpfe erkennbar ist, müssen aus dem Aufbewahrungsraum sofort entfernt und Stück für Stück nach Wegnahme der Hülse unter besonderer Aufsicht in offenem Feuer verbrannt werden.

Zum Deffnen der Kisten und Fässer, welche Sprengstoffe enthalten, dürfen keine eiserne oder stählerne, sondern nur hölzerne, kupferne oder bronzene Geräthschaften benützt werden.

- m. Die Aufbewahrung der Sprengstoffe hat stets unter gutem Verschuß stattzufinden.

Die gleichzeitige Lagerung verschiedenartiger Sprengstoffe in einem Aufbewahrungsraume ist unstatthaft.

Zündhütchen oder sonstige Zündstoffe dürfen mit den Sprengmitteln ebenfalls nicht in demselben Raume aufbewahrt werden.

Aufbewahrungsräume für Sprengstoffe dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden. (Im Uebrigen bleiben hinsichtlich der Aufbewahrung und Lagerung von Sprengstoffen die allgemeinen Vorschriften in § 27 ff. der Verordnung vom 6. November 1879, den Verkehr mit explosiven Stoffen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 831), maßgebend).



§ 2. Die Vornahme von Sprengungen (§ 1) in der Nähe von Ortsstraßen oder anderen öffentlichen Wegen, öffentlichen Plätzen, Wasserstraßen und Eisenbahnen ist mindestens vier Tage vorher dem Bezirksamt anzuzeigen.

Die Anzeige kann je nach Beschaffenheit der Umstände entweder nur für den einzelnen Fall, oder, wenn Sprengungen bei einem Baue oder Betriebe voraussichtlich häufiger nothwendig werden, für die Dauer des betreffenden Baues oder Betriebs gemacht werden.

§ 3. Dem Bezirksamt bleibt vorbehalten, gegebenen Falls anzuordnen, daß außer den in § 1 bezeichneten Vorsichtsmaßregeln noch bestimmte weitere Sicherheitsvorkehrungen angewendet werden.

Es kann namentlich angeordnet werden:

- a. daß Sprengungen nur während bestimmter Tageszeiten und in der Nähe von Eisenbahnen nur auf bestimmte Weisungen und Signale hin vorgenommen werden dürfen;
- b. daß während der Vornahme von Sprengungen bis zur Beseitigung jeder Gefahr zu rechtzeitiger Warnung und Anhaltung der auf den Straßen, Wegen, Plätzen, Wasserstraßen und Eisenbahnen in der Nähe der Sprengstelle verkehrenden Menschen, Thiere, Fuhrwerke und Fahrzeuge an bestimmten Stellen in angemessener Entfernung von der Sprengstelle Wachen ausgestellt oder sonstige geeignete Warnungszeichen zur Anwendung gebracht werden;
- c. daß bei Sprengstellen, die höher gelegen sind, als die durch Sprengungen gefährdeten Straßen, Wege, Plätze, Wasserstraßen und Eisenbahnen oberhalb der letzteren zum Aufhalten des abgesprengten und herabgleitenden Materials hinreichend hohe Fangdämme, seitlich Leitwerke oder ähnliche Vorrichtungen angebracht werden.

Die getroffenen Anordnungen sind, sowie dies nöthig oder angemessen erscheint, rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Derartige weitergehende Anordnungen können je nach



Erfordern auch im Wege der orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift getroffen werden.

§ 4. Für die Einhaltung der Vorschriften in den §§ 1 und 2, sowie für die Erfüllung der nach § 3 Absatz 1 bis 4 getroffenen Anordnungen ist in erster Reihe der Unternehmer oder Leiter der Sprengarbeit verantwortlich. Derselbe ist auch verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Vorschriften und Anordnungen von den bei ihm beschäftigten Arbeitern befolgt werden.

§ 114.  
werden best  
3. diejen  
unter  
bern  
anäge  
zurufe  
4. diejen  
polize  
einem  
munge  
5. diejen  
fahren  
1) Von  
schlichen Ge  
linar: als §  
bei ständen  
Wäge erfor  
2) Die  
sicherst, ob  
Beschup un  
dann im VI.  
Hochstschloß  
man aufber  
Sicher erma  
so darf nicht  
zur bei Einm  
ausgedrohen  
sauer nach W  
ges in den  
zu leisten, fe  
sich, um den  
der andern  
solche Seifur  
bei nicht eri



### III. Das Feuerlöschwesen.

#### 1. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 114. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft werden bestraft:

3. diejenigen, welche ohne genügende Entschuldigung es unterlassen, bei einem in ihren Wohnungen oder andern dazu gehörigen Gebäuden und Räumllichkeiten ausgebrochenen Brand alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen<sup>1)</sup>,
4. diejenigen, welche den durch die Orts- oder Bezirkspolizeibehörden erlassenen Feuerlöschordnungen oder bei einem ausgebrochenen Brand den besonderen Anordnungen der Löschdirektion zuwiderhandeln<sup>2)</sup>,
5. diejenigen, welche der Verordnung über das Löschverfahren bei Waldbränden oder den bei einem ausge-

<sup>1)</sup> Von einem „ausgebrochenen Brand“ wird man nur bei einer erheblichen Gefahr der weiteren Verbreitung eines Feuers sprechen können; als Anrufen der öffentlichen Hilfe gilt schon das Erheben des üblichen Feuerlärms, ohne daß eine besondere Anzeige bei der Polizei erforderlich wäre.

<sup>2)</sup> Die Verpflichtung sämmtlicher Einwohner einer Gemeinde, gleichviel, ob sie Bürger derselben sind, oder nicht, bei öffentlichen Gefahren und Nothständen Hilfe und Dienste zu leisten, hat, wie schon im VI. Konstitutionsedikt, so auch im § 360 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches einen gesetzlichen Ausdruck gefunden. Wenn nun außerdem im § 114 Ziffer 4 die Bezirks- und Ortspolizeibehörden ermächtigt werden, besondere Feuerlöschordnungen zu erlassen, so darf nicht in Zweifel gezogen werden, daß durch solche Vorschriften die Einwohner verpflichtet werden können, nicht nur bei einem ausgebrochenen Brande auf der Brandstätte zu erscheinen und die ihnen nach Maßgabe der Löschordnung vorgeschriebenen Dienstleistungen in den Reihen der im Voraus organisirten Löschmannschaft zu leisten, sondern auch den Uebungen beizuwohnen, welche nöthig sind, um den Löscharbeiten den gewünschten Erfolg zu sichern. Auf der andern Seite können aber billiger Weise jedem Einzelnen nur solche Leistungen zugemuthet werden, die eine besondere Geschicklichkeit nicht erfordern und von erheblichen Gefahren nicht begleitet sind.



brochenen Brand dieser Art getroffenen besonderen Anordnungen der Löschdirektion zuwiderhandeln.

§ 115. Wächter oder andere zur Beobachtung und sofortigen Anzeige von Brandausbrüchen dienstlich verpflichtete Personen werden, wenn sie diese Pflicht vernachlässigen, oder gar zur Verheimlichung eines Brandes mitwirken, insofern nicht disziplinarische Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Für Arbeiten der bezeichneten Art muß auf freiwillige Leistungen der Feuerwehrkorps gerechnet oder durch Anstellung besonders hierzu verpflichteter, nöthigenfalls aus Gemeindemitteln zu bezahlender Arbeiter geforgt werden. Hieraus folgt, daß in den Gemeinden, in welchen freiwillige Feuerwehrkorps bestehen, die sich gerade die Aufgabe stellen, sich den mit besonderen Anstrengungen und Gefahren verbundenen und eine sorgfältige Einschulung erfordernden Arbeiten zu unterziehen, die übrige Einwohnerschaft nicht genöthigt werden kann, sich den Abtheilungen dieser Feuerwehren anzuschließen, deren Uebungen beizuwohnen und die Dienste zu leisten, welche von der Feuerwehr nach ihren besonderen, ausschließlich für sie selbst maßgebenden Statuten übernommen worden sind; für die Arbeiten, welche der allgemeinen Löschmannschaft hiernach zufallen, werden zwei jährliche Uebungen ausreichen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1870 Nr. 5166.

Befreit von der Theilnahme an den Leistungen der Hilfsmannschaft sind diejenigen Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes, welche im Falle eines Brandausbruchs dienstliche Funktionen zu verrichten haben, oder welchen vermöge ihrer amtlichen Stellung anderweite Verpflichtungen dienstlicher Art obliegen, welche mit den aus der Zutheilung derselben zu der Lösch- und Hilfsmannschaft sich ergebenden Pflichten thatsächlich nicht vereinbar sind. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. April 1887 Nr. 1988.

Daß die Proben der Hilfsmannschaft an Sonn- oder Festtagen vorgenommen werden, ist durchaus statthaft; die Mitglieder sind auch an diesen Tagen zu erscheinen verpflichtet (Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 15. Februar 1886).

Die Feuerlöschordnungen enthalten außerdem gewöhnlich Bestimmungen über die Aufbewahrung, Besspannung der Löschgeräthschaften, die Fürsorge für Wasservorräthe, die Lärmzeichen, die einzelnen Verrichtungen beim Löschen eines Brandes.

Ueberall, wo eine Verletzung oder Verschümmiß der hiernach den einzelnen Einwohner oder Gemeindebediensteten treffenden, besonderen, im Voraus festgestellten Obliegenheiten vorliegt, kann, abgesehen von disziplinarischem Einschreiten, gegen die letztgenannten Personen und von den besonderen Strafen gegen die Wächter (§ 115) und Ramin-



## 2. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 360. Ziffer 10. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

§ 368 Ziffer 8 ist Seite 154 abgedruckt.

## 3. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1865 über das Löschverfahren bei Waldbränden.

(Regierungsblatt Seite 102.)

In Betreff des Löschverfahrens bei Waldbränden wird nach Anhörung der Großh. Direktion der Forste, Berg- und Jäger (§ 113 Polizeistrafgesetzbuches) eine Bestrafung nach § 114 Ziffer 4 eintreten.

Zur Gründung organisirter Feuerwehrcorps und Feststellung oder Abänderung der Statuten derselben bedarf es der Genehmigung des Bezirksamts, da die Thätigkeit der Feuerwehren bei Brandfällen in eingreifender Weise die Obliegenheiten, welche ein Brandausbruch der Polizeibehörde auferlegt, berührt, und ihre zweckentsprechende Anordnung und Leitung in den meisten Fällen allein den Erfolg der zur Befämpfung der Feuersgefahr nöthigen polizeilichen Maßregeln bedingt. Aus dem gleichen Grunde sind die Feuerwehren auch einer ständigen Ueberwachung und Leitung durch das Bezirksamt unterworfen. Bei Prüfung der Statuten ist insbesondere darauf zu achten, daß die Gemeindefassen nicht auf eine unverhältnismäßige Weise in Anspruch genommen werden, die Organisation des Corps und seiner Thätigkeit den Anforderungen an eine rasche und wirksame Begegnung der Feuersgefahr entsprechen, daneben auch auf die Regelung der Mitwirkung von Seiten der nicht bei dem Corps betheiligten Einwohner Bedacht genommen, endlich aber der Polizeibehörde bei Ernennung der Befehlshaber und bei der dienstlichen Thätigkeit des Corps bei Brandfällen der gebührende Einfluß gesichert werde. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. September 1866 Nr. 11942.

In den Gemeinden, in welchen solche Feuerwehrcorps bestehen, können deren Statuten neben die Löschordnung treten, sofern sie die Form ortspolizeilicher Vorschriften enthalten, und demnach auch nachlässige oder ungehorsame Mitglieder des Corps auf Grund dieses Paragraphen bestraft werden. Sind die Statuten nicht als ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, so sind etwa darin vorgesehene Strafen als Conventionalstrafen anzusehen und durch Klage vor dem Civilgericht zu verfolgen.



Hüttenwerke auf Grund des § 114 Ziffer 5 des Polizeistrafbuches verordnet, wie folgt:

§ 1. Bei einem ausbrechenden Waldbrande haben diejenigen, welche sich in dessen Nähe befinden und denselben nicht sogleich im Entstehen zu unterdrücken in der Lage sind, dem Bürgermeister des nächstgelegenen Orts so schnell als möglich Anzeige zu machen.

§ 2. Sowie der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter die Anzeige von einem Waldbrande erhält, hat er durch reitende Boten den Bezirksbeamten, den nächstwohnenden Forstbeamten, den Bezirksförster des Bezirks, sowie die Bürgermeister aller in einem Umkreise von zwei Stunden um den Wald liegenden Gemeinden schleunig davon in Kenntniß zu setzen.

§ 3. Aus den zu Hülfe gerufenen Gemeinden haben sich die betreffenden Löschmannschaften so schnell als möglich unter Führung eines Mitgliedes des Gemeinderaths auf die Brandstätte zu begeben und sich dort der Löschdirektion zur Verfügung zu stellen. Sie müssen mit einer entsprechenden, zum Voraus bestimmten Anzahl von Aexten, Beilen, Hauen, Schaufeln, Spaten und Rechen und für Distrikte, wo sich Wasser zum Löschen befindet, auch mit Feuereimern versehen sein.

§ 4. Auch andere in der Nähe befindliche Forstbeamte, welche Nachricht von dem Brand erhalten, haben sich eiligst zur Hülfeleistung in den bezeichneten Wald zu begeben. Die Waldhüter haben dagegen in ihren Gutdistrikten zu bleiben.

§ 5. Die Leitung der Löschanstalten steht dem Bezirksförster des Bezirks und bis zu dessen Ankunft dem zuerst Eintreffenden Forstbeamten zu.

Sie haben dabei die unten folgende Instruktion zur Richtschnur zu nehmen.

Der Bezirksbeamte hat für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen, sowie mitzuwirken, daß die technischen Anordnungen des Bezirksförsters schleunig vollzogen werden.

Bis ein Forstbeamter oder der Bezirksbeamte eintrifft, hat der zuerst Eintreffende Ortsvorgesetzte die Leitung zu übernehmen.



Die Anordnungen der Löschdirektion sind unweigerlich zu befolgen.

§ 6. Droht größere Gefahr, und wird die Löschung des Brandes durch die Umstände sehr erschwert, so müssen auch die entfernter liegenden Ortschaften zur Hülfe aufgebeten werden.

§ 7. Nach Löschung des Waldbrandes hat die Löschdirektion die Anordnung zu treffen, daß die Brandstätte noch einige Tage und Nächte durch zuverlässige, mit den nöthigen Löschwerkzeugen versehene Leute bewacht werde.

Spuren von Feuer, die sich noch etwa hie und da zeigen, sind sogleich mit Bedeckung durch Erde zu ersticken.

§ 8. Zur Verhütung von falschem Feuerlärm haben diejenigen, welche in Waldungen oder in deren Nähe eine, bedeutenden Rauch erzeugende Arbeit vornehmen, den Bürgermeistern der nächsten Orte vorher davon Anzeige zu machen.

§ 9. Bei Bränden in ausländischen Grenzwaldungen haben die in der Nähe befindlichen Forstbeamten und Gemeinden die gleiche Hilfe wie bei Waldbränden im Inland zu leisten, wenn dabei inländischen Waldungen Gefahr droht.



## IV. Die Feuerschau.

### 1. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 114. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen werden bestraft:

2. Hauseigentümer oder deren Stellvertreter, welche den ihnen bei der geordneten Feuerschau, oder bei sonstigen Anlässen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung feuergefährlicher Zustände in ihren Gebäuden in der dabei festgesetzten Frist nicht entsprechen<sup>1)</sup>,
7. die zur Feuerschau zugezogenen Sachverständigen, welche die ihnen obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen oder die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß angeben, insofern nicht disziplinarische Ahndung stattfindet.

### 2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1880, die Feuerschau betr.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1881 Seite 1.)

Auf Grund des Organisationsreskripts vom 26. November 1809, Beilage F. Nr. 16 a, und des § 114 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzes wird unter Aufhebung der bezüglichlichen seitherigen Vorschriften verordnet, was folgt:

§ 1. In jeder Gemeinde hat alljährlich zum Zwecke der Ermittlung und Abstellung feuergefährlicher Zustände eine Feuerschau durch den hierzu ständig bestellten Sachverständigen (Feuerschauer) stattzufinden.

Die Feuerschau zerfällt:

- a. in die Vorschau, welche sich auf alle (öffentlichen und Privat-) Gebäude und Feuerstätten erstreckt, und
- b. in die Nachschau, welche sich auf diejenigen Gebäude und Feuerstätten beschränkt, deren Beschaffenheit bei der Vorschau zu einer Bemänglung Anlaß gegeben hat.

<sup>1)</sup> Vergl. auch § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs (S. 154).



Das Bezirksamt kann ausnahmsweise bestimmen, daß in einzelnen Gemeinden — bezüglich welcher dies wegen besonderer Verhältnisse unbedenklich erscheint — die Feuerschau nur alle zwei Jahre vorzunehmen sei. Einem derartigen Beschluß hat die Anhörung des Gemeinderaths vorauszu-gehen, er bedarf der Zustimmung des Bezirksraths und ist jederzeit widerruflich.<sup>1)</sup>

§ 2. Der Feuerschauer wird vom Bezirksamte aus der Zahl der im Bezirke wohnenden Bautechniker oder Bauhandwerker im Benehmen mit der Bezirksbauinspektion und nach Anhörung des Bezirksraths ernannt und amtlich verpflichtet. Demselben ist eine Urkunde hierüber zuzustellen.

Der Bezirkskaminfeger kann nicht zugleich Feuerschauer in seinem Bezirke sein.

Nimmt der Feuerschauer die ihm obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vor, oder gibt er die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß an, so hat er strafendes Einschreiten gemäß § 114 Ziffer 7 des Polizeistrafgesetzbuches zu gewärtigen, insofern nicht disziplinarische Ahndung nach § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden betr., stattfindet.

Die Aufsicht über die Dienstführung des Feuerschauers führt das Bezirksamt, welches denselben bei ungenügender Dienstleistung oder unbefriedigendem sonstigen Verhalten auch jederzeit entlassen kann.

<sup>1)</sup> Zur Aufgabe der Feuerschau gehört nicht auch die Prüfung, ob Neubauten planmäßig hergestellt wurden, ebensowenig, ob Mängel, welche die öffentliche Gesundheit bedrohen, vorhanden sind. Erstere Prüfung ist Obliegenheit der Mitglieder, insbesondere der technischen Mitglieder der Ortsbaukommissionen und Bezirksbaukontrolleure, die in gesundheitspolizeilicher Hinsicht erforderliche Kontrolle ist nach Maßgabe der Verordnung vom 27. Juni 1874, betreffend die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit (Seite 55) zu handhaben. Dagegen soll der Feuerschauer sich darüber verlässigen, ob neue Kamine vor dem Verputz durch den Kaminfeger untersucht worden sind (§ 40 der Landesbauordnung) und ob die Kamine rechtzeitig und gehörig gereinigt werden (daher die Bestimmung in § 2 Absatz 2). Erlass des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1880 Nr. 19368. Wegen der Beaufsichtigung von Pulvermagazinen siehe Anmerkung <sup>1)</sup> Seite 183.



§ 3. Die Ernennung des Feuerschauers hat in der Regel nicht bloß für einen Ort, sondern für einen mehrere Gemeinden umfassenden, nach Umständen größeren oder kleineren Theil des Amtsbezirks zu geschehen.

Der Bezirksrath bestimmt, in wie viel Feuerschaulistrikte der Amtsbezirk eingetheilt, und wie viele Feuerschauer hienach ernannt werden sollen.

In jedem Amtsbezirk sollen mindestens zwei Feuerschaulistrikte gebildet werden.

Es steht dem Bezirksamte zu, zeitweise anzuvordnen, daß in dem betreffenden Jahre die Feuerschauer mit der Vornahme des Geschäfts in den einzelnen Distrikten abzuwechseln haben.

Die Distrikteintheilung, die Ernennung der Feuerschauer und die denselben zugewiesenen Dienstdistrikte sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 4. Die Feuer-Vorschau ist im Monat März zu beginnen und spätestens im Monat April zu beendigen.

Die Nachschau ist in der Zeit von Mitte August bis Ende September vorzunehmen.

Wo besondere Verhältnisse in einem Bezirke eine Abweichung von vorstehenden Bestimmungen zweckmäßig oder geboten erscheinen lassen, kann dieselbe durch Beschluß des Bezirksraths verfügt werden. Eine Erstreckung des Geschäfts über die Mitte des Monats Oktober hinaus soll nicht stattfinden.

Das Amt hat hiernach alljährlich die Vornahme des Geschäfts anzuvordnen und die getroffene Anordnung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 5. Vor dem jeweiligen Beginn der Vor- oder Nachschau hat der Feuerschauer dem Amte anzugeben, in welcher Reihenfolge und an welchem Tage er sich in die einzelnen Orte seines Distrikts zu begeben gedenkt. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist auf thunlichste Beschränkung der auf die Hin- und Herreise, sowie auf den Aufenthalt in den einzelnen Gemeinden zu verwendenden Zeit Bedacht zu nehmen.

Das Bezirksamt hat den Plan einer Prüfung zu unterziehen, geeignetenfalls eine Berichtigung desselben zu bewirken



und nach ertheilter Guttheißung die Einhaltung des Planes zu überwachen.

§ 6. Der Tag, an welchem der Feuerschauer das Geschäft (Vor- und Nachschau) in den einzelnen Orten vornehmen wird, ist von demselben einige Tage vorher den Bürgermeisterämtern anzuzeigen.

Von den Bürgermeisterämtern ist die bevorstehende Vor- nahme des Geschäfts in ortsüblicher Weise mit dem Anfügen in der Gemeinde bekannt zu machen, daß die Hausbesitzer und Hausbewohner dem Feuerschauer den Eintritt in das Haus und die Besichtigung aller Hausräume zu gestatten haben.

Sofort nach dem Eintreffen im Orte hat sich der Feuerschauer beim Bürgermeister anzumelden; der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Feuerschauer, soweit nöthig, Auskunft zu geben und überhaupt jede zum ordnungsmäßigen Vollzuge des Geschäfts erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Der Bürgermeister ist befugt, der Vornahme des Geschäfts anzuwohnen oder einen Stellvertreter hierzu zu bezeichnen.

§ 7. Bei der Vorschau hat sich der Feuerschauer insbesondere darüber zu verlässigen:

- a. ob in oder an den Gebäuden keine feuergefährlichen Einrichtungen vorhanden, und die sämtlichen Feuerstätten, Kamine, Schornsteine und Defen in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten sind;
- b. ob die bestehenden allgemeinen Vorschriften über Aufbewahrung von feuergefährlichen Gegenständen und Gebrauch von Feuer und Licht zc. beobachtet werden;
- c. ob die betreffenden Gewerbetreibenden den besonderen polizeilichen Bestimmungen über Aufbewahrung von Schießpulver oder anderen leicht explodirenden oder feuerfangenden Gegenständen nachkommen;
- d. ob die Vorschriften bezüglich der Untersuchung neuer Kamine vor deren Verputz, sowie bezüglich es Reinigens der Kamine erfüllt werden.

Zugleich ist möglichst darauf zu achten, ob keine den Einsturz drohenden Gebäude vorhanden sind.



§ 8. Der Feuerschauer hat die wahrgenommenen Mängel genau nach dem Befund mit seinen Anträgen bezüglich der zu ihrer Beseitigung vorzunehmenden Arbeiten in eine ortsweise zu führende Tabelle<sup>1)</sup> nach anliegendem Muster einzutragen, nach Beendigung des Geschäfts von dem Inhalte der Tabelle den Bürgermeister Einsicht nehmen zu lassen und sodann dieselbe ohne Verzug dem Bezirksamte vorzulegen.

Über Mängel, deren unverzügliche Beseitigung geboten ist, hat der Feuerschauer sofortige besondere Anzeige an das Bezirksamt zu erstatten; nöthigenfalls ist eine einstweilige Verfügung des Bürgermeisters herbeizuführen.

Hält der Feuerschauer zur Beseitigung eines wahrgenommenen Mangels eine längere Frist als eine solche von 2 bis 3 Monaten für erforderlich, so ist dies bei dem bezüglichen Eintrag in der Tabelle anzugeben.

§ 9. Das Bezirksamt setzt nach Prüfung der Feuerschautabellen den einzelnen Einträgen in denselben die nöthig erscheinende Verfügung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Beseitigung des gerügten Mangels bei und übersendet hierauf die Tabellen den Bürgermeisterämtern zur urkundlichen Eröffnung ihres Inhalts an die beteiligten Hauseigentümer oder deren Stellvertreter.

Je nach Umständen sind auch Auszüge zu fertigen und besondere Verhandlungen zu pflegen, so insbesondere, wenn es sich um Herstellungen an Gemeinde- oder anderen öffentlichen Gebäuden handelt. Bei den betreffenden Einträgen in der Tabelle ist entsprechende Vormerkung zu machen.

§ 10. Der Bürgermeister hat die in § 9 Absatz 1 vorgesehene Eröffnung der gerügten Mängel und der dazu gehörigen amtlichen Verfügung entweder persönlich gegen Unterschrift der Beteiligten vorzunehmen, oder, wo dies nicht thunlich ist, in der Weise zu bewirken, daß den Beteiligten

<sup>1)</sup> Die Einträge in die Tabelle dürfen nicht zu knapp gehalten sein und müssen insbesondere bei beantragtem Abbruch erkennen lassen, daß der Feuerschauer geprüft hat, ob nicht auch durch eine gründliche Reparatur zu helfen wäre. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. Januar 1883 Nr. 93.



ein Auszug aus der Feuerchautabelle gegen Bescheinigung zugestellt wird.

Die Betheiligten sind bei der Eröffnung ausdrücklich darauf hinzuweisen:

- a. daß, wenn sie gegen die Anordnung Einsprache erheben wollen, solche innerhalb zehn Tagen beim Bürgermeister- oder Bezirksamte anzuzeigen und auszuführen sei;
- b. daß sie, wenn ihnen aus besonderen Gründen die zur Ausführung der angeordneten Arbeit bestimmte Frist als zu kurz erscheine, unter Angabe dieser Gründe ihre Anträge sofort beim Bürgermeister- oder Bezirksamte zu stellen haben;
- c. daß sie, wenn sie ihre Auflagen in der bezeichneten Frist nicht, oder nicht gehörig erfüllen, neben weiterem Einschreiten auf Grund des § 114 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzes Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen zu gewärtigen haben.

Nebstdem werden sich die Bürgermeister angelegen sein lassen, auf Befragen die Auflagen noch näher zu erläutern und etwaige Zweifel zu beseitigen.

Die vorschriftsgemäße Vornahme, der Tag und die Art und Weise der Eröffnung ist vom Bürgermeister in der Tabelle zu beurkunden und binnen längstens 10 Tagen nach Empfang derselben dem Bezirksamte berichtlich anzuzeigen. Etwaige Einsprachen oder Fristverlängerungsgesuche sind unter Anschluß eines Auszugs aus der Tabelle mit entsprechendem Beiberichte alsbald an das Amt einzusenden. Die darauf ergehenden Endentscheidungen sind in der Tabelle nachzutragen.

Die Tabelle selbst ist bis zur Nachschau vom Bürgermeister zur gutfindenden Einsicht Seitens der Hauseigenen aufzubewahren.

§ 11. Bei der Nachschau hat der Feuerchauer nach Erhebung der Feuerchautabelle festzustellen und in der Tabelle zu bemerken, ob die gerügten Mängel beseitigt und die amtlichen Anordnungen vollzogen sind oder nicht.

Wo wegen gänzlicher oder theilweiser Unterlassung des Vollzugs von Betheiligten Entschuldigungen vorgetragen und



entweder um Nachsicht oder Verlängerung der Frist gebeten wird, ist dies ebenfalls in der Tabelle kurz zu bemerken und das Gutachten des Feuerschauers anzufügen.

Vom Ergebnisse der Nachschau ist durch den Bürgermeister Kenntnis nehmen zu lassen und die Tabelle sodann alsbald an das Bezirksamt einzusenden.

§ 12. Das Bezirksamt hat auf Wiedereinkommen der Tabelle gegen die Hausbesitzer, welche mit Erfüllung der ihnen eröffneten Auflagen ohne genügende Entschuldigung säumig geblieben sind, Strafverfügung zu erlassen, sowie die zur Sicherung des Vollzugs weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Das Ergebnis ist in den Tabellen nachzutragen.

Die nach § 114 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzes zu erkennenden Geldstrafen fallen in die Gemeindefassen (landesherrliche Verordnung vom 16. Januar 1827, Regierungsblatt Nr. V Seite 41), sind aber in die amtliche Hebrölle zur Überweisung an die genannten Fassen aufzunehmen. Von dieser Aufnahme ist behufs Ertheilung der Einnahmsdekretur der betreffende Gemeinderath gleichzeitig in Kenntniß zu setzen.

§ 13. Bei der Vorschau hat der Feuerschauer, wo nicht eine anderweite amtliche Regelung hierfür besteht, unter Zugang des Bürgermeisters oder eines Stellvertreters desselben auch eine genaue Besichtigung sämmtlicher Feuerlöschanstalten und Löschgeräthschaften der Gemeinde vorzunehmen. Der Erfund ist in einem Anhang zur Feuerschautabelle unter Verzeichnung der vorhandenen Löschgeräthschaften niederzulegen.

Es ist in dieser Hinsicht insbesondere zu prüfen:

- a. ob in der Gemeinde eine im Verhältniß zur Größe derselben stehende Anzahl von Feuerspritzen vorhanden ist, von welcher Beschaffenheit dieselben sind, ob sie an einem geeigneten, leicht zugänglichen Orte aufbewahrt, die nöthige Anzahl von Schlüsseln zum Spritzenhaus und die erforderliche Menge Schläuche vorrätzig sind;
- b. ob die Gemeinde die entsprechende Anzahl von Wasserbutten, Feuereimern, Feuerhacken, Feuerleitern, Pechpfannen, Pechfackeln, Pechkränzen, Laternen u. s. w. besitzt;



c. ob sie hinreichend mit Wasser versehen ist, und wie etwaigem Mangel abgeholfen werden könnte.

Dem Bezirksamte bleibt vorbehalten, auch die Vornahme einer Spritzenprobe durch den Feuerschauer anzuordnen und den Gemeinderäthen die Stellung der zu dieser Vornahme erforderlichen Mannschaft aufzugeben.

Die vom Feuerschauer vorgefundenen Mängel und beigefügten Anträge wird das Bezirksamt weiterer Prüfung und Erörterung unterziehen.

§ 14. Die Gebühren der Feuerschauer sind folgendermaßen bestimmt:

## Für Dienstverrichtungen

	a. im Wohnort und im Um- kreis von 4 Kilometern täglich	b. außerhalb des Wohnorts bei Entfernungen von mehr als 4 Kilometern täglich
I. für die Feuerschauer in den Städten: Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, Freiburg, Pforzheim und Baden auf	7 Mark	10 Mark
II. für die Feuerschauer in den Städten: Konstanz, Lörrach, Kastatt, Offen- burg, Lahr, Schwetzingen, Durlach, Waldshut, Ettlingen, Weinheim, Säck- lingen, Mosbach, Bruchsal und Bil- lingen auf . . . . .	6 Mark	9 Mark
III. in den übrigen Städten und in allen Landorten auf . . . . .	5 Mark	8 Mark

Bei einem Zeitaufwande von 6 Stunden und weniger wird die Hälfte, bei einem Zeitaufwande von mehr als 6 Stunden die volle Tagesgebühr bezahlt.

§ 15. Jede Gemeinde hat die daselbst entstehenden Kosten der Feuerschau zu tragen.

Nach Beendigung des Geschäfts (Vor- oder Nachschau) hat der Feuerschauer dem Bürgermeister sofort einen besonderen Gebührenzettel zu übergeben, für welchen das beige-



druckte Muster zu gebrauchen ist. Der Gebührenzettel ist vom Bürgermeister insbesondere hinsichtlich der Richtigkeit des angegebenen Zeitaufwands zu prüfen und, wenn er für richtig befunden wurde, zu beurkunden; der Zettel ist sodann der Vorlage der Tabelle an das Bezirksamt anzuschließen.

Die eingekommenen Gebührenzettel sind vom Bezirksamt einer weiteren Prüfung und Vergleichung mit dem Geschäftsplan (§ 4) zu unterziehen und, wenn keine Anstände sich ergeben, der Amtskasse zur vorläufigen Zahlung der liquidierten Gebühren und zu deren Rückerhebung von den Gemeinden zu übermitteln. Wegen dieses Rückerlaufes ist gleichzeitig entsprechende Verfügung an die Gemeinderäthe zu erlassen.

Ist das Geschäft in mehreren Orten an einem Tage vorgenommen worden, so ist für sämtliche Orte ein Gebührenzettel auszufertigen, und der für den betreffenden Tag im Ganzen liquidirte Gebührenbetrag vom Bezirksamt auf die beteiligten Gemeinden den Verhältnissen gemäß umzulegen, sowie das Weitere nach Absatz 2 vorzutehren.

§ 16. In denjenigen Städten, in welchen die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei dem Bezirksamt übertragen ist, tritt hinsichtlich der in den §§ 6 Absatz 2 und 3, 8 Absatz 2, 9 und 10 erwähnten Obliegenheiten des Bürgermeisters an Stelle des letzteren das Bezirksamt.

Die nach dem § 6 Absatz 1 und 3 dem Feuerchauver obliegende Anzeige und Anmeldung beim Bürgermeister, sowie die Vorlage der Tabelle an denselben (§ 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 3) findet in diesen Städten nicht statt. Dagegen hat das Bezirksamt von der Zeit der Vornahme des Geschäfts (Vor- und Nachschau) nach Maßgabe des gutgeheißenen Geschäftsplanes und gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung dem Bürgermeister behufs gutfindender Ausübung der in § 6 Absatz 4 erwähnten Befugniß Kenntniß zu geben, sowie Einsicht von dem Gebührenzettel vor der Zahlungsanweisung (§ 15 Absatz 3) zu gewähren.

§ 17. Eine Dienstweisung wird die Obliegenheiten der Feuerchauver noch näher bezeichnen.



### 3. Dienstweisung für die Feuerschauer vom 5. März 1881.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 29.)

#### A. Im Allgemeinen.

§ 1. Der Feuerschauer untersteht dem Bezirksamte und hat dessen Anordnungen in der bestimmten Frist gewissenhaft und pünktlich zu vollziehen.

§ 2. Die Hauptaufgabe des Feuerschauers besteht darin, die in oder an Gebäuden vorhandenen feuergefährlichen Zustände zu ermitteln und deren Beseitigung zu veranlassen.

§ 3. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat sich der Feuerschauer vor Allem darüber genau zu unterrichten, was in Bezug auf die Bau- und Feuerpolizei sowohl im Allgemeinen, als auch für die zu seinem Distrikt gehörigen Gemeinden besonders vorgeschrieben ist. Über letzteres sind ihm vom Bezirksamte beziehungsweise von den Ortspolizeibehörden die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Daneben muß sich der Feuerschauer auch mit den sonstigen einschlagenden Gesetzesbestimmungen, Verordnungen, bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften vertraut machen.

§ 4. Der dem Bezirksamte vorzulegende Geschäftsplan soll vom Feuerschauer in der Weise gefertigt werden, daß die Vor- und Nachschau jeweils thunlichst rasch und ohne Unterbrechung vor sich gehen kann.

Der gutgeheißene Plan ist sorgfältig einzuhalten.

§ 5. Der Feuerschauer muß es sich angelegen sein lassen, von der Vornahme des Geschäftes in den einzelnen Orten seines Distrikts so zeitig den Bürgermeistern Anzeige zu machen, daß die entsprechende Bekanntmachung in den Gemeinden noch vorher erfolgen kann. Auch darf er nicht versäumen, nach Eintreffen im Orte und vor Beginn des Geschäftes sich beim Bürgermeister anzumelden.

§ 6. Die Ernennungsurkunde hat der Feuerschauer während der Ausübung seiner Dienstverrichtungen als Ausweis bei sich zu tragen. Erscheint dem Feuerschauer zum gehörigen Vollzuge des Geschäftes Auskunft oder Unterstützung nöthig, so ist solche beim Bürgermeister einzuholen.

§ 7. In Folge der Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

14



Der dem Geschäfte anwohnende Bürgermeister oder Stellvertreter desselben hat berathende Stimme.

§ 7. Bei Vornahme der Vorchau hat der Feuerchauer alle Gebäude und Gebäudetheile, sowie alle Feuerstätten zu besichtigen und deren äußere und innere Beschaffenheit gründlich zu untersuchen.

Bei der Nachschau sind nur diejenigen Gebäude und Feuerstätten zu besichtigen, bei welchen die Vorchau eine amtliche Auflage zur Folge gehabt hat, oder bezüglich welcher ein sonstiger besonderer Anlaß zur Besichtigung vorliegt.

In seinem eigenen Gebäude, in den Gebäuden seiner nächsten Verwandten und in den von ihm hergestellten Gebäuden darf der Feuerchauer das Geschäft nicht selbst vornehmen.

Diese Gebäude sind dem Bezirksamte behufs anderweiter Vorkehrung des Erforderlichen namhaft zu machen.

§ 8. Die Gebäudeeigenthümer oder in deren Abwesenheit ein erwachsenes Familienmitglied oder ein anderer Hausgenosse sind, wenn thunlich, zu dem Geschäfte beizuziehen. Wo sich Mischstände vorfinden, sind die anwesenden Eigenthümer oder deren Vertreter über dieselben, sowie über die Art der Abhilfe vorbehaltlich der nachfolgenden behördlichen Verfügung zu befehlen.

§ 9. Finden sich feuergefährliche Zustände oder Einrichtungen vor, so ist zunächst zu prüfen, ob Gefahr auf dem Verzuge ist oder nicht.

Im ersteren Falle ist sofort besondere Anzeige an das Bezirksamt zu erstatten und die etwa erforderliche einstweilige Verfügung beim Bürgermeister zu erwirken.

Im anderen Falle ist der Mangel behufs Herbeiführung der geeigneten Abhilfe in die Tabelle aufzunehmen.

§ 10. Im Weiteren ist zu prüfen, ob dem vorgefundenen Mangel durch Ausbesserung oder wie sonst abgeholfen werden kann. Dabei ist im Auge zu behalten, daß polizeilich nicht mehr verlangt werden kann, als dazu nöthig ist, den vorhandenen Mischstand zu beseitigen oder die Entstehung oder Fortsetzung eines solchen zu verhindern. Die Abhilfe soll eine



gründliche sein; Aufwendungen, die nicht nöthig sind, sollen aber erspart bleiben.

Kann an und für sich durch Ausbesserung geholfen werden, erscheint aber die Ausführung derselben nach den bestehenden Vorschriften wegen der besonderen Konstruktion des Gebäudes oder des betreffenden Gebäudetheiles nicht thunlich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so ist hierwegen eine besondere Bemerkung unter Bezeichnung der vorzunehmenden Arbeit in der Tabelle zu machen.

§ 11. Behufs der Beurteilung, ob zur Beseitigung eines Mangels eine längere Frist als eine solche von 3 Monaten als erforderlich zu bezeichnen sei, hat der Feuerschauer insbesondere auch darüber sich zu verlässigen, ob Baumaterialien im Orte vorhanden oder leicht zu beschaffen, sowie ob geeignete Bauhandwerker daselbst oder in der Nähe wohnhaft sind.

§ 12. Findet der Feuerschauer, daß in einer Gemeinde die Erlassung von ortspolizeilichen Vorschriften im Sinne der §§ 2 und 42 der allgemeinen Bauverordnung vom 5. Mai 1869<sup>1)</sup> nöthig oder wünschenswert, oder daß die bestehenden Bauvorschriften einer Ergänzung oder Abänderung bedürftig wären, oder endlich, daß die bestehenden Vorschriften in Folge unrichtiger Auffassung oder aus Nachlässigkeit mangelhaft gehandhabt werden, so ist dem Bezirksamte mündlich oder schriftlich hievon Kenntnis zu geben.

§ 13. Wenn der Feuerschauer in einer Gemeinde Zustände oder Einrichtungen, die in einer größeren Anzahl von Gebäuden gleichmäßig vorkommen, bisher aber nicht beachtet oder nicht für gefährlich angesehen waren, als feuerpolizeiwidrig beanstanden zu müssen glaubt, so sind die bezüglichen Einträge in der Tabelle zu machen; daneben ist aber noch eine besondere Darlegung des Sachverhalts der Tabelle beizuschließen.

§ 14. Sämmtliche Einträge in der Tabelle sind mit Bestimmtheit und größter Genauigkeit zu machen.

Die Tabelle ist am Orte des Geschäfts zu fertigen und ordnungsmäßig abzuschließen. Nach Unterzeichnung derselben

<sup>1)</sup> Seite 13 und 35.



und des Gebührenzettels durch den Feuerchauher und den Bürgermeister ist beides mit den etwa gefertigten Anlagen dem Amte vorzulegen.

### B. Im Besonderen.

§. 15. (Untersuchung der Gebäude und Feuerstätten.) Hierbei ist nach Maßgabe der allgemeinen Bauverordnung vom 5. Mai 1869 und des Nachtrags hiezu vom 18. April 1872 hauptsächlich darauf zu sehen, ob

1. für den Fall eines Brandes die entsprechende Zugänglichkeit besteht;
2. Brandmauern an vorgeschriebener Stelle bestehen, ob sie stark genug hergestellt und nicht mit unstatthaften Öffnungen versehen sind;
3. die sonstigen Außenseiten, soweit sie nicht massiv aus Stein erstellt sind, aus mit feuer sicherem Material ausgefülltem oder anderem angemessenen Fachwerk hergestellt, ob in unzulässiger Weise Umfassungswände mit Holz bekleidet oder von Holz hergestellt sind;
4. das Dach mit feuer sicherem Material gedeckt ist;
5. die leeren Räume zwischen Decke und Fußboden etwa mit entzündlichen Gegenständen ausgefüllt sind;
6. die Thür- und Lichtöffnungen an den Außenseiten der Gebäude, insbesondere alle Dachöffnungen mit Verschlüssen versehen sind;
7. Gebäude, in welchen zahlreiche Versammlungen stattfinden oder besonders feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, unverbrennliche Treppen und Vorfluren haben;
8. alle Feuerungseinrichtungen so beschaffen sind, daß durch ihren Gebrauch keine Gefahr der Entzündung besteht, ob insbesondere Feuerungen und Öfen mit vorschriftsmäßigen Feuerwänden umgeben sind;
9. die Vorkamine fest und feuer sicher sind;
10. die Öfen,
  - „ Ofenröhren,
  - „ Zentralheizungen,
  - „ Herde,
  - „ Rauchkammern,



- die Umfassungswände und Gewölbe der Backöfen,  
 „ Feuerstätten der Brennösen, Darren zc.,  
 „ Schmiede- und Schlosserwerkstätten,  
 „ Aschenbehälter und  
 „ Ramine

sich in haulichem und brandsicherem Zustande befinden. Die auf Ziffer 8 bis 10 sich erstreckenden Vorschriften der obenerwähnten Verordnung müssen bei Neubauten die strengste Beachtung finden; sie können auch hinsichtlich bereits bestehender Gebäulichkeiten und Einrichtungen zur Anwendung gebracht, diese Anwendung bei älteren Gebäuden oder Einrichtungen soll vom Feuerschauer aber nur da veranlaßt werden, wo sie zur Verhütung unmittelbarer Feuergefahr geboten ist;

11. ob in denjenigen Orten, in welchen der Gebirgsbaustil zugelassen ist, die einschlägigen besonderen Bestimmungen der örtlichen Bauordnungen und die allgemeinen Vorschriften über die Herstellung von Stroh- und Schindeldächern gehörig befolgt werden.

§ 16. Der Feuerschauer soll auch darauf achten, ob keine baufälligen Gebäulichkeiten oder Gebäudetheile vorhanden sind.

Ist die Baufälligkeit derart, daß das Gebäude den Einsturz droht, so ist nach § 9 Absatz 2 zu verfahren.

§ 17. (Aufbewahrung von feuergefährlichen und explosiven Gegenständen.) Der Feuerschauer hat allgemein sich darüber zu verlässigen, ob nicht Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden, oder leicht Feuer fangen, oder Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, in feuergefährlicher Weise aufbewahrt sind.

Besondere Vorschriften bestehen

über die Aufbewahrung von Reibfeuerzeugen — Verordnung von 28. März 1865, §§ 4 und 5<sup>1)</sup>,

über die Lagerung von Erdöl — Verordnung vom 15. Februar 1865<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Seite 157.

<sup>2)</sup> Jetzt Verordnung vom 22. August 1890 Seite 158.



über die Aufbewahrung von Aiche, Holz Stroh und anderen brennbaren Materialien Verordnung vom 28. November 1864, §§ 9 und 10<sup>1)</sup>,

über den Verkehr mit explosiven Stoffen — Verordnung vom 6. November 1879<sup>2)</sup>.

§ 18. (Benehmen mit Feuer und Licht.) In dieser Hinsicht ist insbesondere die Einhaltung der §§ 1 bis 8, und 11 ff. der Verordnung vom 28. November 1864<sup>3)</sup>, sowie der Verordnung vom 30. Dezember 1871, Ziffer 5<sup>4)</sup>, zu überwachen.

Wo besondere Vorschriften für Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sodann wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, in Geltung sind, ist deren Befolgung gleichfalls ins Auge zu fassen.

§ 19. (Untersuchung und Reinigung der Kamine.) Der Feuerchauher soll ferner prüfen, ob neuaufgeführte, beziehungsweise einer Ausbesserung unterzogene Kamine vor dem Verpug durch den Kaminfeger untersucht wurden, und die Kaminreinigungen ordnungsmäßig, rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Zahl besorgt werden. (§ 40 Absatz 1 der Bauverordnung von 1869, Kaminfegerordnung vom 21. August 1843, § 9 bis 13, Verordnung vom 20. Dezember 1844, Verordnung vom 11. August 1854, Verordnung vom 9. November 1868.

§ 20. Prüfung der Löschanstalten und Löscheräthschaften.) Dieselbe hat sich im Allgemeinen darauf zu erstrecken, ob diese Anstalten und Geräthschaften in genügender Zahl vorhanden sind, ob die vorhandenen ihrer Beschaffenheit nach dem Zwecke völlig entsprechen, und ob sie derart unterhalten und aufbewahrt sind, daß sie jederzeit benützt werden können.

Der Feuerchauher soll sich vor Allem darüber unterrichten, ob und was in Bezug auf Herstellung von Löscheräth-

<sup>1)</sup> Seite 156.

<sup>2)</sup> Seite 174.

<sup>3)</sup> Seite 156.

<sup>4)</sup> Seite 157.

<sup>5)</sup> An Stelle der vier zuletzt genannten Verordnungen ist jetzt die Kaminfegerordnung vom 29. November 1887 Seite 216 getreten.



anhalten und Beschaffung von Feuerlöschgeräthen orts- oder bezirkspolizeilich angeordnet ist.

In Ort und Stelle ist eine Besichtigung der Lokalitäten, in welchen die Spritzen und sonstigen Löschgeräthschaften aufbewahrt sind, der Brunnen- und Wasserleitungen, sowie etwa vorhandener Brandweihen, ferner eine Untersuchung der Geräthschaften selbst, sowie die Feststellung ihrer Zahl und Beschaffenheit vorzunehmen.

Auch ist zu erheben, ob die nöthige Zahl von Schlüsseln zum Spritzenhaus vorhanden ist und wo die Schlüssel aufbewahrt sind.

Die Frage, ob dem Bedürfnisse ausreichend entsprochen ist, oder für weitere Anschaffungen oder Verbesserungen gesorgt werden soll, ist unter sorgfältiger Abwägung aller örtlichen Verhältnisse zu beurtheilen; es ist dabei namentlich zu berücksichtigen:

- ob die Gemeinde wasserreich oder wasserarm,
- ob sie geschlossen oder zerstreut ist,
- ob die Straßen weit oder eng gebaut und die Gebäude von allen Seiten zugänglich,
- ob die Häuser meist nur aus einem oder mehreren Stockwerken gebaut,
- ob die Dächer mit feuersicherem Material oder mit Stroh oder mit Schindeln gedeckt sind,
- ob die Ökonomiegebäude mit den Wohngebäuden vereinigt sind oder getrennt stehen,
- ob viele mit Feuersgefahr verbundene Gewerbe im Orte betrieben werden,

und anderseits die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Betracht zu ziehen.

Wo der Feuerschauer zugleich eine Spritzenprobe vornehmen soll, hat derselbe gleich nach Eintreffen im Orte mit dem Bürgermeister das hiezu Erforderliche vorzulegen.

#### Schl u ß b e s t i m m u n g.

§ 21. Zuwiderhandlungen des Feuerschauers gegen die Dienstweisung werden vorbehaltlich der Bestrafung auf Grund der Strafgesetze im Disziplinarwege mit Geldstrafe bis zu 200 Mark oder Arrest bis zu 8 Tagen oder mit Entlassung geahndet.



## V. Das Kaminfegerwesen.

### 1. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 113. Kaminfeger und deren Gehilfen, welche den über den Betrieb der Kaminfegerei erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, unterliegen Geldstrafen bis zu 50 Mark oder Haft bis zu acht Tagen.

### 2. Kaminfegerordnung vom 29. November 1887.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 417.)

In Gemäßheit der §§ 39 und 77 der deutschen Gewerbeordnung und ergänzend zu den §§ 62 bis 66 der Vollzugsverordnung zu derselben vom 23. Dezember 1883, sowie auf Grund der §§ 113 und 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die selbständige Ausübung des Kaminfegergewerbes steht nur den hierfür besonders bestellten Kaminfegeern zu.

§ 2. Die kraft seitherigen Rechts in Geltung befindliche Einrichtung von Kehrbezirken, innerhalb deren die für den Kehrbezirk bestellten Kaminfeger die ausschließliche Befugniß zum Kaminfegeen haben, bleibt auch fernerhin in Kraft.

Das Ministerium des Innern ist befugt, die Kehrbezirke im öffentlichen Interesse nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Kaminfeger aufzuheben oder zu verändern.

§ 3. Ist die Stelle eines Kaminfegers erledigt, so ist sie vom Bezirksamte im Amtsver kündigungsblatt und in der „Karlsruher Zeitung“ zur Bewerbung auszusprechen. Die Bewerbungen sind beim Bezirksamte schriftlich einzureichen; in denselben ist über Namen, Geburts- und Wohnort, Alter, Familienverhältnisse, Vorbildung und seitherige Thätigkeit wahrheitsgetreue Angabe zu machen.

Der Bewerbung ist beizulegen:

1. eine Beurkundung über die Aufnahme unter die für eine Kaminfegerstelle befähigten Personen auf Grund abgelegter Prüfung (§ 4);



2. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde des seitherigen Wohnorts, beziehungsweise, wenn der Bewerber nicht schon längere Zeit an diesem Ort anwesend ist, des früheren Wohn- oder Aufenthaltsortes über den Besitz eines guten Leumunds, sowie beglaubigte Zeugnisse über die seitherige Beschäftigung;
3. ein Zeugniß eines Staatsarztes über eine zur Ausübung des Kaminfegergewerbes befähigende rüstige Körperbeschaffenheit.

Der Bezirksrath beschließt auf Grund der eingekommenen Bewerbungen über Besetzung der erledigten Stelle. Bei gleicher Befähigung ist demjenigen Bewerber der Vorzug zu geben, welcher das höhere Dienst- und Lebensalter hat.

Dem vom Bezirksrath bestellten Bewerber ist durch das Bezirksamt eine Bestallungsurkunde, in welcher der Kreisbezirk genau zu bezeichnen ist, zu behändigen.

§ 4. Wer zur Prüfung (§ 3 Ziff. 1) zugelassen werden will, hat sich mit einem schriftlichen Gesuch an die Baudirektion zu wenden und denselben Zeugnisse über seinen Leumund, seinen Schulbesuch und seine bisherige Beschäftigung vorzulegen.

Die Baudirektion veranlaßt, wenn das Gesuch nicht wegen ungenügender Zeugnisse zurückzuweisen ist, die dem Wohn- oder Aufenthaltsorte des Gesuchstellers nächstbefindliche Bezirksbauinspektion zur Vornahme der Prüfung, für welche eine Gebühr von zehn Mark im Voraus an die betreffende Amtskasse zu entrichten ist; der letzteren ist behufs Erhebung und vorläufiger Verrechnung der Gebühr von der Anordnung der Prüfung durch die Baudirektion sogleich Nachricht zu geben.

Der Bezirksbauinspektion, welche auf Vorweis der Quittung die Prüfung vornimmt, wird hierfür nach Erstattung ihres Berichts über das Ergebnis derselben von der Amtskasse auf Veranlassung der Baudirektion obige Gebühr von zehn Mark verabfolgt.

Die Prüfung umfaßt:

- a) die schriftliche Beantwortung von mindestens 12 und



die mündliche Beantwortung einer geeigneten Anzahl von Fragen:

1. über die Natur des Rauchs und das Ansetzen des Rufes in den verschiedenen Gattungen von Kaminen;
2. über die durch polizeiliche Vorschriften oder die Technik bei der Erbauung und Reinigung von Feuerungsanlagen gebotenen Maßnahmen;
3. über die polizeilichen Vorschriften behufs Verhütung von Feuersgefahr in Gebäuden und über das Verhalten des Kaminfegers bei einem Brande.

b) Die Aufzeichnung von 4—6 Aufgaben über Feuerungsanlagen.

Die Baudirektion stellt bei erbrachtem Nachweise über die erforderliche Befähigung dem Gesuchsteller eine Beurkundung hierüber aus, oder sie weist bei nicht vorhandener Befähigung denselben zurück und bestimmt zugleich eine Frist von 6—12 Monaten, innerhalb deren derselbe zu keiner weiteren Prüfung zugelassen wird.

§ 5. Ist zur neuen Befegung eines Kehrbezirks zu schreiten, weil der seitherige Kaminfeger durch Alter oder Krankheit zur Besorgung seiner Stelle dauernd unfähig geworden, oder mit Tod abgegangen ist, so kann, wenn die Erhaltung des Nahrungsstandes desselben, beziehungsweise der Wittve oder minderjähriger Erben in Frage steht, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern dem neu bestellten Kaminfeger bei der Bestallung die Verpflichtung auferlegt werden, für bestimmte Zeit und vorbehaltlich des Widerrufs bei geänderten Verhältnissen dem seitherigen Kaminfeger beziehungsweise der Wittve oder den minderjährigen Erben desselben eine Unterhaltsrente zu bezahlen.

§ 6. Die Bestallung eines Kaminfegers kann zurückgezogen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund dieselbe erfolgt ist, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Kaminfegers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei der Bestallung vorausgesetzt werden mußten, insbesondere auch dann, wenn der Kaminfeger sich wiederholt Übertretungen der Kaminfegerordnung oder der Gebührenordnung zu Schulden kommen



läßt, oder sich wiederholter oder grober Verletzung seiner Berufspflichten, der Trunkenheit oder ähnlicher, seinen Leumund trübender Handlungen schuldig macht.

Ueber die Zurückziehung der Bestallung beschließt der Bezirksrath nach §§ 54 und 21 der Gewerbeordnung und § 2 der Vollzugsverordnung hiezu.

§ 7. Der Kaminfeger muß seinen Wohnsitz an dem Orte nehmen, welcher ihm bei der Bestallung vom Bezirksamt bezeichnet wird. Eine Aenderung dieses Wohnsitzes kann nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bezirksamts erfolgen.

Eine Stellvertretung für den bestellten Kaminfeger ist nur vorübergehend aus besonderen Gründen zulässig. Soll eine solche Stellvertretung stattfinden, so hat der Kaminfeger hiervon unter Darlegung der Gründe, sowie unter Bezeichnung des von ihm gewählten Stellvertreters und Beifügung der nach § 3 dieser Verordnung verlangten Angaben und Zeugnisse dem Bezirksamte Anzeige zu machen. Das letztere prüft, ob die vorgetragenen Gründe erheblich sind, und ob der Stellvertreter den vorgeschriebenen Erfordernissen genügt. Mangels dieser Voraussetzungen, oder, wenn die Schädigung öffentlicher Interessen aus der Zulassung eines Stellvertreters zu befürchten ist, kann die Stellvertretung vom Bezirksamt untersagt werden.

Auch wenn eine Stellvertretung nicht stattfinden soll, hat der Kaminfeger dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten, wenn er sich über 3 Tage aus dem Kehrbezirk zu entfernen gedenkt, oder erkrankt, oder sonst länger als 3 Tage verhindert ist, seinem Beruf obzuliegen.

Wenn der bestellte Kaminfeger mit Tod abgeht, hat das Bezirksamt wegen Verletzung des Kehrbezirks bis zur Wiederbesetzung desselben besondere Anordnung zu treffen.

§ 8. Der Bezirkskaminfeger ist berechtigt und verpflichtet, in seinem Kehrbezirke in allen Gebäuden die vorgeschriebenen Reinigungen vorzunehmen.

§ 9. Bei dem Reinigen hat der Kaminfeger zugleich auf schadhafte Stellen oder vorschriftswidrige Beschaffenheit der Kamine oder Feuerungseinrichtungen, sowie auf sonstige



feueregefährlichen Verhältnisse genau zu achten. Etwaige Mängel sind von ihm sogleich dem Besitzer der Feuerungsanlage zur Kenntniß zu bringen und der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche die nöthige Einleitung zur Beseitigung zu treffen hat. Erscheinen beim nächsten Reinigen die gerügten Mängel nicht beseitigt, so hat der Kaminfeger das Bezirksamt hiervon in Kenntniß zu setzen.

Über Mängel, welche eine unmittelbare Feuersgefahr bedingen, ist jeweils sofort auch dem Bezirksamt Anzeige zu machen.

§ 10. Außer seinem Bezirk darf der Kaminfeger die in seinen Berufskreis fallenden Einrichtungen nur dann vornehmen, wenn er vorübergehend als Stellvertreter bestellt ist (§ 7) oder von dem betreffenden Bezirksamt besonders beufen wird.

§ 11. Der Kaminfeger hat die ihm obliegenden Geschäfte entweder selbst vorzunehmen, oder durch einen zuverlässigen Gehilfen vornehmen zu lassen.

Im Falle der Verwendung von Gehilfen bleibt der Kaminfeger für vorschriftsmäßige und geordnete Besorgung der Einrichtungen durch dieselben jederzeit verantwortlich; er hat daher die Arbeit der Gehilfen sorgfältig zu überwachen, sowie dafür zu sorgen, daß dieselben den Hausbesitzern und deren Stellvertretern gegenüber jederzeit ein angemessenes Benehmen einhalten.

Die Gehilfen müssen gut beleumundet sein und die für ihr Geschäft erforderliche Gewandtheit besitzen.

Gehilfen, welche sich in den vorbezeichneten Anforderungen nicht genügend erweisen, hat der Kaminfeger sofort aus seinem Dienste zu entlassen.

Das Reinigen durch Lehrlinge darf nur unter persönlicher Anwesenheit und Aufsicht des Meisters oder eines tüchtigen Gehilfen geschehen.

Mindestens einmal im Jahr ist jedes Kamin gelegentlich des Reinigens desselben durch den Kaminfeger selbst oder wenigstens unter seiner unmittelbaren persönlichen Leitung mit Zuhilfenahme eines Lichts einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen.



§ 12. Die für sein Geschäft erforderlichen Werkzeuge hat der Kaminfeger stets in gutem Zustande zu erhalten und auf Verlangen jederzeit der Polizeibehörde oder deren Organen vorzuzeigen.

§ 13. Das Reinigungsgeschäft (§ 8) hat sich auf die Kamine, Rauchfänge und Hurten, ferner auf diejenigen Rohre, welche als Fortsetzung von Ofenrohren in weiten Kaminen zur Verbesserung des Zugs der Defen eingeführt sind (b. f. die Knie- und senkrecht in den weiten Kaminen emporgesführten Rohrstücke) und auf die Feuerzüge der Herde zu erstrecken.

Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Die bezeichneten Feuerungsanlagen müssen vom Ruß vollständig gereinigt werden.
2. Die weiten Kamine sind bis über das Dach hinaus zu besteigen, der Ruß mit einer eisernen Scharre sorgfältig abzutragen und mit einem guten Besen sauber abzuwischen, sowie etwaige Absätze im Kamin, auf welchen sich der Ruß ansammelt, gehörig zu reinigen.
3. Zum reinigen der engen Kamine sind Pumpbesen anzuwenden. Wo sich Glanzruß gebildet hat, ist zur Entfernung desselben das Kamin auszubrennen.
4. Nach dem Reinigen ist Ruß und losgefallener Verputz aus den Kaminen in das vom Hausbewohner bereit zu haltende Gefäß zu schaffen und sind die etwa herausgenommenen Rohre wieder einzusetzen.

Auch sind Puzthürchen und Aussteigladen wieder sorgfältig zu schließen.

Finden sich unverschlossene Rohroöffnungen in Kaminen vor, so ist die Anbringung von Verschlusskapseln zu verlangen.

§ 14. Ist nach § 13 Ziffer 3 das Ausbrennen des Kamins erforderlich, so hat der Kaminfeger den Hauseigenthümer hiervon in Kenntniß zu setzen und sich mit demselben über den Tag der Vornahme des Geschäfts zu verständigen. Das Ausbrennen hat unter persönlicher Leitung des Meisters und mit Beachtung nachstehender Vorsichtsmaßregeln zu geschehen:



1. Es ist rechtzeitig vorher durch den Kaminfeger der Orts-  
polizeibehörde von dem Vorhaben Anzeige zu machen,  
damit diese die Nachbarn davon benachrichtigen und die-  
selben veranlassen kann, alle Öffnungen, durch welche  
Funken einfallen können, sorgfältig zu verschließen.

Bei Staatsgebäuden ist außerdem gleiche Anzeige der  
Bezirksbauinspektion durch den Kaminfeger rechtzeitig  
zuvor zu erstatten.

2. Während der Vornahme des Geschäfts sind die Klappen  
der Ofenröhren und die Ofenthüren verschlossen zu  
halten und eine weiße Signalfahne auf dem Dach auf-  
zustecken.
3. Das auszubrennende Kamin darf keine Risse haben  
und muß in gutem haultigen Zustande sein. Die in  
dasselbe mündenden Ofenröhren dürfen nicht schadhaft  
sein und keine leicht entzündlichen Gegenstände sich in  
der Nähe befinden. Die Kaminpußthürchen müssen ver-  
schlossen sein. Ueber alle diese Punkte (1—3) hat sich  
der Meister vor Beginn der Arbeit genau zu verlässigen.
4. Die Zeit für das Ausbrennen ist so zu wählen, daß das  
Geschäft spätestens 2 Uhr Nachmittags beendet ist. Das  
Ausbrennen darf an keinem stürmischen Tage, und weder  
bei großer Kälte, noch bei anhaltender Hitze geschehen.

In Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbedachung soll  
das Ausbrennen nur in den Monaten November bis  
April vorgenommen werden.

5. Vor dem Beginn desselben sind die nöthigen Vorsichts-  
maßregeln zu treffen, um dem hinausschlagenden oder  
überhandnehmenden Feuer durch Verschuß der Öffnung  
des Kamins mit Platten oder eisernen Deckeln und dgl.  
sogleich mit Erfolg begegnen zu können. Auch ist vom  
Hausbesitzer ein zureichender Wasservorrath in das Haus  
und insbesondere in die Nähe des Kamins zu schaffen.  
Auf dem Dache ist eine Ueberwachung der Kaminaus-  
mündung durch einen Gehilfen nöthig, und in den  
Zwischenstockwerken das Kamin durch eine zuverlässige  
Person zu beobachten. In besonders gefährlichen Fällen,  
wie insbesondere auch beim Ausbrennen in Gebäuden



mit Stroh- oder Schindelbedachung, ist für Bereithaltung einer Spritze, sowie für den Beizug von Hilfsmannschaft Sorge zu tragen.

Ist in einem Gebäude mit Stroh- oder Schindelbedachung das Ausbrennen ausnahmsweise (s. Z. 4 a. E.) in der Sommerszeit vorzunehmen, so müssen außerdem nasse Tücher in der Nähe des Kamins außerhalb des Daches aufgelegt, und dieselben fortgesetzt mittelst einer Handspritze bespritzt werden.

6. Ist ein Kamin in das andere geführt, so muß zunächst das obere und dann das untere ausgebrannt werden. Ebenso ist bei mehr als dreistöckigen Häusern zuerst im oberen Stock mit Dachraum auszubrennen und dann erst in dem unteren Stockwerke. Bei neben einander liegenden Kaminen ist durch sorgfältigen Abschluß Fürsorge zu treffen, daß sich nicht beide gleichzeitig entzünden.
7. Nach dem Ausbrennen ist das Kamin mit Kugel und Bürste zu durchziehen, auch ist vom Kaminfeger dafür zu sorgen, daß das Kamin nach beendigtem Geschäft noch einige Zeit durch eine vom Hausbesitzer bestellte zuverlässige Person beobachtet wird.
8. Das zum Ausbrennen erforderliche Material hat der Kaminfeger auf eigene Kosten zu stellen, worauf bei Festsetzung der Tage für das Geschäft Rücksicht zu nehmen ist. § 15. Ueber die Zeit der Reinigungen wird bestimmt:
  1. Küchenkamine sind alle drei Monate, wenn sie aber den Rauch von drei oder mehr Ofenröhren — gleichviel in welchen Stockwerken — aufnehmen, während der Ofenfeuerungszeit alle zwei Monate zu reinigen.
  2. Kamine, welche ausschließlich zu Defen und anderen nur im Winter gebrauchten Feuerungsanlagen gehören, sind während der Ofenfeuerungszeit alle zwei Monate zu reinigen. Bei Kaminen von Luft-, Dampf-, Warm- und Heißwasser-Heizungen hat während der Benützungszeit die Reinigung alle Monate stattzufinden.
  3. Monatlich müssen gereinigt werden:
 

Die Kamine der Bäcker und Würstler, die Küchen-



Kamine bei Gastwirthen und ähnlichen Gewerben, die Kamine der Bierbrauer während der Brauzzeit, der Brennereien, Trocken- oder Dörranstalten während der Gebrauchszeit. Alle zwei Monate sind die Kamine der Schreinerwerkstätten zu reinigen. Die Kamine der Schlosser- und Schmiedewerkstätten, sowie die Kamine sonstiger Feuerarbeiter sind einmal jährlich zu reinigen.<sup>1)</sup>

4. Enge, sogenannte russische Kamine unterliegen hinsichtlich der Zahl der Reinigungen den allgemeinen Bestimmungen.
5. Kamine, welche ausschließlich für Badezimmer, oder welche für Wasch- und Backöfen dienen, die nur zeitweise benützt werden, sind jährlich zweimal zu reinigen.
6. Fabrikamine, welche umbaut sind oder in der Nähe von Gebäuden stehen, sind zweimal, freistehende Fabrikamine jährlich einmal zu reinigen.

Wenn die Vornahme der Reinigung eine besondere Störung des Fabrikbetriebs verursacht und nachgewiesen wird, daß sich bei dem sehr starken Zuge des Kamins kein Ruß, noch weniger Glanzruß ansetzt, kann das Bezirksamt die Zahl der Reinigungen noch weiter herabsetzen oder bei gut erhaltenen, ganz freistehenden Kaminen auch dem Eigenthümer die Besorgung der Reinigung überlassen.

In letzterem Falle genügt eine jährlich einmal vorzunehmende Untersuchung des Kamins durch den Feuerschauer unter Mitwirkung des Kaminfegers.

7. Die Reinigung ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April von Morgens 7 bis Abends 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends vorzunehmen.
8. Mit Rücksicht auf den starken Gebrauch, auf die Verwendung stark rußenden Brennmaterials und auf die bauliche Anlage der Kamine kann durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift die Vornahme einer größeren Zahl von Reinigungen angeordnet und können die in

<sup>1)</sup> Der Schlusssatz ist zugefügt durch Verordnung vom 13. Juni 1889 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 104).



Verlangen des Gebäudebesizers oder dessen Stellvertreters die Kamine auch öfter, als vorgeschrieben, zu reinigen.

§ 16. Bei Kaminen, welche nicht benützt werden, ist, so lange dies der Fall ist, eine regelmäßige Reinigung nicht geboten; dieselben sind übrigens dann, wenn sie nicht ganz unbrauchbar gemacht, oder die betreffenden Gebäude nicht ganz außer Gebrauch gesetzt sind, jedenfalls einmal des Jahres durch den Kaminfeger genau zu untersuchen.

§ 17. Den Beginn der vorschriftsmäßigen Reinigung hat der Kaminfeger den Hausbewohnern so zeitig anzukündigen, daß diese ihre häuslichen Geschäfte darnach einrichten können.

An dem Vollzug des Reinigungsgeschäfts darf der Kaminfeger ohne ganz dringende Gründe von den Hausbewohnern nicht gehindert werden.

§ 18. Bei vollständiger Neuaufführung von Kaminen, sowie bei Ausbesserung und theilweiser Erneuerung der Kamine unter Dach hat der Kaminfeger dieselben, bevor sie verputzt werden, auf Veranlassung der Ortspolizeibehörde nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Instruktion einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Ueber den Erfund hat der Kaminfeger der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 19. Der Kaminfeger hat ein Tagebuch zu führen, aus welchem der ordnungsgemäße Fortgang des Reinigungsgeschäfts, die Personen, welche dasselbe vorgenommen haben, sowie etwa vorgefundene, feuerpolizeiliche Mängel ersichtlich sind. Dasselbe ist von den Ortspolizeibehörden bezüglich Beginns und Fortgangs des Reinigungsgeschäfts zu beurkunden. Der Kaminfeger hat zu diesem Zweck von Beidem rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Die Bezirksamter haben von dem Tagebuch zum 1. Juni jeden Jahres Einsicht zu nehmen.

§ 20. Die Tagen für die Berrichtungen des Kaminfegers (§§ 8, 14, 15, 16, 18) werden, sofern derkehrbezirk nicht über die Grenzen einer Gemarkung hinausgeht, durch ortspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch bezirkspolizeiliche Vorschrift bestimmt.



Der Kaminfeger hat die Forderung für die geleistete Arbeit stets an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zu richten.

Das Anfordern von Trinkgeldern ist unbedingt untersagt.

§ 21. Bei ausbrechendem Brand hat der Kaminfeger des betreffenden Bezirks sich so schnell wie möglich in Begleitung seiner Gehilfen und mit Leitern versehen nach der Brandstätte zu begeben und sich bei der Löschdirektion anzumelden. Im Verhinderungsfalle hat er jedenfalls seine Gehilfen nach der Brandstätte abzusenden.

§ 22. Diese Verordnung tritt am 1. April 1888 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an sind aufgehoben:  
die Verordnungen

- vom 21. Aug. 1843 (V.-Bl. für den Unterrheinkreis S. 111),
- vom 20. Dez. 1844 (V.-Bl. für den Unterrheinkreis S. 73),
- vom 22. Juli 1845 (V.-Bl. für den Unterrheinkreis S. 63),
- vom 11. Aug. 1854 (V.-Bl. für den Unterrheinkreis S. 65),
- vom 13. Nov. 1865 (Zentralverordnungsblatt Seite 194),
- vom 9. Nov. 1868 (Zentralverordnungsblatt Seite 103),
- vom 7. Nov. 1874 (Ges. u. V.-Bl. S. 541), endlich

§ 55 Abs. 3 der Ldb.-V. v. 5. Mai 1869 (Ges. u. V.-Bl. S. 125) bezw. 9. Nov. 1874 (Ges. u. V.-Bl. Seite 541).

§ 23. Kaminfeger und deren Gehilfen, welche den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften über den Betrieb der Kaminfegerei und die Berufspflichten der Kaminfeger zuwiderhandeln, werden nach Maßgabe des § 113 beziehungsweise 134 des Polizeistrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen, beziehungsweise mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Ueberschreitungen der Taxen werden nach § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen geahndet.

Wer die Verrichtungen des Kaminfegers unbefugt vornimmt, wird nach § 147 Ziffer 1 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.



Anhang.

---

Submissionen, Vertragsbestimmungen  
bei Staatsbauten.  
Gebäudefeuerversicherung.

---

---

geleitete Vor  
retee zu richt  
dingt unterg  
er Kammer  
öglich in S  
sehen und be  
direktion aus  
falls kein Be  
April 1888

ben:

infreis S. 11  
einfreis S. 11  
einfreis S. 11  
einfreis S. 11  
latt Seite 11  
latt Seite 11  
541), enthält  
(Gef.-u. Sch.  
M. Seite 11  
wolge der  
Writen über  
den der Kam  
des § 113  
mit Gebäu  
beziehung  
Sait bis p

§ 148  
150  
m gestand  
s unbestim  
verbreitung  
ensfälle mit







**1. Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern  
und der Finanzen vom 7. Juni 1890, das öffentliche  
Verdingungsweise betreffend.**

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 293.)

In allen Zweigen der Staats- und Staatsanstaltenverwaltung  
sind künftig folgende

Allgemeine Bestimmungen, betreffend die Vergebung von  
Leistungen und Lieferungen (A.),

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von  
Staatsbauten (B.)

einzuhalten.

Im Uebrigen wird Folgendes bemerkt:

1. Jedes Ministerium kann für seinen Verwaltungskreis aus  
besonderen Gründen einzelne Ausnahmen zulassen und kann  
namentlich die zu Artikel 35 des Statgesetzes (Gesetzes- und  
Verordnungsblatt von 1888 Nr. XXXIV. Seite 510 ff.)  
für nöthig erachteten Vollzugsvorschriften geben. Wird auf  
Grund der letzteren von dem regelmäßigen Verdingungsverfahren  
abgesehen, so ist die übliche Form des Ausschreibens ent-  
sprechend zu ändern.
2. Bei Lieferungen auf Grund öffentlicher Ausschreibung darf  
ein bestimmter Herstellungsort nicht bedungen, insbesondere  
nicht der ausländische Ursprung der Waare zur Bedingung  
gemacht werden.
3. Die genaue Beachtung der Vorschrift unter II. 1 Absatz 7  
der allgemeinen Bestimmungen ist im Interesse der Staats-  
kasse geboten, insofern die Beschaffung von Waaren, welche  
in Abmessung und Beschaffenheit von den im Handel üblichen  
abweichen, mit besonderen Schwierigkeiten verbunden und  
deshalb in der Regel nur gegen Bewilligung höherer Preise  
zu erreichen sein wird.
4. Der Ausnahme einer Bemerkung über den Vorbehalt der  
Auswahl unter mehreren Mindestfordernden oder unter



fämmtlichen Bewerbern in die Bekanntmachungen, welche bezüglich öffentlicher Ausschreibungen erlassen werden, bedarf es nicht.

5. Diejenigen Fälle, in welchen bei einem öffentlichen oder engeren Ausschreibungsverfahren die gewählten Unternehmer nicht die Mindestfordernden waren, sind in einer besonderen Anlage zu der Abnahmeverhandlung über die betreffende Rechnung zusammenzustellen, wobei die Stellung der Forderungen dieser Unternehmer zu den abgegebenen Minderforderungen zu bezeichnen ist und kurz die Gründe anzugeben sind, welche für die Wahl der betreffenden Unternehmer unter Ausschluß der Minderfordernden ausschlaggebend waren.
6. Bezüglich der Sicherheitsstellung haben in A IV. 2 und in B. § 16 die Vorschriften der Verordnung Großherzoglichen Finanzministeriums vom 6. November 1886, die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten betreffend, verkündet im Verordnungsblatt der Domänendirektion Nr. 30 und der Generaldirektion der Staatseisenbahnen Nr. 70, Berücksichtigung gefunden und haben auch sonst ergänzend in Anwendung zu kommen.
7. Die Heranziehung und die Auswahl von Sachverständigen zur Mitwirkung in dem Verdingungsverfahren bleibt den mit dessen Leitung betrauten Behörden und Beamten überlassen.
8. Die jeither beim staatlichen Verdingungsweise im Gebrauche gewesenen Muster sind, soweit nöthig, einer Umarbeitung nach Maßgabe der neuen Vorschriften zu unterziehen.
9. Die Staatsbehörden werden dahin wirken, daß auch seitens der Gemeinden und anderer Körperschaften nach den Vorschriften über das staatliche Verdingungsweise verfahren wird.

## A. Allgemeine Bestimmungen, betreffend die Vergabung von Leistungen und Lieferungen.

### I. Arten der Vergabung.

Leistungen und Lieferungen sind in der Regel öffentlich auszusprechen.



Mit Ausschluß der Oeffentlichkeit zu engerer Bewerbung können ausgeschrieben werden:

1. Leistungen und Lieferungen, welche nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt;
2. Leistungen und Lieferungen, bezüglich deren in einer abgehaltenen öffentlichen Ausschreibung ein geeignetes Ergebnis nicht erzielt worden ist.

Unter Ausschluß jeder Ausschreibung kann die Vergebung erfolgen:

1. bei Gegenständen, deren überschläglicher Werth den Betrag von 1000 Mark nicht übersteigt;
2. bei Dringlichkeit des Bedarfs;
3. bei Leistungen und Lieferungen, deren Ausführung besondere Kunstfertigkeit erfordert;
4. bei Nachbestellung von Materialien zur Ergänzung des für einen bestimmten Zweck ausgeschriebenen Gesamtbedarfs bis zu 20 Prozent desselben, sofern kein höherer Preis vereinbart wird, als für die Hauptlieferung.

## II. Verfahren bei Ausschreibungen.

1. Gegenstand der Ausschreibung. Der Gegenstand der Ausschreibung ist in allen wesentlichen Beziehungen bestimmt zu bezeichnen.

Ueber alle für die Preisberechnung erheblichen Nebenumstände sind vollständige, eine zutreffende Beurtheilung der Bedeutung derselben ermöglichende Angaben zu machen.

Für Bauarbeiten sind außer genauen Zeichnungen zur Verabfolgung an die Bewerber bestimmte Verdingungs-Anschläge aufzustellen, in welchen sämtliche Hauptleistungen sowie die erheblicheren Nebenleistungen in besonderen Positionen aufzuführen sind.

Dieselben dürfen von der Behörde ermittelte Preisansätze nicht enthalten.

Die Zeitperioden für Lieferungen zur Deckung eines fortlaufenden Bedarfs sind nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles zu bemessen. Bei Materialien mit größeren Preisschwankungen ist der Bedarf nur auf ein Jahr zu vergeben.

Umfangreichere Ausschreibungen sind derart zu zerlegen, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Betheiligung



an der Bewerbung ermöglicht wird. Bei größeren Hochbauten hat daher die Vergebung nach den einzelnen Abtheilungen des Anschlages — den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen entsprechend — zu erfolgen. Besonders umfangreiche Abtheilungen des Anschlages sind in mehre Loose zu theilen.

Bezüglich der Beschaffenheit zu liefernder Waaren und der Abmessung zu liefernder Gegenstände sind ungewöhnliche, im Handel nicht übliche Anforderungen nur insoweit zu stellen, als dies unbedingt notwendig ist.

Ist bei Lieferungen von Fabrikaten der Kenntniß der Bezugsquelle (der Fabrik) eine besondere Bedeutung für die Beurtheilung der Güte beizumessen, so ist von dem Bewerber die Namhaftmachung des Fabrikanten, von welchem die Waaren bezogen werden sollen, zu verlangen.

Für die Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen sind ausreichend bemessene Fristen zu bewilligen.

Muß bei dringendem Bedarf die Frist für eine Lieferung ausnahmsweise kurz gestellt werden, so ist die besondere Beschleunigung nur für die zunächst erforderliche Menge vorzuschreiben.

2. Bekanntmachung der Ausschreibung. Bei der Bekanntmachung öffentlicher Ausschreibungen durch die Zeitungen sind die bezüglich der Benutzung amtlicher Blätter ergangenen Vorschriften zu beachten. Insbesondere ist auch die Badische Gewerbezeitung zu benutzen.

Die Bekanntmachungen müssen in gedrängter Form diejenigen Angaben vollständig enthalten, welche für die Entschliesung der Unternehmer, ob sie einer Betheiligung an der Bewerbung näher treten wollen, von Wichtigkeit sind. Insbesondere sind darin aufzuführen:

Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung nach den wesentlichsten Beziehungen, wobei die Theilung des Gegenstandes nach Handwerkszweigen, Loosen u. hervorzuheben ist;

die Zeit der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote;

die für den Zuschlag vorbehaltene Frist;

die Gelegenheit für die Einsichtnahme und den Bezug der Verdingungsanschlätze, Zeichnungen, Bedingungen usw.



und, sofern der Bezug nicht unentgeltlich stattfindet, der dafür zu entrichtende Preis.

Die Einrückungsgebühren werden von der ausschreibenden Behörde getragen.

3. Bestimmung des Tags der Eröffnung der Angebote. Um den Bewerbern die nothwendige Zeit zur sachgemäßen Vorbereitung der Angebote zu gewähren, ist — vorbehaltlich einer durch besondere Umstände gebotenen größeren Beschleunigung — die Verhandlung zur Eröffnung bei kleineren Arbeiten und leicht zu beschaffenden Lieferungen unter Bestimmung einer Frist von 14 Tagen, bei größeren Arbeiten mit einer solchen von 4 Wochen anzuberaumen.

4. Zuschlagsfrist. Die Zuschlagsfristen sind in allen Fällen, insbesondere aber bei Lieferungen solcher Materialien, deren Preise häufigen Schwankungen unterliegen, möglichst kurz zu bemessen.

Dieselben dürfen den Zeitraum von 14 Tagen, beziehungsweise wenn die Genehmigung höherer Behörden einzuholen ist, von 4 Wochen in der Regel nicht überschreiten.

Nach Ablauf der festgesetzten Einreichungszeit werden Angebote und Nachträge nicht mehr angenommen.

5. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen. Den öffentlichen Ausschreibungen sind die in der Anlage zusammengestellten, von Zeit zu Zeit namentlich auch in der Badischen Gewerbezeitung öffentlich bekannt zu machenden, Bedingungen zu Grunde zu legen.

In den Ausschreibungen selbst ist demnächst nur auf diese Bekanntmachungen zu verweisen mit dem Bemerken, daß die Bedingungen bei der ausschreibenden Stelle zur Einsicht und zum Bezuge aufliegen.

Auf das Verfahren bei engeren Ausschreibungen finden diese Bedingungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die Verbindungsanschlüsse, Zeichnungen, Bedingungen u. (S 2), welche den zur Bewerbung aufgeforderten Unternehmern zugestellt werden, eine Erstattung von Kosten nicht beansprucht wird.

6. Eröffnung der Angebote. Zu der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote haben nur die Bewerber und deren Bevollmächtigte, nicht aber unbetheiligte Personen Zutritt.



Die eingegangenen Angebote werden in der Verhandlung eröffnet und — mit Ausschluß der darin enthaltenen Angaben über Bezugsquellen — verlesen.

Ueber den Gang der Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem die Angebote nach dem Namen der Bewerber und dem Datum aufzuführen sind. Die Angebotschreiben selbst werden dem Protokolle beigelegt und von dem die Verhandlung leitenden Beamten mit einem entsprechenden Vermerke versehen.

Das Protokoll wird verlesen und von den erschienenen Bewerbern und Bevollmächtigten mit vollzogen. Eine Veröffentlichung der Angebote sowie des Protokolls ist nicht statthaft.

Sofern die Feststellung des annehmbarsten Gebotes (vergleiche unter 7) besondere Ermittlungen nicht erfordert, und der die Verhandlung abhaltende Beamte zur selbstständigen Entscheidung über den Zuschlag zuständig ist, kann die Ertheilung des Zuschlages in der Verhandlung zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll erfolgen.

7. Zuschlagserteilung. Die niedrigste Geldforderung als solche ist bei der Zuschlagserteilung keineswegs vorzugsweise zu berücksichtigen.

Der Zuschlag darf nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Arbeit oder Lieferung gewährleistendes Gebot erteilt werden.

Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind solche Angebote:

- a. welche den der Ausschreibung zu Grunde gelegten Bedingungen oder Proben nicht mindestens entsprechen;
- b. welche nach den von den Bewerbern eingereichten Proben für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind;
- c. welche eine in offenbarem Mißverhältniß zu der betreffenden Leistung oder Lieferung stehende Preisforderung enthalten, so daß nach dem geforderten Preise an und für sich eine tüchtige Ausführung nicht erwartet werden kann;
- d. Angebote von Personen, welche sich innerhalb der letzten drei Jahre nach gerichtlichem oder schiedsgerichtlichem Ausspruch bei Leistungen oder Lieferungen als untüchtig oder unzuverlässig erwiesen haben;



e. Angebote, welche keine selbstständigen Preisangebote enthalten, sondern sich darauf beschränken, andere Angebote zu unterbieten.

Nur ausnahmsweise darf in dem Falle c. der Zuschlag ertheilt werden, sofern der Bewerber als zuverlässig und leistungsfähig bekannt ist, und ausreichende Gründe für die Abgabe des ausnahmsweise niedrigen Gebotes beigebracht sind oder auf Befragen beigebracht werden.

Im Uebrigen ist bei öffentlichen Ausschreibungen der Zuschlag demjenigen der drei Mindestfordernden zu ertheilen, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände als das annehmbarste zu erachten ist.

Bei engeren Ausschreibungen hat unter sonst gleichwerthigen Angeboten die Vergebung an den Mindestfordernden zu erfolgen. Sind ausnahmsweise den Bewerbern die näheren Vorschläge in Betreff der im Einzelnen zu wählenden Konstruktionen und Einrichtungen überlassen worden, so ist der Zuschlag auf dasjenige Angebot zu ertheilen, welches für den gegebenen Fall als das geeignetste und zugleich in Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände als das preiswürdigste erscheint.

Ist keines der hiernach in Betracht kommenden Mindestgebote für annehmbar zu erachten, so sind sämtliche Gebote abzulehnen.

Bei der Vergebung von Bauarbeiten sind im Falle gleichwerthiger Angebote die am Orte der Ausführung oder in der Nähe desselben wohnenden Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen. Bei Lieferungen verdienen unter der gleichen Voraussetzung die Ersteller den Vorzug vor den Händlern.

### III. Form und Fassung der Verträge.

1. Form der Verträge. Ueber den durch die Ertheilung des Zuschlags zu Stande gekommenen Vertrag ist der Regel nach eine schriftliche Urkunde zu errichten.

Hiervon kann, unter der Voraussetzung, daß die Rechtsgiltigkeit des Uebereinkommens dadurch nicht in Frage gestellt wird, abgesehen werden:

- a. bei Gegenständen bis zum Werth von 1000 Mark einschließlich;
- b. bei Zug um Zug bewirkten Leistungen und Lieferungen;



c. bei einfachen Vertragsverhältnissen, über welche ein alle wesentlichen Bedingungen vereinbarender Schriftwechsel vorliegt.

Wird in solchen Fällen von der Aufstellung eines schriftlichen Vertrages Abstand genommen, so ist in anderer geeigneter Weise — z. B. durch Bestellzettel, schriftliche gegenseitig anerkannte Aufzeichnungen etc. — für die Sicherung der Beweisführung über den wesentlichen Inhalt des Uebereinkommens Vorkehrung zu treffen.

2. Fassung der Verträge. Die Fassung der Vertragsbedingungen muß knapp, aber bestimmt und deutlich sein.

Für die einzelnen Gruppen von häufiger vorkommenden Arbeiten oder Lieferungen sind allgemeine Vertragsbedingungen ein für allemal festzustellen und in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Bei der Anwendung solcher Vertragsbedingungen auf Vertragsgegenstände anderer Art sind die durch die Verschiedenheit des Gegenstandes bedingten Aenderungen vorzunehmen.

In der Vertragsurkunde müssen außer der Bezeichnung der vertragschließenden Parteien und der Angabe, ob dem Vertragsabschlusse ein öffentliches oder ein engeres Ausschreibungsverfahren vorangegangen ist oder nicht, — zutreffendenfalls auch ob der gewählte Unternehmer in einem solchen Verfahren Mindestfordernder geblieben — die besonderen der Verdingung zu Grunde gelegten Bedingungen enthalten sein.

Hierbei kommen namentlich in Betracht:

- a. der Gegenstand der Verdingung unter Bezeichnung der Bezugsquelle, falls eine derartige Angabe verlangt ist;
- b. die Vollendungsfrist und die etwaigen Theilfristen;
- c. die Höhe der Vergütung und die Kasse, durch welche die Zahlungen zu erfolgen haben;
- d. die Höhe einer etwaigen Konventionalstrafe, sowie die Voraussetzungen, unter welchen dieselbe fällig wird;
- e. die Höhe einer etwa zu bestellenden Kaution, unter genauer Bezeichnung derjenigen Verbindlichkeiten, für deren Erfüllung dieselbe haften soll, sowie derjenigen Voraussetzungen, unter welchen die Rückgabe zu erfolgen hat;
- f. das Nähere in Betreff der Abnahme der Arbeiten oder Lieferungen, sowie der Dauer und des Umfangs der von dem Unternehmer zu übernehmenden Haftbarkeit;



g. daß zur Ergänzung der allgemeinen Vertragsbedingungen Erforderliche in Betreff der Ernennung der Schiedsrichter und der Wahl eines Obmanns.

Die auf den Gegenstand der Verdingung bezüglichen Verdingungs-Anschläge und Zeichnungen, sowie umfangreichere technische Vorschriften sind dem Vertrage als Anlagen beizufügen und als solche beiderseits anzuerkennen.

Die allgemeinen Vertragsbedingungen sind, insofern nicht bei einfachen Vertragsverhältnissen zweckmäßiger die Aufnahme der wesentlichsten Bestimmungen derselben in den Vertrag selbst erfolgt, der Vertragsurkunde beizufügen und im Vertrage selbst — unter Hervorhebung derjenigen Aenderungen und Streichungen, welche in den zur Verwendung gelangenden Druck- oder Umdruck-Formularen vorgenommen sind — in Bezug zu nehmen.

#### IV. Inhalt und Ausführung der Verträge.

Die Verbindlichkeiten, welche den Unternehmern auferlegt werden, dürfen dasjenige Maß nicht übersteigen, welches Privatpersonen sich in ähnlichen Dingen auszubedingen pflegen. In den Verträgen sind nicht nur die Pflichten, sondern auch die denselben entsprechenden Rechte der Unternehmer zu verzeichnen.

#### Im Einzelnen.

1. Zahlung. Die Zahlungen sind auf's Aeußerste zu beschleunigen.

Die Abnahme hat alsbald nach Fertigstellung oder Ablieferung der Arbeit oder Lieferung zu erfolgen.

Verzögert sich die Zahlung in Folge der nothwendigen genauen Feststellung des Geleisteten oder Gelieferten, oder erstreckt sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu bewilligen.

Abschlagszahlungen haben sich auf die ganze Höhe des jeweilig verdienten Guthabens zu erstrecken.

Ist die genaue Feststellung des Umfangs und der Güte des Geleisteten ohne weitläufige Ermittlungen nicht angängig, so sind Abschlagszahlungen bis zu demjenigen Betrage zu leisten, welchen der abnehmende Beamte nach pflichtmäßigem Ermessen zu vertreten vermag. Dabei sind Arbeits- und Lieferungsleistungen, welche nach



Einheitspreisen vergütet werden, in ihren einzelnen Theilen indessen ihrer Natur nach erheblich ungleichen Aufwand erfordern, nicht lediglich nach Ausmaß und Einzelpreis, sondern nach dem wirklichen Werthe der Leistung bei Abschlagszahlungen in Rechnung zu ziehen.

Zur Verstärkung der Kaution dürfen Abschlagszahlungen nur insoweit einbehalten werden, als bereits Ansprüche gegen den Unternehmer entstanden sind, für welche die in der Kaution gebotene Deckung nicht ausreicht.

Auf Antrag der Unternehmer sind Zahlungen an dieselben durch Vermittelung der Reichsbank oder der Badischen Bank zu leisten

2. Sicherheitsstellung. Die Zulassung zu dem Ausschreibungsverfahren ist von einer vorgängigen Sicherheitsstellung nicht abhängig zu machen; dagegen kann in den hierzu geeigneten Fällen vor der Ertheilung des Zuschlages die ungefäumte Sicherheitsstellung verlangt werden.

Die Sicherheit kann durch Bürgen oder durch Kautionen gestellt werden.

Bei Bemessung der Höhe der Kaution und der Bestimmung darüber, ob dieselbe auch während der Garantiezeit ganz oder theilweise einbehalten wird, ist über dasjenige Maß nicht hinauszugehen, welches geboten ist, um die Verwaltung vor Schaden zu bewahren.

Der Regel nach ist die Kaution nicht höher als auf 5 Prozent der Vertragssumme zu bemessen.

Wenn die Vertragssumme 1000 Mark nicht erreicht oder die zu hinterlegende Kaution den Betrag von 50 Mark nicht erreichen würde, so kann auf Sicherheitsstellung überhaupt verzichtet werden.

Kautionen bis zu 300 Mark können durch Einbehaltung von den Abschlagszahlungen eingezogen werden.

Die Kautionsbestellung kann nach Wahl des Unternehmers bestehen in

- a. Hinterlegung von baarem Geld,
- b. Verpfändung von Staatspapieren und Effekten (Faustpfand),
- c. Bürgschaft durch Hinterlegung acceptirter Sichtwechsel,
- d. Verpfändung von Liegenschaften.

Welche Staatspapiere und andere Effekten als Sicherheit an-



genommen werden dürfen und bis zu welchem Prozentsätze die einzelnen Gattungen von Papieren zuzulassen sind, dafür sind die vom Finanzministerium gegebenen allgemeinen Vorschriften maßgebend.

Die Ergänzung der in Werthpapieren bestellten Kaution ist für den Fall vorzubehalten, daß der vorschriftsmäßig ermittelte Deckungswerth gegen den Betrag der Kaution um mehr als 10 Prozent zurückgeht.

Die Werthpapiere sind als Sicherheit nur dann anzunehmen, wenn sie auf den Inhaber lauten und mit sämtlichen noch nicht verfallenen Zins- und Dividendenscheinen und dem Erneuerungsscheine, soweit solche nach der Gattung des Papiers dazu gehören, versehen sind.

Bar gestellte Kautionen werden nicht verzinst.

Die Rückgabe der Kaution hat, nachdem die Verpflichtungen, zu deren Sicherung dieselbe gedient hat, sämtlich erfüllt sind, ohne Verzug zu erfolgen.

3. Mehr- und Minderaufträge. Von dem Vorbehalt einer einseitigen Vermehrung oder Verminderung der bedungenen Lieferungen und Leistungen unter Beibehaltung der bedungenen Preis-Einheitsätze ist Abstand zu nehmen.

4. Konventionalstrafen. Konventionalstrafen sind nur auszubedingen, wenn ein erhebliches Interesse an der rechtzeitigen Vertragserfüllung besteht.

Die Höhe der Konventionalstrafsätze ist in angemessenen Grenzen zu halten.

Von der Vereinbarung derselben ist ganz abzusehen, wenn der Bedingungsgegenstand vorkommenden Falls ohne Weiteres in der bedungenen Menge und Güte anderweit zu beschaffen ist.

Unerschuldeten Hindernissen bei Ausführung von Leistungen und Lieferungen ist möglichst Rechnung zu tragen.

5. Kontrolle der Ausführung. Der Verwaltung ist das Recht vorbehalten, in geeigneter Weise die Ausführung verdingener Arbeiten auf den Werken, in den Werkstätten, auf den Arbeitsplätzen u. zu überwachen.

Die Kontrolle bei Bauarbeiten hat sich auch darauf zu erstrecken, daß der Unternehmer seine Verbindlichkeiten aus dem Arbeitsvertrage gegenüber den von ihm beschäftigten Handwerkern und



Arbeitern pünktlich erfüllt. Für den Fall, daß der Unternehmer diesen Verbindlichkeiten nicht nachkommen und hierdurch das angemessene Fortschreiten der Arbeiten in Frage gestellt werden sollte, ist das Recht vorzubehalten, Zahlungen für Rechnung des Unternehmers unmittelbar an die Beteiligten zu leisten.

Die Kosten der Kontrolle und Abnahme der Arbeiten trägt die Verwaltung.

Den von dem Lieferanten als Bezugsquelle bezeichneten Fabrikanten ist Mittheilung zu machen, wenn sich Anstände bezüglich der Ausführung der betreffenden Lieferungen ergeben.

6. Meinungsverschiedenheiten. Für die Entscheidung über etwaige den Inhalt oder die Ausführung des Vertrages betreffende Meinungsverschiedenheiten ist die Bildung eines Schiedsgerichts zu vereinbaren.

Ueber eine Ergänzung des Schiedsgerichts für den Fall, daß unter den erwähnten Schiedsrichtern Stimmengleichheit sich ergeben sollte, ist ausdrücklich Bestimmung zu treffen.

Gegen Anordnungen, welche die Art der Ausführung eines Baues betreffen, ist die Anrufung eines Schiedsgerichts nur wegen der dadurch etwa begründeten Entschädigungsansprüche zuzulassen.

7. Kosten der Verträge. Etwaige Kosten des Vertragsabschlusses können bis zur Hälfte dem Unternehmer zugewiesen werden.

Briefe, Depeschen und andere Mittheilungen im Interesse des Abschlusses und der Ausführung der Verträge sind beiderseits zu frankiren.

Anlage.

### Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber. Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschlätze u. Verdingungsanschlätze, Zeichnungen, Bedingungen u. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden



auf Ersuchen — geeignetenfalls gegen Erstattung der Selbstkosten — verabsfolgt.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Muster, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen. Falls die besonderen Bedingungen ein Muster für das Angebot vorschreiben, ist dies von der ausschreibenden Behörde zu beziehen.

Die Angebote müssen enthalten:

- a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
- b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung; stimmt die Gesamtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
- c. die genaue Bezeichnung der Adresse des Bewerbers;
- d. seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot sammtverbindlich machen und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
- e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingebrachten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
- f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Zeit bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren



als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§ 4. Wirkung des Angebots. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist beziehungsweise der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Wohnsitz nehmen müssen.

§ 5. Zulassung zur Eröffnungsverhandlung. Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu der Eröffnungsverhandlung frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§ 6. Ertheilung des Zuschlags. Die Behörde ist nicht verpflichtet, dem Mindestfordernden den Zuschlag zu ertheilen. Dieser wird vielmehr nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Arbeit oder Lieferung gewährleistendes Gebot ertheilt.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der Eröffnungsverhandlung zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzternfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht



erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen deßfalligen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind. Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 7. Vertragsabschluss. Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschlätze, Zeichnungen z., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 8. Kautionsstellung. Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu stellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

## B. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten.

§ 1. Gegenstand des Vertrages. Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Arbeiten beziehungsweise Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlätzen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlätzen angenommenen Bordsätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne



wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bauentwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2. Berechnung der Vergütung. Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen beziehungsweise Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Gestellung von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen zc. Insofern in den Verdingungsanschlagen für Nebenleistungen, sowie für die Gestellung von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen und für Herstellung oder Unterhaltung von Zufuhrwegen nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur Erfüllung des Vertrags gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Gestellung von Werkzeug, Geräthen zc.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§ 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag. Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde bejugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder be-



seitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§ 4. Minderleistung gegen den Vertrag. Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdingenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§ 19).

§ 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten *u.* Konventionalstrafe. Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten *u.* in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedingenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Anschlag.

§ 6. Hinderungen der Bauausführung. Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht ge-



hörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei Ansprüche oder Einwendungen begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu gewähren.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehen — sich auf Seite der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind oder auf seiner Seite sich zugetragen haben. Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse



herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenersatz nicht beanspruchen.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht (§ 19).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem andern Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§ 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien. Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, beziehungsweise den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.



Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmer gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§ 8. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten. Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu erteilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Verträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten &c. der bauleitenden Behörde beziehungsweise dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§ 9. Entziehung der Arbeit &c. Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

- a. seine Leistungen untüchtig sind oder
- b. die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
- c. der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß § 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten &c. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, beziehungsweise zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief oder mündlich zu Protokoll Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem



Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen in § 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abzahlungszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§ 19).

§ 10. Ordnungsvorschriften. Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des haulteitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehilfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des haulteitenden Beamten beziehungsweise dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Bei Anordnungen, welche nach Ueberzeugung des Unternehmers die Güte der Arbeit gefährden, ist er verpflichtet, seine Einwendungen bei der haulteitenden Behörde vorzubringen.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem haulteitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe z. sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.



Mitbenutzung von Rüstungen. Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§ 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten u. Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehilfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehilfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigentum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

§ 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme. Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Aufzeichnungen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen



Brief oder mündlich gegen Bescheinigung Anzeige zu machen, worauf der Zeitpunkt für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung und unabhängig von andern bei dem Bau in Betracht kommenden Arbeitsleistungen anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Zeigen sich im Verlauf der Abnahme an den verwendeten Materialien oder an der geleisteten Arbeit Mängel, so hat der Unternehmer dieselben nach Anordnung der Baubehörde auf seine Kosten zu verbessern oder einen entsprechenden Abzug an seinem Verdienst zu erleiden. Bei solchen nothwendig werdenden Abänderungen muß der Unternehmer überdies alle diejenigen Kosten tragen, welche durch etwaigen Ausbruch oder sonstige Beschädigung anderer mit den seinigen in Verbindung stehender Arbeiten verursacht werden.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer beziehungsweise dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Zeitpunkt gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Aufzeichnungen u. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§ 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.



§ 13. Rechnungsaufstellung. Nach der Abnahme wird die Verdienstabrechnung von der bauleitenden Behörde beziehungsweise dem bauleitenden Beamten aufgestellt. Uebrigens bleibt es auch dem Unternehmer vorbehalten, seine Verdienstabrechnung selbst anzufertigen und zur Prüfung und Feststellung einzureichen. Bezüglich der formellen Aufstellung der Verdienstabrechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume beziehungsweise Bautheile und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, beziehungsweise dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwasige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen. Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwasige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§ 14. Zahlungen. Die Schlußzahlung erfolgt alsbald nach beendigter Feststellung der Verdienstabrechnung.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Wählen bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbefristet zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche. Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden



Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse. Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas Anderes festgesetzt ist, bei der Kasse der bauleitenden Behörde.

§ 15. Gewährleistung. Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Artikel 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§ 16. Sicherheitsstellung. Bürgen. Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag miteinzutreten.

Kautionen. Die Kautionsbestellung kann nach Wahl des Unternehmers bestehen in

- a. Hinterlegung von baarem Geld,
- b. Verpfändung von Staatspapieren und Effekten (Faustpfand),
- c. Bürgschaft durch Hinterlegung acceptirter Sichtwechsel,
- d. Verpfändung von Liegenschaften.

Welche Staatspapiere und andere Effekten als Sicherheit angenommen werden dürfen und bis zu welchem Prozentsatze die einzelnen Sattungen von Papieren zuzulassen sind, dafür sind die vom Finanzministerium gegebenen allgemeinen Vorschriften maßgebend.

Die Ergänzung der in Werthpapieren bestellten Kautions für den Fall vorzubehalten, daß der vorschriftsmäßig ermittelte Deckungswert gegen den Betrag der Kautions um mehr als 10 Prozent zurückgeht.

Baar hinterlegte Kautions werden nicht verzinst. Werthpapiere müssen auf den Inhaber lauten und mit sämtlichen noch nicht verfallenen Zins- und Dividendenscheinen und dem Erneue-



rungsschein, soweit solche nach der Gattung des Papiers dazu gehören, versehen sein. Die Zins- und Dividendenscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Erneuerungsscheine, sowie für die Einlösung und den Ersatz ausgelookter Werthpapiere hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern beziehungsweise einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat und, insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§ 17. Uebertragbarkeit des Vertrages. Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkursöffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tod abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§ 18. Gerichtsstand. Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts —



bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§ 19. Schiedsgericht. Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind, wenn die Beilegung im Wege der Verhandlung zwischen dem bauleitenden Beamten und dem Unternehmer nicht gelingen sollte, zunächst der bauleitenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde wird die Anrufung eines Schiedsgerichts zugelassen. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der bauleitenden Behörde getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Für die Bildung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor demselben kommen die Vorschriften der Deutschen Zivil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 §§ 851—872 in Anwendung. Bezüglich der Ernennung der Schiedsrichter sind abweichende, in den besonderen Vertragsbedingungen getroffene Bestimmungen in erster Reihe maßgebend.

Falls die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmgleichheit ergeben habe, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Die Ernennung desselben erfolgt — mangels anderweiter Festsetzung in den besonderen Bedingungen — durch die der vertragschließenden Stelle vorgesezte Verwaltungsbehörde.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

§ 20. Kosten. Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Postkosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

§ 21. Werthvolle Funde. Merkwürdige Natur- und Kunst-erzeugnisse, welche bei Ausführung der Arbeiten gefunden werden, wie Versteinerungen, seltene Mineralien, Alterthümer, Münzen, Gebeine und dergleichen sind der Bauleitung anzuzeigen und abzuliefern. Der Unternehmer hat die von ihm beschäftigten Leute hiezu zu verpflichten. Im Falle der Verheimlichung eines solchen Fundes wird der schuldige Arbeiter oder Aufseher entlassen.



### C. Besondere Vertrags-Bedingungen und technische Vorschriften für Ausführung von Staatsbauten.

#### a. Erd- und Grabarbeiten.

§ 1. [Vorbereitung der Baustelle]. Die Aussteckung der Baustelle geschieht durch die Bauleitung, wobei die Unternehmer, unter Stellung der nöthigen Arbeiter, Beihilfe zu leisten und die erforderlichen Pfähle, Stüchel und Schnüre, Latten und Nägel beizuschaffen, sowie die bei etwaigen Auffüllungen vorkommenden Böschungsprofile herzustellen haben.

Ebenso sind Baum- und Gesträuchwurzeln, welche in die zu bearbeitende Fläche fallen, von den Unternehmern ohne besondere Entschädigung auszuuroden und zur Verfügung der Bauleitung bei Seite zu legen, auch sind etwa vorkommende Steine oder andere verwendbare Materialien auf Verlangen und nach Anweisung der Bauleitung von den Unternehmern unentgeltlich zu entfernen und an die hierfür bezeichneten Stellen in der Nähe des Bauplatzes zu schaffen.

§ 2. [Entwässerung der Fundamentgruben]. Die Beseitigung der in den Fundamentgruben sich zeigenden Quell-, Grund- und Tagewasser liegt, sofern nicht im Kostenüberschlag ein anderes bestimmt ist, ohne Entschädigung dem Unternehmer ob.

§ 3. [Beleuchtung und Einfriedigung der Baustelle]. Die Beleuchtung der Baustelle ist während des Aushubs der Baugrube vom Unternehmer der Grabarbeiten auf seine Kosten vorzunehmen, ebenso auch die Einfriedigung, soweit dies zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist.

§ 4. [Beseitigung der guten Erde und des entbehrlichen Materials]. Die etwa sich vorfindende gute Erde und dasjenige Material, das nach Herstellung der Fundamente zum Wiederauffüllen der entstandenen Lücken erforderlich ist, muß auf Verlangen in der Nähe der Baustelle nach Angabe der Bauleitung aufgelagert werden. Das Uebrige ist, je nachdem der Voranschlag dies besagt, entweder als Auffüllung an die zu bezeichnende Stelle zu schaffen und schichtenweise aufzuschütten oder abzuführen.

§ 5. [Abfuhr]. Der Unternehmer der Abfuhr des ausgeschachteten Bodens oder sonstiger Materialien hat dafür Sorge zu tragen, daß die Schurgrüste sowie andere zu dem Bauwesen gehörige Einrichtungen oder Materialien hierbei, sowie beim Aufladen nicht beschädigt werden. Die Abfuhr hat pünktlich zu den von der Bauleitung festgesetzten Zeiten und Fristen zu geschehen. Ebenso ist die Sorge für die Herstellung und Unterhaltung der Abfuhrwege nebst Zubehörenden ausschließlich Obliegenheit des Unternehmers der Abfuhr, welcher für allen durch Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften entstehenden Schaden aufzukommen hat.

§ 6. [Ausgraben der Fundamente etc.]. Die Fundamente und sonstigen Aushebungen sind genau nach Angabe und Aussteckung auszugraben. Die Unternehmer haben sich in dieser Beziehung sowohl als in Ansehung des plan- und ordnungsmäßigen Betriebs ihres Geschäfts den



Anordnungen der Bauleitung zu unterwerfen, insbesondere aber darin, daß, wenn die Mauerarbeit mit der Grabarbeit nicht sollte gleichzeitig fortgeschritten können und es notwendig werden würde, die Fundamente zc. nicht auf ihre ganze Tiefe auf einmal ausgraben zu lassen, dies nach den jeweiligen Anordnungen der Baubehörde später zu geschehen hat.

§ 7. [Absprießungen]. Etwa nöthig werdende Absprießungen hat der Unternehmer, sofern im Ueberschlag kein besonderer Betrag vorgesehen ist, unentgeltlich zu leisten.

§ 8. [Auffüllungen]. Den Auffüllungen ist schon bei der Anschüttung eine die mutmaßliche Setzung ausgleichende Ueberhöhung zu geben. Rasen, Wurzeln und andere faulende Körper dürfen nicht in die Anschüttungen verbracht, größere Erdschollen müssen zerkleinert werden. Den von der Bauleitung zu gebenden Weisungen über die Vertheilung der Aushubmaterialien, insbesondere über die Ausscheidung und das Wiederandecken des Humus hat der Unternehmer pünktlich Folge zu leisten.

§ 9. [Ausmaß]. Die Grabarbeit wird auf urkundliches Ausmaß durch die Bauleitung nach Kubikmetern derart bemessen, daß bei jeder Gattung von Baugrund der Erdaushub für die Fundamente aus der Größe der untersten Fundamentsohle des Mauerwerks und seiner Höhe, ohne Berücksichtigung der etwa erforderlichen Böschung und des nothwendigen seitlichen Arbeitsraumes, berechnet wird. Der Vertragspreis bezieht sich auf sämtliche Grabarbeit ohne Unterschied der Tiefe und Beschaffenheit des Bodens, es kann daher denselben kein Wechseln der Erdschichten ändern, den einzigen Fall ausgenommen, daß man, ehe sich hinreichend fester Grund zeigt, auf zusammenhängende Felsmassen stoßen würde, welche mit Haxe und Pickel nicht mehr bewältigt werden können, sondern mit Sprengmitteln und Keilen gesprengt werden müssen.

Bezüglich der Beseitigung solcher Felsen wird mit dem Unternehmer entweder besondere Vereinbarung getroffen, oder es wird diese Arbeit in Regie besorgt, oder auch an einen Dritten vergeben.

Sowohl bei dem Ausgraben und Unterbringen des Materials auf der Baustelle selbst, als bei der Abfuhr desselben wird dasjenige Maß für gültig angenommen, welches der ausgehobene oder auch eingerutschte Boden vorher als fester Körper hatte. Eingerutschte Erdmassen werden nur dann vermessen und bezahlt, wenn der Unternehmer nachweist, daß ihn an der Erdbrutschung kein Verschulden treffe.

§ 10. [Transport der Sprengmaterialien]. Beim Transport der Sprengmaterialien zur Baustelle, bei deren Aufbewahrung und Verwendung hat sich der Unternehmer in jeder Beziehung nach den bestehenden polizeilichen Vorschriften (Verordnung Großh. Ministeriums des Innern und des Handels vom 6. November 1879) zu richten und ist derselbe in allen Beziehungen für den Schaden haftbar, welcher durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften oder durch Nachlässigkeit entstehen sollte.

Unter Anderem müssen hiernach die zur Beförderung von explosiven Stoffen dienenden Fuhrwerke als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare schwarze Fahne mit einem weißen P tragen.

Schlusser, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.



Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschube angewendet werden. Bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Kräher) gestattet, welche aber ganz vom Radschub gedeckt sein muß.

Die zu transportierenden Sprengmaterialien müssen dabei vor heftigen Erschütterungen und vor Feuersgefahr bewahrt werden, und dürfen die betreffenden Fuhrwerke nur im Schritt fahren.

Der Fuhrmann, welcher den Transport besorgt, darf nicht rauchen und die Ladung nicht ohne Aufsicht lassen.

Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf Wegen umfahren werden können, welche für Frachtfuhrwerke passirbar sind.

Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehenden Ankunft des Transportes der zustehenden Behörde Anzeige zu machen und sind deren Anordnungen abzuwarten und zu befolgen.

§ 11. Aufbewahrung von Sprengmaterialien. Die Aufbewahrung von Sprengmaterialien jeder Art, sowie von Zündschnüren, Zündkapseln und dergleichen, welche zur Verwendung kommen, hat an feuer-sicheren Orten, entfernt von Straßen, Wegen, Wohnungen, Schmieden, ins-besondere von Feuerwerkstätten, unter strengem und sicherem Verschluss zu geschehen.

Bezüglich der Aufbewahrung von Dynamit wird noch besonders angeordnet, daß dieselbe in größerer Entfernung von der Baustelle zu geschehen hat, an trockenen, nicht feuergefährlichen Orten, etwa in Bretterhäuschen mit doppelten Wänden oder in Erdstollen, getrennt von Zündkapseln und Schwarzpulver.

Für die Aufbewahrung von größeren Quantitäten Sprengmaterialien hat der Unternehmer die Ermächtigung des zuständigen Bezirksamtes, beziehungsweise des Bezirksraths einzubolen unter Vorlage eines Situationsplanes, aus welchem die Stellung des Magazins zur nächsten Umgebung ersichtlich ist.

Die Vorräthe im Tunnel oder Stollen dürfen höchstens betragen:

An Schwarzpulver . . . . .	15 kg,
„ Dynamit . . . . .	3 kg,

Auf den Arbeitsstätten dürfen sich überhaupt nie mehr Sprengmaterialien befinden, als für den ungehinderten Fortgang der Arbeit un-mittelbar nöthig.

Bei Strafe der Entlassung ist es den Arbeitern untersagt, Dynamit in den Taschen zum Zwecke der Erwärmung bei sich zu tragen oder Sprengmaterialien zu andern Zwecken und außerhalb der Arbeitsstellen zu verwenden.

Der Zutritt zu den Magazinen, in welchen die Sprengmaterialien aufbewahrt werden, darf nicht mit brennendem Lichte geschehen und ist derselbe überhaupt nur den Aufsehern oder damit beauftragten Arbeitern gestattet. In diesen Räumen und in deren Nähe ist das Rauchen strenge untersagt.

Zur Verbringung der Sprengmaterialien von dem Magazin auf die Arbeitsplätze sind gut verschließbare Gefäße zu verwenden, und sind dieselben



dieselbst in entsprechender Entfernung vom Orte des Abfeuerns an sicherer Stelle zu lagern.

§ 12. [Verwendung der Sprengmaterialien]. Die Verwendung der Sprengmaterialien hat mit der größten Vorsicht zu geschehen.

Verfagte Schüsse dürfen unter keinen Umständen ausgebohrt werden. Bei Zuwiderhandlungen verfällt der Unternehmer in Strafe und ist außerdem für etwa entstehendes Unglück oder Schaden haftbar.

Zum Laden der Schüsse dürfen nur Ladstöcke benützt werden, die ganz aus Holz oder Kupfer bestehen.

Beim Transport der Sprengmaterialien zur Verwendungsstelle dürfen, sofern Licht nöthig ist — wie z. B. in Stollen oder Tunnel — nur gut verschließbare Laternen verwendet werden.

Ebenso darf die Anfertigung von Patronen, Besetzung der Dynamitpatronen mit Zündkapeln und jede sonstige Behandlung der Sprengmaterialien nicht in der Nähe eines Lichtes oder von Oefen, Feuerwerkstätten, Schmieden und dergleichen oder in geheizten Räumen geschehen, sondern im Freien oder an durchaus feuer sichereren Orten.

Die Verwendung der Sprengmaterialien, die Zubereitung der Patronen, das Zurichten der Zündschnüre, Laden der Bohrlöcher, Anzünden der Schüsse und dergleichen darf nur ganz zuverlässigen und damit sehr vertrauten Arbeitern übertragen werden.

§ 13. [Vorsichtsmaßregeln beim Abfeuern der Schüsse]. Vor dem Beginn des Anzündens müssen die erforderlichen Wachposten ausgestellt sein, welche dafür zu sorgen haben, daß keine Personen oder Fuhrwerke, namentlich auch solche nicht, die etwa durch Häuser, Bäume oder sonstige Gegenstände gedeckt werden, unbemerkt in den Bereich der Schüsse gelangen.

Entgegenkommende Personen oder Fuhrwerke sind daher bis zur Entladung der Schüsse zurückzuhalten und vermittelst verständlichem Zuruf auf die Gefahr aufmerksam zu machen. Jedenfalls dürfen die Schüsse nicht angezündet werden, ehe man sich vollständig überzeugt hat, daß niemand mehr einer Gefahr hierdurch ausgesetzt wird, in welcher Beziehung sich die mit dem Abfeuern beauftragte Person und die ausgestellten Wachen durch Abgabe von Signalen zu verständigen haben. Die Bewohner der Gebäude in der Nähe der Arbeitsstelle sind, wenn nöthig, von den Wachen zu warnen, damit sie sich noch rechtzeitig entfernen können.

Damit der Verkehr auf den Straßen möglichst wenig gestört wird, sind zum Abfeuern der Schüsse bestimmte Zeiten einzuhalten und ist hierbei insbesondere Rücksicht zu nehmen auf die Post-Omnibus-Kurse.

Solche für das Abfeuern vorgeschriebene besondere Zeiten müssen genau eingehalten werden.

In der Nähe von Gebäuden, bebautem Gelände, Wegen und Landstraßen sind die Schüsse auf Anordnung der Bauleitung zu decken, entweder durch aufgelegte Reisigbündel, Faschinen, durch Aufstellung von Schirmwänden oder durch sonstige, im einzelnen Falle jeweils näher zu bezeichnende Vorkehrungen.



Die Bauleitung behält sich vor, zum Schutze von in der Nähe der Baustelle gelegenen Gebäuden besondere Vorschriften bezüglich der Vornahme des Ausbruches der An- oder Einschnitte zu ertheilen, bezw. das Sprengen an solchen Stellen zu untersagen.

§ 14. Verfahren nach dem Abfeuern der Schüsse]. Nach dem Abfeuern der Schüsse muß einige Zeit gewartet werden, bis die Baustelle wieder betreten werden darf.

In Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob alle angezündeten Schüsse sich entzündet haben, darf die Sprengstelle erst 20 Minuten nach dem zuletzt losgegangenen Schuß von dem betreffenden Vorarbeiter betreten werden. Erst nachdem sich derselbe überzeugt, daß eine nachträgliche Entzündung nicht mehr zu befürchten ist, dürfen sich die übrigen Arbeiter nähern. Um sich davon besser überzeugen zu können, ob alle Schüsse sich entzündet haben, hat der Vorarbeiter dieselben jeweils vor Entzündung abzuzählen und soll die Zahl der gleichzeitig zur Entzündung kommenden nicht zu groß sein.

Nachdem der Vorarbeiter sich von der richtigen Entzündung überzeugt hat, verständigt er durch entsprechende Signale die ausgestellten Wachen hiervon, damit der Verkehr wieder frei gegeben wird.

Ueberflüttungen der Straße, bebauten Geländes und dergleichen in Folge des Sprengens müssen sofort weggeräumt werden.

§ 15. [Außergewöhnliche Sprengmaterialien]. Wenn andere als die oben aufgeführten Sprengmaterialien zur Verwendung in Aussicht genommen werden, so ist vorher die Erlaubnis der Bauleitung hierzu schriftlich einzuholen, welche sich vorbehält, in solchen Fällen besondere Vorschriften anzuordnen bezw. die Erlaubnis zu verweigern.

§ 16. [Strafen]. Vorstehende und etwa noch außerdem von der Bauleitung anzuordnende Vorschriften für den Transport, die Aufbewahrung und Verwendung von Sprengmaterialien und die Ausführung von Sprengarbeiten, sowie für die Sicherheit der Arbeiter und des öffentlichen Verkehrs sind streng einzuhalten und werden die Unternehmer, sofern diese Vorschriften nicht befolgt werden, mit Strafen von 10 bis 150 Mark belegt. Dieselben sind außerdem noch für jeden etwa entstehenden Unglücksfall oder Schaden haftbar und unterliegen weiterer polizeilicher Verfolgung.

§ 17. [Beschaffenheit des Dynamits]. Dynamit besteht aus einer Vermengung von Nitroglycerin mit Kieselerde. Er ist eine sich fettig anfühlende, teigartige, plastische, giftige Masse von brauner oder rötlich gelber Farbe, die weder auf die Zunge, noch längere Zeit mit der Haut in Berührung gebracht werden darf. Nach Berührung mit den Händen ist es geboten, dieselben alsbald sorgfältig zu waschen.

§ 18. [Abgabe von Dynamit an die Arbeiter]. Der Dynamit ist an die Arbeiter in einem hölzernen Kästchen mit Deckel oder Schieberverschluß abzugeben und ist strenge darauf zu sehen, daß derselbe nicht zerstreut wird. Gefäße und Umhüllungen, Papier u. c., in welchem Dynamit verpackt war, sind zu vernichten, bezw. zu verbrennen.

§ 19. [Das Besetzen der Bohrlöcher]. Beim Besetzen der Bohrlöcher ist folgendes Verfahren zu beobachten:



Es sind so viele Patronen in das Bohrloch einzubringen, als zur Erreichung der gewünschten Ladung erforderlich sind.

Jede einzelne Patrone ist mit einem hölzernen Ladstock so fest in das Bohrloch einzudrücken, daß sie dasselbe auf die ganze Weite vollständig ausfüllt und sich der teigartige Dynamit genau an die Bohrwände anschließt. Gefrorene Patronen dürfen zum Befestigen der Bohrlöcher nicht verwendet werden. Die Höhe der Ladung eines Bohrloches richtet sich nach der Härte des Gesteins und nach der Lage und wechselt etwa zwischen  $\frac{1}{8}$  und  $\frac{1}{3}$  der Länge des ersten.

Die letzte Patrone, welche oben aufgesetzt wird, die sogenannte Zündpatrone, zu welcher man kleinere Patronen verwendet und die nur lose aufgebracht wird, enthält den Zünder.

Um die Zündpatrone anzufertigen, wird das scharf abgeschnittene Ende der Zündschnur bis an den Befestigung des Zündhütens eingeschoben.

Damit letzteres an der Zündschnur fest ansitzt, ist dasselbe mit einer Zange (nicht mit den Zähnen) sehr fest an die Zündschnur anzukneifen.

In die geöffnete Zündpatrone wird die mit der Zündschnur versehene Zündkapsel so tief hineingedrückt, daß der obere Rand der Kapsel noch aus dem Dynamit hervorrage, damit die Zündschnur nicht mit letzterem in Berührung kommen kann. Wäre letzteres der Fall, so könnte beim Zünden der Dynamit vor der Explosion der Zündmasse leicht in Brand geraten, er würde alsdann einfach verbrennen und mithin die Wirkung des Schusses verlagern. Ist das Zündhütchen aufgesetzt, so wird die Patrone an der Zündschnur thunlichst fest angebunden, damit die Zündschnur nicht verschoben werden kann.

Ueber die Zündpatrone darf nur loser Befestigung, Sand, Setten oder Wasser aufgebracht werden.

Bei nassen Löchern kann der Befestigung ganz weggelassen und läßt man einfach das geladene Bohrloch mit Wasser sich füllen.

In solchen Fällen ist es nothwendig, die Patrone aus einem Stück zu fertigen, d. h. mehrere Patronen durch Umwicklung mit wasserdichtem Stoff, aus getränktem Papier und dergleichen zu verbinden, damit durch das Eindringen von Wasser zwischen den einzelnen Patronen die Explosivwirkung letzterer nicht gehindert wird.

Das Entzünden der Schüsse geschieht auf gewöhnliche Weise.

§ 20. [Verfahren beim Versagen von Schüssen]. Ein Schuß, welcher versagt, darf ebensowenig ausgebohrt werden, als bei Verwendung von Schwarzpulver.

Da sich beim Ausbrennen eines Bohrloches in Folge unrichtiger Befestigung der Zündkapsel schädliche Gase entwickeln, so müssen in solchen Fällen und in geschlossenem Raum (Stollen, Tunnel) die Arbeiter bis zum Entweichen derselben, mindestens aber eine Viertelstunde lang, von der Arbeitsstelle sich entfernt halten.

Solche ausgebrannte Bohrlöcher dürfen nicht sogleich wieder geladen



werden, um eine etwaige Explosion in Folge der erwärmten Wandungen zu vermeiden. Dieselben sind entweder durch einzubringendes Wasser abzukühlen oder muß mindestens eine Viertelstunde mit Wiederbefüllung des Bohrloches gewartet werden.

§ 21. [Behandlung von gefrorenem Dynamit]. Das Gefrieren oder Festwerden des Dynamits erfolgt bei  $+ 8^{\circ}$  Celsius und ist in diesem Zustande dessen Wirkung wesentlich geringer.

Gefrorener Dynamit darf nicht gestoßen, gepreßt oder zerbrochen werden.

Die Verwendung gefrorenen Dynamits ist untersagt.

Um solchen aufzuwärmen, beziehungsweise zu erweichen, sind besondere Wärme-Apparate zu verwenden. Dieselben bestehen aus einem Kasten mit doppelten Wandungen zur Aufnahme von warmem Wasser. In das Innere des Kastens werden die Patronen eingelegt. Das zu verwendende Wasser darf nicht über  $50^{\circ}$  Celsius erwärmt sein.

Solche Wärmekästen sind nach besonderer Anleitung der Bauleitung beziehungsweise nach einem Muster, welches letztere anfertigen läßt, herzustellen.

Das Aufwärmen hat in Weisen eines Angefertigten der Bauleitung zu geschehen unter Einhaltung der größten Vorsicht.

Das Erwärmen des Wassers muß an einem von dem Apparate thunlichst entfernten Orte erfolgen.

§ 22. [Behandlung der Zündkapseln]. Die Befüllung der Dynamitpatronen mit Zündkapseln muß in größerer Entfernung von den gelagerten Sprengmaterialien, geheizten, beleuchteten und bewohnten Räumen vorgenommen werden und zwar erst kurz vor dem Laden der Schüsse.

Die Zündkapseln müssen wegen des entfaltenden leicht explodierenden Besazes sehr sorgfältig und getrennt vom Dynamit unter sicherem Verschluss aufbewahrt werden. Dieselben dürfen nicht in der Tasche und auch nie außer in Blechkapseln mit trockenem Sägmehl vermengt mitgeführt werden.

Jede Berührung derselben mit spitzen Gegenständen, seien sie aus Metall oder Holz, ist strenge zu vermeiden.

§ 23. [Hinweisung auf das betr. Reichsgesetz und die bezügliche Ministerialverordnung]. Die Unternehmer werden noch ganz besonders auf das Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 aufmerksam gemacht.

Die Unternehmer haben hauptsächlich bezüglich der Erwerbung und des Besitzes von Sprengstoffen sich nach den Vorschriften der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 1. September 1884 zu richten und die Arbeiter dahin gehörig zu instruiren, daß dieselben, insofern sie außerhalb der Baustelle im Besitze von Sprengstoffen betroffen werden, mit Gefängniß von nicht unter 3 Monaten bestraft werden.



## b. Maurerarbeiten.

§ 1. [Anfertigung der Schnurgerüste und Beihilfe bei anderen Arbeiten]. Die Unternehmer sind bei Verfertigung der Schnurgerüste, welche sie ohne besondere Anrechnung nach Angabe der Bauleitung sammt den erforderlichen Materialien herzustellen haben, bei der Einschaltung der Kellergewölbe, überhaupt überall, wo Vor- und Nacharbeiten vorkommen, die mit ihren Arbeitsteilen in Berührung stehen und ohne welche sie nicht fortarbeiten könnten, zu geeigneter unentgeltlicher Beihilfe durch sie selbst und durch ihre Arbeitsleute verpflichtet, indem ein Unterlassen dieser Beihilfe ein Einschreiten auf ihre Kosten zur Folge hätte.

§ 2. [Aufstellung von Balieren]. Soweit der Unternehmer nicht selbst täglich auf dem Bauplatz anwesend sein kann, hat er einen zuverlässigen Balier auf seine Kosten aufzustellen. Die Wahl desselben wird zwar dem Unternehmer überlassen, sollte sich aber der Balier als unfähig oder unbotmäßig zeigen, so steht der Baubehörde das Recht zu, dessen alsbaldige Entfernung und Erziehung durch einen entsprechenden Balier zu verlangen und im Falle der Weigerung des Unternehmers auf dessen Kosten einen solchen anzustellen.

§ 3. [Geschäftsbetrieb]. Die Unternehmer haben die Anzahl ihrer Arbeiter und den Betrieb ihres Geschäfts so einzuteilen, daß die Arbeit am ganzen Bauwesen möglichst in einerlei Höhe wächst und keine Abstopfungen stattfinden, welche theils dem Verbands nachtheilig, theils der Aufsicht und Gewährleistung hinderlich sind. Die Wege und Zufahrten zur Baustelle sind stets frei zu lassen und in gutem Stand zu erhalten, auch ist seiner Zeit da aufzuräumen, wo Bauholz abgeladen oder beigebracht werden muß.

§ 4. [Wasserförderung]. Die Beseitigung der in den vollendeten Fundamentgruben sich zeigenden Quells-, Grund- und Tagwasser liegt ohne besondere Entschädigung dem Unternehmer der Maurerarbeit ob, wenn nicht im Kostenüberschlag ein anderes bestimmt ist.

§ 5. [Untersuchung des Baugrundes]. Mit der Anlegung der Fundamente hat der Unternehmer der Maurerarbeit erst dann zu beginnen, wenn die Beschaffenheit des Grundes in den Fundamentgruben zuvor von der Baubehörde untersucht und zur Aufnahme der Fundamente tüchtig erkannt worden ist.

Indem der Unternehmer für die Güte der von ihm auszuführenden Arbeiten in jeder Beziehung verantwortlich ist, kann er sich dieser Verantwortlichkeit in vorkommenden Fällen nicht mit der Ausrede entziehen, daß auf unsolide Unterlage gegründet worden sei.

§ 6. Ist er der Ansicht, daß die Fundation nicht nach allen Seiten Sicherheit gewährt, so hat er vor Beginn seiner Arbeiten seine Bedenken der Baubehörde schriftlich anzuzeigen und zu begründen.

§ 6. [Beschaffenheit des Steinmaterials]. Bei allen Gattungen von Bruchsteinen, Quadern und Backsteinen haftet der Unternehmer dafür, daß sie dem Wechsel von Nässe und Trockenheit, Frost und Hitze vollkommen widerstehen, und ist er da, wo die Bauverwaltung sich dieser Eigenschaft des gelieferten Materials versichern will, verpflichtet, das-



selbe vor seiner Verwendung eine ihm zu bestimmende Zeit lang den Einflüssen der Witterung oder sonstigen entsprechenden Proben aussetzen. Auch hat derselbe auf Verlangen der Baubehörde ein amtliches Prüfungszeugniß vorzulegen, worin genaue Angaben über Güte und Dauerhaftigkeit des Materials, über das Verhalten gegen Druck und über die Widerstandsfähigkeit gegen die Einwirkungen von Nässe und Trockenheit, Frost und Hitze u. s. w. enthalten sind. Bruchfeuchte Steine dürfen nicht verwendet werden.

Zu den Ansichtsflächen dürfen, wofern es nicht ausdrücklich verlangt wird, nur Steine von gleicher Färbung verwendet werden.

Bausteine und Dachziegel müssen nach Vorschrift geformt und mit gleichförmigem, überall sorgfältig durchgearbeitetem, von grobem Sand, Kalk und Steintheilen freiem Material hergestellt und vollständig gebrannt sein, so daß sie beim Anschlagen einen hellen Klang geben. Auch hat sie der Unternehmer auf seine Kosten der Probe des Einlegens in's Wasser zu unterwerfen, wenn dies von der Bauleitung verlangt wird.

Bausteine müssen nach dem deutschen Normalformat  $250 \times 120 \times 65$  mm geformt und geliefert werden, wenn nicht besondere Formsteine vorgeschrieben sind.

Bei glatten Dachziegeln (Viberschwänzen) ist das Normalformat  $365 \times 155$  mm einzuhalten.

§ 7. [Beschaffenheit des Mörtelmaterials]. Ueber die Wahl der für jeden Baugesenstand und dessen einzelne Theile zu verwendenden Mörtelgattung gibt der Voranschlag die erforderlichen Bestimmungen. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß zur Vereitung des Mörtels unter allen Umständen möglichst reiner Sand von scharfem, festem Korne, von mittlerer Größe, von allem Schlamm, Erde, Pflanzentheilen und sonstigen Unreinigkeiten frei, verwendet werde, weshalb Grubensand erforderlichenfalls rein zu waschen ist.

Der fette Kalk ist auf die gewöhnliche Weise in Wasser abzulöschen und vor der Verwendung mindestens 14 Tage einzujumpfen.

Der magere Kalk muß unmittelbar nach der Lieferung durch Sprengen mit Wasser bis zum Zerfallen in Staub abgelöscht und sofort bis zur Verwendung gegen den Zutritt der Luft und Feuchtigkeit geschützt aufbewahrt werden.

§ 8. [Vereitigung des Mörtels]. Mischungsverhältnisse von Kalk und Sand zur Vereitigung von Mörtel werden in jedem einzelnen Falle auf Grund von Proben festgestellt, welche mit den vom Unternehmer zur Verwendung beigezeichneten Materialien angestellt werden.

Der Mörtel ist bei seiner Vereitigung mit möglichst wenig Wasser von kräftigen, in diesem Geschäft geübten Leuten durchzuarbeiten, insbesondere aber ist darauf zu achten, daß nie ein größerer Vorrat bereitet wird, als an demselben Tage verwendet werden kann, da Mörtel, welcher vom vorhergehenden Tage übrig geblieben ist, unter keinerlei Umständen verwendet werden darf.

Von schwarzem Kalk darf nur so viel Mörtel auf einmal bereitet werden, als in einem Viertelstag verwendet werden kann. Mörtel von schnell bindendem Cement muß sofort verwendet werden.



Unter „Cementmörtel“ ist nur Mörtel aus Sand und Cement bereitet zu verstehen, das Mischungsverhältniß wird besonders angegeben.

Der Lagerplatz des Kalks, die Kalkgruben, sowie die Mörtelpfannen müssen stets bedeckt, vor Regen und sonstigen Einflüssen geschützt sein.

Der Unternehmer hat keine Kalkgrube ohne besondere Anrechnung auszugraben, nöthigenfalls auszuschalen und nach beendeter Arbeit ebenso wieder einzufüllen.

§ 9. [Beton und Cemente]. Zu den Betonierungsarbeiten darf nur ganz guter Cement verwendet werden, welcher die Eigenschaft hat, sowohl unter Wasser, als an der Luft zu erhärten und in Vermischung mit Sand und Kies oder Kleingeschlag in dem vorgeschriebenen Verhältniß einen festen, harten, tragfähigen, zusammenhängenden Körper zu bilden, was durch vorzunehmende Proben nachzuweisen ist. Sowohl für den Fall der Verwendung von Roman-Cement als von Portland-Cement ist die Zustimmung der Bauleitung hinsichtlich der Lieferanten einzuholen.

Zu allen Cement- und Betonierungsarbeiten darf nur ganz reiner gewaschener Sand, Kies und Kleingeschlag verwendet werden. Die Größe des Kleingeschlags wird von der Bauleitung bestimmt.

Der Beton ist von kräftigen, geübten Leuten möglichst schnell zu bereiten und gleichförmig und vollständig zu mischen, durchzuarbeiten, sodann rasch einzubringen und auf Verlangen zu stampfen, auch ist dafür zu sorgen, daß die Erhärtung nicht gestört wird und in allen Theilen gleichmäßig erfolgen kann.

Cement oder Beton, der vor der Verwendung schon angezogen hat, darf unter keinen Umständen verwendet werden.

Bei den Cementen, sowie beim Beton liegt deren Bereitung dem Unternehmer gegen Beschädigung auch in dem Falle ob, wenn die hiezu erforderlichen Materialien von der Bauverwaltung geliefert werden und hat sich der Unternehmer bei deren Zubereitung überhaupt ganz nach den für jeden einzelnen Fall zu gebenden Vorschriften zu richten. Die Tagelöhne, welche für die hiebei beschäftigten Arbeiter zu bezahlen sind, werden besonders vereinbart.

§ 10. [Fundamentgemäuer]. Zum Fundamentgemäuer sind stets große, möglichst lagerhafte Steine zu verwenden und durch Bearbeitung mit dem Hammer, gut an einander gepaßt, in tüchtigem Verband satt gegen Grund ausgeschlagen in Mörtel zu vermauern.

Die Anlage muß schichtenweise geschehen und keine Schichte darf unter 15 cm stark sein.

Es dürfen keine hohlen Räume, auch keine solchen vorkommen, welche nur mit Mörtel und Steinschroppen ausgefüllt sind. Dagegen sind Ausbuchtungen mit größeren Steinschiefeln, jedoch in möglichst beschränkter Weise, gestattet. Hierbei sind jedoch die unteren Lager aller Fundamentsteine vor dem Vermauern eben und gerade zu richten, und dürfen diese Ausgleichungen nur auf dem oberen Lager der Steine vorgenommen werden und letztere nirgends unterlegt oder unterschlagen werden.

Insbondere müssen die oberen Schichten, auf welche Haussteine verlegt werden, aus großen durchlaufenden Steinen bestehen, die genau wag-



recht abzuebnen sind, indem durchaus kein Unterschiefern der Haussteine stattfinden darf.

§ 11. [Gemäuer aus unregelmäßigen Steinen]. Bei Gemäuer aus unregelmäßigen, nur mit dem Hammer zu bearbeitenden Steinen müssen diese möglichst gut zusammengepaßt sein und größere mit kleineren Steinen so abwechseln, daß ein tüchtiger Verband entsteht. Das sogenannte Auszwicken oder Auschiefern größerer Fugen ist nur unter den von der Bauleitung zu bestimmenden Beschränkungen gestattet, und darf alsdann der Schiefer nicht von außen in die Fugen gesteckt, sondern muß mit oder auf den Mauersteinen satt in Mörtel eingelegt werden, wie im vorhergehenden § 10 bemerkt ist. Bei dieser Gattung von Gemäuer ist, wofern sie in Mörtel ausgeführt wird, auf das Material und die Vereitung des Mörtels besondere Sorgfalt zu verwenden. Bei Trodengemäuer dieser Gattung, wo die einzelnen Steine entweder in Moos oder in Erde versetzt werden, ist auf einen tüchtigen Verband vorzugsweise zu sehen.

§ 12. [Gewöhnliches Gemäuer aus lagerhaften Steinen]. Bei gewöhnlichem Gemäuer aus lagerhaften Steinen sind diese entweder mit dem Hammer zu bearbeiten, oder rauh zu spizen und auf mindestens 15 cm Schichtenhöhe mit ebenen Lagen gleichmäßig durchzuführen. Der Verband muß durchaus regelmäßig und im Mauerhaupte mindestens 15 cm sein.

Die Weite der Lagerfugen darf höchstens 1 cm, die der Stoßfugen auf wenigstens 6 cm Tiefe vom Haupte an höchstens 8 mm betragen; alle Steine, auch im Innern der Mauer, müssen satt an einander schließen; hohle Räume, oder solche, welche nur mit Mörtel und Steinbroden ausgefüllt sind, dürfen nirgends vorkommen. Trodengemäuer dieser Gattung muß in gleicher Weise behandelt werden.

§ 13. [Halbsauberes Gemäuer aus lagerhaften Steinen.] Bei halbsauberem Gemäuer aus lagerhaften Steinen sind diese am Haupte winkelfrecht zu bearbeiten, zwischen Schlägen zu spizen und auf mindestens 17 cm Schichtenhöhe mit ebenen Lagern gleichmäßig durchzuführen.

Der Verband muß durchaus ein regelmäßiger sein, alle Steine müssen satt an einander schließen, so daß im Innern keine Stoßfuge über 3 cm weit ist. Bei der Vermauerung ist darauf zu sehen, daß der Verband im Mauerhaupte mindestens 15 cm, die Weite der Lagerfugen höchstens 8 mm, der Stoßfugen auf wenigstens 15 cm Tiefe, vom Haupte aus höchstens 6 mm beträgt.

Die Schichten dieser Gattung von Gemäuer sollen in annähernd gleicher Höhe auf die ganze Mauerlänge und Dicke durchlaufen, und jede dritte Schichte der Länge nach wagrecht, der Tiefe nach rechtwinklich zu dem senkrechten Mauerhaupte, bei Mauern mit Anlauf aber nach besonderer Weisung abgeglichen werden.

Bei Gewölben sind die einzelnen Steine nach Brettungen im Fugenschnitt durchzuführen, d. i. keilförmig zu bearbeiten.

§ 14. [Sauberes Gemäuer.] Bei ganz sauberem Gemäuer aus lagerhaften Steinen sind diese am Haupte zwischen Schlägen sauber zu spizen, zu kröneln oder zu focken, in den Lager- und Stoßfugen zu kröneln, wenn nicht andere Bearbeitungsarten im Ueberschlag vorgeschrieben sind.



Die Weite der Fugen darf höchstens 6 mm betragen. Hinsichtlich des Verbands, der Schichtenhöhe, der Tiefe der Stoßfugen, der Stoßfugen im Innern und der Höhe der Schichten ist diese Gemäuergattung, wie die in § 13 beschriebene, zu behandeln. Jede einzelne Schichte der Mauer muß aber in genau gleicher Dicke durchlaufen, nach der Länge wagrecht, nach der Tiefe winkelrecht zu dem Mauerhaupte abgeglichen werden.

Bei Gewölben sind die Steine am Haupte nach der Krümmung des Gewölbes und in den Flächen nach dem Keilschnitt zu bearbeiten.

§ 15. [Binder]. Bei Bruchsteinmauern müssen Läufer und Binder in regelmäßigem Verbands wechseln, jeder Läufer soll in der Mauerdicke mindestens so breit als hoch, kein Binder im Haupte unter 30 cm lang sein und darf auch einwärts nach der Schichtenhöhe nicht abnehmen.

Bei Mauerstärken bis zu 85 cm sind alle 1,7–2,3 m von Mittel zu Mittel Binder einzulegen, die mindestens zu  $\frac{2}{3}$  der Mauerstärke eingreifen müssen.

Bei Gewölben sollen alle Stirnsteine, alle Gewölbschlußsteine und je 2 Schichten zu beiden Seiten des Widerlagers, des Schlußsteins und der sogenannten Brechungsfugen Durchbinder sein, im Uebrigen sollen Binder wie beim Mauerwerk angebracht werden und kein Stein in der Gewölbrichtung unter 25 cm breit sein.

§ 16. [Fundamentquader]. Fundamentquader sind in den in dem Voranschlage bestimmten Dimensionen rauh bossirt, mit Fugen von höchstens 3 cm Weite an einander zu stoßen, welche satt mit Mörtel auszugießen sind. Kein Fundamentquader soll unter 50 cm breit sein und weniger als 0,28 cbm enthalten.

§ 17. [Gewöhnliches Quadergemäuer.] Bei gewöhnlichem Quadergemäuer sind die einzelnen Steine in den Lager- und Stoßfugen zu kröneln und ist das Gemäuer in den wagrechten, gleich hohen Schichten auszuführen, deren in dem Bauweise bestimmte Höhe der Unternehmer nur mit Zustimmung der Bauleitung abändern darf. Die größte Weite der Lagerfugen wird auf 8 mm, die der Stoßfugen bei wenigstens 28 cm Tiefe auf 6 mm, der Verband im Haupt auf mindestens 15 cm festgesetzt. Einrückungen in der Ansichtsfläche sind dem Unternehmer nicht gestattet.

Die Hintermauerung von Bekleidungsquadern ist schichtenweise in gutem Verbands so herzustellen, daß auf eine Quaderschichte von 30 cm Höhe höchstens 2 Mauerichten kommen, welche möglichst dünne Lagerfugen erhalten müssen; die Schichten müssen durchaus ebene Lager haben und alle Steine satt zusammenschließen.

§ 18. [Sauberes Quadergemäuer. Verfehen von Werkstücken]. Bei sauberem Quadergemäuer sind die Lager der einzelnen Steine zu scharren, die Stoßfugen zusammenzufügen. Die größte Weite der Lagerfugen beträgt 6 mm, der Stoßfugen 3 mm. Von der in dem Bauweise bestimmten Schichtenhöhe ist dem Unternehmer nur mit Zustimmung der Bauleitung abzuweichen gestattet. In den Stoßfugen berühren sich die einzelnen Quader auf ihre ganze Tiefe. Bierungen und Rittungen sind nicht zulässig und damit behaftete Steine von der Verwendung ausgeschlossen.



Für die Bearbeitung der Häupter bei allen Arten von Quadern enthält der Voranschlag die nöthigen Vorschriften.

Das Versehen von Quadern wie von allen durch den Steinhauer gefertigten Werkstücken (Säulen, Postamente, Gewänder, Stürze, Gurten u. dergl.) auf Holztheilen ist ausgeschlossen. Alle Quadern müssen in feinem Silbersand- oder in Cement-Mörtel verlegt werden. Die Kanten sind gegen Aufbrennen durch Papp- oder Bleistreifen-Einlagen zu sichern, die mindestens 1 cm von der Kante zurückgelegt werden. Für die Pappstreifen wird keine Vergütung geleistet, dagegen werden für Blei die Auslagen ersetzt, sofern nicht die Baubehörde das Versehblei selbst beschafft und nach Bedarf an den Unternehmer abgiebt.

§ 19. [Bossengemäuer]. Bei sämmtlichem Gemäuer aus Bruchsteinen oder Quadern können bei der Ausführung anstatt glatter und gespitzter Häupter solche mit Bossen zwischen oder ohne Schläge ohne besondere Entschädigung verlangt werden.

§ 20. [Luffsteingemäuer]. Luffsteine müssen besonders fest und von bester Beschaffenheit sein, auch dürfen in keinem der Steine größere Boren, Löcher oder Sandnester, d. h. solche mit mehr als 25 qcm Grundfläche bei höchstens 8–9 cm Tiefe vorkommen.

§ 21. [Backsteingemäuer]. Bei Backsteingemäuer beträgt die größte Weite der Fugen 11 mm, wenn dasselbe beworfen, 8 mm, wenn es roh gelassen werden soll.

Das Backsteingemäuer muß überall im vorgeschriebenen Verbande hergestellt werden; bei Hohlräumen in diesem müssen die Fugen des Gemäuers gegen den hohlen Raum vollständig ausgefüllt und abgestrichen werden, ohne daß hierfür eine besondere Entschädigung gewährt wird.

Das Backsteingemäuer ist, auch wenn es verputzt wird, in durchaus wagrechten Schichten aufzuführen, wobei die Fugen, und zwar Lager- wie Stoßfugen, vollständig mit Mörtel ausgefüllt werden müssen.

Wird es unverputzt gelassen, so müssen die einzelnen Schichten ganz genau wagrecht durchgeführt werden und alle Fugen gleich groß sein, zu welchem Zweck dafür zu sorgen ist, daß in gewissen Entfernungen (nicht über Seklattenlänge) die erforderlichen Punktensteine genau in's Blei gesetzt und die dazwischenliegenden Steine sodann genau nach dem Richtscheit gelegt werden. Es dürfen im Haupte keine Zähne vorkommen und müssen die Verbandsstoßfugen in den entsprechenden Schichten senkrecht über einander stehen. Auch dürfen zu diesem Gemäuer nur harte, gleichfarbige und gleichgroße Steine bei den Ansichtsflächen verwendet werden.

Kalkschichten, Zahn- oder andre Schichten sind nach der Zeichnung genau einzutheilen und herzustellen.

§ 22. [Ausfugen des Gemäuers]. Werden bei einem der vorgeschriebenen Gemäuer die Flächen mit Puß überzogen, dann dürfen die Fugen nicht verfrachten werden, es müssen diese vielmehr bis auf 10 mm offen bleiben, oder ebenso tief ausgekratzt werden.

Dagegen ist alles unverputzt bleibende Gemäuer sorgfältig und sauber mit magerem Kalkspeis auszufugen und dann vollkommen zu reinigen, beides



ohne besondere Entschädigung, sofern in dem Ueberschlag nicht eine andere Art des Ausfugens mit besonders gefärbtem Mörtel vorgeschrieben ist.

§ 23. [Rüstungen, Laufftege, Interimstreppen.] Dieselben müssen vollkommen fest und dauerhaft hergestellt, auch die Bogenrüstungen mit den nöthigen Vorkehrungen zum zweckmäßigen Ausschalen versehen sein.

Die Entschädigung für sämtliche Rüstungen, und zwar Material und Aufstellung, ist im Vertragspreise für die Maurerarbeit inbegriffen.

Die Unternehmer haben insbesondere auch die Interimstreppen und Laufgänge nach Verlangen der Bauaufsicht in der erforderlichen Stärke und Ausdehnung unentgeltlich zu liefern und zu unterhalten, auch sind sämtliche Gerüste unentgeltlich am Bau beschäftigten Arbeitern und Handwerksleuten zu unentgeltlicher Benützung zu überlassen (§ 10 Abf. 5 der Allg. Vertragsbedingungen).

§ 24. [Schutz des Mauerwerks]. Das Gemäuer ist bei Regenwetter von dem Unternehmer ohne besondere Vergütung mit Brettern abzudecken, damit die Fugen nicht durch den Regen ausgewaschen werden; ausgewaschene Fugen sind wieder satt auszugießen, oder je nach Umständen die vom Regen angegriffenen Mauerthichten neu in Mörtel zu versehen.

Zum Schutz gegen Frost ist eine entsprechend dicke Lage Stroh oder Tannenreisig auf das Gemäuer zu bringen, auf welche mit Steinen beschwerte Bretter aufzulegen sind. Sämmtliche Vorsprünge zc. sind auf Verlangen der Bauaufsicht sorgfältig ohne besondere Vergütung zu verwahren.

Während der Arbeit sind die Häupter der Steine stets rein zu halten (vgl. auch § 39).

§ 25. [Abgleichung der Schichten.]. Bei allen Gattungen von Bruchsteinmauerwerk müssen behufs Abgleichung der Schichten, wo solche stattfinden soll, die Steine schon vorher annähernd auf Schichtenhöhe bearbeitet werden.

§ 26. [Benehen der Steine]. Bei allen Gattungen von Mauerwerk ist darauf zu sehen, daß die Steine, ehe sie mit dem Mörtel in Berührung gebracht werden, zuvor von allem Staub befreit und gehörig beneht werden, Backsteine durch Eintauchen und bei Anwendung von hydraulischem Kalk oder Mörtel von magerem Kalk durch längeres Einlegen in Wasser.

§ 27. [Einlagen von Eisen und Abladen von Wutheilen]. Für das Einpassen und Einlegen von Schließen, Schlaudern, Klammern und sonstigen Eisentheilen bei allen Gattungen von Mauerwerk hat der Unternehmer seine besondere Entschädigung anzusprechen.

Das Gleiche gilt auch hinsichtlich des Einlegens der von der Baubehörde nöthigenfalls anzuschaffenden Isolireinlagen.

Das Abladen von Steinhauerarbeiten, Eisensäulen, Walzeisenstäben, Kanalisationsröhren, Fuß- und Ventilationssthüren, Isolirmaterial und dergl., deren Versehen der Unternehmer der Maurerarbeit übernommen hat, muß von diesem am Baue besorgt, und müssen die Stücke von ihm in Verwahrung genommen werden. Er haftet für deren Verbleib und hat sie gegen Beschädigung zu schützen von dem Augenblicke an, in welchem sie auf der Baustelle abgegeben sind.



§ 28. [Entlastungsbögen und Einschalung von Fenster- und Thüröffnungen]. Die Entlastungsbögen über Fenster- und Thüröffnungen, sowie die erforderlichen Lehrbögen sind von dem Unternehmer der Mauerarbeit ohne besondere Entschädigung anzufertigen und einzuschalen.

§ 29. [Aussparen von Oeffnungen im Gemäuer.] In sämmtlichen Mauern ist dasjenige ohne besondere Anrechnung auszusparen und auszufugen oder mit der Kelle abzuglätten, was zu Rauch-, Luft-, Licht-, Abtritt- oder anderen Röhrenleitungen erforderlich ist und angeordnet wird, wobei jedoch die Hohlräume im Mauerwerk beim Ausmaß nicht abgezogen werden.

Rauch- und Luftrohrleitungen dürfen im Innern nicht verputzt werden, sie sind vielmehr sorgfältig auszufugen und dabei mit vollen Fugen zu mauern, damit die Kanten der Steine möglichst lange geschützt bleiben. Das Mauern und Ausfugen hat mit Kalkmörtel oder Gementmörtel zu geschehen, die Verwendung von Lehmörtel ist ausgeschlossen.

Die Verwendung von Sandsteinen mit mergeligem oder kalkigem Bindemittel, von Kalksteinen, Mergel, Dolomiten und Augitgestein, grobförmigem Granit und Syenit zu Kaminmauerungen ist verboten. Ebenso dürfen die Gementschlackensteine und die sogenannten Schwemmsteine nicht dazu verwendet werden.

Dagegen ist die Verwendung von Schornsteintrommeln aus gebranntem Thon zulässig.

§ 30. [Auflage von Hölzern im Gemäuer.] Bei Balken, Durchzügen und anderen Hölzern, welche auf das Gemäuer oder in dasselbe hineingelegt werden, ist für gute, feste Auflage und für Verwahrung derselben mit gebrannten, in Cement gesetzten Steinen, sowie für eine entsprechende Verwahrung der Balkenköpfe zu sorgen, wofür eine besondere Anrechnung nicht gemacht werden darf.

§ 31. [Verwahrung der Hölzer bei Feuerungsanlagen.] Bei Feuerungsanlagen sind die Wechsel und Balken mit Dachziegeln oder Backsteinen, deren Fugen überdeckt sein, und welche mit Lehm aufgezogen und mit Kreuznägeln gut befestigt werden müssen, zu verwahren, ehe die Kamine durch die Gefälle geführt werden, ohne daß hiefür eine besondere Vergütung gewährt wird.

Die Kamine und Vorkamine, Rauchkammern, Küchenböden und Kamin-schöße u. sind stets, auch ohne besondere Anweisung, den feuerpolizeilichen Bestimmungen gemäß herzustellen.

§ 32. [Einbauen von Auflagern.] Das Einbauen von Bagern für Ripphölzer und Pfetten geschieht ohne besondere Vergütung.

§ 33. [Einmauern von Holztheilen.] Das Einmauern von Holzgestellten oder einzelner Holztheile muß an der von der Bauleitung zu bezeichnenden Stelle auf Verlangen gleichzeitig mit der Aufführung des Mauerwerkes geschehen.

§ 34. [Fachwerkgemäuer.] Bei Riegel- oder Fachwerkgemäuer sind diejenigen Steine, welche an das Zimmerwerk zu liegen kommen, in die Ausspannung einzupassen oder auf das Maß der für die Befestigung des



Gemäuers im Fachwerk an die Pfosten und Riegel angenagelten Stäbe auszuheben und anzupassen.

Die mittleren Steine jedes Faches sind, um eine feste Verspannung nach der Seite zu bewirken, als Keile einzutreiben.

§ 35. [Gleichförmige Belastung der Dachkonstruktion.] Beim Dacheindecken mit Dachziegeln oder andern schweren Materialien ist darauf zu sehen, daß die Dachkonstruktion gleichförmig belastet und mit dem Auflegen der Ziegel von allen Seiten gleichzeitig begonnen und gleichmäßig fortgeführt werde.

§ 36. [Vorbeugungsmaßregeln gegen den Hauschwamm]. Arbeiter, die bei Beseitigung des Hauschwammes beschäftigt waren, dürfen nur nach sorgfältigster Reinigung von Kleidung und Geschirre zu weiteren Bauarbeiten verwendet werden.

Die Unterfüllung der Fußböden mit Bauschutt, humusreichem und feuchtem Füllmaterial, Roaks, Steinkohlenlösch, Asche u. dergl. ist untersagt.

Jede Verunreinigung eines Baues durch das Arbeitspersonal ist bei Strafe der sofortigen Entlassung verboten.

§ 37. [Reinigung der Arbeiten]. Sämtliche Maurer- und Steinhauerarbeiten sind vom Unternehmer pünktlich gereinigt zu übergeben und daher auch zutreffendenfalls auf dessen Kosten schon während der Arbeit gegen Verunreinigung zu schützen, z. B. gegen Kalksprüher, durch Bestreichen mit Lehm und dergl., und nachher abzuwaschen.

§ 38. [Entfernung des Bauschutts]. Nach Beendigung des Baues ist, sofern der Ueberschlag nicht anderes bestimmt, die Baustelle auf Kosten des Unternehmers vom Bauschutte zu reinigen.

§ 39. [Schutz der Arbeiten gegen Beschädigung]. Bei Beschädigung der Steine und anderer Materialien auf dem Wertplatze oder auch, wenn Steine bei dem Bearbeiten und Versetzen derselben beschädigt werden, wird für deren Erneuerung keine Entschädigung bewilligt.

Die vorspringenden Theile am Gebäude sind ohne besondere Anrechnung gegen Beschädigung zu verwahren; beschädigte Arbeiten werden nicht angenommen und sind Einfüllungen nicht gestattet.

§ 40. [Ausmaß]. Das Ausmaß aller Arten von Mauerwerk geschieht nach dessen wirklichem Längen-, Flächen oder Körpemaß.

Riegelgemäuer wird zwischen beiden Endpfosten und zwischen Pfette und Schwelle gemessen.

Für das Ausmaß der Gewölbe wird bestimmt:

Die innere sichtbare abgewinkelte Wölbungslinie, von Kämpfer bis zu Kämpfer gemessen, gibt das Breitenmaß für die kubische Ausrechnung. Für das Dickenmaß gilt die mittlere Gewölbefstärke bei abgetreppten Gewölben. Das Vormauern der Gewölbewiderlager hierbei, sowie das Ausgießen der Fugen des Gewölbes wird nicht besonders bezahlt.

Für das Einhauen von Wolf- oder Scherenlöchern in die Quader zum Aufziehen derselben wird nichts vergütet. Für das Versetzen der Haufsteine wird unter Zugrundelegung des Steinhauerausmaßes eine besondere Vergütung gewährt. Vorsprünge der Steinhauerarbeit über die Flucht des



Mauerwerkes werden bei diesem nicht mitgemessen und die einspringenden Theile nicht abgezogen.

Kollschichten in Cementmörtel unter Balkenlagen im Backsteinmauerwerk werden nicht besonders vergütet, dagegen wird bei solchen im Bruchsteinmauerwerk eine Aufbesserung nach dem laufenden Meter gewährt.

Bei Stücken und Wickeln oder Uebertragen mit Strohhalm und Mörtel geschieht das Ausmaß nach der Größe des freien auszufüllenden Raumes zwischen den Balken, in Quadratmetern ausgedrückt.

Das Auffüllen der Balkenfache mit Sand ist nach dem kubischen Inhalt des wirklich aufgebrauchten Materials zu berechnen.

Bei flachen Gewölben, die bis zu 15 cm dick aus Stampfbeton, Backsteinen oder Zuffsteinen und dergl. zwischen Walzeisenstäben hergestellt sind, werden beim Ausmaß die Eisenbalken nicht abgezogen, sondern nach dem Quadratinhalt des Raumes, den sie überdecken, gemessen.

Für das Einmauern oder spätere Einsetzen der Raminpußthürchen wird nichts besonderes vergütet.

§ 41. [Vertragspreise]. Dieselben begreifen im Allgemeinen und sofern der Ueberschlag nichts anderes besagt, den Ankauf und das Brechen der Materialien, den Transport bis auf die Baustelle, die Fürsorge für Zufahrtswege, sofern sie nicht vorhanden sind, ebenso für Arbeitsplätze und Unterhaltung beider, ferner alle Arbeit, das Geschirr sammt Unterhaltung, das Vermauern und Verlegen und Unterhalten des Gerüstmaterials und dessen Auf- und Ab schlagen, sowie das Aufräumen im Ganzen, ferner das Einlassen und Befestigen des Eisenwerks, die Aufsicht und alles Aehnliche in sich. Endlich hat der Unternehmer, wenn ihm Arbeitsplätze oder Wege zc. zur Benützung angewiesen worden sind, diese nach erfolgter Ausführung der betreffenden Bauten vom Schutt zc. zu reinigen und in den früheren Zustand zu stellen, also nöthigenfalls kulturfähig zu machen und anzufäen.

§ 42. [Gewährleistung]. Die Dauer der Gewährleistung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf zehn Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesetzt.

#### Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Cement.

(Aufgestellt durch das Kgl. Preussische Ministerium der öffentlichen Arbeiten unterm 28. Juli 1887.)

#### Begriffserklärung von Portland-Cement.

Portland-Cement ist ein Produkt, entstanden durch Brennen einer innigen Mischung von kalk- und thonhaltigen Materialien als wesentlichsten Bestandtheilen bis zur Sinterung und darauf folgender Zerkleinerung bis zur Mahlfseinheit.

I. [Verpackung und Gewicht]. In der Regel soll Portland-Cement in Normalfässern von 180 kg brutto und blf. 170 kg netto und in halben Normalfässern von 90 kg brutto und blf. 83 kg netto verpackt werden. Das Brutto-Gewicht soll auf den Fässern verzeichnet sein.



Wird der Cement in Fässern von anderem Gewicht oder in Säcken verlangt, so muß das Bruttogewicht auf diesen Verpackungen ebenfalls durch deutliche Aufschrift kenntlich gemacht werden.

Streuverlust, sowie etwaige Schwankungen im Einzelgewicht können bis zu 2%, nicht beanstandet werden.

Die Fässer und Säcke sollen außer der Gewichtsangabe auch die Firma oder die Fabrikmarke der betreffenden Fabrik mit deutlicher Schrift tragen.

Begründung zu I. Im Interesse der Käufer und des sicheren Geschäfts ist die Durchführung eines einheitlichen Gewichts dringend geboten. Hierzu ist das weitaus gebräuchlichste und im Weltverkehr fast ausschließlich geltende Gewicht von 180 kg brutto = bly. 400 Pfd. englisch gewählt worden.

II. [Bindezeit]. Je nach der Art der Verwendung kann Portland-Cement langsam oder rasch bindend verlangt werden.

Als langsam bindend sind solche Cemente zu bezeichnen, welche erst in 2 Stunden oder in längerer Zeit abbinden.

Erläuterungen zu II. Um die Bindezeit eines Cements zu ermitteln, rühre man den reinen, langsam bindenden Cement 3 Minuten, den rasch bindenden 1 Minute lang mit Wasser zu einem steifen Brei an und bilde auf einer Glasplatte durch nur einmaliges Aufgeben einen etwa 1,5 cm dicken, nach den Rändern hin dünn auslaufenden Kuchen. Die zur Herstellung dieses Kuchens erforderliche Dickflüssigkeit des Cementbreies soll so beschaffen sein, daß der mit einem Spatel auf die Glasplatte gebrachte Brei erst durch mehrmaliges Aufstoßen der Glasplatte nach den Rändern hin ausläuft, wozu in den meisten Fällen 27–30% Anmachwasser genügen. Sobald der Kuchen so weit erstarrt ist, daß derselbe einem leichten Druck mit dem Fingernagel widersteht, ist der Cement als abgebunden zu betrachten.

Für genaue Ermittlung der Bindezeit und zur Feststellung des Beginns des Abbindens, welche (da der Cement vor dem Beginn des Abbindens verarbeitet sein muß), bei rasch bindenden Cementen von Wichtigkeit ist, bedient man sich einer Normalnadel von 300 g Gewicht, welche einen cylindrischen Querschnitt von 1 qmm Fläche hat und senkrecht zur Achse abgesehritten ist. Man füllt einen auf eine Glasplatte gesetzten Metallring von 4 cm Höhe und 8 cm lichtigem Durchmesser mit dem Cementbrei von der oben angegebenen Dickflüssigkeit und bringt denselben unter die Nadel. Der Zeitpunkt, in welchem die Normalnadel den Cementkuchen nicht mehr gänglich zu durchdringen vermag, gilt als der „Beginn des Abbindens“. Die Zeit, welche verfließt, bis die Normalnadel auf dem erstarrten Kuchen keinen merklichen Eindruck mehr hinterläßt, ist die „Bindezeit“.

Da das Abbinden von Cement durch die Temperatur der Luft und des zur Verwendung kommenden Wassers beeinflusst wird, insofern hohe Temperatur dasselbe beschleunigt, niedrige Temperatur es dagegen verzögert, so empfiehlt es sich, die Versuche, um zu übereinstimmenden Ergebnissen zu gelangen, bei einer mittleren Temperatur des Wassers und der Luft von 15–18° C. vorzunehmen.

Während des Abbindens darf langsam bindender Cement sich nicht wesentlich erwärmen, wohingegen rasch bindende Cemente eine merkliche Wärme-Erhöhung aufweisen können. Portland-Cement wird durch längeres



Lagern langsamer bindend und gewinnt bei trockener, zugfreier Aufbewahrung an Bindkraft. Die noch vielfach herrschende Meinung, daß Portland-Cement bei längerem Lagern an Güte verliere, ist daher eine irrige, und es sollten Verträglichkeitsbestimmungen, welche nur frische Waare vorschreiben, in Wegfall kommen.

III. [Volumbeständigkeit]. Portland-Cement soll volumbeständig sein. Als entscheidende Probe soll gelten, daß ein auf einer Glasplatte hergestellter und vor Austrocknung geschützter Kuchen aus reinem Cement, nach 24 Stunden unter Wasser gelegt, auch nach längerer Beobachtungszeit durchaus keine Verkrümmungen oder Kantenrisse zeigen darf.

Erläuterungen zu III. Zur Ausführung der Probe wird der zur Bestimmung der Bindezeit angefertigte Kuchen bei langsam bindendem Cement nach 24 Stunden, jedenfalls aber erst nach erfolgtem Abbinden, unter Wasser gelegt. Bei rasch bindendem Cement kann dies schon nach kürzerer Frist geschehen. Die Kuchen, namentlich von langsam bindendem Cement, müssen bis nach erfolgtem Abbinden vor Zugluft und Sonnenschein geschützt werden, am besten durch Aufbewahren in einem bedeckten Kasten oder auch unter nassen Tüchern. Es wird hierdurch die Entstehung von Schwindrissen vermieden, welche in der Regel in der Mitte des Kuchens entstehen und von Untundigen für Treibrisse gehalten werden können.

Zeigen sich bei der Erhärtung unter Wasser Verkrümmungen oder Kantenrisse, so deutet dies unzweifelhaft „Treiben“ des Cements an, d. h. es findet infolge einer Volumvermehrung ein Zerklüften des Cements unter allmählicher Lockerung des zuerst gewonnenen Zusammenhanges statt, welche bis zu gänzlichem Zerfallen des Cements führen kann.

Die Erscheinungen des Treibens zeigen sich an den Kuchen in der Regel bereits nach 3 Tagen; jedenfalls genügt eine Beobachtung bis zu 28 Tagen.

IV. [Feinheit der Mahlung]. Portland-Cement soll so fein gemahlen sein, daß eine Probe desselben auf einem Sieb von 900 Maschen pro qcm höchstens 10% Rückstand hinterläßt. Die Drahtstärke des Siebs soll die Hälfte der Maschenweite betragen.

Begründung und Erläuterung zu IV. Zu jeder einzelnen Siebprobe sind 100 gr zu verwenden.

Da Cement fast nur mit Sand, in vielen Fällen sogar mit hohem Sandzusatz verarbeitet wird, die Festigkeit eines Mörtels aber um so größer ist, je feiner der dazu verwendete Cement gemahlen war (weil dann mehr Theile des Cements zur Wirkung kommen), so ist die feine Mahlung des Cements von nicht zu unterschätzendem Werth. Es scheint daher angezeigt, die Feinheit des Kornes durch ein feines Sieb von obiger Maschenweite einheitlich zu prüfen.

Es wäre indessen irrig, wollte man aus der feinen Mahlung allein auf die Güte eines Cements schließen, da geringe, weicheemente weit eher sehr fein gemahlen vorkommen, als gute, scharf gebrannte. Letztere werden aber selbst bei gröberer Mahlung doch in der Regel eine höhere Bindkraft aufweisen, als die ersteren. Soll der Cement mit Kalk gemischt verarbeitet werden, so empfiehlt es sich, hart gebrannteemente von einer



sehr feinen Mahlung zu verwenden, deren höhere Herstellungskosten durch wesentliche Verbesserung des Mörtels ausgeglichen werden.

V. [Festigkeitsproben]. Die Bindekraft von Portland-Cement soll durch Prüfung einer Mischung von Cement und Sand ermittelt werden. Die Prüfung soll auf Zug- und Druckfestigkeit nach einheitlicher Methode geschehen, und zwar mittels Probekörper von gleicher Gestalt und gleichem Querschnitt und gleichen Apparaten.

Daneben empfiehlt es sich, auch die Festigkeit des reinen Cements festzustellen.

Die Zerreißungsproben sind an Probekörpern von 5 qcm Querschnitt der Bruchfläche, die Druckproben an Würfeln von 50 qcm Fläche vorzunehmen.

Begründung zu V. Da man erfahrungsgemäß aus den mit Cementen ohne Sandzusatz gewonnenen Festigkeits-Ergebnissen nicht einheitlich auf die Bindefähigkeit zu Sand schließen kann, namentlich wenn es sich um Vergleichung von Portland-Cementen aus verschiedenen Fabriken handelt, so ist es geboten, die Prüfung von Portland-Cement auf Bindekraft mittelst Sandzusatz vorzunehmen.

Die Prüfung des Cements ohne Sandzusatz empfiehlt sich namentlich dann, wenn es sich um den Vergleich von Portland-Cementen mit gemischten Cementen und anderen hydraulischen Bindemitteln handelt, weil durch die Selbstfestigkeit die höhere Güte, bezw. die besonderen Eigenschaften des Portland-Cementes, welche den übrigen hydraulischen Mitteln abgehen, besser zum Ausdruck gelangen, als durch die Probe mit Sand.

Ogleich das Verhältniß der Druckfestigkeit zur Zugfestigkeit bei den hydraulischen Bindemitteln ein verschiedenes ist, so wird vielfach nur die Zugfestigkeit als Werthmesser für verschiedene hydraulische Bindemittel benützt. Dies führt jedoch zu einer unrichtigen Beurtheilung der letzteren. Da ferner die Mörtel in der Praxis in erster Linie auf Druckfestigkeit in Anspruch genommen werden, so kann die maßgebende Festigkeitsprobe nur die Druckprobe sein.

Um die erforderliche Einheitlichkeit bei den Prüfungen zu wahren, wird empfohlen derartige Apparate und Geräthe zu benützen, wie sie bei der fgl. Prüfungs-Station in Charlottenburg-Berlin in Gebrauch sind.

VI. [Zug- und Druckfestigkeit]. Langsam bindender Portland-Cement soll bei der Probe mit 3 Gewichtstheilen Normaland auf 1 Gewichtstheil Cement nach 28 Tagen Erhärtung — 1 Tag an der Luft und 27 Tage unter Wasser — eine Minimal-Zugfestigkeit von 16 kg pro qcm haben. Die Druckfestigkeit soll mindestens 160 kg pro qcm betragen.

Bei schnell bindenden Portland-Cementen ist die Festigkeit nach 28 Tagen im allgemeinen eine geringere, als die oben angegebene. Es soll deshalb bei Nennung von Festigkeitszahlen stets auch die Bindezeit aufgeführt werden.

Begründung und Erläuterung zu VI. Da verschiedeneemente hinsichtlich ihrer Bindekraft zu Sand, worauf es bei ihrer Verwendung vorzugsweise ankommt, sich sehr verschieden verhalten können, so ist insbesondere beim Vergleich mehrereremente eine Prüfung mit hohem Sand-



zufuß unbedingt erforderlich. Als geeignetes Verhältniß wird angenommen: 3 Gewichtstheile Sand auf 1 Gewichtstheil Cement, da mit 3 Theilen Sand der Grad der Bindefähigkeit bei verschiedenen Cementen in hinreichendem Maße zum Ausdruck gelangt.

Cement, welcher eine höhere Zugfestigkeit bezw. Druckfestigkeit zeigt, gestattet in vielen Fällen einen größeren Sandzufluß und hat aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, sowie oft schon wegen seiner größeren Preis, bei gleichem Sandzufluß, Anrecht auf einen entsprechend höheren Preis.

Die maßgebende Festigkeitsprobe ist die Druckprobe nach 28 Tagen, weil in kürzerer Zeit beim Vergleich verschiedener Cemente die Bindkraft nicht genügend zu erkennen ist. So können z. B. die Festigkeits-Ergebnisse verschiedener Cemente bei der 28-Tageprobe einander gleich sein, während sich bei einer Prüfung nach 6-7 Tagen noch wesentliche Unterschiede zeigen.

Als Prüfungsprobe für die abgelieferte Waare dient die Zugprobe nach 28 Tagen. Will man jedoch die Prüfung nach 7 Tagen vornehmen, so kann dies durch eine Vorprobe geschehen, wenn man das Verhältniß der Zugfestigkeit nach 7 Tagen zur 28-Tagefestigkeit an dem betreffenden Cement ermittelt hat. Auch kann diese Vorprobe mit reinem Cement ausgeführt werden, wenn man das Verhältniß der Festigkeit des reinen Cements zur 28-Tagefestigkeit bei 3 T. Sand festgestellt hat.

Es empfiehlt sich, überall da, wo dies zu ermöglichen ist, die Festigkeits-Proben an zu diesem Zwecke vorrätig angefertigte Probekörpern auf längere Zeit auszudehnen, um das Verhalten verschiedener Cemente auch bei längerer Erhärtungsdauer kennen zu lernen.

Um zu übereinstimmenden Ergebnissen zu gelangen, muß überall Sand von gleicher Korngröße und gleicher Beschaffenheit benützt werden. Dieser Normsand wird dadurch gewonnen, daß man möglichst reinen Quarzsand wäscht, trocknet, durch ein Sieb von 60 Maschen pro qcm siebt, dadurch die größten Theile ausscheidet und aus dem so erhaltenen Sand mittelst eines Siebs von 120 Maschen pro qcm noch die feinsten Theile entfernt. Die Drahtstärke der Siebe soll 0,38 mm, beziehungsweise 0,32 mm betragen.

Da nicht alle Quarzsande bei der gleichen Behandlungsweise die gleiche Festigkeit ergeben, so hat man sich zu überzeugen, ob der zur Verfügung stehende Normsand mit dem unter der Prüfung des Vorstandes des deutschen Cement-Fabrikanten-Vereins gelieferte Normsand, welcher auch von der königlichen Prüfungs-Station in Charlottenburg-Berlin benützt wird, übereinstimmende Ergebnisse gibt.

Beschreiben der Proben zur Ermittlung der Zug- und Druckfestigkeit. Da es darauf ankommt, daß bei Prüfung desselben Cements an verschiedenen Orten übereinstimmende Ergebnisse erzielt werden, so ist auf die genaue Einhaltung der im Nachstehenden gegebenen Regeln ganz besonders zu achten.

Zur Erzielung richtiger Durchschnittszahlen sind für jede Prüfung mindestens 10 Probekörper anzufertigen.

Anfertigung der Cement-Sand-Proben.

Zugproben. Die Zugprobe-Körper können entweder durch Handarbeit oder durch maschinelle Vorrichtungen hergestellt werden.



a. Handarbeit. Man legt auf eine zur Anfertigung der Proben dienende Metall- oder starke Glasplatte 5 mit Wasser getränkte Blättchen Fließpapier und setzt auf diese 5 mit Wasser angelegte Formen. Man wägt 250 g Cement und 750 g trockenen Normalsand ab, und mischt beides in einer Schüssel gut durcheinander. Hierauf bringt man 100 ccm = 100 g reines, süßes Wasser hinzu und arbeitet die ganze Masse 5 Minuten lang tüchtig durch. Mit dem so erhaltenen Mörtel werden die Formen unter Einrücken auf einmal so hoch angefüllt, daß sie stark gewölbt voll werden. Man schlägt nun mittelst eines eisernen Spatels von 5 auf 8 cm Fläche, 35 cm Länge und einem Gewicht von bsp. 250 g den überstehenden Mörtel anfangs schwach und von der Seite her, dann immer stärker, so lange in die Form ein, bis derselbe elastisch wird und an seiner Oberfläche sich Wasser zeigt. Ein bis zu diesem Zeitpunkt fortgesetztes Einschlagen von etwa 1 Minute pro Form ist unbedingt erforderlich. Ein nachträgliches Aufbringen und Einschlagen von Mörtel ist nicht statthaft, weil die Probekörper aus demselben Cement an verschiedenen Versuchsstellen gleiche Dichten erhalten sollen. — Man streicht nun das die Form überragende mit einem Messer ab und glättet mit demselben die Oberfläche. Man löst die Form vorsichtig ab und setzt die Probekörper in einen mit Zink ausgeschlagenen Kasten, der mit einem Deckel zu bedecken ist, um ungleichmäßiges Austrocknen der Proben bei verschiedenen Wärmegraden zu verhindern. 24 Stunden nach der Anfertigung werden die Probekörper unter Wasser gebracht und man hat nur darauf zu achten, daß dieselben während der ganzen Erhärtungsdauer vom Wasser bedeckt bleiben.

b. Maschinenmäßige Anfertigung. Nachdem die mit dem Füllkasten versehene Form auf der Unterlagsplatte durch die beiden Stellschrauben festgeschraubt ist, werden für jede Probe 180 g des wie in a hergestellten Mörtels in die Form gebracht und wird der eiserne Formkern eingesetzt. Man gibt nun mittelst des Schlagapparates von Dr. Böhme mit dem Hammer von 2 kg 150 Schläge auf den Kern.

Nach Entfernung des Füllkastens und des Kerns wird der Probekörper abgetrichen und geglättet, sammt der Form von der Unterlagsplatte abgezogen und im Uebrigen behandelt wie unter a.

Bei genauer Einhaltung der angegebenen Vorschriften geben Handarbeit und maschinenmäßige Anfertigung gut übereinstimmende Ergebnisse. In streitigen Fällen ist jedoch die maschinenmäßige Anfertigung die maßgebende.

Druckproben. Um bei Druckproben an verschiedenen Versuchsstellen zu übereinstimmenden Ergebnissen zu gelangen, ist maschinenmäßige Anfertigung erforderlich.

Man wiegt 400 g Cement und 1200 g trockenen Normalsand ab, mischt beides in einer Schüssel gut durcheinander, bringt 160 ccm = 160 g Wasser hinzu und arbeitet den Mörtel 5 Minuten lang tüchtig durch. Von diesem Mörtel füllt man 860 g in die mit Füllkasten versehene und auf die Unterlagsplatte aufgeschraubte Würfelform. Man setzt den eisernen Kern in die Form ein und gibt auf denselben mittelst des Schlagapparates von Dr. Böhme mit dem Hammer von 2 kg 150 Schläge.



Nach Entfernung des Füllkastens und des Kerns wird der Probeförper abgestrichen und geglättet, mit der Form von der Unterlagplatte abgezogen und im Uebrigen behandelt wie unter a.

Anfertigung der Proben aus reinem Cement. Man öst die Formen auf der Innenseite etwas ein und setzt dieselben auf eine Metall- oder Glasplatte (ohne Fließpapier unterzulegen). Man wiegt nun 1000 g Cement ab, bringt 200 g = 200 ccm Wasser hinzu und arbeitet die Masse (am besten mit einem Pistill) 5 Minuten lang durch, füllt die Formen stark gewölbt voll und verfährt wie unter a. Die Formen kann man jedoch erst dann ablösen, wenn der Cement genügend erhärtet ist.

Da beim Einschlagen des reinen Cements Probeförper von gleicher Festigkeit erzielt werden sollen, so ist bei sehr feinem oder bei rasch bindendem Cement der Wasserzusatz entsprechend zu erhöhen.

Der angewandte Wasserzusatz ist bei Nennung der Festigkeitszahlen stets anzugeben.

Behandlung der Proben bei der Prüfung. Alle Proben werden sofort bei der Entnahme aus dem Wasser geprüft. Da die Zerreibungsdauer von Einfluß auf das Resultat ist, so soll bei der Prüfung auf Zug die Zunahme der Belastung während des Zerreißens 100 g per Sekunde betragen. Das Mittel aus 10 Zugproben soll als die maßgebende Zugfestigkeit gelten.

Bei der Prüfung der Druckproben soll, um einheitliche Ergebnisse zu wahren, der Druck stets auf zwei Seitenflächen der Würfel ausgeübt werden, nicht aber auf die Bodenflächen und die bearbeitete obere Fläche. Das Mittel aus den 10 Proben soll als die maßgebende Druckfestigkeit gelten.

#### Unterbeilage 1.

##### Holzementdächer.

§ 1. [Ausführung]. Beim Holzementdach müssen zuerst eine Lage starkes Papier als Isolirsicht hierauf eine Lage Dachpappe mit Holzementanstrich und hierauf noch drei weitere Lagen Papier mit je einem Holzementanstrich aufgebracht werden.

Der dann aufzutragende Sand muß aus einer ersten feinen Lage bestehen (statt Sand kann auch Steinfohlengruß oder gestoßene Schmiebschlacke verwendet werden), der eine weitere Lage von 5—7 cm Stärke aus ganz reinem Material zu folgen hat, welche schließlich durch eine reine Rieslage von 3 cm Dicke gedeckt wird.

§ 2. [Verwahrung]. Für Verwahrung der Kamine und Dunstrohre wird nichts besonders vergütet.

§ 3. [Rieschutz]. Der Rieschutz muß aus Zinkblech Nr. 14 gefertigt und mit einem Vorichußstreifen von starkem, galvanisirtem Eisenblech nebst verzinnnten Eisenpanggen versehen sein.



§ 4. [Ausmaß]. Das Ausmaß geschieht nach dem wirklichen Flächengehalte. Nur die durch die Dachfläche gehenden Kamine und Dunsttrobre werden nicht abgezogen.

§ 5. [Beschädigungen]. Risse und sonstige Beschädigungen in den Papierlagen müssen sofort unentgeltlich mit cementirten Papierstreifen ausgebeffert werden.

§ 6. [Anschlüsse]. Das an den Schornsteinen anschließende Papier darf nicht an den Zinkstreifen in die Höhe geführt werden.

§ 7. [Gewährleistung]. Die Dauer der Gewährleistung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf zehn Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesetzt.

#### Unterbeilage 2.

#### Theer-, Asphalt- oder Steinpappdach. Dachdeckung mit Dachfilz und mit Superator.

§ 1. [Leistendach]. Leisteneindeckung. Die Holzleisten müssen von trapezförmiger Gestalt sein und eine Grundbreite von 5–6 cm bei 3–4 cm Höhe haben.

Sie sind mittels Leistnägeln oder 5–6 cm langen Drahtstiften zu befestigen in Abständen von 50 cm.

Die Leisten müssen in einer Entfernung, die 5 cm schmaler als das Deckmaterial ist, geschlagen werden.

An der Traufkante muß die Pappe so umgefälzt werden, daß sie noch 2 cm herabhängt.

Bei Stößen hat die obere Pappe die untere um 10 cm zu überdecken. Stöße, Kappen, Firste und Traufkanten sind durch Unterstreichen einer aus  $\frac{1}{3}$  Steinfohlenpech und  $\frac{2}{3}$  Theer bestehenden Mischung zu dichten.

§ 2. [Dach ohne Leiste]. Die Befestigung der wagrecht zu legenden Bahnen geschieht mit Rohrnägeln, die 2 cm vom Rande und in Entfernungen von 5 cm zu schlagen sind.

Die Bahnen müssen sich um 10 cm überdecken.

Das fertige Dach muß einen Ueberzug mit Theer und scharfem, feinem Kies erhalten.

§ 3. [Doppeldach]. Die Pappbahnen sind mit heißer Klebmasse aufzulegen.

Die Nagelung jeder Bahn hat an der obern Kante zu geschehen und wird durch die darüberliegende Bahn gedeckt.

Die sämtlichen Fugen sind mit heißer Asphaltklebmasse besonders zu dichten.

§ 4. [Dachfilzdeckung]. Die Nagelung hat mit verdeckten Nägeln zu geschehen und die Bahnen müssen sich um 8 cm überdecken.

Die Fugen sind mit heißem Asphalt zu dichten, die Flächen mit einer Mischung von 1 Theil natürlichem Asphalt und 2 Theilen Steinkohlentheer zu überziehen.



§ 5. [Superatordach]. Dies Deckmaterial ist mit verzinkten Rohrnägeln, welche in einer Entfernung von 30 cm zu schlagen sind, zu festigen. Die Ueberdeckung der Bahnen muß 5–6 cm betragen.

Die Nähte sind mit dickflüssiger Oelfarbe zu dichten.

§ 6. [Ausmaß]. Das Ausmaß der unter §§ 1–5 aufgeführten Dachbedeckungen geschieht nach dem wirklichen Flächengehalt. Nur die durch die Dachfläche gehenden Kamine und Dunstrohre werden nicht abgezogen.

§ 7. [Gewährleistung]. Die Dauer der Gewährleistung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf zehn Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesetzt.

Unterbeilage 3.

### Bodendeckungen mit Cement, Asphalt, Thonschiefen u. s. w.

§ 1. [Materialien]. Zu den Cementarbeiten darf nur bestes Material, reiner, scharfer Quarzsand, gewaschener Kies oder Kleingeschlag und Portland-Cement verwendet werden, welcher den besonderen Bedingungen über Maurerarbeit (§ 9) entspricht. Ueber die Güte und Brauchbarkeit der Materialien sind jeweils Proben anzustellen.

Bei Asphaltarbeiten dürfen ebenso wie bei den Cementarbeiten nur beste Materialien verwendet werden. Der Asphaltmastix muß von den Minen: „Val de Travers“ und „Seyssel“ sein, der Goudron von Robsann bezogen werden, der letztere darf erst bei 50–60° C. flüssig werden.

Bei Trottoirherstellungen muß zur Erzielung einer besonderen Härte auch noch Trinidadasphalt beigemischt werden. Der zu verwendende Kies muß gewaschener Rheinkies und von einer solchen Korngröße sein, daß er durch ein Sieb von 4 mm Maschenweite hindurchfällt.

§ 2. [Mischungsverhältnisse]. Die Mischungsverhältnisse zwischen Cement, gewaschenem Sand und gewaschenem Kies bei Cementbetonarbeiten bestimmt in jedem einzelnen Falle die Baubehörde. Ebenso wird die Bauleitung bei Asphaltbetonarbeiten die Mischungen von Asphalt und Kies jeweils besonders bestimmen. Ohne Zuziehung eines Beamten der Bauleitung darf keine Mischung erfolgen. Bei allen derartigen Arbeiten dürfen nur sauber gewaschener Sand (Rhein sand) und Kiesförner von der durch die Baubehörde besonders bestimmten Größe und Form verwendet werden.

§ 3. [Feststrammen und Planiren]. Unter den angelegten Vertragspreisen ist das erforderliche Feststrammen und Feinplaniren des Untergrundes nach Abdeckung und Wisser inbegriffen. Der Unternehmer kann unter keinen Umständen einen Mangel an seiner Arbeit damit entschuldigen, daß der Untergrund mangelhaft ausgeführt gewesen sei.

§ 4. [Zubereitung]. Die Zubereitung der Betonmasse hat in der Weise zu erfolgen, daß die vorgeschriebenen Bestandtheile zunächst trocken gemischt, dann die Masse mit möglichst wenig Wasser unter gutem Umrarbeiten derart ange-



macht wird, daß dieselbe die Festigkeit feuchter Erde erhält. Nach dem Einbringen dieser Masse ist dieselbe so lange zu schlagen, bis sich an der Oberfläche Risse zeigt. Wo ein feiner Heberzug verlangt ist, ist derselbe nach dem völligen Abbinden, aber vor dem Trocknen des Betongrundes aufzubringen und in der Regel mit der Stahlkelle fein zu glätten.

§ 5. [Ausmaß]. Das Ausmaß der Betonirung erfolgt nach dem wirklichen Maßgehalt der sichtbaren Oberfläche.

§ 6. [Deckenkonstruktionen]. Wenn Betonirungen in Deckenkonstruktionen vorkommen, so ist unter den Preisen das Stellen der Einschalung und Rüstung inbegriffen.

§ 7. [Thonfliesen]. Neustädter, Saargemünder und Mettlacher Thonfliesen sind auf einem Beton von mindestens 8 cm Stärke zu verlegen. Dabei ist die Waare zu sortiren, derart, daß die schwach, mittel und stark gebrannten Plättchen, leicht an der verschiedenen Größe erkenntlich, zusammengelegt und dann die gleichgroßen thunlichst in den gleichen Bahnen verwendet werde.

§ 8. [Terrazzoböden]. Terrazzoböden sind auf einer Betonunterlage von gleichfalls mindestens 8 cm Stärke anzulegen. Der obere Auftrag besteht am besten aus einer Mischung von feingeschlagenen Backsteinfestücken und Grenobler Cement.

Das Abschleifen, Polieren und Oelen darf erst vorgenommen werden, wenn die Masse mit ihren Einlagen vollständig erhärtet ist, also 4—8 Wochen nach der Vollenbung im Rohen.

§ 9. [Cementböden]. Cementböden in Platten werden auf Beton verlegt wie bei § 7 und 8. In ganzen Flächen hergestellt, erhalten sie einen Heberzug von reinem Cementmörtel in der Stärke von mindestens  $1\frac{1}{2}$ —2 cm. Die Flächen müssen in von einander unabhängigen Feldern hergestellt werden.

§ 10. [Sandsteinplatten]. Bodenbeläge von Sandsteinplatten sind in einem Bette von hydraulischem Mörtel zu verlegen und die Stofsfugen nach dem Verlegen sorgfältig mit dünnflüssigem hydraulischem Mörtel oder Cement auszugießen.

§ 11. [Backsteinböden]. Bodenbeläge von Backsteinen sind flachliegend in hydraulischem Mörtel bei tüchtiger Annezung der Steine zu verlegen. Bei Hochantsteinen sind die Fugen eng und dicht zu machen und sorgfältig zu vergießen.

§ 12. [Fayenceplättchen]. Fayence-Wand- oder Bodenplättchen sind in reinem Cementmörtel zu verlegen.

§ 13. [Marmorplatten]. Marmorplatten sind bei Verwendung im Trockenem in Gypsmörtel zu verlegen und im Nassem in Cement.

§ 14. [Asphaltparkets]. Asphaltparkets erhalten eine Unterlage von Cementbeton in einer Stärke von mindestens 8 cm.

§ 15. [Xylolithtafeln]. Xylolithtafeln sind auf Blindboden festzuschrauben oder beim Fehlen dieses mit feinem trockenem Sand fest zu unterschlagen.



§ 16. [Gewährleistung]. Die Dauer der Gewährleistung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf zehn Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesetzt.

Unterbeilage 4.

### Lüftungs- und Heizungsanlagen.

#### I. Lüftungsanlagen.

§ 1. [Luftentnahme]. Die Luftentnahme und die Luftzuführung für eine größere Anzahl von Räumen sind durch besondere zusammenhängende Kanalanlagen zu bewirken.

§ 2. Die Luft ist vor der Vertheilung nach den verschiedenen Räumen von dem mitgeführten Staube zu reinigen und ihr die nöthige Befeuchtung und Erwärmung zu geben.

§ 3. Für Lüftungszwecke sind in erster Linie die Kellerräume zu verwenden.

§ 4. Wagrechte Führung, besonders der Warmluftkanäle, ist thunlichst zu vermeiden, wenn ein maschineller Betrieb nicht vorhanden ist.

§ 5. Die Luftentnahme von Außen muß an einer Stelle erfolgen, welche von Staub oder andern Verunreinigungen frei ist.

§ 6. Zweckmäßig ist es, um von den Einflüssen der Windrichtung unabhängiger zu sein, Luftentnahmestellen an zwei verschiedenen und möglichst entgegengesetzten Stellen des Gebäudes anzulegen, um die eine oder die andere in Benutzung nehmen zu können.

§ 7. Die Luftentnahmestelle ist vor Eindringen von Staub, Blättern, Thieren, Regen, Schnee u. s. w. nach Möglichkeit zu schützen. Hinter der Luftentnahmestelle ist eine größere Kammer anzuordnen, in welcher der gröbere Staub sich ablagern kann.

Bei Drucklüftungen sind Luftfilter von großen Flächen und aus gewebten Stoffen herzustellen.

§ 8. Kanäle für die Leitung vorgewärmter Luft dürfen nicht an Außenwänden, sondern nur in Mittel- und Scheidewänden angeordnet werden.

§ 9. [Einströmung]. Die Einströmungsöffnungen sind nach der Decke zu verlegen. Dabei ist die Geschwindigkeit der eintretenden Luft auf 2—2½ m in der Sekunde zu lassen. Diese darf durch unnöthige Erweiterung der Austrittsöffnung nicht verringert werden.

§ 10. [Absteller]. Um eine theilweise oder gänzliche Außerbetriebsetzung eines einzelnen Kanals zu ermöglichen, sind besondere Abchlussklappen vorzusehen, die besser in den Keller verlegt werden.

§ 11. [Befeuchtung]. Die Befeuchtung der Luft hat durch einen Wasserverstäuber zu geschehen.

§ 12. [Abluftkanäle]. Die Abluftkanäle müssen bei einer Ableitung der Luft nach dem Dachboden in Mittel- und Scheidewänden und dürfen nicht in Umfassungswänden liegen.



§ 13. Sind die Kanäle nach unten geführt und soll die Luft dort eine Erwärmung erfahren, so können sie auch zweckmäßig in der Außenwand liegen.

§ 14. Die Kanäle erhalten unmittelbar über dem Fußboden und unter der Decke eine mit Verschuß versehene Oeffnung.

§ 15. [Ausführungsart der Kanäle]. Die Heiz- und Mischkammern sowie Kanäle sind gegen Eindringen von Grundwasser und Grundluft zu schützen und möglichst undurchlässig herzustellen.

Das Verputzen oder Bewerfen der Wände oder eine Herstellung des Mauerwerks mit unverstrichenen Fugen ist untersagt.

Kammern und Kanäle sind aus hart gebrannten glatten Backsteinen (Klinkern) mit engen, gut verstrichenen Fugen herzustellen oder mit Fliesen, Steinzeug und dergl. auszukleiden.

Sämtliche Kammern und Kanäle müssen zugänglich und reinigungsfähig sein und erstere mit einer gutschließenden, 1,60 m hohen Einsteigetüre versehen sein.

§ 16. [Luftwechsel und Erwärmung]. Die einzuführende Luft ist auf die besonders zu vereinbarende Raumtemperatur zu bringen. Die Berechnung der Kanäle und der Leistung der Maschine u. s. w. hat unter der Annahme zu erfolgen, daß bis zu einer Außentemperatur von  $+30^{\circ}\text{C}$ . herauf der geforderte Lüftungseffekt erzielt werden kann.

Die Heizapparate, mit Ausschluß derjenigen für Säle, sind unter der Annahme zu berechnen, daß bis zu einer äußeren Temperatur von  $-12^{\circ}\text{C}$ . herunter die geforderte Luftmenge erreicht werden muß, daß mithin bei niedrigerer Außentemperatur der Luftwechsel entsprechend vermindert werden darf.

§ 17. [Gewährleistung]. Die Dauer der Gewährleistung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf fünf Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesetzt.

## II. Heizungsanlagen.

§ 1. [Art der Anlagen]. Einer Heizung mit ununterbrochenem Betriebe ist der Vorzug zu geben.

§ 2. Die in Betracht kommenden wesentlichsten Systeme sind folgende:

- a. Warmwasserheizung. Bei großer Haltbarkeit und Sicherheit des Betriebes — große Anlagekosten. Warmwasser-Mitteldruck und Warmwasser-Niederdruck. Bei letzterer die Explosionsgefahr ausgeschlossen.
- ß. Heißwasserheizung. Billige Anlagen und auch leicht in alten Bauten einzuführen, bei schneller Wärmeerzeugung. Explosionsgefahr nicht ausgeschlossen. Hohe Temperatur der Röhren und Schwierigkeit gleichmäßiger Wärmevertheilung.
- γ. Dampfheizungen mit hochgespannten Dämpfen erfordern Kessel, die den Anforderungen des Dampfesselgesetzes unterliegen. Nur für umfangreiche Gebäude, in welchen der Dampf auch zu andern Zwecken noch verwendet wird.



- Neuerdings am meisten beliebt: Niederdruck-Dampfheizung und Wasserdampfheizung unter Anwendung von Kesseln, die dem Dampfkesselgesetz nicht unterworfen sind.
- d. Luftheizung. Die schwierigste Heizungsanlage.
  - e. Gasheizung verlangt nur die Anlage im Querschnitt geringer Ramine zur Abführung der Verbrennungsprodukte, ähnlich also wie bei jeder Ofenheizung.

§ 3. Bei den verschiedenen Heizsystemen ist auf die leichte Regelungs-fähigkeit der Wärmeabgabe der Heizkörper zu achten.

§ 4. Die Mäntel der Heizkörper müssen leicht entfernt werden können, d. h. die Heizkörper müssen bequem zugänglich zum Reinigen sein.

§ 5. Bei der Beheizung soll die Temperatur in Gängen und Korridoren auf  $+14^{\circ}\text{C}$ ., in den übrigen Räumen auf  $+18^{\circ}\text{C}$ . gebracht werden können bei einer niedrigsten äußeren Temperatur von  $-20^{\circ}\text{C}$ .

§ 6. [Kesselanlage]. Die Heizkessel sollen Schüttfeuerungen erhalten und sind nebeneinander aufzustellen und miteinander zu kuppeln, so daß je nach Bedarf ein oder mehrere Kessel in Benutzung genommen werden können. Die Verbindung hat behufs eintretender Reparatur derart zu erfolgen, daß ein jeder Kessel ohne Betriebsstörung ausgeschaltet und entfernt werden kann. Ein Ersatzkessel ist vorzusehen. Die Konstruktion der Schüttvorrichtung muß einen ununterbrochenen Betrieb auch ohne Nachdienst des Heizers gestatten.

§ 7. [Beginn der Ausführung]. Vierzehn Tage nach erfolgter Aufforderung hat der Unternehmer mit den Arbeitern am Baue zu beginnen und dieselben ununterbrochen zu Ende zu führen.

§ 8. Nach Fertigstellung der Anlage wird diese auf Druck bezw. Dichtigkeit geprüft. Alles zur Probe erforderliche Material und alle hiezu nötigen Arbeitskräfte hat der Unternehmer ohne Vergütung zu stellen. Alle Undichtigkeiten, welche sich bei der Probe ergeben, sind seitens des Unternehmers sofort zu beseitigen.

Nach der letzten Druckprobe findet ein 2—3tägiger Probebetrieb der Anlage statt, zu welchem die Bauverwaltung die Brennmaterialien zu liefern, der Unternehmer aber den Heizer und die sonstigen Arbeiter zu stellen hat. Fehler, die sich beim Probebetrieb ergeben, hat der Unternehmer unaufsumt zu beseitigen, und erst hiernach findet die Uebernahme der Anlage seitens der Bauverwaltung statt.

§ 9. Für den spätern Betrieb und die Bedienung der Anlagen hat der Unternehmer genau gearbeitete Vorschriften aufzustellen und den von dem Bauherrn gestellten Heizer genügend zu unterrichten. Während der ersten Heizperiode hat sich der Unternehmer Mitte November, unmittelbar vor Weihnachten und Mitte Januar von dem ordnungsmäßigen Zustand und Betrieb der Anlagen zu überzeugen und über gesunde Anstände sofort Anzeige zu erstatten. Unterläßt der Unternehmer diese Kontrolle, so ist er für eintretende Mängel des Effektes und etwaige Fehler und Reparaturen durch falsche Bedienung verantwortlich.



§ 10. [Gewährleistung]. Für die gesammte Anlage in allen ihren Theilen, sowohl in Bezug auf die gestellten Bedingungen und die geforderte Wirkung, als in Bezug auf Materialien und Güte der Ausführung übernimmt der Unternehmer eine Verpflichtung bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die Anlage zwei Heizperioden hindurch betrieben worden ist. Während dieser Zeit hat er auf seine Kosten alle sich herausstellenden Fehler zu beseitigen und alle nöthigen Reparaturen soweit er nicht nachweisen kann, daß sie nicht durch sein Verschulden entstanden sind, auszuführen. In die Verpflichtung fällt nicht die naturgemäße Abnützung der Kofstfäbe.

Alle Reparaturen sind nach erfolgter Anzeige seitens der Bauverwaltung vom Unternehmer ungehäumt auszuführen. Kommt der Unternehmer einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung nicht innerhalb 3 Tagen nach Empfang derselben nach, so ist die Bauverwaltung berechtigt, die Arbeiten in der ihr angemessen erscheinenden Art und Weise für Rechnung des Unternehmers ausführen zu lassen. Eine gleiche Berechtigung steht ihr auch ohne vorherige Anzeige an den Unternehmer zu, wenn für das Gebäude Gefahr auf dem Verzuge liegt, oder wenn der Betrieb der Anlagen in Folge der erforderlichen Reparatur eingestellt werden muß.

§ 11. [Rechnungsstellung]. Die Aufstellung der Rechnung hat nach dem Ergebnis der von der Bauverwaltung in Gemeinschaft mit dem Unternehmer bei der Uebnahme vorzunehmenden Aufmessung und Feststellung der gelieferten Materialien zu geschehen. Falls der Unternehmer einer Aufforderung, an der Aufmessung sich zu beteiligen, nicht nachkommt, so erfolgt dieselbe durch die Bauverwaltung allein und ist für die Abrechnung maßgebend.

Ergibt die Endsumme der Rechnung einen höheren Betrag als diejenige des Kostenanschlages, so kommt nur die letztere zur Auszahlung.

Erfolgt seitens der Bauverwaltung während der Ausführung der Anlage eine Nachbestellung, so hat der Unternehmer für diese den Betrag schriftlich mitzutheilen und gilt dieser nach Genehmigung alsdann als Bestandteil des Kostenanschlages.

§ 12. [Entwurf und Kostenanschlag]. Der Unternehmer hat zu liefern:

1. einen klaren und genauen, jedoch einfach gehaltenen Entwurf über sämtliche Anlagen,
2. einen kurzen Erläuterungsbericht und einen Nachweis über die Berechnung der Anlagen,
3. Zeichnungen für die Apparate und Kesselanlagen, wie sie zur amtlichen Vorlage verlangt werden oder vorgeschrieben sind,
4. einen Kostenanschlag.

Der Unternehmer ist jedoch verpflichtet, der Bauverwaltung auf Verlangen auch noch nachträglich Zeichnungen und Proben einzelner Bestandtheile der Anlage zur Prüfung und Feststellung kostenfrei vorzulegen.



Der Kostenschlag ist für die Lüftung und Heizung jeweils getrennt aufzustellen.

Aus den einzelnen Ansätzen des Anschlags muß deutlich der Zweck, die Art und die Größe der veranschlagten Gegenstände hervorgehen. Die Aufheizapparate und die Heizkessel sind nach ihrer Heizoberfläche und ihrem Gewicht anzugeben. Die Ausstattungsgegenstände der Kessel sind von letzteren getrennt zu halten. Die schmiedeeisernen Heizkörper sind grundirt und einschließlich der Sockel und der Bekrönung, ausschließlich des Arbeitslohnes für Aufstellung, welcher besonders aufzuführen ist, zu veranschlagen. Alle Rohrleitungen sind unter Angabe der lichten Weite, einschließlich des Verlegens und Dichtmaterials im Anschlag aufzunehmen, die Preise für Verbindungsstücke, Lagerungen und Befestigungen derselben in einem bestimmten Verhältnisse zum Preise der Rohrleitungen auszudrücken. Geschmiedete Gitter sind nach Fläche und Gewicht, Drahtgitter, Klappen und Schieber nach Fläche, Ausdehnungsgefäße des Wassers und Saugtappen für die Abzugschächte nach Größe und Maß anzugeben.

Der Anschlag muß alle zur vollständigen Herstellung der Anlage erforderlichen Theile enthalten; ist dies nicht der Fall, so hat gleichwohl der Unternehmer dieselben und zwar ohne Anspruch auf Entschädigung zu liefern. Maurer-, Zimmerer- und Tischlerarbeiten sind im Anschlage nicht aufzunehmen; dieselben läßt die Bauverwaltung, jedoch unter Angabe, Aufsicht und Verantwortung des Unternehmers, ausführen.

### c. Steinhauerarbeiten.

§ 1. [Ablieferung an der Baustelle]. Bis zum Abladen der einzelnen Stücke auf der Baustelle, d. h. bis zur Uebergabe derselben an den Unternehmer der Maurerarbeit, ist der Unternehmer für etwaige Beschädigung seiner Arbeiten verantwortlich, später aber nur in dem Falle, wenn bei den erforderlichen Nacharbeiten durch seine eigenen Leute Schaden entstehen sollte.

Der Ladeschein, welchen bei der Lieferung von Haussteinen der Fuhrmann dem Bauaufseher behufs der Unterschrift desselben vorzeigt, dient nur dem Fuhrmann — gegenüber dem Lieferanten — als Beleg, daß er seine Ladung abgeliefert hat, und kann diesem Scheine keine andere Bedeutung beigelegt werden.

§ 2. [Material und Arbeit]. Es dürfen nur gesunde und dauerhafte Steine von der vorgeschriebenen Sorte ohne schädliche Lager, Lebern u. verwendet werden.

Ueber die Beschaffenheit der gelieferten Steine hat der Unternehmer auf Verlangen ein amtliches Prüfungsattest vorzulegen, woraus das Nähere hinsichtlich der Frostbeständigkeit, des Verhaltens gegen Nässe und Hitze, gegen Druck u. genau ersichtlich ist.

Alle Haussteine müssen auf den zu Tage stehenden Oberflächen regelmäßig und nach näherer Angabe aufgeschlagen und so bearbeitet werden,



daß sie, wenn nicht von Seite der Baubehörde ihre Bearbeitung in anderer Richtung angeordnet oder gestattet wird, auf das natürliche Lager zu liegen kommen. Steine mit schadhafte Kanten, mit eingefitteten Stücken werden nicht angenommen, und wenn sich selbst später nach deren Verwendung solche Mängel zeigen sollten, so findet der § 12 der allgemeinen Vertrags-Bedingungen Anwendung.

Die einzelnen Teile müssen in Betreff der Größe, Profile und Fugeneinteilung genau nach den gegebenen Zeichnungen gearbeitet sein.

Das Einhauen der Dollen-, oder Dübel- und Eisenankerlöcher hat ohne besondere Vergütung zu geschehen.

Die Stoßfugen sind, wo es verlangt wird, erst bei dem Versehen zu bearbeiten. Wenn nach dem Versehen die Stücke durch Schuld des Steinhauers nicht genau zusammenpassen, und wenn namentlich die Fugen nicht ganz gleichförmig schließen, so muß Alles innerhalb des bestimmt werden- den Termins auf das Genaueste nachgearbeitet werden, widrigenfalls nach Umständen der § 9 der allgemeinen Vertrags-Bedingungen in Anwendung kommt.

Die Stoßflächen der Quadern sollen sich nur in einem etwa 5 cm breiten Saumstreifen berühren, hinter welchem die übrige Fläche etwas zurückgearbeitet werden soll, damit ein guter Fugenschluß ermöglicht ist.

Die Lagerflächen sind thunlichst eben zu arbeiten und dürfen nicht unter den Winkel geschafft sein.

Steine, die sich nach dem Innern des Gemäuers verjüngen oder in den Flächen starke Aushöhlungen zeigen, werden nicht angenommen.

§ 3. [Ausmaß]. Bei Quadern von nicht parallelepipedischer Gestalt, Gewölben und Gesimsstücken, ausgewinkelten und sonst unregelmäßigen Steinen wird der cubische Inhalt nach dem Gehalt des kleinsten Parallelepipedes bestimmt, innerhalb dessen der betreffende Stein verzeichnet werden kann. Bei keiner Art von Quadern wird der sog. Bruchzoll dem Unternehmer berechnet.

§ 4. [Rechnungsart]. Die sämtliche am Baue vorkommende Arbeit ist cubisch zu berechnen.

§ 5. [Nacharbeiten]. Nacharbeiten oder Einpaßarbeiten beim Versehen und Schichtenablagerungen sind auf Verlangen der Bauleitung sofort zu leisten und werden für diese Arbeiten keine besondere Vergütungen bezahlt.

Bei größeren Arbeiten hat der Unternehmer, damit kleinere Arbeitsfehler sofort verbessert werden können, und das Einpaßen und Versehen keinen Aufenthalt erleidet, während der Dauer der Verlesarbeiten ständig die erforderliche Anzahl geübter Arbeiter auf seine Kosten am Platze zu halten.

§ 6. [Gewährleistung]. Die Dauer der Gewährleistung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf zehn Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesetzt.



## d. Zimmerarbeiten.

§ 1. [Beschaffenheit des Holzmaterials]. Zu allen Arten von Zimmerarbeiten darf sowohl in ganzen Stämmen, als auch in Schnittwaare nur ganz gesundes, zu rechter Zeit, d. h. nicht im Saft gefälltes und ausgetrocknetes Holz verwendet werden. Dasselbe darf nicht windstief, windrissig, oder eisklüftig, noch kernschällig, kernfaul oder astfaul sein. Es dürfen keine vom Wurmfraß, Raupenfraß oder Borkenkäfer angegriffenen Stämme, noch solche mit Maier- oder Mistelbeulen verwendet werden.

Das zur Verwendung kommende Eichenholz muß durchaus splintfrei sein. Zu geraden Verbandstücken dürfen keine krumm gewachsenen Stämme verwendet werden. Hölzer, die eine freie Lage erhalten, sind als Ganzhölzer zu liefern.

Das Nadelholz darf nicht harzrissig oder harzgallig sein. Die Schnittwaare muß gleichmäßig, möglichst sauber, ohne durchfallende Aeste und in der Stärke geliefert werden, welche der Voranschlag vorschreibt.

Wichtige Konstruktionshölzer (Unterzüge, Pfetten, Bundbalken u. dgl.) sind einbäumig zu liefern.

§ 2 (Bearbeitung). Alles Bauholz muß kantig nach dem rechten Winkel oder nach dem vorgeschriebenen Schrägmaß und nach den verlangten Dimensionen geschnitten oder beschlagen und gut und genau passend abgebunden werden. Es darf nicht geslickt oder geleimt werden und muß sorgfältig gefertigt sein. In wie weit einzelne Hölzer kantig, baumkantig und rundkantig sein dürfen, wird im Voranschlag bestimmt. Die Wandungen sind ganz genau in Senkel zu stellen. Gebälke sind wagrecht und nach einer zu bestimmenden Eintheilung zu fertigen, auch alle Oeffnungen zu Kaminen, Abfallröhren und Luftschläuchen ohne besondere Entschädigung auszuwechseln.

Die Mauerlatten müssen immer auf Pfeilern und dürfen nie über dem Hohlen gestochen werden, überhaupt muß alles so genau gezimmert sein, daß nirgends eine Senkung oder ein Nachgeben oder Ausweichen stattfinden kann.

Sollten sich aus mangelhafter Arbeit Schäden ergeben, namentlich an den Gebälken, welche ganz wagrecht bleiben sollen, eine Ungleichheit entstehen, die ein außer dem Ueberschlag liegendes Auffüttern oder Ausrippen für die Bodenlegung zur Folge haben würde, so hat der Unternehmer nicht nur die Aufripping unentgeltlich zu leisten, sondern überhaupt zu gewärtigen, daß alles Geeignete und Zweckdienliche zur Beseitigung des Fehlerhaften auf seine Kosten angewendet würde.

Das Ausspänen des Holzes bei Miegelwänden und das Ausnuthen der Deckenbalken hat der Unternehmer unentgeltlich zu besorgen.

§ 3. [Fußböden und Verschalungen]. Bei Fußböden und Verschalungen muß das Bretterholz so trocken sein, daß durch Schwinden keine großen Fugen entstehen; es müssen insbesondere die Bretter längere Zeit vor der Verwendung zur Baustelle geschafft, trocken aufbewahrt und auf Verlangen nur hingeheset, und erst wenn das Holz ganz trocken ist, verlegt und genagelt werden.



§ 4. [Bretter u. Vertäferungen]. Bei Verschalungen, insbesondere von Decken, sollen die Stöße nicht auf einer Stelle, sondern verschränkt gesehen und hinlänglich stark genagelt werden, und zwar muß jedes Brett auf jedem Unterlagholz mindestens 2 Nägel erhalten.

Die Nägel oder Stifte, mit welchen Bretter- oder andere Vertäferungen befestigt werden, müssen eine Länge haben, welche der  $2\frac{1}{2}$ fachen Dicke der zu befestigenden Schnittwaare entspricht.

§ 5. [Dachlatten]. In Betreff der Dachlatten wird bestimmt, daß solche nicht unter 5,5 cm breit und 2,3 cm dick verwendet werden dürfen, auch werden keine wanige oder astige Latten angenommen. Die Latten einer und derselben Dachfläche müssen durchaus die gleiche Dicke haben.

§ 6. [Anpassen von Eisen]. Für das Einpassen und Einbohren von Eisenbestandtheilen in das Zimmerwerk hat der Unternehmer der Zimmerarbeiten keine besondere Entschädigung anzusprechen.

§ 7. [Gerüste u.]. Die erforderlichen Gerüste, Seile, Klammern, Flaschenzüge u. s. w. sind ohne besondere Anrechnung anzufertigen, abzugeben und zu unterhalten, auch sind die Gerüste bei Anfertigung der Rinnen und Dachgesimse dem Blechner und Anstreicher, sowie den Unternehmern anderer Arbeiten, falls sie es bedürfen, ohne Entschädigung zur Mitbenutzung zu überlassen (§ 10 der allgemeinen Vertragsbedingungen).

§ 8. [Schutz der Arbeiten gegen Beschädigung]. Beim Aufschlagen hat der Zimmermann die nöthige Vorsicht anzuwenden, daß die vollendete Maurerarbeit, besonders die schon versetzte Steinhauerarbeit, nicht beschädigt werde.

Sollten gleichwohl Beschädigungen vorkommen, so muß hierfür von dem Unternehmer Ersatz geleistet werden.

§ 9. [Ausmaß]. Stöße, Schloß, Weichenschwänze und Zapfen werden nach dem verwendeten Holz gemessen.

Alles Bauholz wird cubisch gemessen und berechnet und demgemäß auch Nachbestellungen oder Aenderungen in den Querschnitten vergütet.

Für das Ausnuthen der Balken zur Aufnahme von Stückstegen, sowie für das etwa verlangte Ausnuthen von Pfosten bei Riegelwänden zum Einspannen der Backsteine wird keine besondere Vergütung geleistet.

§ 10. [Pfahlwerke]. Sämmtliche Pfähle, sowie die Spundbieren sind nach den Dimensionen des Voranschlags auf die Baustelle zu liefern.

Das Ablängen der Pfähle richtet sich nach durch das Einrammen von Probepfählen zu machenden Erfahrungen. Ihre Stärke wird in der Mitte der Länge gemessen.

Für die Vergütung des Längemaßes der Pfähle ist einzig die Länge der von der Baubewahrung eingerammten Probepfähle maßgebend.

Das Spitzen, Anschuheln, Anpassen der Ringe, Einrammen, Anschneiden der Zapfen und Abschneiden geschieht, wenn der Voranschlag nicht anders bestimmt, durch den Bauunternehmer.



Für die in den Ueberschlägen aufgeführte Dicke der Koftpfähle ist der in der Mitte der Pfähle erforderliche Durchmesser zu verstehen.

Die Pfähle sind aus fehlerfreiem, schlankgewachsenem Forstenholz von der vorgeschriebenen Länge vollständig gerade und mit einer mäßigen Verjüngung anzuliefern.

Der Unternehmer ist gehalten, zur Bestimmung über die Ausführung des Pfahlrostes Probepfähle zu schlagen, wenn es von der Bauleitung verlangt wird.

Die Grundpfähle und Spundpfähle sind genau nach dem Fundamentplan einzutreiben.

Pfähle, welche beim Einrammen in eine fehlerhafte Stellung gerathen, sind wieder auszuziehen, nochmals einzutreiben und nöthigen Falls auch durch andere zu ersetzen.

§ 11. [Röste]. Die Röste müssen aus kantigem Forstenholz bestehen, nach den Zeichnungen abgebunden und durchaus auf gleiche Dicke ausgerichtet werden. Das Koftholz ist scharfkantig zu bearbeiten und genau zusammen zu passen, die Koftschwellen müssen auf den Pfählen oder bei Schwellrösten auf dem Untergrund satt aufliegen; ebenso der Dielenbeleg des Koftes, der sorgfältig gefügt und gleichmäßig verdickt, auf der oberen Fläche eine vollkommen wagrechte Ebene bilden muß.

Alle Kofthölzer sind, soweit es der Voranschlag vorschreibt oder die Bauleitung verlangt, zu hobeln.

Verblattungen müssen mit gutschließenden eichernen Dollen verbunden, die Flöcklinge mit eisernen Nägeln angeheftet werden.

§ 12. [Gewährleistung]. Die Dauer der Gewährleistung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf zehn Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesetzt.

### e. Schmiedearbeiten.

§ 1. [Beschaffenheit der Materialien]. Alle Schmiedearbeiten sind genau nach dem in Ueberschlag und in den Zeichnungen angegebenen, oder später erst anzugebenden Dimensionen und Formen anzufertigen. Werden sie von Seiten des Unternehmers eigenmächtig schwächer oder stärker gemacht, so daß sich der Bestellung gegenüber ein Unterschied von mehr als 5% ergibt, so stehts der Baubehörde frei, die Arbeiten anzunehmen oder zu verwerfen. Werden sie angenommen, so wird das Mehrgewicht über 5% nicht bezahlt.

§ 2. Alles zur Verwendung kommende Schmied- und Walzeneisen muß von zähem sehnigem Gefüge, geschmeidig und biegsam sein; es darf keine rissigen Stellen zeigen, weder spröde noch kaltbrüchig, rothbrüchig, oder verbrannt und muß im kalten wie im warmen Zustand hämmerbar sein.

§ 3. [Bearbeitung des Materials]. Die angegebenen Abmessungen der Köpfe und Muttern der Schrauben sind genau einzuhalten; die Gewinde müssen rein und scharf, hinreichend lang und bei gleichen



Schraubengattungen immer mit demselben Schneidzeuge und so gleich geschnitten sein, daß Muttern und Schrauben beliebig verwechselt werden können. Die Köpfe der Schrauben, Schlaudern, Schienen u. s. w. dürfen nicht angeschweißt, sondern müssen aufgestaucht werden. Wo — wie bei Schlaudern — Schweißungen nicht zu vermeiden sind, sollen die zusammengeschweißten Stücke auf die ganze Ausdehnung der Schweißfuge innig mit einander verbunden sein und weder äußerlich noch innerlich Risse und Abblätterungen zeigen.

§ 4. [Prüfung der gelieferten Arbeiten]. Um sich der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit der gelieferten Eisenmaterialien, soweit diese nicht mit dem Auge erkennbar ist, zu versichern, darf die Bauleitung einzelne Stücke, welche zu Zweifeln Anlaß geben, biegen oder zerbrechen. Ergeben sich hierbei auffallende Mängel, so können die Proben auf mehr Stücke ausgedehnt werden und wenn sich hierbei mehr als 1/10 fehlerhaft zeigt, so kann der ganze Vorrath zurückgegeben werden.

Sollte an den gelieferten Arbeiten später ein Bruch erfolgen, so hat der Unternehmer für jeden hieraus sich ergebenden Schaden zu haften und Ersatz zu leisten.

§ 5. [Art der Verrechnung]. Die Nägel zu den verschiedenen Sorten von Eisenbeschlägen, nämlich zu Schlaudern, Hängeisen u. s. w. werden nicht besonders bezahlt, sondern nur mit den betreffenden Stücken gewogen und wie diese bezahlt.

§ 6. [Anschlagen der Arbeiten]. Der Unternehmer hat alles Eisenwerk, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf seine Kosten auf die Baustelle zu liefern und in Gemeinschaft mit dem Unternehmer der Zimmerarbeiten ohne besondere Entschädigung anzuschlagen und zu befestigen, auch wo es verlangt wird, die Schraubenenden zu vernieten.

Bei größeren Verdingungen ist von dem Unternehmer der Schmiedearbeit auf Verlangen der Baubehörde in der Nähe der Baustelle eine Schmiedewerkstätte auf seine Kosten zu errichten.

[Vertretung des Unternehmers]. Wo dies nicht der Fall ist, hat der Unternehmer, wenn er nicht in der Nähe wohnt, für unaufschiebliche kleine Arbeiten, die nicht voraus bestellt werden können, einen nahe wohnenden Schmiedemeister zu bezeichnen, welcher solche Arbeiten auf Rechnung des Unternehmers zu fertigen hat.

§ 7. [Festsetzung des Gewichts]. Der Unternehmer hat für seine Arbeiten, so lange solche nicht befestigt sind, im Falle sie beschädigt oder entwendet werden, keine Entschädigung anzusprechen. Vor der Befestigung sind die Arbeiten der Bauleitung zur Beurtheilung und zum Abwägen oder in Abwesenheit des Vertreters derselben einer andern amtlich beglaubigten Person unter Anschluß des Bestellzettels zu übergeben.

Geschieht dieses nicht, so wird für solche Arbeit keine Bezahlung geleistet.



§ 8. [Gewährleistung]. Die Dauer der Gewährleistung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf zehn Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesetzt.

### f. Eisenkonstruktionen.

§ 1. [Beschaffenheit der Materialien]. Schweißeisen. Das Eisen soll nicht gut stauch- und schweißbar, weder kalt- noch rothbrüchig noch langrissig sein, eine glatte Oberfläche zeigen und darf weder Kantensrisse, noch offene Schweißnähte oder sonstige unganze Stellen haben.

#### A. Zerreißproben.

Für die Beurteilung sind in erster Linie Dehnungs- und Zerreißproben maßgebend. Die Dehnung ist auf eine Länge von 20 cm zu messen.

Die Versuchsstücke sind von dem zu untersuchenden Eisen kalt abzutrennen und kalt zu bearbeiten.

Es müssen mindestens betragen:

1. Bei Flacheisen, Winkelleisen, Façoneisen und Blechen, welche im Wesentlichen nur in der Längsrichtung beansprucht werden,
  - a) Zugfestigkeit in der Längsrichtung, wenn die Dicke beträgt:
    - α) 10 mm oder weniger, 3600 kg auf das qcm,
    - β) mehr als auf 10 mm bis einschließlich 15 mm, 3500 kg auf das qcm,
    - γ) mehr als 15 mm bis einschließlich 25 mm, 3400 kg auf das qcm.
  - b) Die Dehnung bis zum Bruche in allen Fällen 12%.
2. Bei Blechen mit ausgesprochener Längsrichtung, welche vorwiegend Biegungs- und Zugspannungen aufzunehmen haben, z. B. bei Stegblechen von Blechträgern,
  - a) Zugfestigkeit in der Längsrichtung 3500 kg auf das qcm,
  - b) Dehnung 10%,
  - c) Zugfestigkeit in der Querrichtung 2800 kg auf das qcm,
  - d) Dehnung 3%.
3. Bei Blechen ohne ausgesprochene Längsrichtung, welche vorwiegend durch Spannungen in verschiedenen Richtungen beansprucht sind, wie z. B. bei Anschlußblechen,
  - a) Zugfestigkeit in der Hauptwalzrichtung 3500 kg auf das qcm,
  - b) Dehnung 10%,
  - c) Zugfestigkeit in der Querrichtung 3000 kg auf das qcm,
  - d) Dehnung 4%.
4. Bei Eisen für Niete, Schrauben und dergl.
  - a) Zugfestigkeit in der Längsrichtung 3800 kg auf das qcm,
  - b) Dehnung bis zum Bruche 18%.



Diese Mindestbeträge der Zugfestigkeit sind so zu verstehen, daß die Versuchsstücke die angegebenen Belastungen für die Dauer von 2 Minuten tragen müssen, ohne zu reißen.

### B. Sonstige Proben.

1. Bei Flacheisen, Winkeleisen, Façoneisen und Blechen: Ausgeschnittene Längstreifen von 30 bis 50 mm Breite, mit abgerundeten Ranten, müssen über eine Rundung von 13 mm Halbmesser winkelförmig gebogen werden können, ohne daß sich an der Biegungsstelle ein Bruch im metallischen Eisen zeigt. Der Winkel  $\alpha$ , welchen ein Schenkel bei der Biegung zu durchlaufen hat, beträgt in Graden

a) für Biegung in kaltem Zustande:

$\alpha = 50^\circ$  bei Eisenstärken  $d = 8$  bis 11 mm,

$\alpha = 35^\circ$  " "  $d = 12$  " 15 "

$\alpha = 25^\circ$  " "  $d = 16$  " 20 "

$\alpha = 15^\circ$  " "  $d = 21$  " 25 "

b) für Biegung in dunkelröthlichem Zustande:

$\alpha = 120^\circ$  bei Eisenstärken  $d =$  bis 25 mm,

$\alpha = 90^\circ$  "  $d =$  über 25 "

In rothwarmem Zustande muß ein auf kaltem Wege abgetrennter, 30 bis 50 mm breiter Streifen eines Winkeleisens, Flacheisens, oder Bleches mit der parallel zur Faser geführten, nach einem Halbmesser von 15 mm abgerundeten Hammerflanke bis auf das  $1\frac{1}{2}$ fache seiner Breite ausgebreitet werden können, ohne Spuren von Trennung im Eisen zu zeigen.

### 2. Bei Neteisen:

Neteisen soll kalt gebogen und mit dem Hammer zusammengeschlagen eine Schleife mit einem lichten Durchmesser gleich dem halben Durchmesser des Rundeisens bilden können, ohne Spuren einer Trennung an der Biegungsstelle zu zeigen.

Ein Stück Niet-Rundeisen muß auf eine Länge gleich dem doppelten Durchmesser im warmen, der Verwendung entsprechenden Zustande bis auf ein Drittel der Länge sich zusammenstauchen lassen, ohne am Rande rissig zu werden.

§ 2. Gußeisen. Die aus Gußeisen bestehenden Theile müssen, wenn nicht Hartguß oder andere Gattungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, aus grauem weichen Eisen sauber und fehlerfrei hergestellt sein.

Die Zugfestigkeit soll bei Gußeisen mindestens 1200 kg auf das qcm betragen.

Es muß möglich sein, mittelst eines gegen eine rechtwinklige Kante des Gußstückes mit dem Hammer geführten Schläges einen Eindruck zu erzielen, ohne daß die Kante abspringt.

Ein unbearbeiteter quadratischer Stab von 30 mm Seite, auf zwei, 1 m von einander entfernten Stützen liegend, muß eine allmählich bis zu 450 kg zunehmende Belastung in der Mitte aufnehmen können, bevor er bricht.

Der Unterschied der Wanddicken eines Querschnittes, dessen vorgeschriebener Flächeninhalt überall mindestens eingehalten sein muß, darf bei Säulen bis zu 4 dcm mittlerem Durchmesser und 4 m Länge die Größe von 5 mm



nicht überschreiten. Bei Säulen von größerem Durchmesser und größerer Länge wird der zulässige Unterschied für jedes Decimeter Mehrdurchmesser und für jedes Meter Mehrlänge um je  $\frac{1}{2}$  mm erhöht.

Die Wandstärke soll jedoch in keinem Falle weniger als 10 mm betragen.

Sollen Säulen aufrecht gegossen werden, so ist das besonders anzugeben.

§ 3. [Zeichnungen und Berechnungen]. Die dem Vertrage zu Grunde zu legenden Zeichnungen, Gewichtsberechnungen und vorhandenen statischen Berechnungen, in soweit dieselben vom Besteller angefertigt worden sind, erhält der Unternehmer bei der Zuschlagsertheilung. Sehen sie dem Unternehmer später zu, so rückt der Liefertermin entsprechend hinaus.

Sind diese Zeichnungen, abgesehen von Uebersichtsdarstellungen, als Werkzeichnungen im Maßstabe von mindestens  $\frac{1}{200}$  der natürlichen Größe für ganze Hauptträger und  $\frac{1}{10}$  bis  $\frac{1}{4}$  für einzelne Theile ausgeführt, so werden keine weiteren Spezialzeichnungen vom Unternehmer verlangt.

Letzterer ist jedoch verpflichtet, die Vertragszeichnungen zu prüfen, gefundene Fehler anzuzeigen und etwa vorkommende Unklarheiten, nach Verständigung mit dem Besteller, zu beseitigen. In der Ausführung sich vorfindende Mängel können durch Unklarheit oder Unvollkommenheit der Zeichnungen nicht entschuldigt werden.

Abänderungen der Konstruktion, sowie Abweichungen von der Zeichnung, welche der Unternehmer für wünschenswerth hält, hat derselbe rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

Änderungen, welche der Besteller nach Abschluß des Vertrages anordnen sollte, hat der Unternehmer auszuführen. Ueber die ihm dafür etwa zu bewilligende Entschädigung bezw. Fristverlängerung ist womöglich eine Vereinbarung vorher zu treffen.

Sind die für die Verbindung seitens des Bestellers gefertigten Zeichnungen nur allgemein gehalten, so ist der Unternehmer verpflichtet, auf Grund der beglaubigten Kopien jener Verbindungszeichnungen die für die Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten erforderlichen Werkzeichnungen anfertigen zu lassen, und diese mit seiner Unterschrift in zwei Exemplaren dem Besteller so zeitig zur Genehmigung einzureichen, daß kein Aufenthalt der Arbeit eintritt. Ein revidirtes Exemplar, welches der Ausführung und der Abnahme zu Grunde gelegt wird, erhält der Unternehmer, falls nicht in den besonderen Bedingungen eine andere Frist festgesetzt ist, spätestens zehn Tage nach der Einsendung zurück. Wird der festgesetzte Zeitraum vom Besteller überschritten, so soll dem Unternehmer eine der Ueberschreitung entsprechende Hinausschiebung des Termins für die Fertigstellung der Eisenkonstruktion gewährt werden.

Sind Werkzeichnungen vom Unternehmer vorzulegen, so erfolgen Materialbeschaffung und Arbeiten, soweit die Abmessungen nicht schon durch die Verbindungszeichnungen klargestellt sind, vor Rückempfang der revidirten Werkzeichnungen lediglich auf Gefahr des Unternehmers.

Werden nur überschlägig ermittelte Gewichtsverzeichnisse als für die Verbindung genügend erachtet, so hat der Unternehmer, auf Verlangen, eine genaue Gewichtsberechnung einzureichen.



Als Einheitsgewichte sind anzunehmen:

für Gußeisen . . . . .	das cbm zu 7200 kg
für Schmiedeeisen . . . . .	"   "   "   7800 "
für gewalzten Stahl, Flußeisen, Gußstahl . . . . .	"   "   "   7850 "

§ 4. [Bearbeitung]. Die sämtlichen Konstruktionsteile müssen genau den Zeichnungen entsprechen und folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die durch Nietung oder Verschraubung zu vereinigenen Eisenteile sind genau auszurichten, so daß die Fugen dicht schließen.

Das Verstemmen der Fugen vor Prüfung und Abnahme ist nicht gestattet.

2. Sämtliche Eisenteile müssen, entsprechend den in den Zeichnungen angegeben Dimensionen, aus dem Ganzen gewalzt bzw. geschmiedet oder gegossen sein und dürfen nicht durch Zusammenschweißen einzelner Teile gebildet werden. Ausnahmen sind besonders festzustellen.

3. Alle Schrauben- und Nietlöcher, mit Ausnahme derjenigen in Futterplatten, welche gelocht werden dürfen, sind zu bohren. Der an den Löchern entstandene Grat muß vor dem Zusammenlegen und Nieten der Stücke sorgfältig entfernt werden.

4. Die Nietlöcher müssen den vorgeschriebenen Durchmesser und die in der Zeichnung vorgeschriebene Stellung und Versenkung erhalten.

5. Die zusammengehörigen Nietlöcher müssen gut auf einander passen. Verschiebungen sind bis höchstens 5% des Lochdurchmessers zulässig. Dieselben müssen jedoch durch Aufreiben mit der Reibahle ausgeglichen werden. In derartig aufgeriebene Löcher sind entsprechend stärkere Nietbolzen einzuziehen.

6. Die Niete sind in hellroth-warmem Zustande, nach Befreiung von dem etwa anhaftenden Schlüßpane, in die gehörig gereinigten Nietlöcher unter gutem Vorhalten (wo thunlich mit Nietwinden) einzuschlagen. Sie müssen die Löcher nach der Stauchung vollständig ausfüllen.

Seß- und Schließkopf müssen centrale Lage haben, gut und vollanliegend ausgeschlagen sein, und es darf dabei keine Vertiefung entstehen. Der etwa entstandene Bart ist sorgfältig zu entfernen. Die Nietköpfe dürfen keinerlei Risse zeigen.

Ein Verstemmen der Niete ist nicht gestattet.

Nach dem Vernieten ist zu untersuchen, ob die Niete vollkommen feststehen und nicht prellen. Alle nicht fest eingezogenen oder den sonstigen oben genannten Bedingungen nicht entsprechenden Niete sind wieder herauszuschlagen und durch vorschriftsmäßige zu ersetzen. In keinem Falle ist ein Nachreiben im kalten Zustande gestattet.

7. Die vorkommenden Schraubengewinde müssen nach der Whitworth'schen Skala rein ausgeschliffen sein. Die Muttern dürfen weder schlotten noch zu festen Gang haben. Die Köpfe und Muttern müssen mit der ganzen zur Anlage bestimmten Fläche aufliegen.

Bei schiefen Anlageflächen sind die Köpfe, soweit sie nicht genau angepaßt werden, ebenso wie die Muttern mit entsprechend schiefen Unterlagplatten zu versehen.



Sind nach Angabe der Zeichnungen oder der Bedingungen gedrehte Schraubenbolzen zu verwenden, so müssen diese in die für sie bestimmten Bohrlöcher genau passen.

8. Die Zusammenpassung der Konstruktionstheile hat auf sicheren Unterlagen zu geschehen. Hierbei ist darauf zu achten daß keiner dieser Theile in eine einseitige Spannung gezwängt wird, daß die Verbindung derselben vielmehr gelöst werden kann, ohne daß die bezüglichen Stücke auseinander federn. Sollten bei der Vernietung einzelne Konstruktionstheile sich verziehen, so müssen die Verbindungen gelöst und die vorhandenen Fehler sorgfältig beseitigt werden.

Das Nieten auf dem Bauplatze ist soviel wie irgend möglich zu beschränken.

§ 5. [Reinigung und Anstrich]. Vor dem Zusammenlegen der einzelnen Theile sind dieselben von allen Unreinheiten, sowie von Rost und Hammerschlag zu befreien. Der Unternehmer ist gehalten, die von ihm beabsichtigte Reinigungsweise in dem Angebote anzugeben, falls in den besonderen Bedingungen nicht ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben ist, oder der Unternehmer von der Vorschrift abzuweichen wünscht. Im Falle die Reinigung auf chemischem Wege stattfindet, ist der Unternehmer für das etwaige Nachrosten in Folge nicht genügend sorgfältigen Entfernens der Säure verantwortlich.

Die auf chemischem Wege gereinigten Stücke (Platten, Stäbe u. i. w.) sind unmittelbar nach der Reinigung mit einem Anstrich von Leinölfirnis in heißem Zustande zu versehen. Derselbe muß dünnflüssig und schnell trocknend sein. Bis der Leinölfirnis genügend getrocknet ist, sind die gestrichenen Egentheile geeigneter Weise unter Schutz zu halten.

Bevor ein deckender Anstrich aufgebracht wird, ist dem Besteller entsprechende Mittheilung zu machen, damit derselbe die Prüfung der Egentheile vorher vornehmen kann. Erst nach Ablegung der bei dieser vorläufigen Abnahme für erforderlich erachteten Nacharbeiten und nach Erneuerung des etwa beschädigten Leinölfirnis-Anstriches darf die Grundirung der Theile mit dem in den besonderen Bedingungen vorgeschriebenen Grundanstrich erfolgen. Diejenigen Flächen, welche durch andere verdeckt werden, sind vor der Zusammenfügung zu streichen.

In allen zwischen den Konstruktionstheilen bleibenden freien Räumen, in denen sich Wasser ansammeln kann, muß für besonders sorgfältigen Anstrich, sowie für den Abfluß des Wassers durch entsprechend gebohrte Löcher Sorge getragen werden. Ist letzteres nicht abgängig, so ist der Raum, soweit thunlich, mit Asphaltfitt oder einem anderen geeigneten Materiale auszufüllen.

Nach erfolgter Aufstellung der Eisenkonstruktion sind die Köpfe der auf der Baustelle eingeschlagenen Niete von Rost zu reinigen und zu grundiren. Sämmtliche Fugen sind sorgfältig zu verkitten.

Die weiteren Anstriche sind, falls nicht besondere Vereinbarung erfolgt, von der Lieferung ausgeschlossen.

Wird eine Verzinsung, Verzinnung oder Verbleiung von Egentheilen vorgeschrieben, so muß dieselbe als ein das Eisen vollständig bedeckender gleichmäßiger, gut haftender Ueberzug hergestellt werden.



§ 6. [Prüfung während der Herstellung]. Dem Besteller steht das Recht zu, sich von der Vertragsmäßigkeit der Materialien und der Arbeit durch Proben und durch fortwährende oder periodische Kontrolle selbst oder durch sachverständige Techniker zu überzeugen. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß dem Besteller, sowie seinen Vertretern hierbei stets und überall Zutritt zu den betreffenden Werkstätten gestattet werde.

Den Kontrollirenden sind die zu den Proben und Untersuchungen notwendigen Werkzeuge und Arbeitskräfte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Bei der Ausschreibung ist näher anzugeben, in welchem Umfange die Proben gewünscht werden.

Die Untersuchung des Materials erfolgt auf Verlangen des Unternehmers auf den Hüttenwerken.

Wenn der Unternehmer oder das betreffende Hüttenwerk die erforderlichen Einrichtungen für die vorgeschriebenen Prüfungen der zu verwendenden Materialien nicht zur Verfügung stellt, so kann der Besteller dieselben auf Kosten des Unternehmers anderweit ausführen lassen.

Die Materialien zu den Proben hat der Unternehmer unentgeltlich zu liefern.

Zu den Proben sind im Allgemeinen abfallende Abschnitte und kleinere Stücke zu verwenden, jedoch soll der kontrollierende Techniker in der Auswahl der Probestücke nicht beschränkt sein. Das abgenommene vorschriftsmäßige Material ist als solches zu stempeln. Nicht vertragsmäßig befundene Theile sind so zu bezeichnen, daß deren Verwerfung erkannt werden kann, ohne daß durch diese Bezeichnung das Material für andere Zwecke unbrauchbar gemacht wird.

Der Besteller ist berechtigt, die Erstattung der durch die Abnahme an einem anderen Orte als der Konstruktionswerkstätte erwachsenen weiteren Reisekosten vom Unternehmer zu verlangen.

Sollten bei der Prüfung der fertigen Konstruktionstheile, sei es in der Werkstatt oder während der Aufstellung am Bauplätze, Mängel in der Ausführung einzelner Stücke wahrgenommen werden, so ist der Unternehmer verpflichtet, die mangelhaften Stücke auf eigene Kosten durch andere vorschriftsmäßige zu ersetzen, ohne daß ihm hieraus ein Anspruch auf Verlängerung der festgesetzten Vollendungstermine oder auf Erlaß der Konventionalstrafe erwächst.

Die Kontrolle auf den Hüttenwerken und in der Werkstatt des Unternehmers muß entscheidend sein für die innere Beschaffenheit des Materials. Bei der Aufstellung können nur einzelne Stücke wegen äußerer Fehler, die hier erst bemerkt werden, verworfen werden.

§ 7. [Gerüste und Aufstellung]. Die für die Aufstellung der Eisenkonstruktion zu wählende Methode, sowie die Konstruktion der Rüstungen bleibt, soweit nicht bei der Ausschreibung besondere Vorschriften gegeben sind, dem Ermessen des Unternehmers überlassen; derselbe hat jedoch dem Besteller seine Absichten in dieser Beziehung, unter Vorlage der nöthigen Zeichnungen, rechtzeitig zur Kenntnißnahme mitzutheilen und Einwände des letzteren zu berücksichtigen.



Der Besteller übernimmt durch seine Zustimmung keine Verantwortlichkeit für die Haltbarkeit der Gerüstkonstruktion, vielmehr fallen alle bei den Aufstellungsarbeiten vorkommenden Unfälle und deren Folgen lediglich dem Unternehmer zur Last.

Hebezeuge und sonstige zur Aufstellung erforderlichen Geräthe hat der Unternehmer auf seine Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.

Die Gerüste dürfen Verkehrsstraßen und Gewässer nur soweit einengen, als es die zuständigen Behörden gestatten. Die Gerüstkonstruktionen unterliegen deshalb der durch den Besteller zu vermittelnden Genehmigung der betreffenden Behörden. Der Besteller hat den Unternehmer bereits bei der Ausschreibung, jedoch ohne Verbindlichkeit, auf die besonderen Verhältnisse in dieser Beziehung aufmerksam zu machen und Angaben über die Transportwege zur Baustelle und ihre Verbindung mit der betreffenden Eisenbahnstation, sowie über die Bodenbeschaffenheit (mit Rücksicht auf Kammarbeit), die Wasserverhältnisse (Hoch- und Niedrigwasser) und über Eisgang beizufügen.

Allen Anforderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde hat der Unternehmer sich zu unterwerfen und in der gestellten Frist nachzukommen, widrigenfalls der Besteller berechtigt ist, das Erforderliche ohne Weiteres auf Rechnung des Unternehmers zu veranlassen.

Von der bevorstehenden Inangriffnahme des Gerüstbaues ist dem Besteller rechtzeitig Kenntniß zu geben.

Die Wiederentfernung der Gerüste und die Wiederbeseitigung aller in Folge der Aufstellungsarbeiten entstandenen Veränderungen und Beschädigungen am Baue selbst oder an den benachbarten Grundstücken hat der Unternehmer auf seine Kosten mit möglichster Beschleunigung zu bewirken.

§ 8. [Prüfung nach Vollendung]. Nach Vollendung der Eisenkonstruktion ist auf Grund einer auf alle Theile sich erstreckenden Untersuchung bezüglich deren vertragsmäßiger Herstellung dem Unternehmer seitens des Bestellers eine schriftliche Bescheinigung über den Befund auszustellen, oder auf Verlangen eines der beiden Kontrahenten eine beiderseits zu unterschreibende Verhandlung aufzunehmen.

Mit der Beseitigung der etwa vorgefundenen Mängel hat der Unternehmer sofort zu beginnen.

Auf Verlangen des Unternehmers erfolgt die Untersuchung im Anschlusse an die Vollendungsarbeiten der Aufstellung.

Von dem in Aussicht stehenden Vollendungstage ist der Besteller bezw. dessen Stellvertreter vorher in Kenntniß zu setzen.

§ 9. [Probebelastung]. Die Konstruktionen können auf Kosten des Bestellers Probebelastungen unterworfen werden.

§ 10. [Ergebnisse der Probebelastung]. Eine geringe bleibende Durchbiegung der Gesamtkonstruktion nach Entfernung der ersten Probelast soll nicht der fehlerhaften Ausführung zugeschrieben werden, wenn hierbei eine Deformation einzelner Konstruktionstheile



(Verbiegen der Vertikalen, Trennung an den Verbindungsstellen, Ausweichen der gedrückten Theile und Aehnliches) nicht nachgewiesen werden kann. Doch darf eine fernere bleibende Durchbiegung bei anderweiten Versuchen nicht wahrgenommen werden.

Uebersteigt die gemessene elastische Durchbiegung die rechnerisch bestimmte, so berechtigt dies den Besteller nur in dem Falle zur Zurückweisung der gelieferten Konstruktion oder eines Theils derselben, wenn er im Stande ist, den Nachweis zu führen, daß die größere elastische Durchbiegung in Mängeln der Ausführung oder des Materials ihren Grund hat.

Bei Beurtheilung der Probelastungs-Ergebnisse ist auf Temperaturunterschiede, sowie auf die ungleichmäßige Erwärmung durch die Sonne Rücksicht zu nehmen.

Alle Mängel, welche bei der Probelastung an der Eisenkonstruktion sich herausstellen und welche auf Fehler in der Ausführung oder im Materiale zurückzuführen sind, hat der Unternehmer innerhalb einer angemessenen, vom Besteller festzusetzenden Frist auf seine Kosten zu beseitigen, widrigenfalls dem Besteller das Recht zusteht, die erforderlichen Aenderungen durch einen Anderen, auf Kosten des Unternehmers, ausführen zu lassen.

§ 11. [A b r e c h n u n g]. Die Abrechnung erfolgt, wenn nicht eine Bauvergütung vereinbart ist, nach dem Gewichte. Zu diesem Zwecke sollen sämtliche Konstruktionstheile gewogen werden. Ist dies nicht durchführbar, so ist von den gleichen Konstruktionstheilen eine vom Besteller anzugebende und vom Unternehmer als genügend anerkannte Anzahl zu verwiegen. Die hiernach ermittelten Stückgewichte sind der Berechnung des Gesamtgewichtes zu Grunde zu legen. Alle Verwiegungen sollen in Gegenwart eines Beamten des Bestellers oder, mit Einverständnis des Bestellers, durch einen öffentlichen, zur Ausstellung von Waagescheinen berechtigten Beamten geschehen.

Hierbei wird jedoch nur ein Mehrgewicht bis 3% bei Schweizeisen, bezw. bis 5% bei Gußeisen gegenüber dem berechneten Gesamtgewicht bezahlt. Mindergewicht wird nicht mit bezahlt.

Konstruktionstheile mit einem Mehrgewichte über 5% bei Schweizeisen, bezw. 10% bei Gußeisen, oder einem Mindergewicht über 2% gegen das berechnete Gewicht können zurückgewiesen werden.

Die Abnahme und Abrechnung der Arbeiten, sowie die Zahlungen finden innerhalb der im Vertrage festzusetzenden Fristen statt.

§ 12. [G e w ä h r l e i s t u n g]. Für alle Schäden und Mängel, welche an dem Bauwerke in Folge schlechten Materials oder fehlerhafter Ausführung der Eisenkonstruktion entstehen, bleibt der Unternehmer bis zum Ablaufe eines Jahres nach stattgehabter Abnahme (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) haftbar.

§ 13. [S c h l u ß b e s t i m m u n g]. Sollte der Unternehmer gegen eine der vorstehenden Bedingungen Einwendungen erheben wollen, so hat er diese schon bei Abgabe seines Angebotes vorzubringen.



## g. Blechnerarbeiten.

§ 1. [Beschaffenheit des Materials]. Zu sämtlicher Blechernerarbeit ist Blech von der im Ueberschlage näher bezeichneten Stärke und Beschaffenheit zu verwenden. Bei Anwendung von Zinkblech muß dasselbe nach näherer Anleitung durch Zwischenlegen von Blei, Zink, galvanisirten verzinkten Eisenblechstreifen gegen Verührung der Eisentheile geschützt werden, oder die Eisentheile selbst sind zu verzinken.

§ 2. [Fälze und Löthfugen]. Grat- und Kehlbleche sind theils zu überfälzen, theils, wo es besonders verlangt wird, in den Fugen 8—11 cm breit über einander zu legen und zu verlöthen. Bei Rinnen und Röhren soll die Löthfuge mindestens 1,5 cm breit sein und ist dieselbe bei der Befestigung der Röhren nach außen zu kehren.

§ 3. [Ausführung der Arbeiten]. Die Arbeiten sind nach den im Ueberschlag enthaltenen Vorschriften und nach den zu gebenden Zeichnungen pünktlich zu fertigen, gut zu löthen und, was Anstrich erhält, dauerhaft dreimal mit guter Oelfarbe anzustreichen.

§ 4. [Nägel und Haften]. Die zur Befestigung der Blechernerarbeiten erforderlichen Nägel hat der Unternehmer ohne besondere Entschädigung zu liefern.

Ebenso sind die Vorstoßstreifen, Haften und dergleichen, wenn hiefür nichts im Ueberschlag vorgehen ist, unentgeltlich mitzuliefern und zu befestigen.

Zur Befestigung der Eisenbleche sind eiserne Nägel, zur Befestigung der Zinkbleche sind Zinnnägel oder gut verzinkte eiserne Nägel zu verwenden.

§ 5. [Muster]. Der Unternehmer hat vor der Verarbeitung die zu verwendenden Blechtafeln und die fertigen Arbeiten vor dem Anstrich der Bauleitung vorzuzeigen und derselben eine Mustertafel abzuliefern, damit sie jederzeit Vergleichen mit den verarbeiteten Materialien anstellen kann.

§ 6. [Gerüste]. Zur Befestigung der Arbeiten ist dem Blechner gestattet, das Gerüste des Zimmermanns bezw. des Maurers zu benützen; sollte er aber den Termin versäumen, so hat er die Gerüste auf seine Kosten herzustellen.

§ 7. [Hinderung der Arbeit]. Von Mängeln an der hölzernen Dachverschalung oder der Steinhauerarbeit der Gesimse, mit denen die Rinnen zusammenhängen, ist der Bauleitung alsbald Anzeige zu machen, damit diesen Mängeln abgeholfen werden kann, ehe dadurch die Anbringung der Blechernerarbeit verzögert wird.

Bei der Unterlassung einer solchen Anzeige geht der Unternehmer der Blechernerarbeit einer Entschädigung für spätere Umänderung seiner Arbeit an den Stellen, wo die Unterlage mangelhaft ist, verlustig.

§ 8. [Kohlenpfannen]. Auf das Feuer der Kohlenpfannen ist wohl Acht zu geben und dürfen diese beim Aufhören der Arbeit in den Feiertunden oder Abends nicht sich selbst überlassen bleiben, sondern es ist deren Gluth sorgfältig auszulöschen. Aller aus nachlässiger Behandlung der Kohlenpfanne entstehende Feuer Schaden fällt dem Unternehmer der Blechernerarbeit zur Last.



§ 9. [Ausmaß]. Bei der Ausmessung der Arbeiten wird keine Rücksicht auf Ueberfällungen und die übergreifenden Theile genommen, sondern bloß laufend, oder nach dem wirklichen Inhalt gemessen.

Arbeiten, für welche Bleche von bestimmtem Gewicht für das qm vorgeschrieben sind, werden nicht nur gewogen, sondern auch gemessen; zeigt sich hierbei ein Mehrgewicht von 5% oder darüber, so wird letzteres nur nach dem Metallwerth vergütet.

§ 10. [Metallbächer nach dem Leisten system]. Die Holzleisten von Tannenholz müssen eine Höhe von 0,035 und eine Breite von 0,035 oben und 0,025 m unten haben.

Sie sind mit schräg einzuschlagenden Drahtstiften auf der Schalung zu befestigen und gleichmäßig und genau zu legen.

§ 11. Die Aufkantung der Tafeln gegen die Holzleiste müssen bis auf 1—2 mm die Höhe der Leiste erreichen. Die Aufkantung der Tafeln ist durch 5 Haken auf die Tafellänge zu halten.

Der oben umgebogene Falz einer Tafel muß eine Breite von 0,035 haben. Wird die First durch eine Leiste gebildet, so sind die Tafeln 0,058 gegen die Firstleiste aufzubiegen.

§ 12. Bei sehr flachen Dächern müssen statt der trapezförmigen Holzleisten solche von fünfeckiger Querschnittsform verwendet werden. Dabei sind die Aufkantung der Tafeln nach außen umzubiegen in einer Breite von 0,01 m und die Zinkleisten sind beiderseits mit einem Wulst von 0,01 Durchmesser zu versehen.

§ 13. [Kautensystem]. Der Schließwinkel mit aufgebogenen Kanten muß sich gegen die Falze der Tafeln anlegen, um das Eindringen von Schnee zu verhindern.

§ 14. [Wellblech]. Die wagrechte Ueberbedeckung der Tafeln muß wenigstens 0,12 und an den Seiten eine Wellenbreite betragen. Trippstaber Bleche haben sich in der Länge 15 cm und in der Breite 5 cm zu überdecken.

Die Nietenköpfe sind 3 mm stark zu machen, die Nietlöcher müssen 2—2,6 cm von der Kante abstehen. Die Entfernung derselben von einander in den wagrechten Stößen ist 30 mm, in den aufwärtssteigenden 33 mm zu nehmen.

§ 15. [Kamineinbände]. Kamineinbände sind mit wagrechten Einlässen, treppenförmig oder in einer Höhe durchgeführt herzustellen und dürfen nicht in schrägen Ruthen verlaufen.

§ 16. [Kehlrinne]. An den Langseiten der Kehlrinnen sind doppelte Falze anzubringen. Die Kehlen sind mindestens 0,60 breit zu machen.

§ 17. [Dachrinne]. Das auf der Dachfläche ruhende Ende des Kanales muß mindestens um 3 cm höher liegen, als der vordere Kanalwulst. Dasselbe muß einen Falz erhalten, vermittelt welchem der Kanal durch 10 cm breite Blechhaften, die in Zwischenräumen von 0,50 mit Nägeln befestigt werden, auf der Schalung gehalten wird.

Die Rinnen müssen ein Gefäll von 1: 120 zum mindesten erhalten.



§ 18. [Abfallrohre]. Für je 10 qm Horizontalprojektion der Dachflächen ist ein Rohrquerschnitt von 1–1,2 qcm zu nehmen.

§ 19. [Deckung mit Falzen]. Bei Dächern mit stehenden Falzen und mit liegenden Falzen in wagrechter Linie der Decktafeln muß die Ueberdeckung der Länge = 8 cm und die der Breite = 4 cm betragen.

§ 20. [Ausmaß]. Beim Ausmaß der Metalldachungen werden die Ausschnitte für Kamine und Dachlichter oder Aussteigöffnungen abgezogen, Durchgangsöffnungen von Ventilationsröhren, d. s. gewöhnliche Dunströhren, dagegen nicht.

§ 21. Bei Verwendung von Zink darf dasselbe mit Dachpappe nicht in Berührung gebracht werden.

§ 22. [Nachbesserungen]. Die vor Ablauf der Gewährzeit sich ergebenden Nachbesserungen hat der Unternehmer nicht nur unentgeltlich vorzunehmen, sondern auch für jeden durch die Undichtigkeit verursachten Schaden zu haften. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn erweislich durch Dritte oder durch außerordentliche Stürme oder sonstige Naturereignisse Beschädigungen verursacht würden.

§ 23. [Gewährleistung]. Die Dauer der Gewährleistung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf zehn Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesetzt.

#### h. Schieferdeckerarbeiten.

§ 1. [Beschaffenheit des Materials]. Die Schiefer müssen von bester Beschaffenheit sein, so daß sich keine sogenannte Tagsteine darunter befinden, sie müssen eine dunkle rauchgraue oder bläulichgraue Farbe haben, von gleicher Dicke und von gleichem Gefüge sein, es dürfen nicht mehr als 45 Stück auf 1 Stoß von 30 cm Länge gehen, ferner müssen sie jeder Witterung Trotz bieten und dürfen weder porös noch bituminös sein und keine Beimischung von Schwefelkies, Eisenoxyd oder Kalkerde enthalten.

§ 2. [Ausführung der Arbeit]. Jeder Deckstein ist mit drei guten starken Nägeln auf die Einschalung so zu befestigen, daß die Nägel nach vollendeter Eindeckung jedenfalls bedeckt sind, er muß auch auf den geraden Dachflächen von jedem seiner Nachbarn wenigstens 8,5 cm breit und bei gebogenen Flächen mindestens 10 cm breit winkelfrecht, zu den Seiten der Schiefer gemessen, überdeckt werden. Die zur Eindeckung und zum Befestigen der Dachhaken und Schneefangeisen nöthigen Nägel sind vor der Verwendung in Oel zu legen; die nach der Anfertigung etwa an der untern Seite der Verschalung vorstehenden Schiefernägel müssen umgenietet werden; im Falle es der Ueberschlag vorschreibt, sind ausschließlich verzinnte oder verzinkte Nägel zu verwenden.

Die verschiedenen Dachflächen sind, je nachdem sie der Wetterseite zukehren sind, theils rechts, theils links einzudecken. Die Firste und Gräte der Dächer sind, wenn keine Metalleindeckung verlangt wird, in besonderen gleich



breiten Streifen, von der Wetterseite abgewendet und dort 8 cm überstehend, einzudecken. Dachhaken und Schneefangen müssen aus Schmiedeisen hergestellt werden und haben eine starke Bleiunterlage zu erhalten, welche der Unternehmer zu stellen hat; ebenso hat derselbe für die nöthigen Gerüste, Seile, Leitern u. s. w. zu sorgen.

§ 3. Die Deckung darf an keiner Stelle Rässe, Schnee und Wasser durchlassen, sondern muß vollständig dicht sein, für welche Eigenschaften der Unternehmer insbesondere zu garantiren hat.

§ 4. Von Mängeln an der hölzernen Dachverschalung, welche der Schieferdecker genau zu untersuchen hat, ist der Bauleitung alsbald Anzeige zu machen, damit solche rechtzeitig, ohne die Eindeckung aufzuhalten, verbessert werden können.

Wird eine solche Anzeige unterlassen, so hat der Unternehmer keine Entschädigung für Umdeckung an derjenigen Stelle, wo die Unterlage mangelhaft war, anzusprechen.

§ 5. [Ausmaß]. Bei der Ausmessung der Arbeit wird keine Rücksicht auf die übergreifenden Theile genommen, sondern es geschieht erstere nach dem wirklichen Gehalte der eingedeckten Fläche, übrigens werden Dachfenster, Kamine, Schläuche u., welche weniger als 0,3 qm messen, nicht in Abzug gebracht.

§ 6. Wenn das Deckblei besonders bezahlt wird, so ist dasselbe der Bauleitung zugeschnitten vorzuzeigen, vorzuzwängen und vorzumessen. Wird dieses nicht befolgt, so hat sich der Unternehmer eine annähernde Berechnung des Verbrauchs, welche sich aus Zeichnung und Probegewicht ergibt, gefallen zu lassen.

§ 7. [Nachbesserungen]. Die vor Ablauf der Gewährzeit sich ergebenden Nachbesserungen hat der Unternehmer nicht nur unentgeltlich vorzunehmen, sondern auch für jeden durch Einregnen verursachten Schaden zu haften. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn erweislich durch Dritte oder durch außerordentliche Stürme oder sonstige Naturereignisse Beschädigungen verursacht würden.

§ 8. [Gewährleistung]. Die Dauer der Gewährleistung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf zehn Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesetzt.

## i. Verputz- und Gypferarbeiten.

§ 1. [Beschaffenheit der Mörtel-Materialien]. Der zu Verputzarbeiten zu verwendende fetter Kalk muß mindestens 4 Wochen vor dem Gebrauch eingesumpft sein, der magere oder der hydraulische Kalk aber muß frisch gebrannt sein und unmittelbar nach der Lieferung durch Besprengen mit Wasser bis zum Zerfallen zu Staub abgelöscht und sodann bis zur Verwendung gegen den Zutritt von Luft und Feuchtigkeit geschützt werden. Der Gyps ist ebenfalls nur frisch gebrannt und fein gesiebt zu verwenden.



Der Sand muß scharfkantig, entweder Flußsand oder ein von erdigen Bestandtheilen freier Grubensand sein.

Die Mörtelspfannen sind zu bedecken und zur Mörtelbereitung geübte kräftige Leute zu verwenden, auch darf kein fetter Kalkmörtel, der über  $\frac{1}{2}$  Tag, kein magerer, der über  $\frac{1}{4}$  Tag, und kein Gypsmörtel, der über  $\frac{1}{4}$  Stunde bereitet ist, verwendet werden.

§ 2. [Vergypfung von Decken und Wänden]. Zu den gerohrten Decken sind zunächst Rippen von starken Rohren längs der Latten oder Bretter in einer Entfernung von 20 cm auf die Verschalung gut aufzunageln. Quer über diese Rippen ist sodann die eigentliche Verrohrung, zu welcher auch Rohrmatten verwendet werden dürfen, anzubringen und müssen die zu verwendenden Rohre gerade gewachsen, vollkommen reif und abgeschält sein; sie dürfen nicht unter 1,7 m lang und müssen in der Mitte mindestens 7 mm dick sein. Beim Verrohren müssen die Halme abwechselnd nach ihren beiden Enden gelegt werden, so daß je ein dickes neben ein dünnes Ende zu liegen kommt, und müssen die Längesfasern der Rohre jene des Holzwerks kreuzen, auch darf der Zwischenraum zwischen den einzelnen Rohren nicht über eine Rohrdicke groß sein.

Bei Verrohrung auf Niegelholz müssen die Rohre zu beiden Seiten mindestens 3 cm über das Holz vorstehen.

Die zu verwendenden Rohrnägel müssen 3,5 cm lang, mit spitzen Köpfen versehen sein und nicht über 15 cm von einander entfernt, auch nicht so tief eingeschlagen werden, daß die Köpfe das Holz berühren.

Die Drahtzüge dürfen nicht über 20 cm von einander entfernt sein und ist hierzu gut ausgeglühter geschmeidiger Draht von der Nummer 2,2 mm stark zu verwenden.

Auf vorbeschriebene Verrohrung ist das Rauhwerk in mehrmaligen dünnen Aufträgen zu bringen und entweder mit Gyps oder feinem Silbersandspreis abzuglätten.

Die Dicke des Verputzes soll einschließlic der Rohrdicke nicht mehr als 2—2 $\frac{1}{2}$  cm betragen.

Bei Wänden aus Holz ist dieses quer über die Faser nach der bei den Decken gegebenen Vorschrift zu rohren und mit Nägeln und Draht kreuzweise zu beziehen, wobei die ersteren, über Kreuz gemessen, nicht über 15 cm von einander entfernt geschlagen werden dürfen. Hierauf ist der Verputz wie vorgeschrieben aufzutragen und abzuschleiben. Der Verputz der Decke muß genau wagrecht, jener der Wände senkrecht und im richtigen Winkel ausgeführt werden.

Werden statt der Rohre oder Rohrgewebe sog. Gypslättchen als Vorrichtungen zum Halte des Mörtels verwendet, so müssen diese einen trapezförmigen Querschnitt haben.

§ 3. [Gesimse]. Die Gesimse sind schön gerade zu ziehen und in den Ecken genau zusammen zu schneiden. Die erforderlichen auf Verlangen mit Blech zu beschlagenden Schablonen u. s. w. zum Gesimsziehen, zu Fül-



lungen, Bogen, Nuthen und Fasen *cc.* sind nach zu gebender Zeichnung und Vorschrift auf Rechnung des Unternehmers anzufertigen.

Für Gesimse von jeder Ausladung wird neben dem vollen Ausmaß der Wand- und Deckenfläche hinter dem Gesims noch eine weitere im Ueberschlag zu bestimmende Entschädigung für das *qm* abgewinkelte Gesimsfläche gewährt, wobei als Längemaß die durch Halbierung der Gesimsausladung sich ergebende Gerade genommen wird.

§ 4. [Ausmaß der Vergypfung]. Der Verputz der Decken und Wände wird nur im Lichten und nach dem wirklichen Inhalt der Räume gemessen, so daß keine Dicke des Verputzes weder an der Decke, noch an den Wandungen mitgemessen wird.

§ 5. [Zuputzen der Bekleidungen]. Für das Zuputzen der Thür- und Fensterbekleidungen, Fußsockel und dergleichen hat der Unternehmer keine besondere Entschädigung anzusprechen. Diese Arbeiten sind stets mit Genauigkeit und sogleich nach Verlangen vorzunehmen, wobei die Verunreinigung des Holzwerks, Gemäuers und der Haufteine, Dachrinnen und Abfallrohre möglichst zu vermeiden ist, und liegt dem Unternehmer der Verputzarbeit deren Reinigung ob.

§ 6. [Außerer Verputz]. Zum äußeren Verputz darf kein Gyps verwendet werden. Der hierbei zu verwendende Mörtel muß, je nachdem dies der Ueberschlag vorschreibt, aus gutem altem fettem Kalk, oder aus frisch gebranntem magerem Kalk und reinem scharfkantigem Sand bereitet werden.

Vor dem Auftrag des ersten Anwurfs sind bei äußerem Verputz auf Gemäuer dessen Fugen auszutragen, bei Kiegelwandungen aber die Felder frisch zu verspannen und sodann sämtliche Flächen vom Staub zu reinigen und gehörig anzunetzen. Bei äußerem Verputz auf Holzwerk muß dieses quer über die Holztafern mit unterlegten Rippen gerohrt, jedenfalls aber mit Nägeln und Draht kreuzweise so bezogen werden, daß die Nägel höchstens 15 *cm* von einander entfernt zu stehen kommen.

Der erste Spritzbewurf ist ganz dünn und auf diesen der Mörtel von oben nach unten 3 mal so aufzutragen, daß vor jedem neuen Auftrag der vorherige wohl angezogen hat. Der letzte Bewurf ist entweder als Befenbewurf zu behandeln oder mit dem Reibbrett fein abzuschleiben. Dem Befenbewurf ist die Farbe beizumischen. Die Dicke des äußeren Verputzes soll nicht mehr als 2—2½ *cm* betragen.

§ 7. [Beschädigung anderer Arbeiten]. Für die Beschädigungen schon fertiger Arbeiten durch die Arbeiten des Unternehmers hat letzterer aufzukommen.

§ 8. [Gerüste *cc.*]. Wofern im Ueberschlag nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen ist, hat der Unternehmer weder beim Decken noch Wandverputz, noch bei Verputz-Arbeiten am Aeußeren eine besondere Entschädigung für Gerüste anzusprechen.

Dem Blechner, Anstreicher *cc.* hat der Gypfer die Benützung seines Gerüstes zu ihren Arbeiten bis zu ihrer Vollendung unentgeltlich zu gestatten.

§ 9. [Begräumung von Schutt]. Die Begräumung des sich ergebenden Schutts *u. s. w.* nach vollendeter Arbeit ist, soweit der Ueber-



schlag nichts anderes bestimmt, Sache des Unternehmers, wofür er keine besondere Vergütung anzusprechen hat.

§ 10. [Gewährleistung]. Die Dauer der Gewährleistung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf zehn Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesetzt.

### k. Schreinerarbeiten.

§ 1. [Beschaffenheit des Materiales]. Die Arbeiten sind nach besonderer Angabe, nach Musterstücken und Zeichnungen von ausgetrocknetem, gesundem, möglichst astlosem Holze meistermäßig anzufertigen. Das Eichenholz muß splintfrei sein. Rissiges, astiges, schwammiges, angeharztes oder angefaultes Holz wird nicht angenommen.

§ 2. [Ausführung der Arbeit]. Unter meistermäßiger Ausführung ist hauptsächlich saubere Handarbeit, genaue Zusammenfügung, richtige Stellung im Winkel, Senkel und Blei, saubere Befestigung u. s. w. verstanden und darunter begriffen, daß das Holz durchaus von vorgegebener Stärke und kantig sei.

Bei gewöhnlichen Fußböden sind die ausfallenden Neste durch eingeleimte Zapfen von Lindenholz zu ersetzen.

§ 3. Bei allen Schreinerarbeiten müssen sich die einzelnen Theile, aus denen sie zusammengesetzt sind, in Stößfugen, Zapfen und Zapfenlöchern, Nuthen und Federn, Zinken und anderen Verbindungen auf die ganze Dicke vollkommen genau berühren und dicht schließen.

Die Dicke der Zapfen und Federn soll in der Regel ein Dritteltheil der Holzstärke betragen.

Hirnleisten werden mit Nuthen, Federn und — in angemessenen Entfernungen — überdies mit Zapfen verbunden, welche auf wenigstens 2 Dritteltheile der Breite der Hirnleisten eingestemmt werden. Bei der Verleimung werden alle Hirnholzflächen sorgfältig mit dünnem und kochendem Leime getränkt. Die zu verleimenden Flächen müssen beide mit Leim bestrichen werden und zwar so reichlich, daß derselbe die Fugen vollständig ausfüllt und beim Zusammentreiben der zu verbindenden Stücke aus denselben hervordringt.

Die sichtbaren Flächen der Schreinerarbeiten müssen glatt und vollkommen flüchtig, gehobelt, gebinkt und rein abgezogen werden, so daß die einzelnen Hobelstöße nirgends sichtbar bleiben. Einstüklung und Verfitkung werden keinesfalls zugelassen.

Gestemmte Arbeiten im Freien, z. B. Säden und Thüren u. s. f. sind derart zusammenzufügen, daß die Hirnflächen der Rahmhölzer möglichst wenig vom Wetterschlag getroffen werden.

§ 4. [Prüfung der Arbeiten]. Sämmtliche Arbeiten müssen, bevor sie angeschlagen und besetzt werden, der Bauleitung vorgezeigt werden, wobei ihre Brauchbarkeit geprüft und bestimmt wird, ob deren Annahme erfolgen kann oder nicht. Das Anschlagen darf erst geschehen, wenn der Fuß ganz trocken ist.



§ 5. Der Unternehmer hat für die Sicherheit seiner Arbeiten bis zur gänzlichen Vollendung derselben an Ort und Stelle Sorge zu tragen, insbesondere ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Legen der Fußböden nicht bei feuchter Witterung geschehe.

§ 6. [Vorrichtungen zur Befestigung der Arbeiten]. Für die zur Befestigung der Schreinerarbeiten erforderlichen Vorrichtungen sammt Einsetzen darf keine besondere Anrechnung stattfinden.

Die Wandtäfelungen, Lambris und Fußleisten dürfen nicht auf in's Mauerwerk eingetriebenen Dübeln befestigt, sie müssen vielmehr auf getheerten Dachlatten, die mit Stein schrauben oder Eisenhaken an das Mauerwerk zu befestigen sind, angeschlagen werden.

§ 7. [Beschädigung anderer Arbeiten]. Für die Beschädigungen schon fertiger Arbeiten durch die Arbeiten des Unternehmers hat letzterer aufzukommen.

§ 8. [Nehmen der Maße am Bau]. Der Unternehmer hat immer, wo dies thunlich ist, die Maße für seine Arbeiten und die Stückzahl derselben an Ort und Stelle selbst abzunehmen und, wenn hiebei Veränderungen der ihm zugestellten Einzelzeichnungen oder Ueberschlagsvorschriften nöthig werden sollten, der Bauleitung hierüber Anzeige zu erstatten.

§ 9. [Herstellung der Fußböden, Riemenböden und Parketböden]. Zu tannenen, eichenen und buchenen Riemenböden, sowie zu Parketböden darf nur gut getrocknete Waare verwendet werden. Die Fußböden dürfen nicht hart bis an die Umfassungswände stoßen, sondern müssen einen dem Fuß entsprechenden Abstand von denselben haben.

Sowohl die einzelnen Riemen als die Parkettafeln sind mit Nuthen und in deren ganzer Länge mit Federn in der Art zu verbinden, daß die Nuthen unterhalb der Hälfte der Holzdicke eingestoßen werden, die oberhalb derselben verbleibende Dicke daher nahezu  $\frac{3}{5}$  der Gesamtdicke beträgt.

Die Langfasern der eichenen Federn müssen winkelsrecht auf die Längsfasern der Riemen gerichtet, die Federn müssen also sogenannte Hirnfedern sein.

Die Riemen müssen gut unterlegt, auf jedem Balken mittelst zweier in die Nuthen gesetzten, somit auf der Oberfläche nicht sichtbaren Bodennägeln befestigt, und in der verlangten Länge vollkommen gerade sein. Gebogene, erst während des Verlegens in eine gerade Linie gezwungene Riemen sind ausgeschlossen.

Die Jahresringe der Riemen müssen bei weichem Holze möglichst senkrecht zur Bodenebene gerichtet sein.

Vor dem Legen aller Riemenböden oder Parketböden hat der Unternehmer sich von der durchaus guten und richtigen Herstellung der Unterslager (Blindböden, Aufrippung u.) zu überzeugen und etwaige Mängel derselben sofort anzuzeigen und deren Abstellung oder Beseitigung sofort zu verlangen, da spätere Anforderungen in Betreff derselben nicht berücksichtigt werden.

Die fertig gelegten Hartholzböden sind von dem Unternehmer sofort nach dem Legen zweimal zu ölen oder zu wischen.



Bei dem Ausmaß dieser Böden werden einspringende Ramine zc. unter 0,30 m nicht in Abzug gebracht.

§ 10. [Gewöhnliche Böden.] Die gewöhnlichen Böden müssen aus gleich breiten Dielen hergestellt werden.

Bei Böden mit eichenen Friesen werden letztere mit den Bodentafeln nicht durch Fälze, sondern durch Nuthen und eingeschobene eichene Federn verbunden. Alle eichenen Bestandtheile der Fußböden sind unmittelbar, nachdem letztere gelegt und rein abgezogen sind, zu ölen.

Zur Befestigung der Bretterböden müssen ganze Bretternägeln oder entsprechend starke Stifte mit spitzigen Köpfen verwendet werden.

§ 11. Sämmtliche Böden sind fertig gelegt, ganz eben und sauber abgeputzt zu liefern.

Die besondere Verwahrung derselben gegen Beschädigung ist Sache des Unternehmers.

§ 12. [Schwinden, Werfen und Reißen der Böden]. Bei eichenen und buchenen Riemen- und Parketböden darf während der Gewährzeit kein Schwinden, noch weniger ein Werfen oder Reißen vorkommen, und müssen dieselben, wenn dies gleichwohl der Fall ist, unentgeltlich umgelegt werden.

Wenn die tannenen Böden während der Gewährzeit schwinden, so müssen sie, wenn und so oft es die Baubehörde für gut findet, von dem Unternehmer unentgeltlich ausgespänt werden.

Sollte das Schwinden solcher Böden über 1,5 cm auf den Meter betragen, oder sich ein Werfen, Reißen und dadurch eine Unbrauchbarkeit der Böden ergeben, so muß der Unternehmer dieselbe mit dem nöthigen Ersatz-Holze umlegen und die Kosten sowohl seiner, als auch der andern hiebei vorkommenden Arbeiten tragen.

Auf ähnliche Weise muß mit allen übrigen Arbeiten, sie seien glatt oder verleimt, verfahren werden.

§ 13. [Ausmaß]. Das Ausmaß geschieht durchweg nach der Längenausdehnung oder dem wirklichen Flächengehalt der gelieferten Arbeit; bei Fußböden ist das Maß der Gypferarbeit von den Decken zu Grunde zu legen.

§ 14. [Gewährleistung]. Die Dauer der Gewährleistung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf fünf Jahre von Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesetzt.

## 1. Glaserarbeiten.

§ 1. [Beschaffenheit des Materials und Ausführung der Arbeit.] Die Fenster sind nach den zu gebenden Zeichnungen und Mustertafeln von ausgetrochnem, gut getrocknetem, astlosem, splintfreiem Eichenholz oder von gesundem, harzfreiem Forstenholz, je nachdem im Ueberschlag das eine oder andere vorgeschrieben ist, ganz pünktlich zusammengefügt, sauber und tabellos zu fertigen und nach dem vorzuliegenden Musterglase in Ritt



sauber und dauerhaft, nach Vorschrift des Ueberstrichs zu verstickten und zu verglazen.

An Stellen, wo Rahmen durch Scheeren, Zapfen u. d. h. zusammengesetzt und wo die Beschlägtheile befestigt werden, ist vor dem Zusammenstecken, Verbohren, sowie vor dem Anschlagen mit Oelfarbe satt zu grundiren. Die Fenster sind vor dem zweiten Anstrich zu verstickten und nach demselben zu verglazen.

Wenn zur Befestigung von Fenstern Eckstäbe nöthig sind, d. h. wenn die Rahmen nicht eingepunkt und in Haarfalk verkezt werden, so sind diese vom Glaser ohne weitere Entschädigung anzubringen.

§ 2. Verunreinigungen an dem Oelfarbanstrich und an den Fußböden, welche infolge von Vohausfliehung entstehen, hat der Unternehmer während der Gewährzeit durch Wiederanstrich beziehungsweise Abhobeln auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 3. Sämmtliche Fenster müssen, bevor sie angestrichen werden, der Bauleitung vorgewiesen werden, welche darüber urtheilen wird, ob sie verträglich gefertigt sind und angenommen werden können.

Ebenso wird von der Bauleitung, ehe die Verglasung vorgenommen wird, eine Vergleichung der Mustertafeln mit dem zu verwendenden Glase stattfinden. Die Glasetafeln jeder Sorte müssen gleich stark, eben, nicht wellenförmig, ohne Blasen und Streifen, überhaupt ganz rein und hell sein und den Mustertafeln vollkommen entsprechen. Die zur Befestigung der Glasetafeln erforderlichen Stifte werden von Weißblech gefertigt.

§ 4. Die Glasetafeln müssen so eingeschnitten werden, daß sie in jeder Richtung höchstens 3 mm Spielraum haben. Sie müssen auf eine dünne Lage von weichem Kitt gelegt, sodann angestiftet und über die Stiften mit einem glatt gestrichenen Kittsaume festgehalten werden. Alle Verglasungen müssen vollkommen wasserdicht sein.

Das zu Dächern bestimmte Glas muß bei Verwendung von geblasenem Glase eine Stärke von wenigstens 5—8 mm haben.

Die Glasetafeln müssen sich mindestens 6—7 cm überdecken.

§ 5. [Ersatz zerbrochener Scheiben]. Fensterscheiben, welche durch zu heftiges Spannen brechen, oder windschief werden, sowie auch solche, welche den in § 3 gegebenen Vorschriften nicht entsprechen, müssen auf Kosten des Unternehmers durch fehlerfreie Tafeln ersetzt werden.

§ 6. [Beschädigungen]. Der Unternehmer ist für Beschädigung seiner Arbeit so lange verbindlich, bis sie genau eingerichtet, befestigt und von der Bauleitung als vorschriftsmäßig anerkannt ist, weshalb er, falls seine Arbeit vor Vollendung eine Beschädigung erleiden würde, den Schaden zu tragen hätte.

§ 7. [Einpassen der Fenster]. Bei dem Einpassen der Fenster ist stets auf den nachfolgenden Oelfarbanstrich die nöthige Rücksicht zu nehmen. Damit das öfters zum Nachtheil der Fenster ausfallende Nachhobeln der Fälze nach dem Anschlagen der Fensterflügel möglichst vermieden werde, haben die Unternehmer der Glaserarbeit da, wo die Bänder befestigt werden, kleine, nicht über 1 mm dicke Fournirstücke auf die Fälze aufzuleimen und nach dem Anschlagen wieder zu entfernen.



§ 8. [Ausmaß]. Das Ausmaß geschieht nach dem Lichtmaß der vom Steinhauer, Maurer, Zimmermann oder Schreiner gelassenen Oeffnungen.

Bei Bogenfenstern, gleichgiltig ob Rund-, Flach-, oder Spitzbogen, wird das Höhenmaß für die Inhaltsberechnung von der Bank oder Schwelle bis zum Scheitelpunkt gemessen und das umschriebene Rechteck als Fläche genommen und bezahlt.

§ 9. [Gewährleistung]. Die Dauer der Gewährleistung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf fünf Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesetzt.

### m. Schlosserarbeiten.

§ 1. [Beschaffenheit des Materials]. Das zur Verwendung kommende Schmiedeeisen muß dicht und zäh, geschmeidig und biegsam sein, es darf keine rissigen Stellen besitzen, weder spröde noch kaltbrüchig, rotbrüchig oder verbrannt sein und muß angefeilt eine lichtgraue Farbe zeigen.

§ 2. [Ausführung der Arbeiten]. Die Schlosserarbeiten sind nach den Bestimmungen des Ueberschlags, nach Musterarbeiten oder Zeichnungen gut, gehörig stark und vom besten Eisen anzufertigen.

Wenn Zeichnungen und Musterstücke nicht vorliegen, hat der Unternehmer, ehe er mit der Ausführung der Arbeit beginnt, Muster anzufertigen und der Vorleistung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3. Wo zur Befestigung der Schlosserarbeiten Schrauben vorgeschrieben sind, dürfen diese nicht durch Nägel ersetzt werden und umgekehrt. Das Eintreiben von Schrauben mit dem Hammer, das Anziehen der Schrauben in nur 1–2 Windungen ist verboten. Mit dem Einlassen und Befestigen der Schlosserarbeiten an Zimmer-, Schreiner- und Glaserarbeiten, welche einen Anstrich erhalten, darf erst begonnen werden, wenn der Grundanstrich aufgetragen und getrocknet ist.

Beim Anschlagen von Zimmer- oder Glaserarbeiten, welche keinen Anstrich erhalten, ist das Beschlag entweder warm anzuziehen, oder an der Auflagefläche mit Oelfarbe anzustreichen.

Bei in Holz oder Stein einzulassenden oder einzufittenden Beschlagtheilen hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß dies ganz pünktlich geschehe und nichts beschädigt werde, da er den Schaden zu leiden hätte; bei Befestigung von Eisen in Stein ist die Verwendung von Schwefel und Holz als Kitt oder Ausfüllmaterial nicht gestattet. Für die Lieferung von Blei, Gyps und anderen Kittstoffen wird keine besondere Vergütung gewährt.

§ 4. Die angegebenen Dimensionen der Köpfe der Muttern der Schrauben sind genau einzuhalten; die Gewinde müssen rein und scharf, hinreichend lang und bei gleichen Schraubengattungen immer mit demselben Schneidzeuge und so gleich geschnitten sein, daß Muttern und Schrauben beliebig verwechselt werden können. Die Köpfe der Schrauben, Schländern, Schienen u. s. w. dürfen keinesfalls angeschweift, sondern sie müssen aufgestaucht werden. Wo — wie bei Schländern — Schweigungen nicht zu vermeiden sind, sollen die zusammengeschnittenen Stücke auf die ganze Aus-



dehnung der Schweißfuge innig mit einander verbunden sein und weder äußerlich noch innerlich Risse und Abblätterungen zeigen.

§ 5. Sollte der Schlosser nicht am Orte, an welchem die Bauausführung stattfindet, wohnen, so hat er daselbst für dringende Arbeiten entweder eine kleine Werkstätte auf seine Kosten zu errichten und einen zuverlässigen ständigen Arbeiter über die Dauer der Bauzeit aufzustellen, oder einen zuverlässigen tüchtigen am Orte wohnenden Schlosser mit der Ausführung derartigen Arbeiten auf seine Kosten zu beauftragen.

§ 6. [Vorzeigen und Abwägen fertiger Arbeiten]. Alle Arbeiten müssen vor dem Anschlagen der Bauleitung vorgewiesen und vorgezogen werden. Was während des Anschlagens schadhast wird oder bricht, hat der Unternehmer auf seine Kosten herzustellen, wie überhaupt nur fertige, unbeschädigte und vorschriftsmäßige Arbeiten übernommen werden. Die Arbeiten müssen, wo es verlangt wird, sauber gefeilt oder geschwärzt werden.

§ 7. [Anschlagen der Arbeiten]. Das Anschlagen der verschiedenen Arbeiten hat unter Aufsicht und in Anwesenheit des Unternehmers, wenn es verlangt wird, auf der Baustelle, zu geschehen.

§ 8. [Abrechnung]. Werden einzelne Stücke, welche nach dem Gewicht verdungen sind, schwerer als vorgeschrieben geliefert, so wird für das Mehrgewicht, wenn es bei Stücken von 5 kg und weniger 15%, bei mehr als 5 kg schweren Stücken 10% nicht übersteigt, der Eisenwerth vergütet. Für ein weiteres Mehrgewicht wird keine Vergütung geleistet.

§ 9. [Beschädigungen]. Der Unternehmer hat bei seinen Arbeiten, so lang sie nicht an Ort und Stelle angeschlagen, befestigt und eingeseht sind, keine Entschädigung für etwaige Beschädigungen oder für Entwendungen anzusprechen.

§ 10. [Gewährleistung]. Die Dauer der Gewährleistung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf fünf Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesetzt.

## n. Maler- und Tüncherarbeiten.

§ 1. [Farbenmuster]. Zu den Farben-Anstrichen hat der Unternehmer Farbenmuster nach Angabe der Bauleitung zu machen, nach welchen er, sobald diese gutgeheißen sind, die betreffenden Gegenstände den Anordnungen des Uebersehlers gemäß anzustreichen hat.

§ 2. [Beschaffenheit der Materialien und Ausführung der Arbeit]. Zu sämtlichen Arbeiten dürfen nur ganz gute Materialien verwendet werden. Zu Anstrich-Arbeiten unter freiem Himmel muß immer anhaltend trockene warme Witterung abgewartet werden. Ehe mit dem Auftragen der Farben begonnen wird, müssen die anzustreichenden Flächen sorgfältig abgeseuert, von allen Unebenheiten, Rauheiten und Unreinheiten, sie mögen herrühren, woher sie wollen, befreit und gut abgetrocknet werden.

Ist dreimaliger Oelfarbanstrich vorzunehmen, so erfolgt nach dem Grundanstrich aller sichtbaren Flächen, wenn dieser abgetrocknet ist, die Verkittung und auf diese der zweite Anstrich. Dem dritten Anstrich muß eine sofortige Ausbesserung aller etwa schadhafte oder schwache Stellen



des zweiten Anstrichs vorangehen. Wird mit dem dritten Anstrich keine vollständige Dedung des anzustreichenden Gegenstandes erzielt, oder trodnet derselbe nicht vollkommen fett auf, so hat der Unternehmer, ohne hiefür besondere Entschädigung beanspruchen zu können, einen vierten Anstrich aufzutragen. Vor dem folgenden Anstriche muß stets der vorhergehende vollständig getrocknet sein.

§ 3. Zu Delfarben dürfen nur reines Bleiweiß oder Zinkweiß, je nach Vorschrift, auf keinen Fall Kreide oder andere Ersatzmittel verwendet werden; auch dürfen der Farbe höchstens 25% Erdfarbe als Färbemittel bei mindestens 75% Bleiweißgehalt nebst Del zugefetzt werden.

Trockenmittel (Siccativ) sind den Farben in solcher Menge beizusetzen, daß der Anstrich nach 48 Stunden dem Reiben mit dem Finger widersteht und ein Kleben nicht eintritt.

Der Unternehmer hat sich die Untersuchung seiner Farbwaren gefallen zu lassen, damit die Bauleitung sich von der genauen Befolgung der gegebenen Vorschriften überzeugen kann.

Das etwa vorkommende Sandeln hat auf folgende Weise zu geschehen: Der Grundanstrich geschieht mit Delfarbe.

Nach der geschehenen Abtrocknung sind die zu behandelnden Theile in kurzen Strecken mit einer fatten Delfarbe, bestehend aus Oeder und holländisch Bleiweiß, beide in möglichst gutem Delfirniß abgerieben, anzustreichen und sogleich darauf mit reinewaschenem, feinem, körnigem und geröstetem Flußsand oder, wenn es verlangt wird, mit Traß kräftig und gleichförmig anzuwerfen, bis der Anstrich von dem Sande gehörig bedeckt und gefättigt ist. Nach Abtrocknung des ersten Sandbewurfs muß der zu viel angeworfene Sand oder Traß abgestäubt und im Falle das Sandeln nicht gleichförmig wäre, auf dieselbe Art wie oben beschrieben eine zweite Sandelung vorgenommen werden.

§ 4. [Benützung von Gerüsten]. Zum Anstreichen der Dachgestimpe kann der Unternehmer wenn er seine Arbeit rechtzeitig ausführt, die Gerüste des Zimmermanns oder des Maurers benützen, dagegen hat er die zur Ausführung des Leimfarbenanstrichs in den verschiedenen Räumen im Innern der Gebäude nöthigen Gerüste auf seine Kosten beizuschaffen.

§ 5. [Holzmaferierung und Firnißanstrich]. Beim Delfanstrich mit Nachahmung von Holz wird rücksichtlich des ersten und zweiten Auftrags nach Vorschrift der §§ 2 und 3 verfahren; ist der zweite Anstrich vollkommen getrocknet, so werden die Jahre und Mafern des Holzes mit Wasserfarbe nachgeahmt und sobald dieser Auftrag getrocknet ist, der ganze Anstrich durch einen Ueberzug mit Kopalfirniß vollendet.

Bei Firnißanstrich wird der Grund mit kochend aufgetragenem Leinöl ohne Farbenzusatz gelegt und auf diesen, sobald er vollkommen abgetrocknet ist, ein zweimaliger Ueberzug mit Kopalfirniß gebracht. Dem zweiten Firnißüberzug kann, wenn die anzustreichende Holzfläche nicht die gewünschte Färbung schon besitzt, eine passende Lackfarbe zugefetzt werden. Die Delung besteht in einem gehörigen fatten Auftrag von kochend heißem gereinigtem Leinöl ohne weitere Beimischung.



Wände und Decken, die mit Weimfarbe zu streichen sind, müssen gehörig gemischt oder geseift werden. Die Farbe, die auf 2 Liter Wasser 0,15 kg Weim enthalten muß, ist ganz gleichmäßig und sauber aufzutragen; sie muß so festhalten, daß sie beim Reiben mit dem Finger oder einem Tuch nicht abfährt.

§ 6. [Berunreinigungen] Gegen Berunreinigungen, namentlich der Fußböden, Lambris und Fensterimsbretter, durch Bespritzen oder Aufstellen oder Verschütten von Farbtöpfen hat der Unternehmer die nöthigen Schutzmaßregeln zu treffen, die im Unterlassungsfall auf seine Kosten von der Bauleitung angeordnet werden.

Berunreinigungen der genannten Art werden auf Kosten des Unternehmers beseitigt.

§ 7. [Ausmaß]. Das Ausmaß geschieht nach dem reinen Maßgehalte der angestrichenen Flächen. Bestimmte Arbeiten werden nicht verstrekt gemessen. Demnach werden Getäfel, Sockel, Thüren mit gestemtem Futter, Verkleidungen u. ohne Berücksichtigung der Profilierung und der Kanten nur nach den Hauptabmessungen, größere Gesimse nach ihrer Abwicklung berechnet.

Bei Fenstern in Gewächshäusern werden  $\frac{2}{3}$  jeder Anichtsfläche für beiderseitigen Anstrich, bei Eisenstab- und Drahtgittern je eine Seite für beide, bei Lattenzäunen beide Seiten und bei Jalousieläden jede Seite  $1\frac{1}{2}$  fach für vollständigen Anstrich berechnet.

Das Maß für den Fensteranstrich wird nach dem Lichtmaß der Steinhauer- oder Zimmerarbeit, wie bei der Glasearbeit, genommen.

Bei der Glasearbeit wird für den beiderseitigen Anstrich der  $1\frac{1}{2}$  fache, für den einseitigen der  $\frac{3}{4}$  fache Flächeninhalt in Rechnung gebracht.

§ 8. [Gewährleistung]. Die Dauer der Gewährleistung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf fünf Jahre von Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesetzt.

### o. Tapezierarbeiten.

§ 1. [Material und Arbeit]. Papier, Kleister und andere zum Tapeziren zu verwendende Stoffe müssen von haltbarer, guter Beschaffenheit sein.

Die Tapezierung der mit Mörtelputz hergerichteten Wände erhält eine Unterlage von dünnem Papier, welches, mit Kleister aufgezogen, überall dicht anliegen muß. Die mit Gypsputz hergerichteten Wände können ohne Unterpapier verlassen werden, beide Arten sind aber ohne besondere Vergütung zu leimen.

Dem Unternehmer liegt die Lieferung des Unterlagpapiers, des Kleisters und der Nägel, sowie die Handarbeit des Tapezirens ob.

An sämtlichen Endigungen der Tapezierung sind zur Verstärkung und Befestigung der Tapeten Streifen von Leinwand oder Bänder, mit Tapezirnägeln befestigt, anzubringen.

Die Tapeten selbst, sowie die Borden werden, wenn nichts anderes bestimmt wird, von der Baubehörde gestellt.



§ 2. [Ausmaß]. Das Ausmaß der Tapezierarbeit geschieht nach dem reinen Maßgehalte der tapezirten Flächen und es wird das Stück Tapete gleich 3,6 Quadratmeter gerechnet.

Die Borden werden besonders nach dem laufenden Meter gemessen.

§ 3. [Gewährleistung]. Die Dauer der Gewährleistung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf fünf Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesetzt.

#### p. Hafnerarbeiten.

§ 1. [Material und Arbeit]. Für die Zusammenfügung der Ofen und Herde und das Ausstreichen der Fugen sind feste und dauerhafte Bindemittel zu wählen, welche durch die Hitze nicht zerfällt werden, nicht herausfallen und keinen üblen Geruch verbreiten.

Zur Verbindung der einzelnen Theile in Ofen und Herden sind Draht, Klammern oder sonstige Befestigungsmittel ohne Entschädigung von dem Unternehmer in Anwendung zu bringen.

§ 2. [Anheizen]. Der Unternehmer der Hafnerarbeit hat ohne besondere Vergütung das Anheizen und Ausbrennen der Ofen und Herde zu besorgen.

§ 3. Alle Heizkörper sind derart herzustellen und so groß zu bemessen, daß die zu beheizenden Räume bei regelmäßiger Heizung ohne Ueberfeuerung auf 18° C. erwärmt und dauernd in dieser Temperatur erhalten werden können. Der Unternehmer ist für die Leistungsfähigkeit der von ihm gelieferten Ofen allein verantwortlich.

§ 4. [Gewährleistung]. Die Dauer der Gewährleistung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf fünf Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesetzt.

#### q. Pflasterarbeiten.

§ 1. [Beschaffenheit der Steine]. Nur ganz gesunde, jedem Wechsel der Witterung und Temperatur, sowie einem entsprechenden starken Druck und heftigen Stoß widerstehende Steine, aus den härtesten und besten Bänken der Steinbrüche, dürfen zu dem Pflaster, welches genau nach den Angaben des Kostenvoranschlags anzufertigen ist, verwendet werden.

§ 2. [Bearbeitung der Steine]. Die einzelnen Pflastersteine müssen mit dem Hammer rechtwinklig und auf dem Dächthaupt glatt bearbeitet werden. Die Seiten derselben sollen 15–23 cm und ihre Oberfläche daher 225–525 qcm Flächengehalt haben. Die Stoßfugen müssen überall sich mindestens auf eine Tiefe von 11 cm satt berühren, so daß die Steine fest einander schließen.

Jede folgende Reihe muß die Fugen der vorangegangenen gehörig überbinden.

§ 3. [Untergrund]. Dem Untergrund des Pflasters muß vor dem Auflegen des letzteren die für dieses passende Form gegeben, auch muß derselbe völlig festgestampft werden.



§ 4. [Herstellung des Pflasters]. Die Pflastersteine müssen je nach der Vorchrift des Voranschlags in einer geraden Linie oder in einer konkaven oder konvexen Bogenlinie zugerichtet, schichtenweise auf eine 10 cm dicke Kieslage in ein 5 cm dickes festgestampftes Bett von grobem, reinem Sande normal auf die Oberfläche des Pflasters mit Fugen von höchstens 12 mm Weite eingesetzt, tüchtig eingerammt und mit Sand unterschlagen werden; die Fugen sind dicht mit Sand auszufüllen.

Das Nivellement für die Pflasterung nach gegebenen festen Punkten hat der Unternehmer ohne besondere Vergütung zu besorgen.

§ 5. [Uebertiefen]. Das Uebertiefen des Pflasters darf erst geschehen, nachdem sich die Bauleitung von der vertragsmäßigen Herstellung desselben überzeugt hat.

§ 6. [Gewährleistung]. Die Dauer der Gewährleistung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf fünf Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesetzt.

### r. Blitzableitungen.

§ 1. [Bestandtheile des Blitzableiters]. Der Blitzableiter hat aus der an der Oberfläche des Gebäudes befestigten, drahtartigen Luftleitung, und aus der in den Boden gelegten, großflächigen Erdleitung zu bestehen.

§ 2. [Luftleitung]. Die Luftleitungen setzen sich aus der senkrechten Wandleitung und der Dachleitung zusammen. Letztere ist mit einer sogenannten Auffangstange zu verbinden.

§ 3. Die Luftleitung kann aus Eisen oder Kupfer hergestellt werden und muß aus einem einzigen Draht von kreisrundem Querschnitt bestehen, dessen Durchmesser 12 oder 15 mm für Eisen und 8 oder 10 mm für Kupfer zu betragen hat.

§ 4. Kleinere und dazwischen liegende Dimensionen sind nicht zulässig.

§ 5. Das Eisen muß von weichster Beschaffenheit sein und sich leicht biegen lassen.

§ 6. Das Kupfer muß eine Leistungsfähigkeit von mindestens 90 Prozent derjenigen des chemisch reinen Kupfers haben.

§ 7. An Ausmündungen der Fabrikshornsteine darf nur Eisen verwendet werden. Ebenso bei Aussichtsthürmen und Sommerwohnungen.

§ 8. Alle Eisentheile eines Blitzableiters (Draht, Stützen und Stangen) müssen, wenn sie nicht verzinkt sind, nach Vollendung der Anlage mit einem guten Oelfarb-Anstrich versehen werden.

§ 9. [Befestigung und Verbindung]. Die Verbindung von Drahtenden hat bei Eisen durch Schweißen, bei Kupfer durch Hartlöthen der aneinander anstoßenden, mit einer Kupferhülse umschlossenen Enden zu erfolgen.

Der Anschluß eines Zweigdrahtes erfolgt bei Eisen gleichfalls durch Schweißen, bei Kupfer durch Hartlöthen der auf mindestens 5 cm sich berührenden, mit einer starken Kupferhülse umschlossenen Theile.



An die Auffangstange ist der Eisendraht anzuschweißen, der Kupferdraht hart anzulöthen.

§ 10. Scharfe Winkel oder kleine Krümmungen im Laufe des Drahtes sind zu vermeiden. Die kleinste Krümmung soll einem Halbmesser von 20 cm entsprechen. In dem gleichen Bogen hat der Draht auch an die Auffangstange und an die Erdleitung sich anzuschließen.

§ 11. Die Befestigung des Drahtes am Gebäude hat mittelst eiserner, nicht isolirter Tragstützen von mindestens 15 mm Dicke in Abständen von  $1\frac{1}{2}$  bis 2 m zu geschehen.

Die Stützen sind im Mauerwerk einzugypsen, in Holz einzuschlagen oder einzuschrauben. Sie müssen so lang sein, daß der Leitungsdraht von der Wand oder der Dachfläche mindestens 15 cm entfernt ist oder absteht. Sie sind so zu legen, daß das Wasser in das Holzwerk nicht einziehen kann.

§ 12. Der Draht ist in der kürzesten Entfernung vom Dache zum Boden zu führen.

§ 13. Bei kleinen Gebäuden genügt eine einzige Leitung, bei größeren ist alle 24 m ein Draht anzulegen.

Die Wandleitung ist thunlichst an der Wetterseite anzubringen, und ist deren Ende bis auf eine Höhe von 2,5 m über Boden mit einem Schmiedeeisenrohr, das 30 cm in den Boden reicht, zu umkleiden.

§ 14. Befinden sich in der Richtung des Drahtes auf dem Dachsirt Kamine, so ist der Draht waagrecht um diese herumzuführen und durch Stützen daran zu befestigen.

§ 15. Die Verbindung des Drahtes mit eisernen Gefällen und Stützen hat durch Schrauben oder Schellen zu geschehen, mit Dachblechen durch Verlöthen auf mindestens 20 cm Länge. Blecherne Dachrinnen sind, wo der Draht über sie weggeht, mit letzterem zu verbinden. Läuft der Draht parallel neben einem senkrechten Abfallrohr, so sind beide in einem Abstand von 3 m vom Boden und ganz oben zu verbinden, wenn der beiderseitige Abstand weniger als 1 m und die Länge des Nebeneinanderlaufens mehr als 8 m beträgt.

§ 16. [Auffangstangen]. Auffangstangen sind aus geschmiedetem Eisen bis zu einer 6 m nicht übersteigenden Höhe herzustellen. Sie sind aus Rundeisen zu machen, das sich nach oben auf 2 cm Durchmesser verzüngt. Der untere Durchmesser ist bei 6 m Höhe zu 5 cm zu nehmen. Sie können in einer konischen Spitze oder in einer Kugel endigen. Die erstere muß 3 cm Höhe bei 2 cm Durchmesser haben, die Kugel einen Durchmesser von 5 cm.

Die Spitze soll aus Kupfer bestehen. Eine Vergoldung derselben ist nicht nothwendig.

Bei Verschraubungen der Stange mit der Spitze hat das Kupfer die Mutter, das Eisen die Schraube zu erhalten.

§ 17. [Erdleitung]. Die Erdleitung muß aus einer ebenen, 2 mm dicken Kupferplatte von mindestens  $\frac{1}{2}$  qm Fläche oder einem längeren schmiedeeisernen Rohr bestehen, welche mit dem Ende der Wandleitung durch



einen Kupferdraht oder ein Kupferband verbunden sind. Der Draht muß dabei einen Durchmesser von 8 mm und das Band eine Dicke von 2 mm bei einer Breite von 25 mm haben.

Die Platte muß bei niedrigstem Grundwasserstand noch im Wasser sein. Dieselbe darf auch in einen gemauerten Brunnen versenkt werden, oder in ein offenes Gewässer.

§ 18. Steht das Grundwasser so tief, daß es schwer zu erreichen ist, so ist die Wandleitung unmittelbar mit einem verzinkten eisernen Rohr von nicht weniger als 21 mm Durchmesser zu verbinden.

§ 19. [Gewährleistung]. Die Dauer der Gewährleistung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf zehn Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesetzt.

### s. Gas- und Wasserleitungen.

§ 1. Für die Gas- und Wasserleitungen gelten die amtlichen Bestimmungen, Verordnungen und Normalien der Stadt . . . . .

§ 2. [Gewährleistung]. Die Dauer der Gewährleistung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf fünf Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesetzt.

### t. Entwässerungsanlagen.

§ 1. Für die Abwasserleitungen gelten die amtlichen Bestimmungen und Normalien der Stadt . . . . .

§ 2. Bei Verwendung von Cementröhren ist zu beachten:

- a. Die Röhren müssen aus bestem Portland-Cement, reinem Sand und Kies bestehen und außen und innen mit einem mindestens 3 mm dicken Glattkrich aus Cement und Sand versehen sein.
- β. Die Röhren müssen gerade, genau cylindrisch, von den vorgeschriebenen Weiten, und an den Stirnen winkelrecht abgeschnitten sein, bezw. nach näherer Angabe der Bauleitung abgechrägt werden.
- γ. Die Röhren dürfen keine Risse, abgesprungenen Ecken und dgl. zeigen und müssen eine solche Festigkeit erlangt haben, daß sie einer Inanspruchnahme auf Druck von 10 kg für den qcm Querschnittsfläche ohne allen Schaden dauernd widerstehen können.

§ 3. Die Bestimmungen β und γ gelten auch für glasierte Thonrohre, Steinzeug- und Gußeisenrohre. Letztere müssen vor dem Verlegen einen schützenden Ueberzug — Theer — oder Delfarbanstrich erhalten.

§ 4. [Gewährleistung]. Die Dauer der Gewährleistung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf fünf Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesetzt.



## D. Vertragsmuster.

## aa. Allgemein.

Vertrag zwischen der Großherzogl. . . . .  
 Namens . . . . .  
 und  
 dem . . . . .  
 über  
 die Verbindung der . . . . .-Arbeit . . . . .  
 in  
 abgeschlossen auf Grund des nach vorausgegangenem . . . . . Aus-  
 schreibungsverfahrens eingelegten . . . . . gebotes.

§ 1. [Gegenstand des Vertrages]. Gegenstand des Vertrages ist:

wie solche in dem von dem Unternehmer anerkannten Verbindungsantrag beschrieben und aus den von ihm unterzeichneten, bei der Baubehörde in Verwahrung genommenen Plänen zu ersehen sind.

§ 2. [Vertragsbedingungen]. Dem Vertrage liegen die angehefteten, einen Bestandtheil des Vertrags bildenden allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten und die besonderen Vertragsbedingungen und technischen Vorschriften für . . . . .-Arbeiten zu Grunde.

§ 3. [Höhe der Vergütung und zahlende Klasse]. Der Unternehmer verpflichtet sich, die in § 1 aufgeführten Arbeiten auf Grund seines schriftlichen Angebots vom . . . . . um die darin verzeichneten Einzelpreise auszuführen.

Der veranschlagte Gesamtpreis beträgt . . . M . . S (mit Worten)

Die Zahlungen für die gefertigte Arbeit werden durch die . . . . .  
 geleistet.

§ 4. [Vollendungs- und Theilfristen. Konventionalstrafe]. Für die Vollendungs- und Theilfristen ist der angeschlossene Plan über die Ausführung der einzelnen Bauarbeiten maßgebend.

Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist . . . . .  
 berechtigt, dem Unternehmer, ohne daß es einer Verzugleistung desselben bedarf, für jeden Tag Ueberschreitung der einzelnen Fristen . . . . .  
 als Konventionalstrafe in Abzug zu bringen.

§ 5. [Dauer der Gewährleistung]. Die Dauer der Gewährleistung für die gefertigte Arbeit und die gelieferten Materialien wird auf . . . . . Jahre vom Tage der Abnahme an (§ 15 der allgemeinen Bedingungen) festgesetzt.

§ 6. [Sicherheitsleistung]. Die nach § 16 der allgemeinen Bedingungen zu stellende Sicherheit für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten leistet der Unternehmer dadurch, daß er:



einen Bürgen als Selbstschuldner stellt,  
eine Kaution stellt durch:

Hinterlegung in baarem Gelde im Betrage von . . . . .  
Verpfändung von unten näher bezeichneten Staatspapieren oder  
Effekten,

Bürgschaft unter Hinterlegung unten näher bezeichneter acceptirter  
Sichtwechsel,

Verpfändung von unten näher bezeichneten Liegenschaften.

Bei Stellung einer Kaution wird zur Sicherung der Gewährleistungspflicht der Theilbetrag von . . . bis nach Ablauf der Gewährzeit zurückbehalten.

§ 7. Von dem Vertrage werden zwei Exemplare gefertigt, eines für die Baubehörde und eines für den Bauunternehmer.

. . . . ., den . . . . . 18 . . . . .

Die Baubehörde: Der Unternehmer:

Der Bürge als Selbstschuldner:

Bauausführungsplan.

für . . . . .

in . . . . .

(§ 4 des Vertrags).

1. Für den Beginn der Arbeiten (Herstellung der Schurgerüste, Grabarbeit und Fundation) wird der . . . . . 18 . . . . . bestimmt.

2. Als Vollendungsfristen werden festgesetzt:

- a. der . . . . . 18 . . . . . für die Bauarbeiten bis Oberkante der Sockelgurte;
- b. " . . . . . " . . . . . für desgleichen bis zur Höhe des ersten Stockgebälks einschließlich Legen des letzteren;
- c. " . . . . . " . . . . . für desgleichen bis zur Höhe des zweiten Stockgebälks einschließlich Legen des letzteren;
- d. " . . . . . " . . . . . für desgleichen bis zur Höhe des dritten Stockgebälks einschließlich Legen des letzteren;
- e. " . . . . . " . . . . . für den Bau im Inneren einschließlich des Dachgesimses und des Aufschlagen des Dachstuhl;
- f. " . . . . . " . . . . . für die Dachdeckung einschließlich der Blechenerarbeiten am First, an den Gräten und Kehlen, ferner für die Herstellung der Kanäle, Abfallrohre und der Abkableitung, der Oberlichter mit Verglasung und der Dinstrohre und Raminaufläge;
- g. " . . . . . " . . . . . für das Stücken und Wickeln der Balkenfache und Uebertragen derselben für Herstellung der Stein- und Betongewölbe, des Kellerputzes und Bestrichs und des Kellerbodenbelags;



- h. " . . . . " . . . für Herstellung der Gypsdecken und des Wandputzes in allen Räumen und für sämtliche Maurer- und Steinhauerarbeit im Innern;  
 i. " . . . . " . . . für die gesammten Schreiner-, Glaser- und Schlosserarbeiten;  
 (Als Termin für den Beginn des Anschlagens dieser Arbeiten wird der . . . . . 18 . . . festgesetzt.)  
 k. " . . . . " . . . für den ganzen inneren Ausbau, für die Lüncher- und kleineren Schlußarbeiten (Ofensetzen und dergleichen) einschließlich Gas-, Wasser- und Abwasserleitung;  
 l. " . . . . " . . . für Herstellung der Neben-(Oeconomie- u.) Gebäude mit Einfriedigung, Planiren und Instandsetzung des Hofes;  
 m. " . . . . " . . . für Abnahme des gesammten, vollständig fertigestellten Baues.  
 . . . . . den . . . . . 18 . . .

Großh.

## bb. Vertrag

zwischen der Großherzogl. . . . .  
 Namens . . . . . und  
 dem . . . . . über  
 die Lieferung der Orgel . . . . . in  
 abgeschlossen auf Grund des nach vorausgegangenem . . . . . Aus-  
 schreibungsverfahren eingelegten . . . . . gebotes.

§ 1. Der Orgelbauer . . . . .  
 übernimmt die Lieferung einer neuen Orgel für die . . . . .  
 wie solche in dessen, diesem Vertrage beigezeichneten Angeboten und An-  
 ordnung dat. . . . . 18 . . . zu . . . klingenden Registern  
 genau beschrieben ist, einschließlich der Lieferung und Aufstellung des Ge-  
 häuses, überhaupt aller Arbeiten der Anfertigung und vollständigen Auf-  
 stellung des Orgelwerks in der Kirche mit Zugabe sämtlichen Materiales.

§ 2. Dem Vertrage liegen die allgemeinen Vertragsbedingungen für  
 die Staatsbauten, soweit sie nicht durch die nachstehenden besonderen Be-  
 dingungen abgeändert sind, zu Grunde.

§ 3. Der Unternehmer verpflichtet sich, für sämtliche Bestandtheile  
 des Wertes das für dessen Güte und Dauerhaftigkeit und die musikalische  
 Wirkung beste und zweckdienlichste Material zu verwenden, sowie die zur  
 Mechanik gehörigen Theile mit Rücksicht auf beste Konstruktion und größte



Dauerhaftigkeit zu bearbeiten. Jedem Register ist der ihm eigenthümliche Toncharakter und dem ganzen Werke diejenige Tonfülle zu geben, welche der Größe der Kirche ohne Beeinträchtigung der Schönheit des Tones vortheilhaft entspricht. Die höheren und tieferen Töne sind in das richtige Verhältniß zu setzen.

§ 4. Das Gehäuse der Orgel ist nach der gefertigten und vom Unternehmer anerkannten Entwurfszeichnung zu liefern.

§ 5. Für die Güte und Dauerhaftigkeit des Werkes leistet der Unternehmer zehnjährige Gewähr vom Tage der Abnahme an in der Art, daß er auf seine Kosten alle Fehler, welche innerhalb dieser Zeit in der Konstruktion, dem Material und der Arbeit sich zeigen sollten, jeweils ohne Verzug zu verbessern, überhaupt alle nöthig werdenden Herstellungen — Beschädigungen durch höhere Gewalt oder durch Dritte allein ausgenommen — zu bewirken und am Schlusse der Gewährzeit das Orgelwerk noch einmal in allen seinen Theilen zu reguliren und in guten Stand zu stellen hat. Erst wenn letzteres nach dem Zeugniß des von . . . ernannt werden Sachverständigen geschehen und von demselben ausdrücklich bestätigt worden ist, daß sich das Werk in jeder Beziehung in vollkommenem gutem Zustande befindet, wird der Unternehmer seiner Haftbarkeit enthoben.

§ 6. Der Unternehmer ist ferner verbunden, gegen eine besondere Vergütung von jährlich . . . Mk. während der Gewährzeit die laufende Instandhaltung der Orgel zu besorgen und alljährlich einmal die sämtlichen Register neu zu intoniren, rein zu stimmen, die Mechanik allerorts sorgfältig zu reguliren und das Gebläse so in Stand zu halten, daß dessen Handhabung keine nachtheilige Reibung oder störendes Geräusch verursacht. Die dafür ausgemessene Vergütung wird alljährlich verabfolgt, sobald der Organist sich mit der vollzogenen Arbeit befriedigt erklärt und die erfolgte gehörige Stimmung mit dem Geistlichen unterschriftlich beglaubigt hat.

§ 7. Das Werk muß bis Anfangs . . . vollendet und bis Ende . . . in allen Theilen zur Benützung fertig in der Kirche aufgestellt sein. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist . . . berechtigt, dem Unternehmer, ohne daß es eine Inverzugsetzung desselben bedarf, für jeden Tag Ueberschreitung der einzelnen Fristen . . . als Konventionalstrafe in Abzug zu bringen.

§ 8. Nach geschehener Aufstellung wird die Orgel durch einen von . . . zu ernennenden und zu bezahlenden Sachverständigen geprüft und, wenn sie für gut und vertragsmäßig befunden wird, angenommen. Gegen das Urtheil des Sachverständigen ist eine Berufung unstatthaft. Wenn auf Grund des Urtheils des Sachverständigen Nacharbeiten oder Nachlieferungen zu machen sind, so hat der Unternehmer die Kosten der etwa nöthigen zweiten und weiteren Prüfungen zu tragen.

§ 9. Die Vergütung für Lieferung des in § 1 bezeichneten Wertes beträgt . . . Mk. . . (in Worten:)

und wird alsbald nach erfolgter Abnahme durch die . . . ausbezahlt. Eine Aufbesserung findet unter keinerlei Umständen statt.

Schlusser, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.



10. Die Stellung des Blasebalgreters während der Aufstellung der Orgel liegt dem Unternehmer ob, während die Stellung desselben zu den in § 6 genannten Stimmungen Sache des . . . . . ist.

§ 11. Der Unternehmer hat die Kosten des auf seine Gefahr geschehenden Transports der Orgel bis in den Bau zu tragen.

§ 12. Die nach § 16 der allgemeinen Bedingungen zu stellende Sicherheit für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten leistet der Unternehmer dadurch, daß er:

einen Bürgen als Selbstschuldner stellt,  
eine Kaution stellt durch:

Hinterlegung in baarem Gelde im Betrage von . . . . .

Verpfändung von unten näher bezeichneten Staatspapieren oder Effekten,

Bürgschaft unter Hinterlegung unten näher bezeichneter acceptirter Sichtwechsel,

Verpfändung von unten näher bezeichneten Liegenschaften.

Bei Stellung einer Kaution wird zur Sicherung der Gewährleistungspflicht der Theilbetrag von . . . . . bis nach Ablauf der Gewährzeit zurückbehalten.

§ 13 Von dem Vertrage werden zwei Exemplare gefertigt, eines für die Baubehörde und eines für den Unternehmer.

. . . . . , den . . . . . 18 . . . . .  
Die Baubehörde: Der Unternehmer:

Der Bürgen als Selbstschuldner:

### c. c. Vertrag

zwischen der Großherzogl. . . . .  
Namens . . . . .

und

dem . . . . .

über

die Lieferung der Thurmuhre . . . . .

in . . . . .

abgeschlossen auf Grund des nach vorausgegangenem . . . . . Aus-  
schreibungsverfahren eingelegten . . . . . gebotes.

§ 1. Die Thurmuhrenfabrik . . . . .  
übernimmt die Lieferung einer Thurmuhre für die Kirche  
wie solche in Nr. . . . . des Preisverzeichnisses der Fabrik und dem schrift-  
lichen Angebote, datirt . . . . . genau beschrieben ist, ein-  
schließlich der Montirung an Ort und Stelle.



§ 2. Dem Vertrage liegen die allgemeinen Vertragsbedingungen für Staatsbauten, soweit sie nicht durch die nachstehenden besonderen Bedingungen abgeändert sind, zu Grunde.

§ 3. Für die Anfertigung der Uhr gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

- a. Die Uhr soll die Stunden . . . mal auf der . . . Glocke im Gewichte von . . . kg, die Viertelstunden auf den . . . andern Glocken in dem Gewichte von . . . , und . . . kg schlagen.
- b. Das Gehwerk muß konstante Kraft durch besonderes Gewicht und Grahamgang, System Schwilgue erhalten.
- c. Die Uhr muß Minuten und Stundenzeiger auf allen Zifferblättern, welche einen Durchmesser von . . . haben, erhalten.
- d. Die Uhr ist auf 30 Stunden gehend einzurichten.
- e. Die Räder für Geh- und Schlagwerke, mit Ausnahme der Aufzugsräder des Schlagwerkes, müssen aus Kanonenmetall bestehen.
- f. Die Triebe und Zapfen müssen aus gehärtetem und polirtem Stahl mit Büchsen aus Kanonenmetall bestehen.
- g. Am Uhrwerk ist ein Normalzifferblatt anzubringen.
- h. Das Gehwerk hat eine Vorrichtung zu erhalten, welche gestattet, mit der Aufzugskurbel auch die Zeiger am Thurm nach dem unter g. genannten Zifferblatt bequem auf die Minute zu richten.
- i. Das Uhrwerk ist in einem dauerhaft gearbeiteten, mit Delfarbe angestrichenen, zerlegbaren, staubdichten und gut verschließbaren Glaskasten, der beim Aufziehen der Uhr geschlossen bleibt, aufzustellen. Auf der Vorderseite muß der Kasten für jedes Werk Glashüren erhalten, welche beim Aufziehen geschlossen bleiben können.
- k. Das Gehwerk muß ein Seil aus bestem Hanf mit Gewicht aus Gußeisen erhalten.
- l. Das Schlagwerk muß Schnüre aus Gußstahlbraht erhalten und mit Kasten aus Eisenblech zur Aufnahme von Sand und Kies als Gewichte versehen sein.
- m. Für das Pendel ist Federaufhängung vorzusehen.

§ 4. Der Transport der Uhr und das Aufstellen derselben ist Sache des Unternehmers.

§ 5. Mit den Arbeiten muß so frühzeitig begonnen werden, daß sie auf den . . . vollendet sein können. Als Vollendungsfrist zur Aufstellung der Uhr im Thurm wird der . . . bestimmt. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist . . . berechtigt, dem Unternehmer, ohne daß es einer Verzugsetzung bedarf, für jeden Tag Ueberschreitung der einzelnen Fristen . . . als Konventionalstrafe in Abzug zu bringen.

§ 6. Nach geschbehener Aufstellung wird die Uhr auf Kosten des . . . von einem Sachverständigen geprüft und wenn sie für  
21\*



gut und vertragsmäßig befunden ist, übernommen. Ueber den Auspruch des Sachverständigen wird die Anrufung eines Schiedsgerichtes nach § 19 der allgemeinen Bedingungen zugelassen.

§ 7. Die Dauer der Gewährleistung für genauen Gang, richtigen Schlag und gutes Material wird auf zehn Jahre vom Tage der Abnahme an festgesetzt.

§ 8. Die Vertragssumme für die Uhr mit allem Zubehör, als: Kasten, Flaschenzug, Gewicht, Hämmer u. s. w. . . . . Minutenzeigerwerke, 2 Winkelwerke mit je 3 konischen Rädern, 1 Rollenlaufwerk zur Transmission einschließlich Transport und Aufstellung beträgt . . . . . Mark, (in Worten:)

und wird nach erfolgter Abnahme durch die . . . . . ausbezahlt.  
Eine Aufbesserung findet unter keinen Umständen statt.

§ 9. Die nach § 16 der allgemeinen Bedingungen zu stellende Sicherheit für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten leistet der Unternehmer dadurch, daß er:

einen Bürgen als Selbstschuldner stellt,  
eine Kaution stellt durch:

Hinterlegung in baarem Gelde im Betrage von . . . . .  
Verpfändung von unten näher bezeichneten Staatspapieren oder Effekten,

Bürgschaft unter Hinterlegung unten näher bezeichneter acceptirter Sichtwechsel,

Verpfändung von unten näher bezeichneten Liegenschaften.

Bei Stellung einer Kaution wird zur Sicherung der Gewährleistungspflicht der Theilbetrag von . . . bis nach Ablauf der Gewährzeit zurückbehalten.

§ 10. Von dem Vertrage werden zwei Exemplare gefertigt, eines für die Baubehörde und eines für den Unternehmer.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 18 . . .

Die Baubehörde: . . . . . Der Unternehmer:

Der Bürge als Selbstschuldner:

### d. d. Vertrag

zwischen der Großherzogf. . . . .  
Namens . . . . .

dem . . . . . und

über

die Lieferung eines neuen Geläutes von . . . . . Glocken sammt Zubehör in

abgeschlossen auf Grund des nach vorausgegangenem . . . . . Ausschreibungs-  
verfahren eingelegten . . . . . gebotes.



§ 1.	übernimmt die Lieferung folgender Glocken für die . . . . .	
a.	einer Glocke im Ton . . . mit einem Ge- wichte von beiläufig . . . . .	kg
b.	einer Glocke im Ton . . . mit einem Ge- wichte von beiläufig . . . . .	kg

Zusammen . . . . . kg

einschließlich der Lieferung und Aufstellung der Armaturen und der zum Aufhängen der Glocken weiter erforderlichen Arbeiten und Materialien.

§ 2. Dem Vertrage liegen die allgemeinen Vertragsbedingungen für Staatsbauten, soweit sie nicht durch die nachstehenden besonderen Bedingungen abgeändert sind, zu Grunde.

§ 3. Die . . . Glocken müssen schönen vollen und reinen Ton haben und zusammen ein harmonisches Geläute bilden.

§ 4. Das Metall der Glocken ist in entsprechender Legirung zu nehmen und muß aus vier Theilen reinen Kupfers und einem Theile besten englischen Zinnes bestehen.

§ 5. Im Falle der Unternehmer bei einer oder mehreren Glocken den richtigen Ton nicht trifft, so daß die Harmonie mangelhaft wäre, verpflichtet sich derselbe, die fehlerhaften Glocken zurückzunehmen und durch neue zu ersetzen.

§ 6. Der Transport der Glocken sammt allem Zubehör bis zur Kirche, das Aufziehen und Aufhängen der Glocken einschließlich der Stellung des erforderlichen Hilfspersonales und aller Vorrichtungen an Gerüsten, Flaschenzügen, Seilen u. dgl. ist Sache des Unternehmers. Ebenso liegt demselben ob, für die Befestigung der Lager, Schwengel, Joche, des sonst nöthigen Eisenwerkes zc., überhaupt aller Arbeiten zur Fertigstellung der Glocken zum Läuten Sorge zu tragen.

Sämmtliche Arbeiten haben unter ständiger Leitung und unter Verantwortlichkeit des Unternehmers zu geschehen. Derselbe haftet für alle an dem Bau etwa sich ergebenden Beschädigungen.

§ 7. Das Gewicht der Glocken ist durch Vorlage amtlich beglaubigter Waagscheine nachzuweisen. Die Berechnung des Guthabens für die Lieferung der Glocken geschieht auf Grund dieser Gewichtsnachweise und wird für das Kilogramm der Glocken . . . . . Mk. . . . Pf., (in Worten:) berechn.

Für Lieferung der Armatur, als: Schrauben, Bänder u. s. w., Klöppel mit fein abgedrehten Ballen, im Ganzen etwa . . . kg schwer, wird das Kilogramm mit . . . . . Mk., (in Worten:)

vergütet. Die Joche und Seilrollen, etwa . . . Kilogramm, sind aus Gußeisen herzustellen. Der Preis für das Kilogramm dieser Gegenstände wird zu . . . . . bestimmt.

Die Erhebung des Gewichts der Armatur geschieht unter Aufsicht einer noch zu bezeichnenden Urkundsperson. Der Unternehmer erhält folgende Vergütungen für Lieferung von:







Bei Stellung einer Kaution wird zur Sicherung der Gewährleistungsfrist der Theilbetrag von . . . . . bis nach Ablauf der Gewährzeit zurückbehalten.

§ 15. Von dem Vertrage werden zwei Exemplare gefertigt, eines für die Baubehörde und eines für den Unternehmer.

Die Baubehörde: . . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .  
 Der Unternehmer:  
 Der Bürge als Selbstschuldner:

### E. Bedingungen für die Begebung von Bauunterhaltungsarbeiten.

§ 1. Der Bedingungen werden von den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten und von den besonderen Bedingungen und technischen Vorschriften für die einzelnen Arten von Bauarbeiten diejenigen zu Grunde gelegt, die auch auf die Bauunterhaltungsarbeiten anwendbar sind.

§ 2. Soweit nicht in einzelnen Falle eine abweichende Bestimmung getroffen wird, beträgt die Gewährzeit bei Maurer-, Steinhauer-, Zimmer-, Verputz- und Dachdecker-Arbeiten jeder Art (Ziegel-, Schiefer-, Metall-, Holzcement- u. dergl.) zehn, bei den übrigen Arbeiten fünf Jahre.

Für Eisenkonstruktionen ist der Unternehmer auf die Dauer eines Jahres haftbar.

§ 3. Jeder Unternehmer erhält eine Abschrift des Kostenüberschlags, sowie ein Exemplar der besonderen Bedingungen und technischen Vorschriften, insofern als dies die von ihm auszuführenden Arbeiten betrifft.

Wird die zweite Fertigung eines Ueberschlagsauszugs für einen verlorenen oder unbrauchbaren nothwendig, so hat der Unternehmer hiefür die Abschriftsgebühr zu bezahlen.

§ 4. Die einzelnen Arbeiten sind nach erfolgtem Zuschlag in der Regel alsbald oder nach der besonderen, im Ueberschlagsauszug angeführten Befehle in Angriff zu nehmen und genau nach dem Ueberschlag und nach den weiteren Anordnungen der Bauleitung herzustellen.

Von dem Beginn der Arbeiten ist der Baubehörde sofort Nachricht zu geben.

Wenn eine frohndpflichtige Gemeinde sich weigert, ihrer Verpflichtung rechtzeitig nachzukommen, so hat der Unternehmer der Baubehörde sogleich und vor dem Beginn der Arbeit Anzeige zu machen.

§ 5. Der Unternehmer hat, bevor er mit den Arbeiten beginnt, dem Hausbewohner oder Inhaber des Schlüssels den Auszug aus dem Kostenüberschlag vorzuzeigen und mit demselben über den Anfang der Bauarbeiten sich zu verständigen. Willige Rücksichten gegenüber den Bewohnern in Beziehung auf den Beginn der Arbeiten dürfen gleichwohl die Inangriffnahme nicht nachtheilig verzögern.



Spätstens innerhalb 14 Tagen nach Beendigung der Arbeit hat der Unternehmer deren vertragsmäßige Herstellung von dem Hausbewohner oder Inhaber des Schlüssels auf dem Ueberschlagsauszug beschreiben zu lassen und diesen sodann der Baubehörde abzugeben. Letztere prüft die Ausführung und weist, wenn sie gut befunden wird, den Gelbbetrag an.

Wer seinen Verdienstzettel nicht rechtzeitig übergibt, hat die daraus entstehenden Nachteile sich selbst zuzuschreiben.

§ 6. Sämmtliche Arbeiten müssen bis . . . . . vollendet sein. Dabei bleibt der Baubehörde vorbehalten, während der Ausführung für die Vollendung einzelner Arbeiten noch besondere Theilfristen zu geben und diese im Verhältniß zur letzten Frist zu regeln.

Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist die Baubehörde berechtigt, dem Unternehmer, ohne daß es einer Verzugsetzung desselben bedarf, für jeden Tag Ueberschreitung der einzelnen Fristen als Konventionalstrafe in Abzug zu bringen. Bei einer Verzögerung, die nach dem Ermessen der Baubehörde eine verspätete Beendigung der Arbeiten zur Folge hat, ist dieser überdies das Recht vorbehalten, dem Unternehmer nach Maßgabe des § 9 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten die Arbeit zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf Kosten desselben ausführen zu lassen.

§ 7. Die in den Ueberschlagsauszügen enthaltenen Preise sind für die Abrechnung maßgebend. Wenn bei der Ausführung eine Abweichung vom Ueberschlag und die Fertigung nicht besonders angeordneter Ergänzungsarbeiten nöthig werden sollte, hat der Unternehmer der Baubehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten und deren schriftliche Ermächtigung einzuholen, widrigenfalls die betreffende Anrechnung gestrichen wird. Auch ist der Unternehmer verbunden, auf Verlangen der Baubehörde die ohne deren Ermächtigung abweichend von der Vorschrift gefertigten Arbeiten nachträglich nach Vorschrift herzustellen, ohne hiefür andere Preise ansprechen zu können, als der Ueberschlag enthält.

§ 8. Bei allen Arbeiten, die auf Nachweis ausgesetzt sind oder im Tagelohn ausgeführt werden, hat der Unternehmer für jeden Tag eine schriftliche Nachweisung, in der die Anzahl und Namen der verwendeten Arbeiter sowie die Menge der verbrauchten Materialien gewissenhaft anzugeben sind, zu führen und dieselbe von der Ausführung oder von dem betreffenden Hausbewohner oder Inhaber des Schlüssels beurkunden zu lassen. Diese Nachweisungen sind vom Unternehmer dem Verdienstzettel beizuschließen und dienen als Belege für die Richtigkeit der Anrechnungen.

Kostenzettel über Tagelohnarbeiten, für welche diese Belege fehlen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

§ 9. Die von einem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind innerhalb der festgesetzten Baufristen auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benützung zu überlassen.

§ 10. Der Unternehmer hat nur diejenigen entbehrlieh werdenden Baustoffe anzupreisen, die ihm nach dem Kostenüberschlag zugehören sind. Alle übrigen Abbruchmaterialien sind sicher aufzubewahren und, wenn solche nicht bis zur Beendigung der Bauarbeiten zum Verkauf gebracht sind, an die von der Baubehörde zu bezeichnenden Stellen abzuliefern.



Abhanden gekommene Gegenstände müßte der Unternehmer zu den hierfür von der Baubehörde zu bestimmenden Preisen ersetzen.

§ 11. Wenn durch den Unternehmer oder dessen Arbeitsleute erweisliche Beschädigungen auf dem Bauplatze, an den Gebäulichkeiten oder an nachbarlichem Eigenthum verursacht werden, so ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 12. Der Unternehmer darf ohne Genehmigung der Baubehörde die vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf andere übertragen.

§ 13. Die Abrechnungen sind auf den Ueberschlagsauszügen nach den einzelnen Baugesegenständen, soweit nöthig unter genauer Angabe des Ausmaßes, des Zeitaufwandes und des Materialverbrauchs, beizusetzen. Bauarbeiten, die außerhalb des Ueberschlags gefertigt worden sind, müssen als solche bezeichnet und gesondert aufgeführt werden.

§ 14. Die Unternehmer heurkunden mit ihrer Unterschrift auf Gegenwärtigem die Eröffnung vorstehender Bedingungen und den Empfang der Ueberschlagsauszüge.

. . . . . : . . , den . . ten . . . . . 18 . .  
 G r o ß h . . . . .  
 . . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Unter vorstehenden Bedingungen haben übernommen:

I. Maurermeister N. in R.

die . . . . .  
 um . . . . . M  
 (m. W.)

Unterschrift des Unternehmers:

T. . . . .

Unterschrift des Bürgen und Selbstschuldners:

T. . . . .

II. x. x.



## 2. Gesetz über die Feuerversicherung für Gebäude vom 29. März 1852.

(Auszug).

### Erster Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Die Feuerversicherungs-Anstalt versichert sämmtliche, nach diesem Gesetz zum Beitritt verpflichtete oder zugelassene Eigenthümer von Gebäuden gegen die Beschädigung oder Zerstörung derselben durch Feuer und leistet ihnen zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude in allen nicht ausdrücklich durch gegenwärtiges Gesetz ausgenommenen Fällen eine nach den Bestimmungen desselben zu ermittelnde Entschädigung.

§ 3. Der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ist gleich zu achten: diejenige, welche durch Blitzstrahl, derselbe mag gezündet haben oder nicht, und diejenige, welche durch Feuerlöschmaßregeln verursacht worden ist.

§ 4. Feuerschaden, welcher im Kriege an Gebäuden entsteht, wird von der Anstalt nicht vergütet, wenn das Feuer, sei es von Freundes- oder Feindestruppen, zur Erreichung militärischer Zwecke vorsätzlich erregt worden ist.

§ 5. Die Feuerversicherungs-Anstalt vergütet keinen Schaden, wenn der Eigenthümer des Gebäudes durch strafrichterliches Erkenntniß für überwiesen erklärt wird, das Entstehen des Feuers, es mag dasselbe in seinem eigenen oder in einem andern Gebäude zuerst ausgekommen sein, vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursacht zu haben.

Sie leistet ebenfalls keine Vergütung für den Schaden, den der Eigenthümer des beschädigten Gebäudes durch Löschmaßregeln in gewinnjüchtiger oder anderer böser Absicht verursacht hat.

In beiden Fällen ist die Anstalt zur Rückersatzforderung berechtigt, wenn die Schuld des Eigenthümers sich erst nach geschehener Bezahlung der Entschädigung herausstellt.

Wenn das Feuer durch dritte Personen absichtlich oder aus strafrichterlich festgestellter Fahrlässigkeit veranlaßt worden ist, so bleibt der Feuerversicherungs-Anstalt nach vorausgegangener Entschädigungsleistung von ihrer Seite der Rückgriff gegen jene vor-



behalten, ebenso, wenn bei dem Löschen absichtlich widerrechtliche Zerstörungen oder Beschädigung stattgefunden haben.

§ 6. Die Vorschrift des § 5 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, die auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorzugs- oder Unterpfandsrechte erlangt haben, und ihre Befriedigung aus anderen Mitteln des Pfandschuldners zu bewirken nicht im Stande sind.

§ 7. Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Feuerversicherungs-Anstalt erstreckt sich auf alle Gebäude im Umfange des Großherzogthums. Ausgeschlossen von der Theilnahme sind jedoch:

1. Die großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser;
2. alle Gebäude, deren Werth die Summe von 100 Mark nicht erreicht;
3. die Pulvermühlen und Pulvermagazine.

§ 8. Von der Verbindlichkeit zur Theilnahme sind befreit die Eigenthümer von Lustgebäuden, die nicht zur Wohnung dienen können

Denselben ist jedoch der freiwillige Zutritt zur Anstalt erlaubt. Nach vollzogener Aufnahme findet ein Rücktritt nicht mehr statt.

§ 9. Bei Privatversicherungs-Gesellschaften dürfen versichert werden:

1. Von den bei der Staatsanstalt versicherten Gebäuden der fünfte Theil nach der im Feuerversicherungsbuche eingetragenen Versicherungssumme (§ 35);
2. die nach § 7 dieses Gesetzes von der Aufnahme zur Staatsanstalt ausgeschlossenen, sowie
3. die nach § 8 von der zwangsweisen Theilnahme befreiten Gebäude.

Die Versicherung des im Absatz 1 erwähnten fünften Theiles darf nur bei Privatgesellschaften geschehen, welche hiezu von dem Ministerium des Innern besonders zugelassen sind, und nur auf den Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, vorbehaltlich der weiteren an die Zulassung zu knüpfenden Bedingungen.

§ 10. Wer sein bei der Anstalt versichertes Gebäude bei einer nicht zugelassenen Privatversicherungs-Gesellschaft, oder höher, als



ihm nach § 9 erlaubt ist, bei einer oder mehreren andern einheimischen oder fremden Privatversicherungs-Gesellschaften versichert, wird von einer Geldstrafe bis zu 1000 Mark, oder im Falle der Unbeibringlichkeit von einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten getroffen. Die gleiche Strafe trifft zugleich auch den inländischen Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft.

§ 11. Wird ein Gebäude, welches gegen das Verbot des vorigen § 10 höher oder mehrfach, oder bei einer nicht zugelassenen Privatversicherungs-Gesellschaft versichert ist, durch Brand zerstört oder theilweise beschädigt, so ist zur Strafe des Versicherten der Entschädigungsanspruch an die Landesversicherungs-Anstalt als verwirkt zu erklären.

§ 12. Die Vorschrift des vorhergehenden § 11 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, welche auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorzugs- oder Unterpfandsrechte erlangt haben, und ihre Befriedigung aus andern Mitteln des Schuldners zu bewirken nicht im Stande sind.

§ 13. In den Fällen des § 11 ist die Versicherungssumme, die der Versicherte aus andern Feuerversicherungs-Gesellschaften wegen dieses Brandes etwa zu fordern hat, als der Landesanstalt verfallen zu erklären.

#### Zweiter Abschnitt.

##### Von der Bestimmung des Versicherungsanschlages.

§ 16. Die Feuerversicherungs-Anstalt versichert jedes zur Aufnahme zugelassene Gebäude nach seinem mittleren Bauwerthe mit gleichmäßiger Berücksichtigung des wirklichen oder Kaufwerthes, insoweit letzterer nicht höher ist, als der erstere.

Der Versicherungsbetrag soll diesen Mittelwerth nicht übersteigen, und auch nicht unter demselben festgesetzt werden.

§ 17. Den mittleren Bauwerth bilden die mittleren Baukosten der der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausge-setzten Theile eines Gebäudes, mit welchen dasselbe an dem Platze, wo es gelegen ist, neu erbaut werden kann, nach Abrechnung jedoch des durch Alter und baulichen Zustand seit seiner Erbauung eingetretenen Minderwerths.



Den wirklichen oder Kaufwerth bildet der Anschlag (§ 21) nach den seit Jahr und Tag üblichen Kaufpreisen.

§ 18. Zum Zwecke der Feststellung des mittleren Bauwerthes eines Gebäudes ist dasselbe vorerst abzuschätzen, als wenn es neu erbaut werden müßte.

Bei dieser Schätzung sind folgende Grundsätze zu beobachten:

- a. Die zur Zeit der Vornahme der Schätzung geltenden mittleren Ortspreise sind der Schätzung sowohl in Beziehung auf die Baumaterialien, als auch die Arbeitslöhne, zu Grunde zu legen.
- b. Keinerlei Rücksicht ist zu nehmen auf die mit dem Gebäude verbundenen Gerechtigkeiten, auf den Werth des Bauplatzes, oder auf den Hofplatz, auf Gärten und deren Einfassungen.
- c. Diejenigen Theile eines Gebäudes, welche nach dem Ermessen der Sachverständigen durch Feuer nicht zerstört oder beschädigt werden können, sind von der Versicherung auszuschließen.
- d. Der Werth der Baumaterialien und Bauarbeiten, welche dem Eigenthümer oder Inhaber eines Gebäudes von Dritten jeweils unentgeltlich oder um einen geminderten Preis geliefert werden müssen, bleibt im erstern Falle ganz, und im zweiten bis zu dem Betrag, um welchen die Lieferung unentgeltlich geschieht, von der Versicherung ausgeschlossen.
- e. Jedes Gebäude ist einzeln, und also jedes abgeforderte Neben- oder Hintergebäude besonders abzuschätzen und zu versichern.

Sind auf diese Grundlage hin die mittleren Neubaukosten eines Gebäudes festgestellt, so ist der durch Alter und baulichen Zustand bedingte verhältnißmäßige Minderwerth des betreffenden Gebäudes zu ermitteln und von dem Betrage der mittleren Neubaukosten abzuziehen.

Das Ergebnis bildet den mittleren Bauwerth eines Gebäudes.

§ 19. Bei Kirchen werden die darin befindlichen Orgeln, Thurmuhren und Glocken nicht in die Versicherung aufgenommen.

Deßgleichen werden nicht aufgenommen die Maschinen und Geräthschaften der Gewerbs- und Fabrikgebäude, wenn sie auch



mit den letzteren verbunden sind, sowie alle übrigen, durch die Landrechtssätze 522, 523 und 524 für unbewegliches Eigenthum erklärten Sachen. Die Versicherung derartiger Gegenstände bei anderen Versicherungsgesellschaften ist dagegen gestattet.

§ 20. Die Abschätzung des mittleren Bauwerthes eines Gebäudes ist durch drei beeidigte Sachverständige vorzunehmen, wovon die Feuerversicherungs-Anstalt zwei, die Gemeinde einen zu ernennen hat.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Schätzer über die Größe der anzuschlagenden Summe (§ 18) kommen die Bestimmungen des § 496 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten\*) in Anwendung.

Der Bürgermeister der Gemeinde oder sein Stellvertreter hat eine beratende Stimme bei der Abschätzung.

§ 21. Der wirkliche oder Kaufwerth eines Gebäudes ist durch den Gemeinderath nach den für Verpfändungen geltenden Grundsatzen (L.R.G. 2127 a., Absatz 3) zu bestimmen, mit Hinweglassung jedoch des Werthes der auf dem Gebäude etwa ruhenden Gerechtigkeiten, Berechtigungen zum Bezug von Baumaterialien (§ 18), des Bau- und Hofplatzes, der Gärten und deren Einfassung.

Deßgleichen sind nicht zu berücksichtigen die nach § 18 und 19 von der Versicherung ausgeschlossenen Theile des Gebäudes.

§ 22. Ist auf diese Weise der mittlere Bauwerth und der wirkliche oder Kaufwerth eines Gebäudes festgestellt, so wird die Durchschnittssumme zwischen beiden ermittelt; das Ergebniß bildet den Versicherungsanschlag des Gebäudes.

Ist der wirkliche oder Kaufwerth höher als der mittlere Bauwerth, so wird der letztere allein als Versicherungsanschlag angenommen.

\*) Der § 496 der badischen Prozeßordnung von 1851 lautete: „Kömmt bei Schätzungen keine absolute Mehrheit für dieselbe Summe zu Stande, so wird, um diese zu finden, von der höchsten Schätzung auf die nachfolgenden geringern zurück gegangen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schätzer zusammentrifft, und die nun für die Schätzung der Mehrheit gilt.“



Der Versicherungsanschlag ist aber so auszudrücken, daß derselbe bei jedem einzelnen Gebäude durch die Zahl 100 theilbar ist.

Wenn daher bei Ermittlung des Durchschnitts zwischen dem mittlern Bauwerth und dem wirklichen oder Kaufwerth diese Bestimmung nicht zutrifft, so wird diese Summe bis auf die nächste durch 100 theilbare Zahl herabgesetzt.

§ 23. Die Bauschätzer, sowie der Gemeinderath sind für die Richtigkeit ihrer Schätzung (§§ 18 und 21) sowohl der Anstalt als dem Eigenthümer gegenüber nach V.R.G. 2127 a., Absatz 3, verantwortlich.

### Dritter Abschnitt.

#### Vom Verfahren bei der Aufnahme zur Versicherung.

§ 24. In jeder Gemeinde besteht ein Feuerversicherungs-Buch, welches unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderaths von dem Rathschreiber geführt wird, und ein Verzeichniß aller zur Feuerversicherungs-Anstalt aufgenommenen Gebäude des Gemeindebezirks mit Angabe der Aufnahmezeit und der jeweiligen Versicherungssumme enthält. Die Einsicht des Feuerversicherungs-Buches soll Niemand verweigert werden.

Höfe, welche eine besondere Gemarkung haben, werden in Beziehung auf die Führung des Feuerversicherungs-Buches einer benachbarten Gemeinde zugetheilt, und zwar in der Regel derjenigen, welcher sie in polizeilicher Hinsicht zugewiesen sind.

Die Feuerversicherungs-Bücher der Gemeinden bilden die Grundlage des General-Feuerversicherungskatasters, das jährlich von dem Verwaltungsrath der Anstalt aufgestellt wird.

§ 25. Die Aufnahme in die Feuerversicherungs-Anstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungs-Buch findet auf den Termin vom 1. Januar jeden Jahres statt.

Auf denselben Termin werden auch die Veränderungen der Versicherungssummen, die sich wegen Erhöhung oder Verminderung des Gebäudewerths ergeben, in das Versicherungsbuch eingetragen.

Jeder Eigenthümer eines Gebäudes empfängt auf sein Verlangen und auf seine Kosten bei dessen Eintrag in das Feuer-



versicherungs-Buch oder bei jeder Veränderung des Eintrags einen beglaubigten Auszug desselben.

§ 26. Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem Eintrag in das Versicherungsbuch.

Die Versicherung und die Beitragspflicht des Versicherten besteht fort, wenn auch das versicherte Gebäude durch Feuer oder andere Ereignisse zerstört oder beschädigt, oder wenn dasselbe ganz oder theilweise zum Wiederaufbau abgebrochen wird.

Die Versicherungssumme des ursprünglich versicherten Gebäudes geht auf das an dessen Stelle zu erbauende oder wieder herzustellende Gebäude in so lange über, bis die neue Versicherung auf den Grund dieses Gesetzes geschehen ist.

§ 27. Ergibt sich bei einem Gebäude, insbesondere durch Abbruch oder Vorfälligkeit, ein Minderwerth, welcher mindestens die Summe von 100 *M.* erreicht, so hat der Eigenthümer, unter Angabe des Minderwerths, sogleich Anzeige davon bei dem Gemeinderath zu machen, welcher eine vorläufige Abschätzung durch den Ortstaxator und den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter vornehmen läßt und die Vormerkung dieser Veränderung in dem Feuerversicherungsbuch längstens innerhalb zehn Tagen veranlaßt. Diese Abschätzung bleibt in Kraft bis zu der am Ende nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes stattfindenden Festsetzung der Versicherungssumme.

Wer diese Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 200 *M.* belegt, und hat zu gewärtigen, daß, im Falle eines Brandes, der eingetretene Minderwerth wo möglich durch die aufgestellten Schätzer ermittelt und an der Entschädigung in Abzug gebracht wird.

§ 28. In den ersten Tagen des Monats November jeden Jahres besichtigt eine Kommission des Gemeinderaths sämmtliche Gebäude der Gemeinde.

Bis zum 15. November muß das Verzeichniß der hiernach zur Aufnahme in die Anstalt oder zur Veränderung des Versicherungsanchlages geeigneten Gebäude, einschließlich der nach § 27 fürsorglich abgeschätzten, in den Händen der Schätzer sein, welche diese Gebäude sofort und längstens bis zum 31. Dezember abzuschätzen haben.



Ueber das Ergebnis dieser Abschätzung, sowie der nach §§ 21 und 22 erfolgten Festsetzung des Versicherungsanschlages ist sowohl der Eigenthümer, als die Feuerversicherungs-Anstalt sogleich zu vernehmen, und nach deren Zustimmung oder nach Erledigung ihrer Einwendungen durch Berücksichtigung oder Zurückweisung der festgesetzte Betrag als Versicherungssumme sofort in das Feuerversicherungs-Buch der Gemeinde mit Wirkung vom ersten des nächsten Monats Januar einzutragen, und das Resultat dem Eigenthümer gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§ 29. Die Eigenthümer beitragsfähiger Gebäude sind be- rechtigt, für ihre während des Kalenderjahres errichteten neuen Gebäude oder vorgenommenen Wertherhöhungen an Gebäuden, sofern sie den Betrag von mindestens 100 M erreichen, bei ersteren schon, wenn sie unter Dach stehen, nach ihrem dermaligen Werth, und bei letzteren gleich nach geschehener Herstellung, die Festsetzung der Versicherungssumme (§§ 16 bis 22), und Aufnahme in das Brandversicherungs-Buch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen, wenn sie sich verbindlich machen, den Versicherungsbeitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, die Versicherungsaufnahme in den Fällen dieses Paragraphen längstens innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, nach Vorschrift des § 28 vollziehen zu lassen.

§ 30. Außer den in §§ 29, 31, 32, 33 bezeichneten Fällen findet eine Veränderung der Versicherungssumme im Laufe des Jahres nicht statt.

§ 31. Dem Gebäudeeigenthümer steht das Recht auf Revision der Abschätzung (§ 28) zu.

Das Revisionsgesuch, welches entweder auf den mittleren Bauwerth, auf den wirklichen oder Kaufwerth, oder auf beide zugleich gerichtet sein kann, geht unter der Förmlichkeit der Rekursordnung in Verwaltungssachen, aber ohne aufschiebende Wirkung, an das Bezirksamt.

Dasselbe erkennt hierüber in letzter Instanz nach Erhebung einer neuen Schätzung von drei andern beeidigten Sachverständigen, wovon je einer durch den Beschwerdeführer, die Feuerversicherungs-Anstalt und das Bezirksamt ernannt wird.



Das Ergebniß der neuen Abschätzung bildet den Versicherungsanschlag, auch wenn dasselbe unter dem Betrage der früheren Abschätzung steht, und tritt sogleich nach ergangenem bezirksamtlichem Erkenntniß in Wirksamkeit.

§ 32. In einzelnen dringenden Fällen, namentlich bei entdeckten wesentlichen Unrichtigkeiten der Schätzung, bei Verfall der Gebäude, haben die Nachbarn das Recht, der Verwaltungsrath der Feuerversicherungs-Anstalt, sowie der Gemeinderath die Pflicht, bei dem Bezirksamte auf die Anordnung einer Revision anzutragen, welche dasselbe sofort zu verfügen hat.

Ebenso ist das Bezirksamt zur Anordnung einer Revision befugt und verbunden, wenn es aus andern Anlässen zur Kenntniß von wesentlichen Unrichtigkeiten der bezeichneten Art gelangt.

Diese Revision ist nach Anleitung des § 31 vorzunehmen, und das Ergebniß derselben tritt sogleich nach ergangenem amtlichem Erkenntniße in Wirksamkeit.

§ 33. Auch ohne die Voraussetzungen des § 32 kann das Ministerium des Innern in einzelnen Orten, Bezirken oder auch im ganzen Lande eine allgemeine Revision aller Gebäude von Zeit zu Zeit anordnen.

Solche Revisionen werden, soweit sie den Bauwerth betreffen, durch drei Sachverständige vorgenommen, wovon die betreffende Gemeinde und die Feuerversicherungs-Anstalt je einen, das Ministerium aber den Obmann ernennt.

Das Ergebniß der allgemeinen Revision tritt sogleich in Wirksamkeit.

§ 34. Die Kosten des Abschätzungs-, Aufnahms- und Revisionsverfahrens trägt die Feuerversicherungs-Anstalt mit folgenden Ausnahmen:

- a. Die Kosten des regelmäßigen allgemeinen Umgangs nach § 28, sowie der allgemeinen Revision nach § 33 tragen die betreffenden Gemeinden, in so weit als sie das Personal dazu ernennen, oder ihre Beamten dazu mitwirken.
- b. Die Kosten der nach § 29 im Laufe des Jahres bewirkten Abschätzung tragen die Eigenthümer.
- c. Die Kosten der Revision nach §§ 31 und 32 tragen die Eigenthümer, wenn das amtliche Erkenntniß zu Gunsten der Feuerversicherungs-Anstalt ausgefallen ist.



- d. Die Führung des Feuerversicherungs-Buchs der Gemeinden wird kostenfrei von den Lehern besorgt, ebenso die Auszüge aus denselben zur Abfassung amtlicher Uebersichten jeder Art.

#### Vierter Abschnitt.

### Von der Abschätzung des Feuerschadens und Festsetzung der Entschädigung.

§ 35. Wenn ein Gebäude durch Brand oder durch Löschmaßregeln völlig zerstört ist, so besteht die zu leistende Entschädigung in vier Fünftel der im Feuerversicherungs-Buch eingetragenen Versicherungssumme.

Als ganz zerstört ist ein Gebäude zu betrachten, wenn es von Grund aus neu erbaut werden muß, und zu dem Neubau nichts mehr, als höchstens die von der Versicherung ausgeschlossenen Theile des Gebäudes (§ 18 c.) oder einzelne Materialien des zerstörten Gebäudes benützt werden können.

Bleiben, im Falle ein Gebäude völlig zerstört ist, noch brauchbare Baumaterialien übrig, so ist der Werth derselben von dem Versicherungsanschlag abzuziehen.

Aufräumungskosten werden nur dann vergütet, wenn brauchbare Baumaterialien übrig geblieben sind, und nur in so weit, als der Betrag der ersteren den Werth der letzteren nicht übersteigt.

In keinem Falle darf die Entschädigung, auch einschließlich der Aufräumungskosten, vier Fünftel des Versicherungsanschlags übersteigen.

§ 36. Bei theilweisen Beschädigungen sind zuerst die Kosten der Wiederherstellung des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande nach den mittleren Preisen zu erheben.

Der Entschädigungsbetrag soll alsdann in der Art bemessen werden, daß er sich zu den Wiederherstellungskosten verhält, wie vier Fünftel der Versicherungssumme zu den Kosten des Neubaus.

§ 37. Bei Beschädigungen unter einem Zwanzigtheil des Versicherungsanschlags eines Gebäudes, insofern sie die Summe von 200 *M.* nicht übersteigen, sind die nach mittleren Preisen zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten vollständig zu vergüten, vorausgesetzt, daß der Beschädigte für das letzte Fünftel nicht bei einer



Privatversicherungs-Gesellschaft versichert ist (§§ 9 und 35), in welchem Falle die Brandkasse nur vier Fünftel vergütet.

§ 38. Werden unbewegliche, von der Versicherung ausgeschlossene Gegenstände, z. B. Hof- und Garteneinfassungen, Brunnen, Bäume, Garten- oder Feldgewächse u., durch die Löschmaßregeln, oder die zur Beschränkung des Feuers getroffenen Anstalten niedergedrückt oder beschädigt, so ist dieser Schaden durch Sachverständige festzusetzen und zur einen Hälfte aus der Feuerversicherungs-Anstalt, zur andern Hälfte aus der Gemeindekasse zu vergüten.

§ 39. Wird ein neues vollendetes oder noch im Bau begriffenes Gebäude, welches an die Stelle eines alten versicherten Gebäudes tritt, durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstört oder beschädigt, bevor dasselbe von Neuem zur Versicherung angemeldet ist, so ersetzt die Anstalt den Schaden höchstens bis zu dem Betrage von vier Fünftel der Versicherungssumme des alten Gebäudes.

Ist das alte Gebäude zu einer geringeren Summe, als zu dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so wird auch bei theilweiser Beschädigung der ermittelte Schaden nur nach dem Verhältniß ersetzt, in welchem die Versicherungssumme zu dem Werthe des neuen Gebäudes steht. Ist das alte Gebäude dagegen zu einer höheren Summe, als dem ermittelten Werth des neuen, versichert gewesen, so muß die Versicherungssumme in demselben Verhältniß herabgesetzt werden, in welchem die Werthverminderung eingetreten ist, und der Beschädigte hat nur den Betrag des herabgesetzten Werths, beziehungsweise bei theilweisen Beschädigungen die nach der Größe des Schadens hievon berechnete Quote, anzusprechen.

Kann der Werth eines solchen Gebäudes, welchen dasselbe unmittelbar vor dem Brande hatte, durch Sachverständige allein nicht mehr ermittelt werden, so ist derselbe durch Einnahme von Zeugen und Erhebung anderer Nachrichten und Hilfsmittel zu vervollständigen, und es hat der Versicherte denselben erforderlichen Falles durch eine von ihm und dem beim Bau verwendeten Werkmeister zu beschwörende Baurechnung zu beweisen.

In keinem Falle darf die Entschädigung vier Fünftel des ermittelten Schadens übersteigen.

§ 40. Wird ein Gebäude, welches theilweise beschädigt wurde, bevor es wieder hergestellt ist, abermals vom Feuer ergriffen, und



noch mehr beschädigt oder völlig zerstört, so ist an dem neu zu ermittelnden Betrage des ganzen Schadens die Vergütung der früheren Beschädigung, so weit sie ausbezahlt und noch nicht verwendet wurde, in Abzug zu bringen.

Als nicht oder nicht ganz verwendet ist eine solche Vergütung anzusehen, wenn noch kein Zeugniß eines Sachverständigen zur Erwirkung der Zahlung vorliegt und auch nicht beigebracht werden kann.

§ 41. Wird ein Gebäude durch Brand oder Löschmaßregeln zerstört oder beschädigt, welches erweislich zum Abbruch bestimmt war, so wird der Schaden nur nach dem Werthe des Gebäudes als Baumaterial abzüglich der Kosten des Abbruchs abgeschätzt (§ 18) und hiernach vergütet.

Die Schlußbestimmung des § 37 findet auch hier Anwendung.

#### Fünfter Abschnitt.

#### Von dem Verfahren bei Brandfällen.

§ 42. Von jedem Brandfalle ist das Bezirksamt schleunigst in Kenntniß zu setzen, welches, wenn nicht dringende außergewöhnliche Verhältnisse es unmöglich, oder die Gefahrllosigkeit und Unbedeutendheit des Falles es unnöthig machen, sich unverzüglich auf die Brandstätte zu begeben und die Leitung der Löschmaßregeln zu übernehmen hat.

Bei der ersten Anwesenheit des Bezirksamts auf der Brandstätte, welche nicht über drei Tage, von der Zeit des Brandfalles an, verschoben werden darf, ist, wo nur immer thunlich, der entstandene Schaden durch Aufnahme eines Augenscheins und Abschätzung genau festzustellen, und etwaige Zweifel über den Bestand der beschädigten Objekte durch Erhebung geeigneter Beweismittel zu erledigen.

Zugleich ist bei dieser Verhandlung eine genaue polizeiliche Untersuchung über die Entstehung des Feuers, dessen Ausbreitung und den Gang der Löschmaßregeln zu pflegen.

§ 43. Die Abschätzung des Schadens und Berechnung der Entschädigung geschieht durch die im § 20 bezeichneten drei Bau- schätzer.

Bei einem Schaden unter einem Zwanzigstel des Versicherungsanschlages oder bei gänzlicher Zerstörung eines Gebäudes kann, in



so weit derselbe in beiden Fällen nicht die Summe von 200 M. erreicht, die Abschätzung nach dem Ermessen des Bezirksamts entweder durch den von der Gemeinde ernannten Ortschätzer, oder einen der von der Feuerversicherungs-Anstalt aufgestellten Sachverständigen (§ 20) vorgenommen werden.

§ 44. Vor geschehenem amtlichen Augenschein und Abschätzung beziehungsweise Revision darf an der Brandstätte keine Veränderung vorgenommen werden.

Bei eigenmächtiger Veränderung der Brandstätte vor geschehener Abschätzung ist der durch diese etwa herbeigeführte Minderwerth von Ueberresten durch die aufgestellten Sachverständigen oder andere angemessene Beweismittel festzustellen und von der Entschädigung abzuziehen.

Gleiches Verfahren tritt ein, wenn durch den Verwaltungsrath der Anstalt eine Revision der Schadensabschätzung verlangt wird, vor dem Vollzuge derselben aber eine eigenmächtige Veränderung stattgefunden hat.

Durch eine solche, sie mag vor oder nach vollzogener Abschätzung vorgekommen sein, geht übrigens dem Beschädigten das Recht auf Revision derselben verloren.

§ 45. In dringenden Fällen, wenn nämlich die Brandstätte ohne Gefahr oder wesentlichen Nachtheil nicht in dem gleichen Stande, in welchem sie sich unmittelbar nach gelöschtem Brande befunden hat, gelassen werden kann, ist das Bezirksamt ermächtigt, in schriftlicher Ausfertigung eine Ausnahme zu gestatten, jedoch nur in so weit solches durchaus nöthig ist, und nach vorausgegangenem, möglichst umfassender und genauer Beschreibung der Brandstätte und der vorzunehmenden Veränderung.

§ 46. Nach vollzogener Abschätzung ist das Ergebniß dem Beschädigten und dem Gemeinderath urkundlich zu eröffnen, sofort sind die Abschätzungsverhandlung mit ihrer Erklärung, sowie die Akten über die polizeiliche Untersuchung, dem Verwaltungsrath der Anstalt unverzüglich und längstens binnen vierzehn Tagen nach erfolgtem Brande einzusenden.

Ist die polizeiliche Untersuchung noch nicht geschlossen, oder eine Untersuchung wegen Brandstiftung eingeleitet, so sind die beschaffigen Akten seiner Zeit nachträglich mitzutheilen.



Die Gerichte sind verpflichtet, von später ergehenden Urtheilen in Untersuchungen wegen Brandstiftung den Verwaltungsrath in Kenntniß zu setzen.

§ 47. Dem Beschädigten, dem Gemeinderath, sowie dem Verwaltungsrath der Feuerversicherungs-Anstalt steht ein Recht auf eine Revision der Schadensabschätzung zu.

Das Revisionsgesuch ist binnen unerstrecklicher Frist von vierzehn Tagen nach geschehener Eröffnung der Schadensabschätzung, beziehungsweise der hierüber gepflogenen Verhandlungen (§ 46) bei dem Bezirksamt anzubringen.

Die Revision selbst wird durch drei andere zu beeidigende Sachverständige vorgenommen, von welchen je einen der Eigentümer, einen die Feuerversicherungs-Anstalt oder der Gemeinderath, wenn dieser die Revision verlangt, und einen das Bezirksamt ernennt.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Schätzer wird wie bei § 20 verfahren.

§ 49.\*) Die Kosten der polizeilichen Untersuchung und des amtlichen Augenscheins bei Brandfällen trägt die Staatskasse.

Die Gebühren der Sachverständigen wegen Abschätzung des Feuerschadens trägt, vorbehaltlich des Rückgriffs in den Fällen des § 5 gegen die durch gerichtliches Urtheil für strafbar erklärten Personen, die Feuerversicherungs-Anstalt, bei eintretender Revision aber der unterliegende Theil.

#### Sechster Abschnitt.

#### Von der Auszahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder.

§ 50. Die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder erfolgt in der Regel in zwei gleichen Theilen, zur einen Hälfte, wenn die Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes wenigstens bis zu diesem Betrage fortgeschritten ist, die andere Hälfte nach Vollendung des Bauwesens.

\*) § 48 ist aufgehoben nach § 47 I. des Gesetzes vom 14. Juni 1884, „die Verwaltungsrechtspflege betreffend“.

Nach § 3 Ziff. 11 dieses Gesetzes entscheidet über Ansprüche auf Vergütung des Brandschadens der Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt. Auf Klagen gegen diese Entscheidung erkennt der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz.



Entschädigungen unter 100 *M.* sind sogleich nach Festsetzung derselben in ungetrennter Summe zu bezahlen.

Der Verwaltungsrath der Anstalt ist ermächtigt, in einzelnen dringenden Fällen, bei hinreichender Sicherstellung für die ordnungsmäßige Verwendung der Entschädigungsgelder, angemessene Vorschüsse zur Anschaffung von Baumaterialien und Förderung des Baues zu gestatten.

§ 51. Die Entschädigungsgelder sind vollständig zur Wiederherstellung der durch Feuer oder durch Feuerlöschmaßregeln zerstörten oder beschädigten Gebäude zu verwenden.

Die Gemeinderäthe haben über den Vollzug dieser Bestimmungen zu wachen.

In dringenden Fällen kann jedoch den Beschädigten von dem Bezirksamt nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsraths und der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger Nachsicht ertheilt werden. Die Ertheilung dieser Nachsicht kann an Bedingungen geknüpft, namentlich nach Beschaffenheit des einzelnen Falles von der Herabsetzung der Entschädigungssumme abhängig gemacht werden.

§ 52. Die Brandentschädigungs-Forderung kann ganz oder theilweise nur an Diejenigen abgetreten werden, von denen der Forderungsberechtigte auf Kredit Baumaterialien und Bauarbeiten zur Wiederherstellung seines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes, oder zu gleichen Zwecken baare Vorschüsse erhalten hat. Diese Abtretung ist jedoch nur gültig, wenn sie vor dem Bürgermeister des Cedenten erklärt, unter dessen Beglaubigung niedergeschrieben und der Brandversicherungs-Kasse durch Mittheilung dieses Aktes verkündet worden ist, und wird erst wirksam, wenn die Bedingungen, unter welchen der Eigenthümer die Zahlung der Brandentschädigungs-Summe erlangen kann, wirklich erfüllt worden sind.

§ 53. Die Brandentschädigungs-Forderungen an sich können von dritten Personen weder mit Arrest belegt, noch als Gegenstand der Hilfsvollstreckung behandelt werden. Sie können aber mit der Baustelle als ein auf dieselbe radizirtes und den Werth des zerstörten Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues im Wege der Hilfsvollstreckung versteigert, oder nach erfolgter Zustimmung des Verwaltungsrathes mit Genehmi-



gung des Bezirksamts, in freier vor dem Gemeinderath protokolirter Uebereinkunft veräußert werden. Der Erwerber oder Steiger erhält in solchem Falle die Gelder in dem Maße ausbezahlt, wie solche der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

Im Falle der §§ 6 und 12 fällt der Uebererlös, nach Befriedigung der Inhaber von Vorzugs- und Unterpfandsrechten an dem brandbeschädigten Gebäude, der Feuerversicherungs-Anstalt anheim.

§ 54. Wenn der Wiederaufbau binnen zehn Jahren, vom Tage der Brandbeschädigung gerechnet, gar nicht erfolgt, so geht der Anspruch auf Entschädigung aus der Feuerversicherungs-Anstalt nach Ablauf dieser zehn Jahre ganz, oder wenn der Wiederaufbau nur zum Theil in diesem Zeitraum erfolgt ist, im Werthbetrage des nicht verwendeten Theils verloren. Eine Erstreckung dieser Frist kann nur von Unserem Ministerium des Innern auf Ansuchen der Baupflichtigen aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden.

§ 55. Das neue Gebäude ist in der Regel auf dem Platze oder Hofraume, worauf das durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstörte Gebäude gestanden, zu erbauen und muß dem letzteren nach Wesen, Bestand und Zweck in der Regel gleichkommen.

§ 56. Eine Verlegung des Bauplatzes auf eine andere Stelle oder eine im Wesen, Bestand und Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes kann ausnahmsweise auf Ansuchen der Eigenthümer in dringenden Fällen nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsrathes innerhalb des nämlichen Amtsbezirks von dem Bezirksamte, innerhalb des Kreisbezirks von der Kreisregierung\*), und außerhalb des Kreisbezirks nach vorausgegangener Einvernahme des Verwaltungsrathes von Unserem Ministerium des Innern gestattet werden. Die Genehmigung des letzteren nach vorausgegangener Einvernahme des Verwaltungsrathes ist auch in dem Falle nöthig, wenn ein dritter Erwerber, sofern er nicht durch Erbgang in den Besitz der Brandentschädigungs-Forderung und der Baustelle gekommen ist, um Bewilligung einer Ausnahme von der

\*) Jetzt innerhalb des Amtsbezirks ebenfalls vom Bezirksamte — § 6 Ziff. 8c der landesherlichen Verordnung vom 12. Juli 1864 — und außerhalb des Amtsbezirks von dem Ministerium des Innern.



in § 55 aufgestellten Regel nachsucht. Die Schlußbestimmung des § 51 findet auch hier Anwendung.

Ist das abgebrannte Gebäude mit Vorzugs- oder Unterpfandsrechten belastet, so sind vor der Ertheilung der Genehmigung auch die Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger über dieses Gesuch zu hören.

Erfolgt die Verlegung des Bauplatzes oder die im Wesen, Bestand und Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes, ohne die Erlaubniß der zuständigen Behörde vorher eingeholt zu haben, so ist die Brandkasse zur Zahlung der Entschädigungssumme nicht verpflichtet.

§ 57. Die Verlegung findet gleichfalls statt, wenn dieselbe in Folge einer, aus Gründen des öffentlichen Nutzens und in den Formen des Gesetzes über Zwangsabtretungen vom 28. August 1835 erlassenen Verfügung der Staatsbehörde über die gänzliche oder theilweise Abtretung der früheren Baustelle erforderlich wird.

§ 58. Die Verfügung der Staatsbehörde, welche in den Fällen der §§ 56 und 57 die Verlegung der Baustelle genehmigt oder anordnet, ist dem Eigenthümer und den auf den früheren Gebäude eingetragenen Vorzugs- oder Unterpfandsgläubigern, unter bestimmter Bezeichnung der neuen Baustelle, gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§ 59. Die auf dem abgebrannten Gebäude haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte bestehen in dem Falle des § 55 auf dem neu errichteten Gebäude fort.

§ 60. In den Fällen der §§ 56 und 57 bleiben die Vorzugs- oder Unterpfandsrechte auf der früheren Baustelle haften und gehen zugleich kraft Gesetzes in ihrem bisherigen Umfange und Rang auf das neue Gebäude über, in der Art, daß die von der früheren auf die neue Baustelle übertragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte den Gläubigern der neuen Baustelle gegenüber auf die durch Sachverständige zu ermittelnde Summe beschränkt bleiben, um welche das Grundstück zur Zeit der Veräußerung durch das darauf errichtete Uebergebäude an Werth zugenommen hat.

Die Vorzugs- oder Unterpfandsgläubiger, insofern sie nicht von aller Eintragung befreit sind, sind gleichwohl verbunden, die Urkunden, auf welche sich ihr von der früheren Baustelle her-



kommendes Vorzugs- oder Unterpfandreht gründet, auch auf die neue Baustelle in das betreffende Grund-, beziehungsweise Unterpfandsbuch eintragen zu lassen, um solches gegen Dritte wirksam zu machen.

Zur Bewirkung dieses Eintrags läuft ihnen eine Frist von drei Monaten, vom Tage der Eröffnung der die Verlegung genehmigenden oder anordnenden Verfügung der Staatsbehörde (§ 58) an gerechnet, binnen welcher zu ihrem Nachtheil kein Dritter ein Unterpfand auf die neue Baustelle erwerben kann.

Lassen sie aber die Eintragung auf die neue Baustelle erst nach Verfluß von drei Monaten vollziehen, so wird ihr Vorzugs- oder Unterpfandsrecht nur vom Tage des Eintrags gegen Dritte wirksam.

### 3. Vollzugsverordnung zu vorstehendem Gesetz vom 18. Februar 1885.

§ 2. Die Schätzung des Bauwerths und, vorbehaltlich der in § 43 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Ausnahmen, auch die Schätzung des Brandschadens erfolgt durch Schätzungskommissionen, welche gemäß § 20 des Feuerverficherungsgesetzes aus zwei von dem Verwaltungsrath ernannten Bezirksbauschätzern und dem von dem Gemeinderath ernannten Ortsbauschätzer bestehen.

Für jeden Amtsbezirk werden in der Regel zwei Bezirksbauschätzer bestellt. Der Verwaltungsrath kann bei vorhandenem Bedürfnisse diese Zahl vermehren und setzt eintretenden Falls die Distrikte der einzelnen Bezirksbauschätzer nach Anhörung des Bezirksamts fest.

§ 3. Die Stellen der Bezirks- und Ortsbauschätzer sind vorzugsweise mit geprüften Werkmeistern, in zweiter Reihe mit anderen Sachverständigen aus der Klasse der Mauer- und Zimmermeister zu besetzen. Bei der Auswahl derselben ist nicht allein auf den Besitz der erforderlichen Fähigkeiten, sondern auch auf Redlichkeit, unbescholtenen Lebenswandel und geordnete Vermögensverhältnisse zu sehen.

§ 4. Die Bezirks- und Ortsbauschätzer sind auf ihren Dienst unter Hinweisung auf § 23 des Gesetzes eidlich zu verpflichten. Die Ernennung der Bauschätzer ist jederzeit widerruflich; ihre Entlassung geht von der Behörde aus, welche die Ernennung verfügt hat.



§ 5. Zur Vornahme einer allgemeinen Revision von Feuerversicherungsanschlügen (§ 33 des Gesetzes) sind besondere Schätzungskommissionen aufzustellen.

Der Obmann einer solchen Kommission wird gemäß § 33 Absatz 2 des Gesetzes auf den Vorschlag des Verwaltungsraths der Anstalt von dem Ministerium des Innern ernannt; das zweite Mitglied ernannt der Verwaltungsrath, das dritte der Gemeinderath. Das Ministerium des Innern sowohl als der Verwaltungsrath werden bei ihrer Wahl die erprobtesten Bezirksbauschätzer vorzugsweise berücksichtigen; auch die Gemeinden können nur solche Personen ausersehen, welche den für die Aufstellung als Bauschätzer bestimmten Voraussetzungen entsprechen.

Kommissionsmitglieder, welche schon als Bezirks- oder Ortsbauschätzer in Pflichten genommen sind, bedürfen keiner weiteren Verpflichtung. Andere sind nach § 4 zu verpflichten.

§ 6. Die zur Vornahme von allgemeinen und Spezialrevisionen berufenen Sachverständigen haben sich bei ihren Dienstverrichtungen nach den für die Bauschätzer gegebenen allgemeinen Vorschriften zu richten. Außerdem ist dem Verwaltungsrath der Anstalt vorbehalten, den Sachverständigen noch besondere Weisungen und Belehrungen zugehen zu lassen.

Bauschätzer, welche bei einer beanstandeten Einschätzung mitgewirkt haben, dürfen an der Revision nicht Theil nehmen.



## Nachtrag.

### Verordnung vom 8. November 1893, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend.\*)

(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 137)

Auf Grund des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des Artikels 3, VI. a. des badischen Einföhrungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch vom 23. Dezember 1871 wird hinsichtlich des Verkehrs mit Sprengstoffen mit Rficksicht auf die von dem Bundesrathe hierüber vereinbarten Bestimmungen und unter Aufhebung der Verordnung vom 6. November 1879, den Verkehr mit explosiven Stoffen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. LVII. Seite 831/38), verordnet, was folgt:

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1. Die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs, und des Verkehrs mit Sprengstoffen, und Munitionsgegenstfanden der Militar- und Marineverwaltung sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen —,
2. den Handel mit Sprengstoffen,
3. die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebes von Bergwerken, Steinbrfuchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4. die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der

\*) Diese Verordnung tritt vom 1. April 1894 ab an Stelle der Verordnung vom 6. November 1879 (S. 174).



Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung —.

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

- a. die in dem Heer und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen.
- b. die für Feuerwaffen benutzten Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Feuerwaffen,
- c. Zündschnüre.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Zum Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind zugelassen:

1. Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagirenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandtheile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);
2. folgende Nitroglycerin enthaltende Präparate:
  - a. Dynamit I. (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstzündlichen Stoffen),
  - b. Dynamit II. und III. (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),
  - c. Sprenggelatine [ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, mit oder ohne kohlen-sauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden) oder neutral reagirenden Salpeterarten],
  - d. Gelatinedynamit [ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlen-sauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden)],
  - e. Karbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich



nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);

3. Nitrocellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepresste, nicht gelatinirte), insbesondere Schießbaumwolle und Colodiumwolle, sowie Gemische von Nitrocellulose mit neutral reagirenden Salpeterarten;
4. folgende Gemische, welche Nitroverbindungen von Stoffen der aromatischen Reihe enthalten;
  - a. Sekurit (ein Gemenge von Ammoniaksalpeter Kalisalpeter und Dinitrobenzol oder ähnlichen Stoffen),
  - b. Roburit (ein Gemisch von Chlordinitrobenzol, Chlornitronaphthalin oder Nitrochlorbenzol und Ammoniaksalpeter);
5. Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces);
6. alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Herausgabe derselben mit Ermächtigung des Ministeriums des Innern von dem Bezirksamte gestattet werden.

§ 3. Vom Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach § 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

1. Nitroglycerin als solches und in Lösungen;
2. Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;
3. Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten, und die damit hergestellten Gemische;
4. Gemische, welche Nitroglycerin abtropfen lassen;
5. Sprengstoffe, welche entweder
  - a. sauer reagiren [mit Ausnahme des Pulvers, Sprengsalpeters und brennbaren Salpeters (§ 2 Nr. 1), des Sekurits (§ 2 Nr. 4a.) und des Roburits (§ 2 Nr. 4b.)], oder



- b. bei einer Temperatur bis zu  $+ 40^{\circ}$  C zur Selbstzer-  
setzung neigen, oder
- c. welche enthalten:
- aa. chlorsaure Salze [mit Ausnahme der Spreng-  
kapseln und Zündplättchen (§ 2 Nr. 5)], oder
  - bb. pikrinsaure Salze, oder
  - cc. Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (§ 2  
Nr. 5)], oder
  - dd. Schwefelkupfer;
6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich  
mit Nitroglycerin (Ziffer 1) oder mit anderer Spreng-  
flüssigkeit benetzt, oder äußerlich mit festen Sprengstoffen  
behaftet sind;
7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für  
sich nicht sprengkräftigen Bestandtheile in einem geschlossenen  
Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahn-  
vorrichtungen solange getrennt gehalten werden, bis die  
Explosion, durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheide-  
wände oder Oeffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt,  
stattfinden soll.

§ 4 Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilo-  
gramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestim-  
mungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes den Fracht-  
schein zu Visirung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist  
vom Empfänger auf dem dem Frachtschein beigelegten Lieferschein  
zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Orts-  
polizeibehörde des Versendungsortes jederzeit auf Verlangen vor-  
zulegen.

§ 5. Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen,  
welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen  
den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Spreng-  
stoffen (Reichsgesetzblatt Seite 61<sup>\*)</sup>) unterliegen, in der Weise theil-  
nimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt  
(Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vor-  
geschriebenen Erlaubnißschein zum Besitz von Sprengstoffen oder  
beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes  
stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

<sup>\*)</sup> Seite 168.



§ 6. Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewicht des Inhalts entsprechende starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnigten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transport von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§ 2 Ziffer 1) und das aus gelatinirter Nitrocellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§ 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Packete (Blechbehälter) bis zu höchstens 2 $\frac{1}{2}$  Kilogramm Gewicht verpackt, oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschuckstoff geschüttet werden.

Die im § 2 Ziffer 2 und 4 aufgeführten Sprengstoffe dürfen nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen, sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Parafinüberzug (§ 2 Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Das Gleiche gilt für die nach § 2 Ziffer 6 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt sowie Sekurit und Koburit-Patronen (§ 2 Ziffer 4) dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrocellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige luftdichte Behälter erforderlich.

Sprengstoffe jeder Art dürfen weder mit Zündungen oder Zündschnüren versehen, noch mit solchen oder mit Patronen für Feuerwaffen (§ 1 b.) in dieselben Behälter verpackt werden.

Die zur Verwendung von Sprengstoffen dienenden Behälter



müssen je nach ihrem Inhalt mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrocellulose mit Salpeter, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle, u. s. w. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§ 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§ 2 Ziffer 5) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschüßpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

## II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 7. Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nöthigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungs-orte geschafft werden soll.

§ 8. Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.



§ 9. Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umfanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10. Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Die im § 2 Ziffer 2, 3 und 4 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter, (§ 2 Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (§ 2 Ziffer 5), oder mit Patronen für Feuerwaffen (§ 1b.) zusammen verladen werden.

§ 11. Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenkasten besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkasten oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuerfächeren Plantuch (z. B. imprägnirter Leinwand) überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Material zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Kräzer) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuh bedeckt ist.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von Weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

§ 12. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 13. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren, und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen



diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander innehalten.

§ 14. Bei jedem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr nothwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 15. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfplügen, und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§ 16. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 17. Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transportes unter Verschluss gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften in § 11 Absatz 3 und 4,



§ 12, § 13 Absatz 1 und § 14 Anwendung und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

§ 18. Geräth eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versandt bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nöthigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 19. Werden Sprengstoffe von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

### III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§ 20. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Die im § 7 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§ 21. Die §§ 7 bis 10, 11 Absatz 4, 12 Absatz 1, 13 Absatz 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsverkehr sinngemäße Anwendung.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dichtschießenden und feuerfester hergestellten, während des Transportes unter Verschuß gehaltenen Laderäumen versehen sind, so finden von den im Absatz 1 angezogenen Vorschriften nur die §§ 8, 11 Absatz 4, 12 Absatz 1, 14, 18 und 19 sinngemäße Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.



Zur Versendung auf Schiffen sind Patronen der im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebtem Gummibeutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fahren findet dies keine Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Für das Ein- und Ausladen in einem Hafen hat die Hafenaufsichtsbehörde die Ladestelle anzuweisen.

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 22. Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaubt werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dichtschließenden feuersicheren Plantuche, z. B. imprägnirte Leinwand überspannt sein.

Weder in den so benutzten, noch in den unmittelbar daran stoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein.

Leicht entzündliche oder selbst entzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Kokes nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

§ 22. Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passiren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen,



und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu treffen.

Soll das Anlegen in einem Hafen geschehen, so ist die Hafenaufsichtsbehörde vorher in Kenntniß zu setzen, und von dieser das Erforderliche anzuordnen.

IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen, sowie über deren Aufbewahrung und Verausgabe.

§ 24. Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon dem Bezirksamte Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884\*) unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubniß gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern abgegeben werden. Diese Behälter müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrik und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffes, sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein.

In dem gemäß § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§ 25. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884\*) nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe, sowie die Sprengpatronen, deren Jahreszahl und Nummer angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buch-

\*) Seite 168.



führung greifen im Uebrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§ 26. Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren, ist verboten. Auf Spielwaaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884\*) unterliegen, darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 27. Die Verausgabung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884\*) unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter u. s. w. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angiebt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabung von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter u. s. w. zu anderen Zwecken ausschließen.

\*) Seite 168.



## V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§ 28. Gerathen Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 29. Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörpern, und Zündplättchen — amorces — (§ 2 Ziffer 5) Handel treibt, darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als  $2\frac{1}{2}$  Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorrätzig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm von dem Bezirksamt gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgetheilten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschuß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im § 6 Absatz 1 und 2 entsprechen und mit stets fest geschlossenen Deckeln versehen sein.

§ 30. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als  $2\frac{1}{2}$  Kilogramm der dajelbst genannten Sprengstoffe der bezirksamtlichen Erlaubniß.

§ 31. Größere als die im § 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit das Bezirksamt, bei welchem die Magazine vor dem Beginn der Benützung anzumelden sind, sich überzeugt, hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel dieser Magazine in den Händen der Behörde bleiben.



§ 32. Die Aufbewahrung der im § 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte, sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 33 gegebenen Vorschriften.

§ 33. Die im § 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im § 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebs zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen des Bezirksamts zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von dem Bezirksamt zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle des Bezirksamts.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 34. Andere als die im § 2 aufgeführten, insbesondere die im § 3 genannten Sprengstoffe, dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten mit Ermächtigung des Ministeriums des Innern von dem Bezirksamt gestattet werden.

## VI. Strafbestimmungen.

§ 35. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

## Schlufbestimmung.

§ 36. Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und An-



ordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau sowie die internationalen Verabredungen über diesen Gegenstand werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 37. Diese Verordnung tritt am 1. April 1894 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an ist das im § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 und § 5 der diesseitigen Verordnung vom 1. September 1884 (ergänzt durch die Verordnung vom 17. Juni 1887) vorgeschriebene Register nach anliegendem Formular zu führen.

annten Spreng-  
schäfte unter-

dürfen — ab-  
en — nur an  
sie innerhalb  
langen, oder in

ind, in Ermä-  
gemäß § 16 der  
Weisungen bei

owie die beje-  
tigung und sind  
Vorschriften an-

he zu einem be-  
hören, tritt die

el zu den Nieder-  
de bleiben.

insbesondere bei  
er Herstellung:

Sprengstoffe an  
ms des Jahres

de Vorschriften  
bestraft, gemäß  
9. Juni 1884

isten und Ak-







18. Seite die Rückseite besetzter Ausgaben  
des Buches des Verfassers

# Tafeln zur Landesbauverordnung

§ 9 Anm. 2 (Seite 17) und § 32 Anm. 2 (Seite 24).

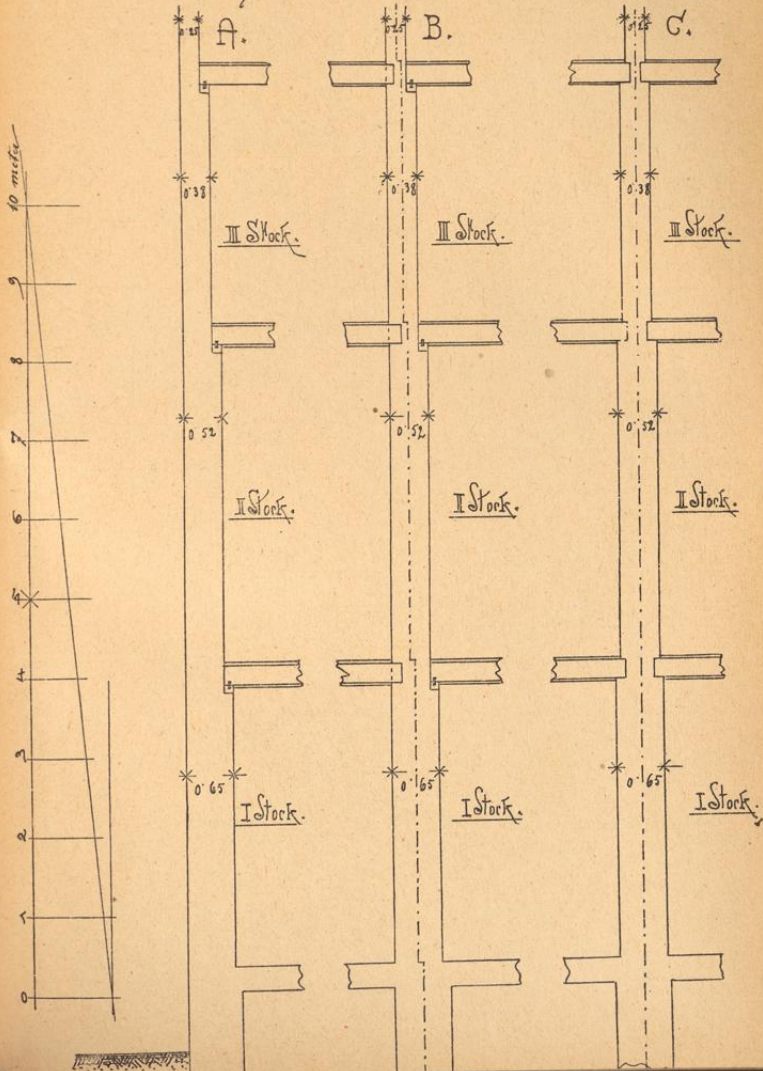
---







## Balkenauflager bei Brandmauern.

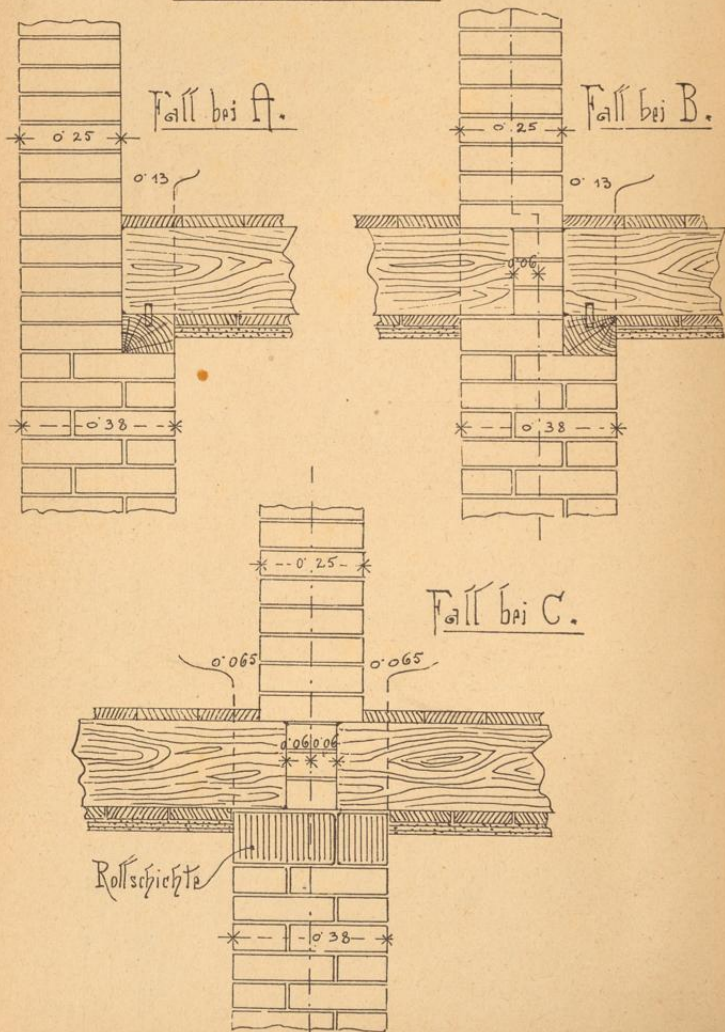
Nicht gemeinschaftliche Mauer  
einerseits abgesetzt.Gemeinsch. Mauer  
einerseits abgesetzt.Gemeinsch. Mauer  
beiderseits abgesetzt.



II.

Balkenaufleger bei Brandmauern.

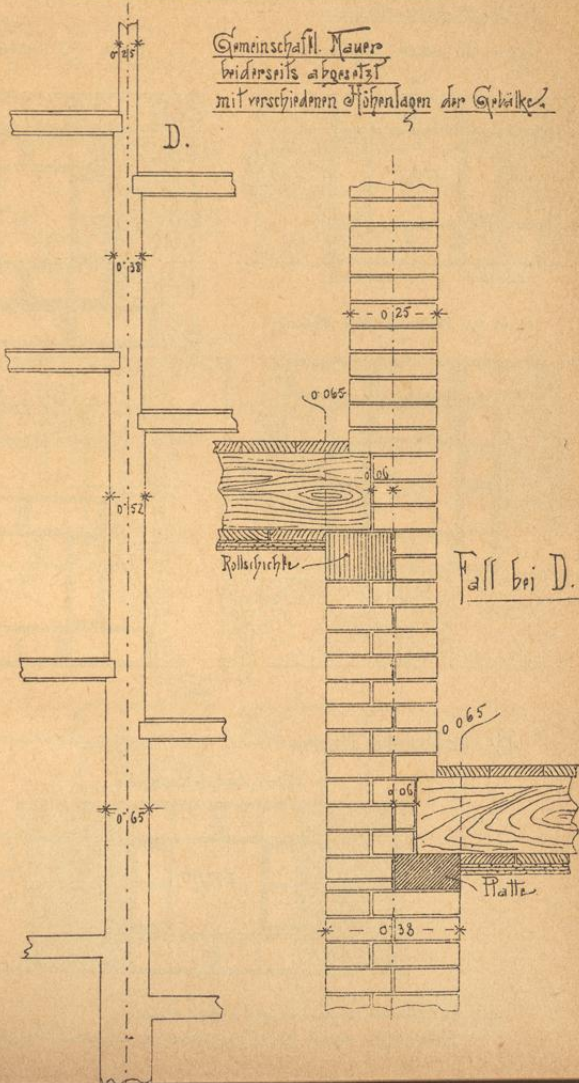
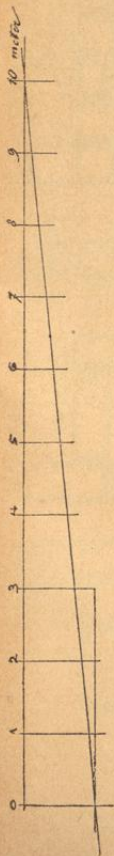
Detailkonstruktionen.





Balkenaufleger bei Brandmauern.

Gemeinschaftl. Mauer  
beiderseits abgesetzt  
mit verschiedenen Höhenlagen der Gesimse.





IV.

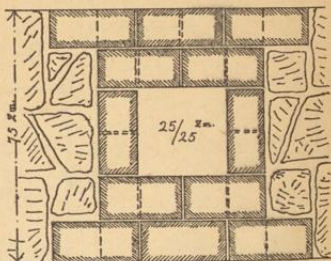
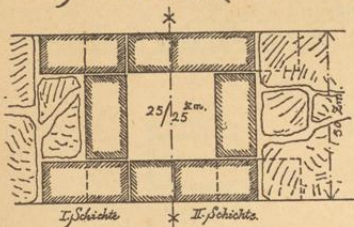
I. Einfache Kaminee

nur zulässige Minimal-Lüftweite bei unbesetzten Kaminen  $25/25$

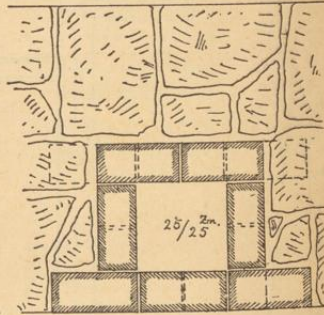
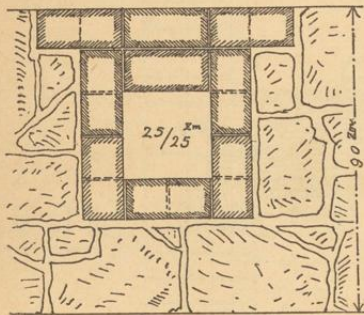
A in Bruchstein-Mauern

a) in 50 Zentimeter starken Mauern

b) in 75 Zentimeter starken Mauern



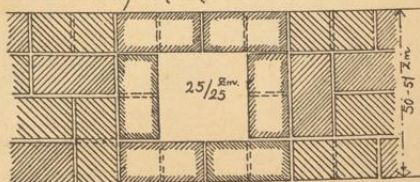
a) in 90 Zentimeter starken Mauern



oder

B: in Backstein-Mauern

a. in 2 Stein starken Mauern



A2 Bei Backstein-Mauern von über 2 Stein Stärke gelten, wie in obigem Beispiel, die Regeln der Backstein-Vermauer.



V.

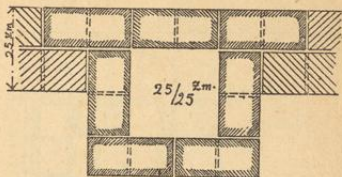
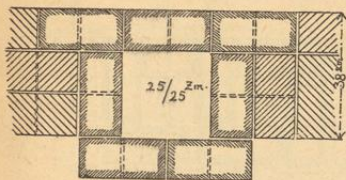
I. Einfache Kamine.

nur zulässige Minimaler Lichtweite von  $25/25$  Zentimeter.

B. in Backstein- u. Mauern.

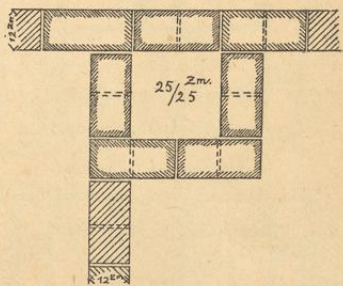
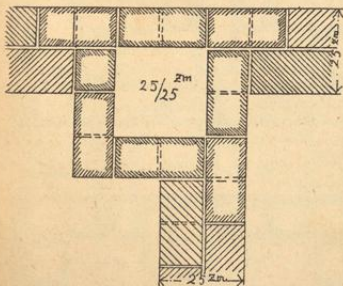
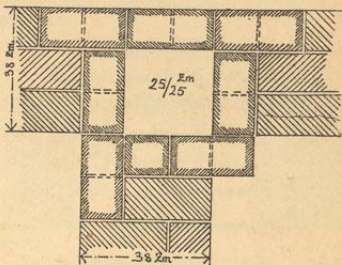
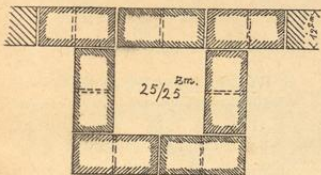
a) in  $1\frac{1}{2}$  Stein (33 Zm.) starken Wänden.

b) in 1 Stein (25 Zm.) starken Wänden.



c) an  $\frac{1}{2}$  Stein (12 Zm.) starken Wänden.

d.) in der Ecke von  $\frac{1}{2}$  Stein starken Wänden



e.) in der Ecke von 1 Stein starken Wänden

f.) in der Ecke von  $\frac{1}{2}$  Stein starken Wänden

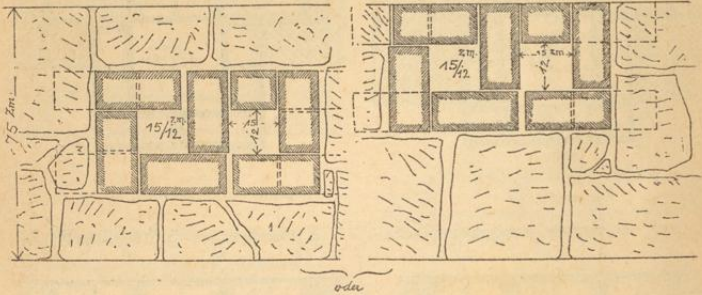


II. Gekuppelte Kamine.

Kamin-Querschnitte unter 27/25"

A. in Bruchstein-Mauern

Doppel-Kamine für je 1 Einfuerung



oder

B. in Backstein-Mauern

e. in 1 1/2 Stein (38 cm) starken Wänden

für je 1 Einfuerung

in 1 1/2 Stein (39-40 cm) starken Wänden

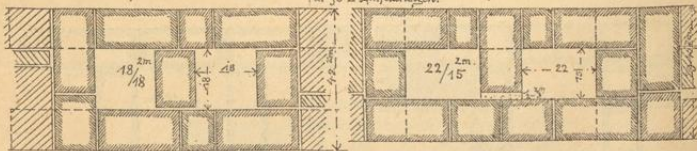


oder

e. in 1 1/2 Stein (42 cm) starken Wänden

für je 2 Einfuerungen

in 1 1/2 Stein (39-40 cm) starken Wänden

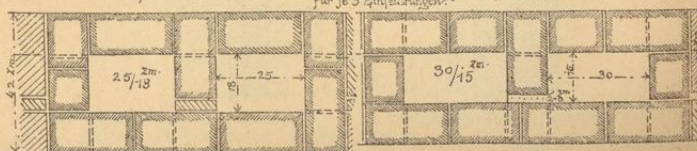


oder

in 1 1/2 Stein (42 cm) starken Wänden

für je 3 Einfuerungen

in 1 1/2 Stein (39-40 cm) starken Wänden



oder

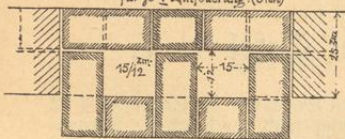


# VII.

## I. Gekuppelte Kamine.

### B. in Backstein-Mauern.

a) in  $\frac{1}{2}$  Stein (25 Zm) starken Wänden für je 1 Einfeuerung (Ofen)

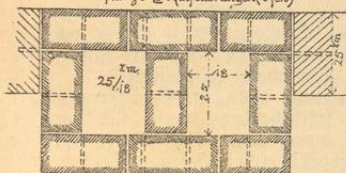


Kamin-Querschnitte unter 25/25 Zm.

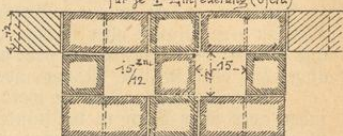
a) in  $\frac{1}{2}$  Stein (25 Zm) starken Wänden für je 2 Einfeuerungen (Ofen)



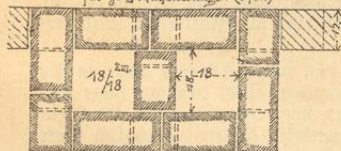
a) in  $\frac{1}{2}$  Stein (25 Zm) starken Wänden für je 3 Einfeuerungen (Ofen)



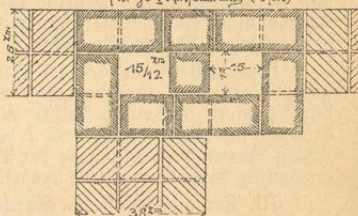
b) an  $\frac{1}{2}$  Stein starken Wänden für je 1 Einfeuerung (Ofen)



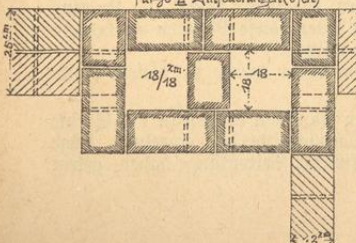
b) an  $\frac{1}{2}$  Stein starken Wänden für je 2 Einfeuerungen (Ofen)



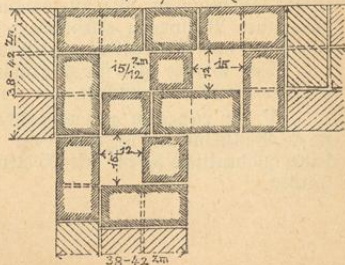
c) in der Ecke von  $\frac{1}{2}$  +  $\frac{1}{2}$  Stein starken Wänden für je 1 Einfeuerung (Ofen)



d) in der Ecke von  $1\frac{1}{2}$  Stein starken Wänden für je 2 Einfeuerungen (Ofen)



f) ein 3-fach gekuppeltes Kamin in der Ecke von einer  $1\frac{1}{2}$  +  $1\frac{1}{2}$  Stein starken Wand.





## Erläuterungen zu Tafel 4–7.

I. Unter einem „freistehenden Kamine“ im Sinne des § 32 Absatz 2 Satz 2 der Landesbauordnung nach der durch die Verordnung vom 4. August 1887 bewirkten Fassung, ist zunächst ein einzelnes, für sich allein aufgeführtes Kamin zu verstehen. Es sind aber darunter auch diejenigen für sich allein aufgeführten Kamine zu begreifen, welche in einer Bruchstein- oder Backsteinmauer liegen oder an eine Mauer oder Gang- oder Scheidewand — (diese mag aus Bruch- oder Backsteinen oder als Mauerwerk ausgeführt sein) — angelehnt oder in eine Mauer- oder Wanddecke gelegt sind.

Diese einzelnen Kamine werden meist schon im Speicherraum, sicher aber über Dach zu vollständig freistehenden, da sie sich dort über die in unteren Stockwerken sie umgebenden Mauertheile oder Wandflächen oder Mauer- und Wanddecken frei erheben.

Ein solches einzelnes, für sich allein aufgeführtes, einfaches Kamin muß, um einen guten Verband ohne Verbau der zum Kamin zu verwendenden Backsteine zu ermöglichen, vom Beginn bis zur Ausmündung ein Nichtmaß von mindestens 25 Zentimeter Seite bei quadratischem Querschnitt haben.

II. Kamine, welche zu zweien oder dreien oder mehr gekuppelt, d. h. so neben einander gelegt sind, daß die Züge nur durch Zungen von einem halben oder von einem ganzen Backstein getrennt sind, sollen nicht nach I behandelt, sondern bezüglich ihrer lichten Weiten nach Maßgabe der Bestimmungen in Satz I der oben erwähnten Verordnungsstelle ausgeführt werden.

III. Die angeschlossenen Tafeln behandeln die wichtigsten der unter I und II angegebenen Fälle und geben ein Bild, wie bei der Ausführung zu verfahren ist.

IV. Durch die vorgeschriebenen Kaminweiten ergibt es sich von selbst, daß wenn in Bruchsteinmauern einfache (vergl. I.) Kamine ohne einen Vorsprung gelegt werden sollen, diese Mauern mindestens eine Dicke von 50 Centimeter haben müssen.

Das Gleiche gilt für Backsteinmauern, welche in diesem Falle 2 Steine stark sein müssen.

V. Zu mehreren gekuppelten Kaminen können in  $1\frac{1}{2}$  Steine starke Backsteinmauern, wenn die Querschnitte der einzelnen Züge keine quadratische Form mit 25 Zentimeter Seitenlänge haben, gelegt werden.



VI. Für  $1\frac{1}{2}$  Steine starke Backsteinmauern können folgende Abmessungen genommen werden:

Ztm.	$(25 + 12\frac{1}{2}) + 0,5$ Mörtelfuge =	38 Ztm.
"	$(25 + 12\frac{1}{2}) + 1,5$ Mörtelfuge =	39 "
"	$(25 + 12\frac{1}{2}) + 2,5$ Mörtelfuge =	40 "
"	$(25 + 12\frac{1}{2}) + 4,5$ Hohlraum u. Mörtelfuge =	42 "

### Ordnung der Beispiele.

#### I. Einfache Kamine in Bruchsteinmauern:

- bei einer Mauerstärke von 0,50 Mt.
- bei einer Mauerstärke von 0,75 "
- bei einer Mauerstärke von 0,90 "

#### Einfache Kamine in Backsteinmauern:

- in 2 Steine starken Mauern;
- in  $1\frac{1}{2}$  Steine starken Mauern;
- in 1 Stein starken Mauern;
- bei  $\frac{1}{2}$  Stein starken Mauern;
- in der Ecke von  $1\frac{1}{2}$  Steine starken Mauern;
- in der Ecke von 1 Stein starken Mauern;
- in der Ecke von  $\frac{1}{2}$  Stein starken Mauern;

#### II. Gekuppelte Kamine:

zu zweien, dreien und mehr, bei Einführung von 1—2—3 Ofenfeuerungen und Querschnitten unter  $25 \times 25$  Ztm.:

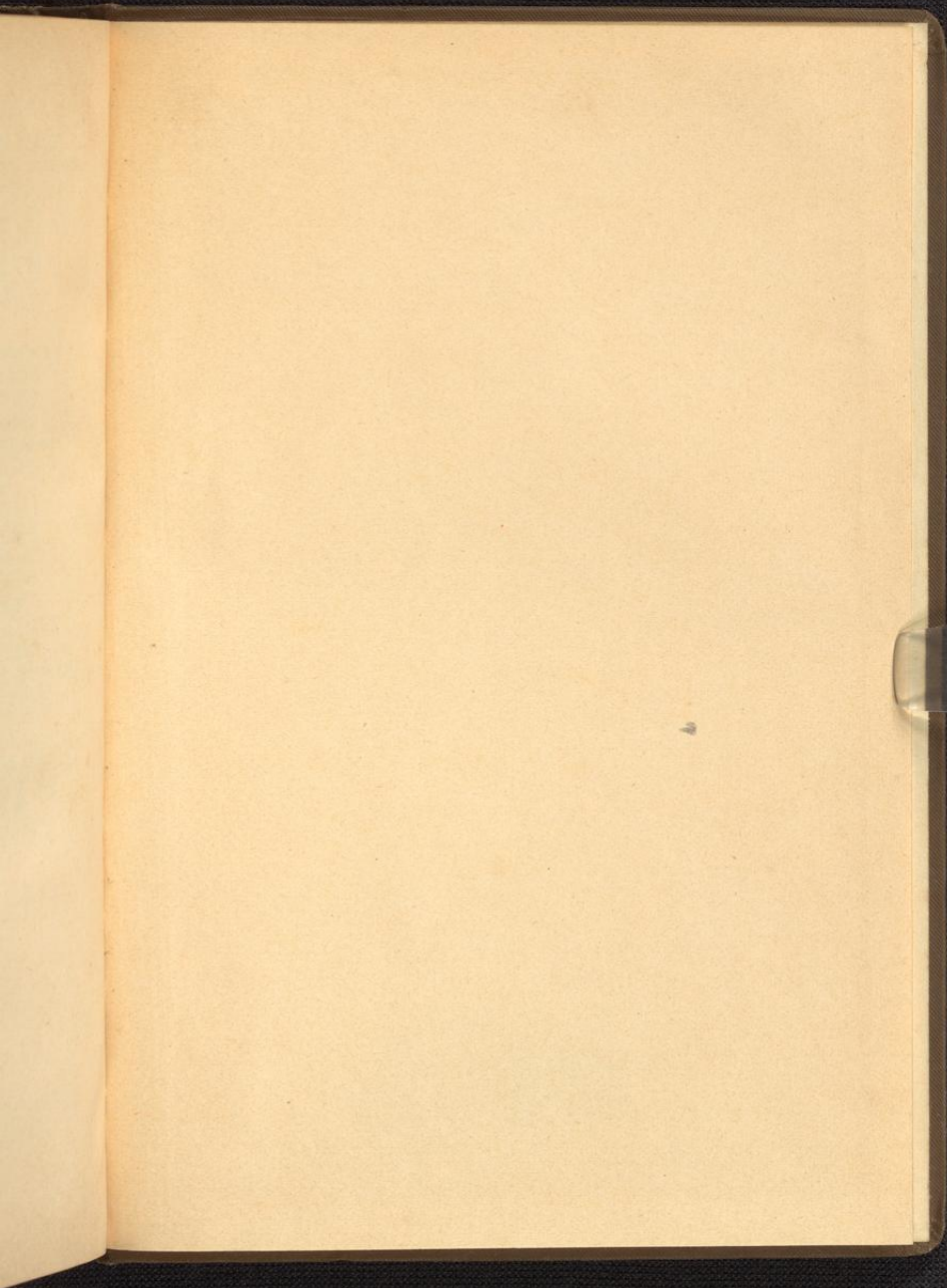
- bei 1 Stein starken Mauern;
- bei  $\frac{1}{2}$  Stein starken Mauern;
- in der Ecke von  $1\frac{1}{2} + 1$  Steine starken Mauern;
- in der Ecke von  $1 + \frac{1}{2}$  Steine starken Mauern,
- in  $1\frac{1}{2}$  Steine starken Mauern;
- ein dreifach gekuppeltes Kamin in der Ecke einer  $1\frac{1}{2}$  Steine starken Mauer.

















BLB Karlsruhe



48 73073 8 031



